

MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Geplante Obsoleszenz und imperiale Lebensweise - Analyse möglicher Gegenstrategien zum Phänomen der geplanten Obsoleszenz und der imperialen Lebensweise

verfasst von | submitted by

Jana Hafner BA BA

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien | Vienna, 2024

Studienkennzahl lt. Studienblatt |
Degree programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 066 824

Studienrichtung lt. Studienblatt | Degree programme as it appears on the student record sheet:

Masterstudium Politikwissenschaft

Betreut von | Supervisor:

Univ.-Prof. Dipl.-Polit. Dr. Ulrich Brand

Abstract

Das Phänomen der geplanten Obsoleszenz und die imperiale Lebensweise sind vielschichtig miteinander verwoben, bedingen sich gegenseitig und sind Ausdruck einer kapitalistischen und wachstumsorientierten Wirtschaft und Weltgesellschaft. Es zeigen sich jedoch zunehmend Versuche ihren negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen entgegenzuwirken. Diese Arbeit dient der Erforschung solcher Gegenstrategien auf verschiedenen Ebenen. Einerseits stellt sie sich die Frage, inwieweit politische und rechtliche Maßnahmen – global, auf EU-Ebene, national und regional – Gegenstrategien zur geplanten Obsoleszenz und zur imperialen Lebensweise darstellen bzw. darstellen können. Andererseits inwiefern die in dieser Arbeit untersuchten Initiativen *refurbed* und *magdas Recycling* als solche verstanden werden können. Es wird angenommen, dass beide Bereiche Gegenstrategien zur geplanten Obsoleszenz darstellen, diese jedoch unterschiedlich wirksam sind und sich nur in geringem Ausmaß auch gegen die imperiale Lebensweise richten. Mittels Literatur-, Dokumenten- und Inhaltsanalyse erfolgt nach einer hermeneutischen Darstellung der begrifflichen Grundlagen die breite Auseinandersetzung mit den rezenten politischen und rechtlichen Entwicklungen. Als praktisches Produktbeispiel wird das Mobiltelefon bzw. Smartphone analysiert und die empirische Untersuchung der zwei Unternehmen erläutert. Es zeigt sich, dass vor allem rechtliche Maßnahmen zunehmend als Gegenstrategien zur geplanten Obsoleszenz eingesetzt werden. Aufgrund ihres vermehrt verbindlichen Charakters könnten sie eine erhöhte Wirksamkeit mit sich bringen, dies wird sich aber erst in naher Zukunft überprüfen lassen. Auch die Initiativen können als Formen von Gegenstrategien verstanden werden, jedoch lediglich in beschränktem Ausmaß. In beiden Bereichen zeigt sich tendenziell ein Verharren in den grundlegenden Strukturen der imperialen Lebensweise, weshalb sie keine umfassenden Gegenstrategien darstellen, jedoch alternative gesellschaftliche Impulse setzen.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	4
1. Einleitung	6
2. Methoden.....	7
3. Begriffliche und theoretische Grundlagen.....	8
3.1. <i>Imperiale Lebensweise</i>	8
3.2. <i>Geplante Obsoleszenz</i>	9
3.2.1. Historischer Abriss und Forschungsstand	10
3.2.2. Begriff „geplante Obsoleszenz“	13
3.2.3. Arten der geplanten Obsoleszenz	16
3.2.3.1. Funktionelle Obsoleszenz.....	16
3.2.3.2. Qualitative Obsoleszenz	18
3.2.3.3. Psychologische Obsoleszenz	21
3.2.3.4. Ethische Obsoleszenz	22
3.2.3.5. Politische Obsoleszenz	23
3.2.3.6. Sonstige Formen der Obsoleszenz.....	23
3.3. <i>Alternative Ansätze zur imperialen Lebensweise</i>	24
3.3.1. Solidarische Lebensweise.....	24
3.3.2. Degrowth.....	25
3.3.3. Kreislaufwirtschaft	27
3.3.4. „Nachhaltige Wirtschaft“ / „Nachhaltiges Wachstum“	28
3.4. <i>Verknüpfung der Konzepte</i>	29
4. Politischer & rechtlicher Rahmen – Recht als Gegenstrategie?	32
4.1. <i>Globale Ebene</i>	34
4.1.1. SDG 12: Responsible Consumption & Production	34
4.1.2. UNEP & UNEA (Res. 2019/2022)	35
4.2. <i>EU-Ebene</i>	36
4.2.1. Begriffsverständnis.....	37
4.2.2. European Green Deal (12/2019).....	39
4.2.3. Kreislaufwirtschaftspakete	40
4.2.3.1. 1. Aktionsplan (12/2015)	40
4.2.3.2. 2. Aktionsplan (03/2020)	42
4.2.4. Ökodesign	44
4.2.4.1. Weißbuch - Integrierte Produktpolitik (IPP) (2003)	45
4.2.4.2. Ökodesign-RL 2009/125/EG (in Kraft) & DurchführungsVO	46
4.2.4.3. Energieverbrauchskennzeichnung / Reparierbarkeitsindex	49
4.2.4.4. Ökodesign-VO (seit 2022 im Gesetzgebungsverfahren)	52
4.2.4.5. Fazit – Ökodesign als Gegenstrategie?	62
4.2.5. Recht auf Reparatur.....	62
4.2.5.1. Recht auf Reparatur-RL (seit 2023 im Gesetzgebungsverfahren)	64
4.2.6. Verbraucher*innenschutz	68
4.2.6.1. RL zum Verbraucher*innenschutz (seit 03/24 in Kraft)	70
4.2.7. Sonstige EU-Regelungen und Aspekte.....	75

4.2.7.1.	Abfall / Recycling / (In-)Kompatibilität	75
4.2.7.2.	Finanzielle Instrumente gegen geplante Obsoleszenz.....	79
4.2.8.	Fazit – EU-Ebene	80
4.3.	<i>Nationale Ebene</i>	81
4.3.1.	Österreich	83
4.3.1.1.	Informations- und Aufklärungspflichten.....	83
4.3.1.2.	Lauterkeitsrecht – unlautere Geschäftspraktiken	86
4.3.1.3.	Gewährleistungsrecht	88
4.3.1.4.	Schadenersatzrecht	95
4.3.1.5.	Strafrecht	96
4.3.1.6.	Sonstige Aspekte.....	96
4.3.2.	Europäische Staaten – Beispiele.....	97
4.4.	<i>Regionale Ebene</i>	99
4.5.	<i>Fazit – politische und rechtliche Maßnahmen als Gegenstrategien zur geplanten Obsoleszenz</i>	100
4.6.	<i>Politische Umkämpftheit und Machtgefüge von geplanter Obsoleszenz</i>	102
5.	Produktbeispiel Mobiltelefon – Obsoleszenzen und mögliche Gegenstrategien	107
5.1.	<i>Produktanalyse – Mobiltelefon</i>	107
5.1.1.	Historischer Abriss und Einführung	108
5.1.2.	Problemdarstellung.....	111
5.1.3.	Obsoleszenzformen und Gegenstrategien	113
5.1.3.1.	Funktionelle Obsoleszenz.....	113
5.1.3.2.	Qualitative Obsoleszenz	114
5.1.3.3.	Psychologische Obsoleszenz	120
5.1.3.4.	Sonstige Formen und Problematiken	123
5.1.3.5.	Rechtliche Gegenstrategien	125
5.2.	<i>Empirische Untersuchung: refurbished & magdas Recycling</i>	127
5.2.1.	Methodische Vorgehensweise.....	127
5.2.2.	Vorstellung der Initiativen	129
5.2.3.	Ergebnisdarstellung und Diskussion	131
5.2.3.1.	Politik.....	132
5.2.3.2.	Soziales.....	144
5.2.3.3.	Ökologie	148
5.3.	<i>Zusammenfassung</i>	151
6.	Fazit.....	153
7.	Literaturverzeichnis	156
8.	Abbildungsverzeichnis	173
9.	Anhang.....	174

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
ANEC	The European consumer voice in standardisation
B2B	Business to Business
B2C	Business to Consumer
BEUC	The European Consumer Organisation
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
dbzgl.	diesbezüglich
d. h.	das heißt
EC	European Commission
EEA	European Environment Agency
EK	Europäische Kommission
EP	Europäisches Parlament / European Parliament
EPRS	European Parliamentary Research Service
et al.	et alii
etc.	et cetera
EWSA	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss
g. O.	geplante Obsoleszenz
GWL	Gewährleistung
idgF.	in der geltenden Fassung
IKT	Informations- und Kommunikationstechnik
ILW	Imperiale Lebensweise

inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
IPP	Integrierte Produktpolitik
Kap.	Kapitel
KLW	Kreislaufwirtschaft
Rat ¹	Rat der Europäischen Union
RL	Richtlinie
SDG	Sustainable Development Goal
u. a.	unter anderem
UN	United Nations
UNEA	United Nations Environment Assembly
UNEP	United Nations Environment Programme
VO	Verordnung
vs.	versus
z. B.	zum Beispiel

¹ Allgemeiner Hinweis: In dieser Arbeit wird der *Rat der Europäischen Union* schlicht mit *Rat* abgekürzt. Dieser ist jedoch nicht zu verwechseln mit dem *Europäischen Rat*, einer weiteren EU-Institution, welche jedoch im Gesetzgebungsverfahren nicht beteiligt ist und daher für die Auseinandersetzungen in dieser Arbeit keine Rolle spielt. Daher ist stets der *Rat der Europäischen Union* gemeint.

1. Einleitung

Geplante Obsoleszenz (g. O.) ist ein vielschichtiges Phänomen, welches eng mit unserer imperialen Lebensweise (ILW) verbunden ist. Zunehmend rückt das Thema in die Mitte gesellschaftlicher, politischer und rechtlicher Auseinandersetzungen. Diese Masterarbeit beschäftigt sich mit den aktuellen Entwicklungen auf unterschiedlichen Ebenen und fokussiert sich auf die Analyse möglicher Gegenstrategien zur g. O. und ILW.

Zwei leitende Forschungsfragen bilden den Rahmen der Arbeit. Die erste legt ihren Fokus auf Gegenstrategien auf politischer und rechtlicher Ebene:

„Inwieweit stellen politische und rechtliche Maßnahmen – insb. auf EU – und nationaler Ebene – Gegenstrategien zur g. O. (und damit auch zur ILW) dar?“

Die zweite fokussiert sich auf die empirisch untersuchten Beispiele:

„Inwiefern stellen die untersuchten Initiativen in Wien Gegenstrategien zur g. O. (und damit auch zur ILW) dar?“

Als Basis dienen im Zuge des Studiums vorangegangene Seminar- und Forschungsarbeiten zum Thema. Die Verknüpfung der Konzepte wurde darin bereits herausgearbeitet und wird in dieser Arbeit daher nur kurz erläutert – g. O. wird als Mechanismus der ILW verstanden.

Ursprünglich wurde die Masterarbeit zu zweit verfasst, daher erfolgte bei der nunmehrigen Einzelbearbeitung eine Eingrenzung der Inhalte. Der theoretische Teil wurde auf die wesentlichen Grundlagen reduziert, der geplante historische Teil weggelassen. Im empirischen Teil erfolgte die Eingrenzung auf eines der zwei Produktbeispiele – das Mobiltelefon – und zwei der vier untersuchten Initiativen – refurbished und magdas Recycling. Das Produktbeispiel Waschmaschine und die Initiativen R.U.S.Z. und DRZ werden daher nicht behandelt.

Nach einer systematischen Darstellung der angewandten methodischen Vorgehensweisen, gliedert sich die weitere Arbeit in drei Hauptteile. Den Anfang bilden begriffliche und theoretische Grundlagen mit Erläuterungen zum, der Arbeit zugrundeliegenden, theoriegeleiteten Konzept der ILW, dem Phänomen der g. O. und ihrer Arten, alternativen Ansätzen zur ILW und der Verknüpfung der unterschiedlichen Konzepte. Der zweite Hauptteil analysiert die politisch und rechtlich relevanten Rahmenbedingungen und Entwicklungen der letzten Jahre. Dabei wird auf die globale, EU-, nationale und regionale Ebene eingegangen, wobei der Fokus auf EU- und nationaler Ebene liegt. Der dritte Teil beinhaltet eine Analyse des Produktbeispiels Mobiltelefon und die empirische Untersuchung zweier Initiativen aus Wien. Abschließend werden im Fazit die leitenden Forschungsfragen beantwortet.

2. Methoden

Vorliegende Masterarbeit vereint unterschiedliche Methoden und analytische Vorgehensweisen in ihren drei Hauptteilen. Über jene soll hier ein systematischer Überblick gegeben werden.

Die Erläuterung von Begrifflichkeiten und theoriegeleiteten Konzepten basiert auf einer *Literaturrecherche* zu den behandelten Themen und hermeneutischer Analyse der relevanten Literatur. Auch *empirische Studien* zum Thema wurden in der Analyse einbezogen. Jener Teil der Arbeit basiert außerdem auf vorangegangenen Forschungsarbeiten im Studium, die sich bereits mit den Konzepten und Verknüpfungen dieser beschäftigt haben.

Die Erläuterungen des politischen und rechtlichen Rahmens basieren auf *Literaturanalyse* (insb. nationale Ebene) und einer breiten *Dokumentenanalyse* (Noetzel/Krumm/Westle 2018: 370ff) der relevanten rechtlichen Regeln und Dokumente bzw. *Policy Papers*, welche teils auch *inhaltsanalytische* (nach Mayring 2022) Züge aufweist. Die Auswahl der analysierten Dokumente wurde durch eine Einschränkung auf thematische Aspekte, die sich explizit oder implizit mit g. O. befassen, getroffen. Aufgrund der Fülle des vorhandenen Materials wurde dieser Fokus in der Analyse mittels der Entwicklung von Schlagwörtern gewahrt, jedoch keine systematischere Inhaltsanalyse durchgeführt – auch um eine möglichst große Offenheit für die Analyse beizubehalten. Ähnlich zur Vorgangsweise bei Literaturrecherchen zum Thema durch die Suche nach bestimmten Schlagwörtern (vgl. Westle 2018: 151), wurden solche auf Basis der begrifflichen Grundlagen und des Forschungsgegenstandes entwickelt. Verwendete Schlagworte, die eine explizite Befassung mit g. O. aufzeigen, sind z. B. (geplante) Obsoleszenz, vorzeitiger/ frühzeitiger Verschleiß, Lebens- und Nutzungsdauer. Auf impliziter Ebene wurden z. B. Schlagwörter wie Reparatur, Reparierbarkeit/ reparierbar, Ersatzteile etc. angewandt. Der allgemeine Fokus der Analyse lag dabei auf der Ergründung, ob, in welchem Ausmaß und auf welche Art und Weise eine Auseinandersetzung mit g. O. und möglichen Gegenstrategien auf politischer und rechtlicher Ebene stattfindet. Zusätzlich werden die relevanten Akteur*innen und jeweiligen Unterschiede und Gemeinsamkeiten aufgezeigt.

Im letzten Hauptteil der Arbeit wird mittels einer Kombination von Literaturrecherche und der Analyse relevanter *empirischer Studien* und Daten von Verbraucher*innenschutzverbänden das Produktbeispiel näher erläutert. Diese wurden wieder mittels Anlehnung an Dokumenten- und Inhaltsanalysen und Schlagwörtern bzgl. ihrer Relevanz für die g. O. und möglicher Gegenstrategien untersucht. Die empirische Untersuchung fand mittels *qualitativer Interviews* und *qualitativen Inhaltsanalysen* jener und der Websites der untersuchten Initiativen statt. Eine genauere Beschreibung dieser Methoden folgt in Kap. 5.2.1.

3. Begriffliche und theoretische Grundlagen

Für die (politik-)wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Phänomen der g. O. im Rahmen dieser Masterarbeit, ist es zentral die dahinterstehenden Begrifflichkeiten zu kennen und zu verstehen. Als theoretische Grundlage wird das Konzept der ILW herangezogen, welches im Folgenden zuerst kurz erläutert wird. Als nächstes folgt ein kurzer historischer Abriss zum Thema und Forschungsstand und die Definition der g. O. Eine Einteilung der unterschiedlichen Formen und Spielarten des Phänomens soll eine Orientierung und Struktur für die spätere Auseinandersetzung mit Gegenmaßnahmen bzw. -strategien ermöglichen. Aufgrund jenes Schwerpunkts, werden auch einige alternativer Konzepte zur ILW näher erläutert. Zuletzt werden die Verknüpfungen der Konzepte und Alternativen aufgezeigt.

3.1. Imperiale Lebensweise

Der von Brand/Wissen (2017) entwickelte theoriegeleitete Begriff stellt eine umfassende und vielschichtige Analyse der aktuellen Wirtschafts- und Lebensweise der wachstumsorientierten kapitalistischen Weltgesellschaft dar. Grundlegend für den Begriff ist die Annahme, dass die exklusive ILW auf dem Zugriff auf ein ‚Außen‘ und der Externalisierung ihrer sozialen und ökologischen Kosten beruht. (vgl. Brand/Wissen 2017: 43f, vgl. I.L.A. Kollektiv 2017: 10) Das ‚Außen‘ – meist im globalen Süden – wird durch den Zugriff auf Arbeitskraft und Ressourcen gestaltet und ermöglicht so erst die ILW im (meist) globalen Norden:

„Der Kerngedanke des Begriffs ist, dass das alltägliche Leben in den kapitalistischen Zentren wesentlich über die Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse und der Naturverhältnisse andernorts ermöglicht wird: über den im Prinzip unbegrenzten Zugriff auf das Arbeitsvermögen, die natürlichen Ressourcen und die Senken [...] im globalen Maßstab.“ (Brand/Wissen 2017: 43)

Auf Basis von Herrschafts- und Machtverhältnissen und Ungleichheiten auf unterschiedlichen Ebenen ist die ILW strukturell in der Gesellschaft und deren Produktions- und Konsumnormen verankert. Außerdem verfestigt sie sich in den Alltagspraxen der Menschen und schreibt sich in die Individuen ein, wird Teil deren Identität. Die ILW wird als ‚natürlich‘ wahrgenommen, als die einzig mögliche Normalität. Die externen Kosten scheinen unsichtbar zu sein. (vgl. ebd.: 44ff, 58) Es entsteht ein (struktureller) Zwang zur ILW. Sich dem Zwang durch alternative Lebensweisen zu entziehen ist nur beschränkt, ein gänzlicher Entzug momentan unmöglich – verhindert wird dies durch eine Einverleibung bzw. Inkorporation von alternativen Ansätzen durch die Mechanismen der ILW selbst. (vgl. ebd.: 55f, 45) Ein „Doppelcharakter“ der ILW zeigt sich in der neben dem Zwang vorhandenen „Erweiterung von Handlungsmöglichkeiten.“ (Ebd.: 18) Die ILW ist also auch attraktiv und erstrebenswert für viele Menschen – sie breitet sich aus und strebt nach Verallgemeinerung. Eben jene ist jedoch unmöglich – eine unendliche

Ausweitung der ILW würde dazu führen, dass irgendwann das notwendige ‚Außen‘ verloren geht und die ILW damit ihre Existenzgrundlage verliert. (vgl. ebd.: 14, vgl. I.L.A. Kollektiv 2017: 10) Diese Dynamiken zeigen sich bereits in Ansätzen entlang der multiplen Krisen, politischen und gesellschaftlichen Kämpfen und sozialen und ökologischen Auswirkungen, welche die ILW auf große Teile der Welt hat, während sie gleichzeitig auf manchen Ebenen – insb. im globalen Norden – teilweise noch stabilisierend wirkt. Die teils durch gewaltsame Mittel erreichte Aufrechterhaltung der ILW trägt zu den negativen Konsequenzen der Lebensweise bei. (vgl. Brand/Wissen 2017: 13ff)

Das theoriegeleitete Konzept der ILW bildet die Basis dieser Arbeit und dient sozusagen als analytische Brille für die Betrachtung und Analyse aller weiteren Bereiche.

3.2. Geplante Obsoleszenz

Im wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Diskurs finden sich unterschiedliche Definitionen der *geplanten Obsoleszenz* (g. O.), die ihren Fokus auf verschiedene Aspekte legen. Im Zuge der Auseinandersetzung mit dem Begriff wird deutlich, dass es zahlreiche Facetten, Arten und Erscheinungsformen gibt. Es handelt sich um

„a wide range of techniques that certain manufacturers might use to shorten the functional lifespan of products and force consumers to make *premature replacements* in order to *continue selling* in saturated markets.“ (BEUC 2015: 4, Herv. d. Verf.)

Der europäische Verbraucherverband (BEUC) zeigt hier die Komplexität und Breite des Phänomens auf und benennt dessen Merkmale: Lebensdauerverkürzung, erzwungene Ersatzkäufe und Absatzsteigerung.

Obwohl das Phänomen so weit verbreitet ist, ist der Begriff vielen Menschen nicht geläufig bzw. rückt erst in den letzten Jahren vermehrt in den Fokus gesellschaftlicher und auch politischer Debatten (siehe Kap. 4.). Die Unbekanntheit des Begriffs ist durchaus beabsichtigt, da ein wichtiges Merkmal g. O. ist, dass sie versteckt und von Verbraucher*innen² kaum bzw. nicht wahrnehmbar ist. (vgl. Reuß 2015: 27)

Der Begriff muss also in seiner ganzen Breite und Vielseitigkeit verstanden werden. Dieses Kapitel dient als eine Annäherung an das Problemfeld anhand der Analyse verschiedener Definitionen und Einteilungen der unterschiedlichen Formen, beginnend mit einem historischen Abriss und Überblick über den Forschungsstand.

²Die Bezeichnung Verbraucher*innen entspricht dem Begriff der Konsument*innen – in dieser Arbeit wird einheitlich von Verbraucher*innen gesprochen, da jener Begriff auch im rechtlichen Kontext verwendet wird.

3.2.1. Historischer Abriss und Forschungsstand

Der Begriff „geplante Obsoleszenz“ war jeher schon „politischer Kampfbegriff“ (Brönneke 2015: 188), was sich in gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Debatten äußerte. Im Zuge dessen wurde die g. O. aus unterschiedlichen Perspektiven betrachtet und Begrifflichkeiten verschieden definiert und bewertet. Stets gab es scharfe Kritiker*innen, aber auch Befürworter*innen des Phänomens und auch der Mythos, dass es gar nicht existiere hält sich bis heute.

Da hier nur ein kurzer historischer Überblick mit Fokus auf den Forschungsstand gegeben wird, werden aufgrund der enormen Quellenanzahl, ohne Anspruch auf Vollständigkeit insb. sehr relevante, bekannte und/oder für diese Arbeit herangezogene Werke und Personen genannt.

Exakt bestimmten lässt sich der Ursprung des Begriffs nicht. Das Phänomen nahm seinen Anfang wohl in den 1920er Jahren – einhergehend mit der Einführung der Fließbandproduktion insb. in der Autoproduktion, wo sich *Henry Ford* und *Alfred Sloan* (General Motors) einen Konkurrenzkampf u. a. mittels Mechanismen der g. O. lieferten, und der 1929 einsetzenden großen Depression, in der es als Lösungsansatz für die wirtschaftliche Krise gesehen wurde – und vermutlich lassen sich auch erste Nennungen und Analysen des Begriffs etwa dieser Zeit zuordnen. (vgl. Slade 2007: 29ff; vgl. Heskett 2003: 1f, 4f) *Bernard London* beschrieb ihn als einer der Ersten 1932 in „*Ending the Depression through Planned Obsolescence*“ und sah darin eine positive Lösungsstrategie für die Krise. (vgl. Slade 2007: 73ff) Bekannt war hingegen der US-amerikanische Designer *Brooks Stevens*, der sich selbst als Erfinder der g. O. betrachtete, dazu publizierte und sie öffentlich propagierte. Er verstand sie als nützlich für die Wirtschaft und prägte den Begriff und dbzgl. Debatten in den 1950er Jahren maßgeblich. (vgl. Heskett 2003: 4f) So z. B. die fast schon klassische Beschreibung der psychologischen Obsoleszenz, welche in Menschen den Wunsch „to own something a little newer, a little better, a little sooner than is necessary“ (Brooks Stevens 1953 zit. n. Heskett 2003: 4) generieren soll. Außerdem führte er schon damals die zentrale Verbindung mit dem Wirtschaftssystem aus:

„Our whole *economy* is based on *planned obsolescence*, and everybody who can read without moving his lips should know it by now. We make good products, we induce people to buy them, and then next year we *deliberately introduce something that will make those products old fashioned, out of date, obsolete.*“ (Stevens 1958 zit. n. Packard 1961: 54, Herv. d. Verf.)

Einer der ersten Kritiker, noch vor der zentralen Figur *Vance Packard*, war *Paul M. Gregory*, der 1947 den Artikel „*A theory of purposeful obsolescence*“ veröffentlichte und auch erstmals genauere Definitionen vornahm. (vgl. Gregory 1947: 24, 37-45) Er wies bereits auf die negativen Folgen g. O. hin: „Purposeful obsolescence results in waste and inefficiency and it squanders our natural, human and man-made resources.“ (ebd.: 44) Stevens schärfster Kritiker war jedoch *Packard*, der sich mit seinem Werk „*The Waste Makers*“ 1961 gegen das Konzept

der g. O. positionierte und damit ein Sprachrohr für viele weitere Kritiker*innen wurde. (vgl. Adamson 2003: 129f) Außerdem trug er maßgeblich zur weiteren Definition des Phänomens und der Einteilung in dessen unterschiedliche Spielarten bei. (vgl. Packard 1961: 55f)

In den folgenden Jahrzehnten wurden in den Debatten immer wieder die drei gegensätzlichen Positionen sichtbar – einerseits die Kritik an der g. O. und ihren negativen insb. ökologischen Auswirkungen, andererseits das Lob der g. O. und ihrer positiven wirtschaftlichen Auswirkungen und zuletzt die gänzliche Leugnung der Existenz des Phänomens. In der oft akademischen Debatte standen sich teils Wirtschaftswissenschaftler*innen und Vertreter*innen anderer Bereiche gegenüber – so z. B. in Deutschland in den 1970er Jahren der Ökonom *Röper*, welcher 1976 in seinem Werk „*Gibt es geplanten Verschleiß? Untersuchung der Obsoleszenzthese.*“ die Existenz der g. O. in Frage stellte und der Soziologe *Hillmann*, der die Infragestellung 1977 in einem Artikel der *Zeitschrift für Verbraucherpolitik* scharf kritisierte.

Im englischsprachigen Raum verbreiteten sich in den 1980er Jahren die Annahmen des Ökonomen *Jeremy Bulow* (1985) – die Existenz g. O. in einem Markt mit funktionierendem Wettbewerb sei unwahrscheinlich und stelle daher kein Problem dar – stark. Dies trug zur Verankerung der Wahrnehmung der g. O. als Mythos bei, obwohl die Annahmen z. B. laut *Kreiß* (2015) realitätsfern und mittlerweile widerlegt seien. (vgl. Bulow 1985; vgl. Kreiß 2015: 56f)

In den 2000er Jahren kam es zu einer vermehrten, gesellschaftlich breiteren und meist kritischen Auseinandersetzung mit dem Thema. Es sollen hier nur beispielhaft einige für diese Arbeit herangezogene Quellen genannt werden: Im englischsprachigen Raum etwa durch *Slade* (2007) und *Cooper* (2010). Im deutschsprachigen Raum maßgeblich durch *Kreiß* (2014), *Schridde* (2014), *Reuß/Dannoritzer* (2013) und *Eisenriegler* (2016). Zunehmend auch durch empirische Forschungen von Verbraucher*innen- und Umweltschutzorganisationen, wie z. B. in Österreich durch die Arbeiterkammer Wien – *Hübner* (2013), *Wieser/Tröger* (2015), *Tröger et al.* (2017) und *Thur* (2024) – in Deutschland durch das Umweltbundesamt – *Schlacke et al.* (2015), *Prakash et al.* (2016), *Oehme/Jacob* (2017) und *Keimeyer et al.* (2020) – und auf europäischer Ebene durch den BEUC – und andere Akteur*innen wie z. B. EU-Behörden. Bzgl. letzterer ist insb. das Projekt *PROMPT*³ hervorzuheben und soll hier kurz dargestellt werden.

Das Projekt *PROMPT* versucht, Forderungen von EU-Institutionen⁴ nach einer besseren Erforschung der g. O. zu erfüllen. Im 1. Aktionsplan für die *Kreislaufwirtschaft* (KLW) (siehe

³ Website des Projekts: <https://prompt-project.eu/>

⁴ Der EWSA forderte bereits 2013 eine umfangreiche Erforschung des Phänomens der g. O. und das EP 2017 ein unabhängiges Testsystem, mit dem Produkte auf Vorhandensein von g. O. überprüft werden können. (vgl. EWSA 2013; vgl. EP 2017a & 2017b)

Kap. 4.2.3.1.) wurde es als ein Teil der Maßnahmen des Förderprogramms *Horizon 2020* (vgl. EC 2023b) ins Leben gerufen. Es sollte ein Testprogramm entwickeln, das die Langlebigkeit von Produkten testet und diese auf Hinweise auf g. O. überprüft. (vgl. EK 2015: 8f)

Das Projekt mit dem Kurznamen PROMPT (PRemature Obsolescence Multi-Stakeholder Product Testing Program) fand von Mai 2019 bis April 2023 statt und wurde von der deutschen Fraunhofer Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. koordiniert. Es wurde mit fast fünf Millionen Euro von der EU gefördert. Elf Organisationen aus sieben EU-Staaten beteiligten sich an dem Projekt, darunter z. B. das deutsche Unternehmen iFixit⁵, das u. a. auch einen Reparierbarkeitsindex für Mobiltelefone anbietet (siehe Kap. 4.2.4.3. & 5.1.3.2.), und das Wiener Unternehmen R.U.S.Z.⁶. Ziel des Projekts war es, ein unabhängiges Testprogramm für frühzeitigen Verschleiß zu entwickeln, welches zur Verlängerung der Produktlebensdauer beitragen und so den Umstieg auf ein System der K LW ermöglichen. Adressiert werden sollten im Zuge dessen sowohl Hersteller*innen als auch Verbraucher*innen, wobei es u. a. um Bewusstmachung und Empowerment geht. (vgl. EC 2023a)

Auf Basis von gesammelten Daten europäischer Verbraucher*innenschutzorganisationen bzgl. fehlerhafter Produkte bzw. Produkte, die von frühzeitiger Obsoleszenz betroffen sind, wurde der Fokus des Projekts auf vier für Verbraucher*innen besonders relevante Produktkategorien gelegt: *Smartphones*, *Waschmaschinen*, *Fernseher* und *Staubsauger*. Häufig fehlerhafte Produktbestandteile oder Aspekte des Produktdesigns sollen durch das Testprogramm ebenso erkannt werden wie Produkteigenschaften, die Reparierbarkeit und Wiederverwendung behindern, und Eigenschaften, die Verbraucher*innen dazu bewegen, das Produkt frühzeitig auszutauschen. So werden unterschiedliche Formen der g. O. abgedeckt. (vgl. BEUC 2020a)

Zentrale *Erkenntnisse* des Projekts sind folgende: Vorzeitige Obsoleszenz stellt sich als ein *systematisches Problem* dar, das verschiedenste Produkte betrifft. Auffallend ist, dass meist ein paar wenige Bauteile einer Produktgruppe für die meisten Ausfälle verantwortlich sind. D. h. wiederum, dass vorzeitige Ausfälle relativ einfach behoben werden könnten, indem das Produktdesign langlebig gestaltet wird – z. B. durch Ökodesign – und der Fokus auf die wichtigsten Produktgruppen und fehlerhaften Bauteile gelegt wird. Weiters wurde ersichtlich, dass *Reparierbarkeit* momentan keinen integralen Bestandteil des Produktdesigns darstellt – Produkte werden nicht dafür designt, repariert zu werden. Auch hier soll durch besseres Produktdesign entgegengewirkt werden, welches die Reparierbarkeit erhöht – z. B. durch

⁵ Website des Unternehmens iFixit: <https://de.ifixit.com/>

⁶ Das R.U.S.Z wurde bereits in dieser Arbeit vorangegangenen Forschungen untersucht. Website: <https://rusz.at/>

modulare Bauweisen – und erschwerende Praktiken verbietet. Das Projekt stellte außerdem fest, dass *Produkttestungen* mit sehr hohen Kosten und Aufwand verbunden sind und daher eine ausreichende Finanzierung für die Marktüberwachungsbehörden bereitgestellt werden muss. Dabei können weitere Maßnahmen der Standardisierung – z. B. durch Ökodesign – und der Austausch von Daten – z. B. durch den digitalen Produktpass – hilfreich sein. Auch die enorme Verbreitung von psychologischer Obsoleszenz wurde deutlich. Gegenmaßnahmen sollten einerseits bei Unternehmen ansetzen – dbzgl. Marketingstrategien sollten beschränkt werden – und andererseits Bewusstsein bei Verbraucher*innen schaffen. (vgl. BEUC 2023a)

Auf die Studienergebnisse und veröffentlichten Dokumente von PROMPT wird im Folgenden insb. noch in Kap. 3.2.3. und im letzten Teil dieser Arbeit zurückgegriffen (siehe Kap. 5).

3.2.2. Begriff „geplante Obsoleszenz“

Der Begriff *Obsoleszenz* kommt ursprünglich aus dem Lateinischen und bedeutet laut Duden „die [in seiner Herstellungsweise, seinen Materialien oder Ähnlichem angelegte] Alterung eines Produkts, das dadurch veraltet oder unbrauchbar wird.“ (Cornelsen Verlag GmbH 2024)

Der allgemeine Begriff der *Obsoleszenz* beschreibt die natürliche Alterung eines Produkts, während die *g. O.* – oft auch *geplanter Verschleiß* genannt – eine künstliche Alterung darstellt:

„Obsoleszenz meint die ‚natürliche‘ Alterung eines Produktes aufgrund material- und nutzungsbedingter Qualitätsverluste, wodurch bestimmte Funktionen schwächer werden, das Produkt seinen Zweck nicht mehr [...] erfüllt oder es gar nicht mehr funktioniert. Von ‚künstlicher‘ Produktalterung (geplanter Verschleiß) wird gesprochen, wenn ein Produkt vorzeitig, also vor der erwarteten natürlichen Alterung seine Funktion verliert [...]“ (Hübner 2013: 3)

Das frühzeitig gealterte – manchmal auch, aber nicht immer, funktionsuntüchtige – Produkt wird im Zuge dessen auch frühzeitig entsorgt – „a product being discarded when it is physically still functioning, or in need of (minor) repair.“ (PROMPT 2020c: 5) –, um ein neues Produkt zu kaufen und damit einen sogenannten „vorzeitigen Ersatzkauf“ zu tätigen:

„Unter ‚Geplantem Verschleiß‘ oder ‚Geplanter Obsoleszenz‘ wird die gezielte, durch die Hersteller nicht offengelegte Reduzierung der ökonomischen Haltbarkeit von Produkten verstanden mit dem Zweck, bei den Kunden *vorzeitige Ersatzkäufe* auszulösen. Es handelt sich um ein Absatzinstrument und ist eine Spielart der *verdeckten Produktverschlechterung*. Ähnliche Begriffe sind ‚geplante Lebensdauer‘ [oder] ‚geplante Nutzungsdauer‘ [...].“ (Kreiß 2014: 15, Herv. i. O.)

Auch Gregory weist in Zusammenhang mit unterschiedlichen Formen der *g. O.* bereits 1947 auf das übergeordnete Ziel der Erreichung häufiger Ersatzkäufe hin:

„Producers deliberately make goods in inferior quality or durability, thus reducing their physical utility and *requiring frequent replacements*. [...] businessmen deliberately reduce the psychological utility of goods in the hands of consumers, so that they *must be replaced* before their physical utility is exhausted.“ (Gregory 1947: 24; Herv. d. Verf.)

Es wird deutlich, dass das Phänomen vor allem der *Absatzsteigerung* von Hersteller*innen dient. Es ist für Hersteller*innen profitabel, da es zu mehr Umsatz und niedrigeren

Produktionskosten führt. Die Gefahr besteht lediglich in der möglichen Abwanderung unzufriedener Verbraucher*innen. (vgl. Kurz 2015: 63) Sie besteht jedoch nicht, wenn g. O. so breit angewendet wird, dass die Mehrheit aller Produkte betroffen ist.

Kreiß spricht außerdem das Merkmal der Unsichtbarkeit an – g. O. findet versteckt statt, die Verbraucher*innen werden darüber nicht informiert. (vgl. Kreiß 2014: 15) Ermöglicht wird dies durch die *Informationsasymmetrie* zwischen Verbraucher*innen und Hersteller*innen, welche eine zentrale Grundlage für das Phänomen darstellt. Da Verbraucher*innen am Markt von unvollständigen Informationen betroffen sind, haben Hersteller*innen in der Regel einen Informationsvorteil, den sie zu Lasten der Verbraucher*innen ausnutzen können. Je komplexer die Produkte werden und je kürzer die Innovationszyklen, desto größer wird auch die Ungleichheit bzgl. Information. Reguliert werden könnte dies durch externe Eingriffe seitens des Staates, z. B. durch die verpflichtende Angabe bestimmter Informationen. So würden die Kosten auch von den Hersteller*innen getragen. (vgl. Kurz 2015: 64f)

Weitere für das Phänomen der g. O. zentrale Begriffe sind *Lebensdauer* und *Nutzungsdauer*. Je nach Art der Obsoleszenz (siehe Kap. 3.2.3.) wird entweder Einfluss auf die Lebens- oder Nutzungsdauer eines Produkts genommen. (vgl. Hübner 2013: 3) Die *Nutzungsdauer* eines Gegenstandes umfasst die „Zeitspanne zwischen seiner ersten Nutzung und dem Zeitpunkt, ab dem er nicht mehr genutzt wird.“ (Wieser/Tröger 2015: 16) Generell geht eine längere Nutzungsdauer mit weniger häufigen Ersatzkäufen und eine kürzere Nutzungsdauer mit mehr Ersatzkäufen einher. (vgl. ebd.: 16) Die *Lebensdauer* hingegen „entspricht der Dauer der Verwendbarkeit eines Gegenstandes.“ (Ebd.: 17) Wenn ein Produkt funktionsuntüchtig wird, ist es nicht mehr verwendbar und am Ende seiner Lebensdauer.

Die Lebensdauer eines Produktes ist im Allgemeinen berechen- und somit planbar. Sie stellt einen zentralen Aspekt in der Produktentwicklung dar. Die Planung der Lebensdauer an sich muss auch nicht automatisch negative Auswirkungen haben. In manchen Kontexten kann diese sinnvoll und notwendig sein. (vgl. Kreiß 2015: 54; vgl. Prakash et al. 2016: 22, 31, 289) Dbzgl. wird auch von einer *designed lifetime* gesprochen, welche eben die Lebensdauer meint, die Hersteller*innen für ihre Produkte vorsehen und im Produktdesign durch Materialauswahl, Reparierbarkeit, Haltbarkeit etc. festgelegt wird. (vgl. Bachér et al. 2020: 11)

Lebens- und Nutzungsdauer eines Produktes müssen nicht übereinstimmen. Im Hinblick darauf wird auch zwischen *absoluter* und *relativer Obsoleszenz* unterschieden. Ein Produkt wird absolut obsolet, wenn die Lebensdauer endet. Die absolute Obsoleszenz umfasst also Arten, die auf die Lebensdauer einwirken, wie insb. die qualitative Obsoleszenz (siehe Kap. 3.2.3.2.).

Relativ obsolet wird ein Produkt, wenn es frühzeitig, vor dem Ende der Lebensdauer, ersetzt wird. Die meisten anderen Obsoleszenzformen setzen auf dieser Ebene an und wirken somit verkürzend auf die Nutzungsdauer ein. (vgl. Cooper 2010: 16f)

Der Zusatz ‚geplant‘ zum Begriff der Obsoleszenz enthält eine spezifische Wertung bzw. eine konkrete Sichtbarmachung der Verantwortlichkeit der Hersteller*innen. (vgl. Brönneke 2015: 185, 188) Daher wird immer wieder auch auf andere Formulierungen zurückgegriffen, die eine solche Wertung zu vermeiden versuchen oder es wird der Zusatz gänzlich weggelassen. Vor allem im politischen und rechtlichen Kontext ist dies beobachtbar. (siehe Kap. 4.) Aber auch der BEUC spricht teils von *vorzeitiger bzw. frühzeitiger Obsoleszenz* – im Englischen *premature obsolescence*. Dieser Begriff korrespondiert mit der bereits erwähnten Auswirkung von g. O. – die früh- bzw. vorzeitige Entsorgung bzw. Austausch von Produkten seitens der Verbraucher*innen. (vgl. BEUC 2018) Der BEUC und die EEA treffen eine Unterscheidung zwischen frühzeitiger und g. O. – geplant sei sie lediglich, wenn vorsätzliche Strategien zur frühzeitigen Entsorgung führen. (vgl. BEUC 2021: 20; vgl. Bachér et al. 2020: 15) Es wird also auch zwischen *geplanter* und *ungeplanter Obsoleszenz*, welche teils auch *fahrlässige* oder *vermeidbare* Obsoleszenz genannt wird, unterschieden. Durch ausreichende Sorgfalt in der Herstellung wäre diese vermeidbar. (vgl. Koziol 2016: 11; vgl. Brönneke 2015: 315) Beispielsweise als fahrlässige Obsoleszenz angeführt wird eine nachlässige Konstruktion des Produkts – etwa durch die Verwendung ungeeigneten Materials. (vgl. ebd.; vgl. Verbraucherkommission Baden-Württemberg 2015: 313, 315) Ob dies tatsächlich als ungeplante Obsoleszenz bezeichnet werden kann, ist fraglich, da Hersteller*innen die Produktentwicklung⁷ in der Regel exakt planen. (vgl. Koziol 2016: 17f) Brooks Stevens meinte bereits 1960: „There can be no obsolescence *without* a plan.“ (Brooks Stevens 1960 zit. n. Adamson 2003: 132; Herv. i. O.)

Grundsätzlich ist nicht jede Form der Obsoleszenz geplant und auch nicht jede Form hat (nur) negative Auswirkungen – z. B. teilweise die funktionelle oder ökonomische Obsoleszenz.

Es wird deutlich, dass das Verständnis und die Definition der relevanten Begriffe in diesem Feld eine große Rolle spielen und sich teils je nach Akteur*in unterscheiden.

⁷ Die Produktentwicklung geht der Herstellung voraus und ist darauf bedacht, Produkte herzustellen, die den Anforderungen entsprechen. Jene seien in diesem Bereich maßgeblich durch Termin- und Kostendruck bestimmt, welcher durch hohen Wettbewerbsdruck in der Wirtschaft ausgelöst wird. Unternehmen sehen sich hier also auch als Betroffene, die durch die Marktumstände und -erfordernisse dazu gezwungen werden, billiger, schneller und dadurch im Endeffekt schlechter zu produzieren. Zusätzlich bildet die rechtliche Komponente – die GWL-Frist – eine natürliche Grenze, an der sich die Produktentwicklung bzgl. der Haltbarkeit orientiert. Es wird sozusagen „billigend in Kauf genommen“ (Arge REGIO 2013: 19), dass Produkte mit kürzerer Lebensdauer produziert werden. (vgl. ebd.: 18f)

3.2.3. Arten der geplanten Obsoleszenz

Diese Arbeit geht von den drei klassischen Arten nach Packard (1961) aus – er unterschied die Formen der *funktionellen*, *qualitativen* und *psychologischen Obsoleszenz*. Auch Gregory (1947) unterscheidet und beschreibt die beiden letzteren Formen der g. O. Es können darüber hinaus Abstufungen innerhalb dieser und einige weitere Arten unterschieden werden, welche mittlerweile von zahlreichen Akteur*innen weiterentwickelt wurden. Im Alltag treten meist mehrere Formen gleichzeitig auf – nicht zuletzt, um das Ziel des gewünschten Ersatzkaufs möglichst sicher zu erreichen: „In general, the more reasons the user has to replace [...] the more likely they will eventually be persuaded to do so.“ (PROMPT 2020c: 11f)

Auch wenn in der Praxis die unterschiedlichen Formen meist gemeinsam vorkommen, sich überlappen und zusammenwirken (vgl. Prakash et al. 2016: 27), wird im Folgenden eine begriffliche Einteilung vorgenommen, um eine Strukturierung ermöglichen zu können. Diese basiert auf zentralen Quellen aus der Literatur und Studien zum Thema und auf Einteilungen weiterer Akteur*innen wie z. B. Verbraucher*innenschutzverbänden und EU-Institutionen.

3.2.3.1. Funktionelle Obsoleszenz

Die *funktionelle* oder *funktionale* (vgl. Oehme/Jacob 2017: 2) *Obsoleszenz*, teils auch *technologische* (vgl. BEUC 2021: 20; vgl. Bachér et al. 2020: 14f; vgl. Burns 2010: 48f) oder *technische* (vgl. Kreiß 2014: 27) oder *Inkompatibilitäts-Obsoleszenz* (vgl. EWSA 2013: 2.3, 2.4; vgl. Bachér et al. 2020: 14f) genannt, kann sowohl als absolute als auch als relative Obsoleszenz vorkommen.

Packard erklärt die funktionelle Obsoleszenz so: „In this situation an existing product becomes outmoded when a product is introduced that performs the function better.“ (Packard 1961: 55) Funktionelle Obsoleszenz ist also im Grunde eine natürliche Form der Obsoleszenz, und zwar durch Innovation bzw. technischen Fortschritt. Ein Produkt wird obsolet, wenn es durch ein anderes ersetzt wird, das die Funktion des ursprünglichen Produkts besser erfüllt. Historische Beispiele sind die Ersetzung von Pferdekutschen durch Autos oder die technische Innovation des mechanischen Webstuhls. (vgl. Reuß/Dannoritzer 2013: 47f; vgl. Kreiß 2014: 27)

Diese Form beschreibt Gregory daher als ungeplante Obsoleszenz: „Some obsolescence is *not* purposeful, but results from invention and technical progress.“ (Gregory 1947: 34; Herv. i. O.) Er weist aber sogleich auch daraufhin, dass die Abgrenzung zu g. O. manchmal schwierig ist: „Obsolescence from genuine innovation is not purposeful. The line is hard to draw.“ (ebd.: 37)

Funktionelle Obsoleszenz kann nämlich auch geplant sein, also die Verkürzung der Lebensdauer eines Produkts künstlich herbeiführen. Die Grenze zwischen natürlich und

künstlich ist hier fließend und nicht immer leicht feststellbar. Es geht dabei um die Frage, ob die (scheinbare) Innovation auch tatsächlich eine solche ist bzw. eine Verbesserung des Produkts bzw. seiner Funktion mit sich bringt. Wann handelt es sich um einen tatsächlichen technischen Fortschritt – welcher ‚natürliche‘ Obsoleszenz darstellen würde – und wann wird dieser nur vorgetäuscht? (vgl. Kreiß 2014: 28; vgl. Reuß/Dannoritzer 2013: 48f)

Die Ausnutzung dieser Form zeigt sich z. B. in der zuerst bewussten Zurückhaltung und dann dem gezielten Einsatz von (scheinbaren) Innovationen, um den Absatz zu steigern. (vgl. Kreiß 2014: 28; vgl. Arge REGIO 2013: 15) In Sammelklagen gegen Apple wurde dem Konzern diese Vorgehensweise bzgl. der Einführung neuer iPad-Modelle vorgeworfen. (vgl. Kreiß 2014: 28)

Auch die *Inkompatibilität* von Geräten miteinander oder mit Zubehör ist eine Form der funktionellen Obsoleszenz – z. B., wenn das alte, aber funktionstüchtige, Ladekabel nicht mit dem neuen Mobiltelefon kompatibel ist. Ähnlich verhält es sich mit der frühzeitigen Nicht-Verfügbarkeit von Ersatzteilen für Geräte. (vgl. Schridde 2014: 103ff; vgl. Kreiß 2014: 28ff) Es zeigen sich erneut Überschneidungen mit anderen Formen – fehlende Ersatzteile können z. B. auch als eine Form der qualitativen Obsoleszenz gesehen werden (siehe Kap. 3.2.3.2.).

Eine zunehmend an Bedeutung gewinnende Form der funktionellen Obsoleszenz bezieht sich auf die Inkompatibilität von *Software*, die dazu führen kann, dass Geräte gänzlich erneuert werden müssen, da neue Software nicht mehr kompatibel bzw. ein Update nicht mehr möglich ist. (vgl. Reuß/Dannoritzer 2013: 50) Der BEUC weist auf die beiden Hauptarten von Software-Updates und die jeweiligen Problematiken hin. Sicherheitsupdates werden teils nach bestimmten Zeiträumen von Hersteller*innen nicht mehr zur Verfügung gestellt und stellen damit ein Sicherheitsrisiko für Verbraucher*innen dar, die daher das betroffene Gerät früher austauschen. Funktionalitäts-Updates werden teils dafür eingesetzt, Verbraucher*innen zu Neukäufen zu bewegen, indem die Geräte entweder durch das Fehlen von oder durch eine Überzahl von Updates an Funktionalität einbüßen. Über diese negativen Folgen werden Verbraucher*innen meist nicht informiert. Insb. gegen den Hersteller Apple wurden dbzgl. bereits mehrere Sammelklagen eingebracht. (vgl. BEUC 2021: 18f, 22)

Diese fehlende Verfügbarkeit von Updates und dbzgl. vorzeitige Obsoleszenz von Geräten – insb. Smartphones – wird auch *Software-Obsoleszenz* genannt. Die zentrale Auswirkung ist entweder ein teilweiser oder gänzlicher Funktionsverlust des Geräts, obwohl die Hardware an sich noch funktionstüchtig wäre. (vgl. ANEC/BEUC 2017: 6, vgl. ANEC/BEUC 2021: 15)

Eine weitere Art der funktionellen Obsoleszenz ist die Produktion sogenannter *Disposables*. Das sind „Hilfsgüter und Elemente eines Produkts, die einem Verschleiß unterliegen und daher

regelmäßig ausgetauscht werden müssen.” (Arge REGIO 2013: 17) Mit diesen After-Sales Geschäften wird oftmals viel Gewinn erwirtschaftet – Beispiele dafür sind Nespresso-KaffEEKapseln oder Rasierklingen. (vgl. ebd.) In extremer Ausformung handelt es sich gänzlich um sogenannte *Wegwerfprodukte*, die nur für den einmaligen Gebrauch hergestellt werden. Der naturgemäße Vorteil für Hersteller*innen ist die dauerhafte und im Prinzip unendliche Absatzmöglichkeit. (vgl. Reuß/Dannoritzer 2013: 36f; vgl. Cooper 2010: 4)

3.2.3.2. *Qualitative Obsoleszenz*

Die *qualitative Obsoleszenz* wird oft als die klassische bzw. (fälschlicherweise) einzige Form der g. O. verstanden. Insb. in der gesellschaftlichen bzw. politischen Debatte fällt dies auf – so z. B. bei einigen EU-Institutionen. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) beschreibt sie als die g. O. im engeren Sinne. (vgl. EWSA 2013: 2.3, 2.4) Das Europäische Parlament (EP) setzt sie mit der g. O. gleich. (vgl. EP 2017a) Diese Einengung des Begriffs der g. O. auf die Form der qualitativen Obsoleszenz schränkt das Verständnis für die Breite und Vielschichtigkeit des Phänomens ein. Für eine umfassende Betrachtung ist es nicht ausreichend und würde weiters ausblenden, dass auch andere Arten von Obsoleszenz *geplant* sein können.

Packard beschreibt die qualitative Obsoleszenz so: „Here, when it is planned, a product breaks down or wears out at a given time, usually not too distant.“ (Packard 1961: 55) und Gregory so: „Whenever manufacturers produce goods with a shorter physical life than the industry is capable of producing under existing technological and cost conditions.“ (Gregory 1947: 24) Bei dieser Form wird also die Lebensdauer eines Produktes – oft durch eine sogenannte „Sollbruchstelle“ – bewusst verkürzt: „Eine Fehlfunktion, ein Verschleiß wird absichtlich und wohlgeplant herbeigeführt.“ (Reuß/Dannoritzer 2013: 51) Hersteller*innen planen die Lebensdauer und verkürzen diese künstlich, um Ersatzkäufe zu erzwingen und so den Absatz zu steigern. (vgl. Kreiß 2014: 27, 42; vgl. Gregory 1947: 24) Sie kann sowohl als absolute als auch als relative Obsoleszenz vorkommen.

Eine weitere Bezeichnung ist die der *werkstofflichen Obsoleszenz*. (vgl. Prakash et al. 2016: 21; vgl. Oehme/Jacob 2017: 2) Die EEA benennt diese Form auch als *mechanische Obsoleszenz* wegen schlechten Materials oder dem Versagen von Komponenten. (vgl. Bachér et al. 2020: 14f) Letzteres bildet den Kern der klassischen Definition dieser Form – das Versagen eines Bauteils, welches die Lebensdauer des gesamten Geräts beendet. Der erstgenannte Aspekt ist eng damit verbunden und oft überschneiden sich die beiden.

Schlechte Produktqualität / Verarbeitung / Material

Durch den Einsatz minderwertigen Materials bei der Herstellung „kann die Lebensdauer von Produkten gezielt beeinflusst werden“ (Schridde 2014: 97), daher stellt minderwertige bzw. schlechte Qualität, Material oder Verarbeitung eine Form der qualitativen Obsoleszenz dar.

In dbzgl. Debatten werden unterschiedliche Positionen hinsichtlich der Hintergründe für derartiges Vorgehen seitens der Hersteller*innen deutlich. Einerseits werden die verkürzten Mode- bzw. Innovationszyklen in der Wirtschaft als Grund für die minderwertigere Herstellung benannt, welche Hersteller*innen sozusagen zu einer mangelhafteren Qualität zwingen, um dem Kosten- und Wettbewerbsdruck standhalten zu können. Der dbzgl. Zwang wird jedoch gleichzeitig in Frage gestellt. (vgl. Reuß/Dannoritzer 2013: 55f) Es stellt sich auch die Frage, ob Hersteller*innen schnellen Mode- bzw. Innovationszyklen tatsächlich hilflos ausgeliefert sind oder ob sie diese nicht teils selbst kreieren bzw. fördern. (siehe Kap. 3.2.3.3.) Als weiteren Hintergrund benennt z. B. Kreiß die grundlegenden Strukturen des Marktes, welche dazu führen, dass sich die Verkürzung der Lebensdauer durch Kosteneinsparungen bzgl. Materialeinsatz und Verarbeitung im Endeffekt positiv für den/die Hersteller*in auswirkt, da so höhere Umsätze generiert werden können. Die Strategie einer stetigen, schleichenden Qualitätsverschlechterung funktioniert, da sie „nicht offengelegt und [...] kommuniziert wird, sodass sie unter der Wahrnehmungsschwelle des Kunden bleibt“ (Kreiß 2014: 19), was ein grundlegendes Merkmal g. O. darstellt. Verbraucher*innen wird dadurch die Möglichkeit genommen, auf die schlechtere Qualität zu reagieren. Hersteller*innen profitieren also von jenen Vorgehensweisen, die negativen Folgen treffen jedoch die Gesellschaft als Ganzes. Dieses Phänomen wird in der Wirtschafts- und Spieltheorie als „*Prisoner's Dilemma*“ beschrieben. (vgl. ebd.: 17ff)

Mit welcher Qualität ein Produkt hergestellt wird, bestimmt sich in der *Produktentwicklung*, welche die gewünschten Anforderungen an ein Produkt ermittelt und darauf abgestimmte Produkteigenschaften festlegt. Dabei geht es meist lediglich darum, ein Produkt so zu gestalten, dass es den jeweiligen Anforderungen entspricht – dies muss aber nicht mit hoher Qualität einhergehen. Die zentrale Frage lautet hier wie und von wem Anforderungen⁸ festgelegt werden (können)? (siehe auch Kap. 4.6.) Im Zusammenhang mit g. O. zeigt sich, dass Produkte generell

⁸ Nach dem Kano-Modell (vgl. Saatweber 2005: 359ff zit. n. Woidasky 2015: 113) werden Basis-, Leistungs- und Begeisterungsanforderungen unterschieden. Während Basisanforderungen vorausgesetzt werden, orientieren sich Leistungs- und Begeisterungsanforderungen grundsätzlich an den Wünschen der Kund*innen. (vgl. Woidasky 2015: 111, 113) Es ist jedoch fraglich, ob sich Kund*innenwünsche schlicht lediglich an die Entwicklung am Markt angepasst haben, ob diese tatsächlich die alleinige Basis für die Produktentwicklung darstellen oder ob Interessen der Hersteller*innen im Vordergrund stehen? Laut Reuß würden Hersteller*innen mit Innovationen insb. Einfluss auf das Kaufverhalten der Verbraucher*innen nehmen wollen, um den Absatz zu steigern. Neuerungen seien daher oft nicht primär auf die Verbesserung des Produkts ausgerichtet. (vgl. Reuß 2015: 29)

nur so haltbar produziert werden, wie es von Hersteller*innenseite gewünscht ist: „Engineers seem often to be asked to design products at a specific cost as durable as needed and not as durable as possible.” (Interview mit Albert Albers 2013 zit. n. BEUC 2015: 6)

Die Produktentwicklung spielt also sowohl für die unterschiedlichen Spielarten der qualitativen als auch für die funktionelle Obsoleszenz eine große Rolle.

Reparaturerschwerung / Nicht-Reparierbarkeit / reparaturunfreundlich

Vom EWSA wurde diese Form als *indirekte Obsoleszenz wegen Nicht-Reparierbarkeit* der qualitativen Obsoleszenz gegenübergestellt. (vgl. EWSA 2013: 2.3, 2.4) In dieser Arbeit wird sie jedoch als eine Form der qualitativen Obsoleszenz verstanden, da die bewusste Erschwerung bzw. Verhinderung der Reparierbarkeit eines Gerätes ebenso dessen Lebensdauer verkürzt wie eine sogenannte Sollbruchstelle oder der Einsatz schlechten Materials – es können natürlich auch mehrere Aspekte gemeinsam auftreten oder sich überschneiden. Der Übergang zwischen den Formen der qualitativen Obsoleszenz gestaltet sich hier fließend.

Bei dieser Ausgestaltung von qualitativer Obsoleszenz geht es darum „jedwede Reparatur unmöglich zu machen und den Kauf eines neuen Geräts zu erzwingen.” (EWSA 2013: 1.3) Den Kern dieser Form bildet die Gestaltung des Produkts als technisch nur schwer oder gar nicht reparierbar – es handelt sich somit um ein reparaturunfreundliches Produktdesign. (vgl. BEUC 2018; vgl. BEUC 2021: 12) Davor kann natürlich bereits eine andere Form der (qualitativen) Obsoleszenz – wie z. B. ein fehlerhaftes Bauteil oder minderwertiges Material – zum vorläufigen Ende der Lebensdauer geführt haben. Dies könnte durch eine Reparatur jedoch mitunter rückgängig gemacht bzw. behoben werden. Durch die Nicht-Reparierbarkeit wird die Produktlebensdauer dann aber endgültig beendet bzw. verkürzt.

Besonders relevant für die Reparierbarkeit ist die Möglichkeit der *Diagnose*, wenn ein Produkt fehlerhaft ist. Deshalb setzen Obsoleszenzpraktiken bereits an diesem Punkt an und erschweren sie insb. durch die erschwerte Demontage der Geräte. (vgl. PROMPT 2022b: 8ff) Reparaturfreundliche Design-Aspekte wären die Ermöglichung simpler Fehlerdiagnosen und Demontage mit Basis-Werkzeugen (keine Notwendigkeit für Spezialwerkzeuge, keine nicht-trennbaren Bauteile – z. B. durch Verklebung – und keine Gefahr der Zerstörung des Geräts während der Reparatur) und ausreichende Informationen zum Reparaturprozess. (vgl. ebd.: 5) Sind diese Aspekte nicht vorhanden, kann von einem *reparaturunfreundlichen* Design gesprochen werden.

Weitere Formen dieser Art der g. O. sind *hohe Reparaturkosten* – diese werden teils auch zur *ökonomischen Obsoleszenz* (siehe Kap. 3.2.3.6.) gezählt – und die schlechte oder *Nicht-Verfügbarkeit von Ersatzteilen*. Insb. besteht meist eine hohe Diskrepanz zwischen Reparatur-

kosten und Kosten für einen Neukauf, weshalb sich eine Reparatur für Verbraucher*innen oft finanziell nicht lohnt (vgl. Valant 2016: 2). Die schlechte Ersatzteilverfügbarkeit trägt auch zur Verhinderung von Reparaturen bei. Es besteht z. B. die Problematik, dass kleine Bauteile nicht einzeln getauscht werden können, sondern lediglich größere, die den kleinen Teil enthalten, als Ersatzteile verfügbar sind. (vgl. BEUC 2015: 13; vgl. BEUC 2018; vgl. BEUC 2021: 12)

Auch psychologische Faktoren spielen bei der Reparatur von Produkten generell eine wichtige Rolle – z. B., wenn es um die Wertschätzung von Produkten und den Willen zur Reparatur geht. In diesem Zusammenhang zeigen sich meist auch Formen der psychologischen Obsoleszenz.

3.2.3.3. *Psychologische Obsoleszenz*

Die *psychologische Obsoleszenz* kann wohl als die Art von Obsoleszenz beschrieben werden, die stets – mal unterschwellig, mal vordergründig – vorhanden, fast omnipräsent ist und sich oftmals mit anderen Formen überschneidet bzw. diese ergänzt und/oder verstärkt.

Sie wird teils auch *style obsolescence* (vgl. Valant 2016: 2) oder *ästhetische* oder *soziale Obsoleszenz* (vgl. BEUC 2021: 20) genannt. Letztere können als Unterformen gesehen werden. Die *ästhetische* legt ihren Fokus auf das Aussehen von Produkten und auf Modetrends, die *soziale* auf gesellschaftliche Trends und sozialen Status. Wegen jener Faktoren wird ein Produkt mitunter als veraltet angesehen und entsorgt. (vgl. Burns 2010: 45ff; vgl. PROMPT 2020c: 10)

Packard nennt sie „*obsolescence of desirability*“ und beschreibt sie wie folgt: „In this situation a product that is still sound in terms of quality or performance becomes ‘worn out’ in our minds because the styling or other change makes it seem less desirable.“ (Packard 1961: 55) Gregory erläutert sie so: „Whenever manufacturers or sellers induce the public to replace goods which still retain substantial physical usefulness.“ (Gregory 1947: 24) Es handelt sich also um eine Form der relativen Obsoleszenz, da ein noch funktionstüchtiges Produkt, welches technisch noch nicht am Ende seiner Lebensdauer angekommen ist, auf Basis von psychologischen Faktoren – wie z. B. Mode, gesellschaftlichen Vorstellungen von alt und neu (Gregory spricht dbzgl. z. B. von „artificial style changes“ und „forced fashion“ (ebd.)) und von Status etc. – als veraltet angesehen und frühzeitig entsorgt bzw. ausgetauscht wird. (vgl. Kreiß 2014: 27, 32f; vgl. Schridde 2014: 101f)

Auf diese psychologischen Aspekte wird insb. durch die *Werbungs- und Marketingindustrie* bewusst Einfluss genommen. (vgl. Kreiß 2014: 32; vgl. Hübner 2013: 7) Es geht darum, Verbraucher*innen durch gezieltes Marketing zu Neukäufen zu bewegen. (vgl. Brooks Stevens 1953 zit. n. Heskett 2003: 4) Jene sind mit einer sehr hohen Zahl täglicher Werbebotschaften konfrontiert. (vgl. Eisenriegler 2016: 58-62; vgl. Kreiß 2014: 91f)

Als eine Form der psychologischen Obsoleszenz kann auch die Etablierung von immer schnelleren *Mode- und Produktlebenszyklen* genannt werden. (vgl. Adamson 2003: 132; vgl. Kreiß 2014: 90ff) Die Verantwortung für darauf basierende schnelle und viele Ersatzkäufe wird oft der Verbraucher*innenseite und ihren Wünschen zugeschrieben. Es stellt sich jedoch die Frage, wie die Wünsche der Verbraucher*innen nach häufigen Neukäufen entstehen und welchen Einfluss Marketing und Werbung darauf haben. (vgl. Kreiß 2014: 90ff) Diese Einflüsse werden teils ganz ausgeblendet und die Verantwortung der Unternehmensseite heruntergespielt:

„Solange ‚Geiz ist geil‘ und rascher Mode-/Modellwechsel als Ergebnis des Verlangens nach ständig neuen Reizen dominiert, kann nicht erwartet werden, dass Unternehmen hochwertige, langlebige Produkte herstellen bzw. Zukunftsverantwortung übernehmen.“ (Kurz 2015: 79)

Ein spezieller Aspekt dieser Obsoleszenzform ist, dass sie zusätzlich zu ihrer Relevanz für konkrete Produkte, auch versucht das Gesamtphänomen an sich zu normalisieren und es den Verbraucher*innen psychologisch als akzeptables Vorgehen zu verkaufen:

„Die psychologische Obsoleszenz nimmt in gewisser Weise eine *Sonderstellung* ein. Zum einen wird sie ganz konkret eingesetzt, um Kunden dazu zu bringen, völlig intakte Geräte [...] auszumustern. Darüber hinaus bringt sie Menschen aber auch dazu, so etwas wie *Obsoleszenz überhaupt zu akzeptieren*.“ (Reuß/Dannoritzer 2013: 56f, Herv.d.Verf.)

Sie erschafft sozusagen einen natürlichen gesellschaftlichen Rahmen für das Phänomen der g. O. in seiner Gesamtheit. In den letzten Jahrzehnten wurde so „ein Konsumklima begünstigt [...], das den steten Konsum von Neuem nicht mehr ethisch verwerflich erscheinen lässt.“ (Arge REGIO 2013: 6f) Diese Normalisierung korrespondiert daher auch mit den Mechanismen der ILW, die diese als natürlich / normal erscheinen lassen.

3.2.3.4. *Ethische Obsoleszenz*

Ethische Obsoleszenz meint die frühzeitige Entsorgung von Produkten, die wegen veränderter ethischer Vorstellungen in der Gesellschaft als nicht (mehr) ethisch vertretbar verstanden werden – so sollen z. B. Elektrogeräte energieeffizient, Autos schadstoffarm oder Verpackungen recycelbar sein. Sie werden durch neue Produkte ersetzt, die diese ethischen Anforderungen erfüllen. (vgl. Schridde 2014: 102f) Es handelt sich um eine Form der relativen Obsoleszenz.

Derartige neue Ersatzprodukte werden meist auch als gut und eben ethisch vertretbar beworben bzw. wird die Erfüllung der Anforderungen wie z. B. die Energieeffizienz propagiert. Ob sie diese in Realität tatsächlich erfüllen, wird teils hinterfragt und eine bloß vermeintliche ethische Vertretbarkeit kritisiert. (vgl. z. B. Eisenriegler 2016: 108-119) Weiters ist zu beachten, dass die Ersatzprodukte trotzdem auch andere Formen der Obsoleszenz aufweisen können.

Zusätzlich wird meist nicht auf die negativen Umweltauswirkungen der Produktion eines Neugeräts und der Entsorgung des Altgeräts eingegangen. (vgl. Arge REGIO 2013: 59)

Die ethische Obsoleszenz kann sich daher zwar in gewisser Weise gegen g. O. richten – wenn sie tatsächlich z. B. umweltschonendere Produkte bewirbt –, jedoch kann und wird sie auch unter dem Deckmantel der Ethik benutzt, um Verbraucher*innen zu frühzeitigen Ersatz-käufen zu bewegen – ist also selbst eine Art der g. O. und geht oft mit politischer Obsoleszenz einher.

3.2.3.5. *Politische Obsoleszenz*

Die politische Obsoleszenz beschreibt das „obsolet machen“ von Produkten durch gezielte politische Maßnahmen, Gebote oder Verbote. Es handelt sich um eine relative Obsoleszenz.

Ein Beispiel ist das EU-Verbot von Glühbirnen, welche damit obsolet wurden, und der Ersetzung mit Energiesparlampen. Auch hier kann die propagierte Energieeinsparung in der Nutzung kritisch hinterfragt werden, indem z. B. Aspekte der Entsorgung miteinbezogen werden. (vgl. Reuß/Dannoritzer 2013: 24, 48; vgl. Schridde 2014: 107) Das Beispiel zeigt die teilweise Überlappung mit der Form der rechtlichen / legalen Obsoleszenz (siehe Kap. 3.2.3.6.). Ein weiteres historisches Beispiel ist die sogenannte Abwrackprämie bei Autos⁹, welches auch die Verbindung zwischen den Konzepten der ILW und der g. O. aufzeigt.

3.2.3.6. *Sonstige Formen der Obsoleszenz*

Unter *ökonomischer Obsoleszenz* versteht der BEUC, dass alte Produkte ausgetauscht werden, weil neu gekaufte Geräte niedrigerer Nutzungskosten aufweisen. (vgl. BEUC 2021: 20) Teils wird dazu auch die Obsoleszenz wegen zu hoher Reparaturkosten gezählt (vgl. Bachér et al. 2020: 14f; vgl. Burns 2010: 49; vgl. Prakash et al. 2016: 22; vgl. Oehme/Jacob 2017: 2) oder auch wegen Nicht-Reparierbarkeit. (vgl. Prakash et al. 2016: 22) *Ökologische Obsoleszenz* meint, dass neue Produkte umweltschonender sind als ihre vorangegangenen Modelle. (vgl. BEUC 2021: 20) Eine Überschneidung mit der ethischen Obsoleszenz wird sichtbar. *Rechtliche* bzw. *legale Obsoleszenz* meint, dass Produkte obsolet werden, wenn sie rechtliche Vorschriften wie z. B. Sicherheitsstandards nicht (mehr) erfüllen. (vgl. ebd.)

Zusammenfassend ist erkennbar, dass das Phänomen der g. O. vielschichtig und komplex ist. Es ist eng mit der ILW verbunden und verursacht ebenfalls negative ökologische und soziale Auswirkungen. Nicht zuletzt aufgrund dessen entwickelten sich in den letzten Jahren vermehrt *alternative Konzepte* des Lebens, Wirtschaftens und Konsums, die sich gegen die g. O.

⁹ Diese wurde als Mittel der Bekämpfung der wirtschaftlichen Krise 2009 in Deutschland eingesetzt, sollte die Autoindustrie stärken und Wirtschaftswachstum ermöglichen. Verbraucher*innen wurde für die Verschrottung ihres Autos eine Prämie gezahlt. Im Gegenzug mussten sie sich dazu verpflichten ein neues, schadstoffärmeres Auto zu kaufen. (vgl. Schridde 2014: 107; vgl. Kurz 2015: 68f) Die Propagierung als umweltschonende Maßnahme zeigt die Überschneidung mit der ethischen Obsoleszenz auf. Die im Endeffekt negativen ökologischen Folgen einer frühzeitigen Verschrottung von Autos wurden hingegen nicht thematisiert. (vgl. Brand/Wissen 2017: 24)

positionieren. Konkrete Vorschläge für Gegenstrategien zu einzelnen Arten der g. O. beinhalten u. a. Maßnahmen zur Verlängerung der Produktlebens- und Produktnutzungsdauer, besseren Reparierbarkeit und Wiederverwendbarkeit von Produkten und Verhinderung bzw. Verbote von Obsoleszenzpraktiken – die dbzgl. produktspezifischen Schilderungen des Kap. 5.1.3. sind großteils auch für die g. O. im Allgemeinen relevant. Gemeinsam haben diese Alternativvorschläge, dass sie erst in einem größeren Kontext wirksam werden können, und zwar der grundlegenden Veränderung von Produktions- und Konsummustern, der Lebensweise der Menschen und des wirtschaftlichen Systems. Dies zeigt sich bei alternativen Vorschlägen wie einer kreislaforientierten Wirtschaft oder alternativen Modellen, die den Fokus auf Dienstleistung, Reparaturangebote oder Wiederverwendung setzen (siehe auch hier genauer in Kap. 5.1.3.). Jene breiter aufgestellten Alternativen positionieren sich also auch gegen die ILW. Einige für diese Arbeit besonders relevante Ansätze werden nun näher vorgestellt.

3.3. Alternative Ansätze zur imperialen Lebensweise

Zur Überwindung der ILW werden laufend Formen von alternativen Konzepten entwickelt, die andere Ansätze des Wirtschaftens, Lebens und Zusammenlebens verfolgen bzw. fordern. Die *solidarische Lebensweise* stellt das von Brand/Wissen 2017 skizzierte Gegenmodell dar und vereint verschiedene Aspekte des breiten Feldes miteinander. Ein zentraler Bereich in diesem Feld ist die Wachstumskritik, der auch das Konzept *Degrowth* zugeordnet werden kann. Aufgrund dessen Bedeutung für die empirische Forschung dieser Arbeit, wird ein Fokus auf den Degrowth-Ansatz gelegt. Ein weiterer Fokus liegt auf dem Konzept der *KLW*, da jenes im aktuellen politischen und rechtlichen Diskurs eine große Rolle spielt – dabei wird auch das Begriffsverständnis der EU-Institutionen einbezogen. Zuletzt wird auf den, durch politische Akteur*innen geprägten, Begriff des *nachhaltigen Wachstums* eingegangen.

3.3.1. Solidarische Lebensweise

Alternativen zur ILW müssen im Gegensatz zu dieser stehen – so auch die solidarische Lebensweise. Zentral ist hier die Entwicklung von Praktiken, Lebensweisen und Konsum- und Produktionsverhältnissen, die verallgemeinerbar sind, nicht auf Kosten anderer gehen und Umwelt und Menschen nicht ausbeuten oder zu beherrschen versuchen, sondern auf Solidarität, Kooperation und demokratischer Partizipation aufbauen. Die solidarische Lebensweise zeichnet sich durch eine Vielfalt an Ansätzen und Ideen aus, welche sich in unterschiedlichsten Bereichen des Lebens bzw. Alltags entfalten und so eine Gegenpraxis zur ILW bilden können. Sie umfasst neben Veränderungen in Bereichen der Wirtschaft auch veränderte Subjektivitäten der Menschen. Eine solidarische Lebensweise bzw. alternative Lebensweisen abseits der ILW

müssen im Alltag bzw. auf verschiedenen Ebenen des Lebens erfahrbar werden. Eine bewusste Abkehr von Ausformungen der ILW soll zunehmend zu einer Veränderung der Gesellschaft und ihrer grundlegenden Strukturen führen. (vgl. Brand/ Wissen 2017: 169f, 174-178)

Solidarische Lebensweise ist also ein Überbegriff über vielfältige Ansätze einer der ILW entgegenstehenden Lebensweise – wie z. B. das Konzept Degrowth.

3.3.2. Degrowth

Degrowth- bzw. Postwachstumsansätze positionieren sich auf vielen Ebenen gegensätzlich zur ILW und wollen diese überwinden. Sie umfassen vielfältige Ansätze, Ideen und Akteur*innen.

Der französisch Ökonom Serge Latouche bezeichnet Degrowth als „a political slogan with theoretical implications.“ (Latouche 2010: 519) und hebt hiermit die politische Ebene als zentral für das Verständnis des Begriffs und der *sozialen Bewegung*¹⁰, die dahintersteht, hervor. Degrowth strebt nach gesellschaftlicher und politischer Veränderung. Degrowth hat keine klaren Grenzen, sondern muss als *soziales und politisches Feld* verstanden werden:

„Bei Degrowth [...] handelt es sich – wie bei jedem politisch-aktivistischen Akteursspektrum – nicht um einen einheitlichen Block, sondern um ein in jeder Hinsicht (praktisch, sozial und politisch) heterogenes, von vielfältigen Spannungslinien durchzogenes Feld.“ (Eversberg/Schmelzer 2018: 26)

Die Bezeichnungen als *soziales Feld* und *soziale Bewegung* verdeutlichen die hohe Heterogenität, die diesem Konzept innewohnt. (vgl. Mucara 2015: 110f; vgl. Schmelzer/Vetter 2019: 12ff) Degrowth besteht nicht nur aus theoretischen Überlegungen, sondern zeigt sich insb. in den Alltagspraxen bzw. sozialen Praktiken der Akteur*innen. (vgl. Eversberg/Schmelzer 2018: 27) Die Bezugnahme auf die Alltagspraxen ist auch in der ILW zentral. Deren Verankerung im individuellen Alltagshandeln verdeutlicht die Verwobenheit von gesellschaftlichen Strukturen mit dem konkreten Handeln der Menschen. Es zeigt sich, dass „Nichtnachhaltigkeit (...) ein ganz praktischer Sachverhalt, der in der Regel unbewusst gelebt wird“, ist. (Brand/Wissen 2017: 48) Degrowth setzt bei dieser „gelebten Nichtnachhaltigkeit“ an und definiert sich über Verhaltensänderungen in verschiedenen Bereichen.

Aufgrund seiner Vielseitigkeit ist der Begriff Degrowth schwer zu fassen. Jedoch gibt es einige gemeinsame Aspekte, die fast jede *Definition* von Degrowth beinhaltet. Eine zentrale Gemeinsamkeit stellt die *Wachstumskritik* dar: „Degrowth signifies, first and foremost, a critique of growth.“ (Kallis/Demaria/D’Alisa 2015: 33) Wachstumskritik geht grundsätzlich auch mit *Kapitalismuskritik* einher, da sie sich gegen die Wirtschaftsweise des Kapitalismus, „a social system that requires and perpetuates growth.“ (Ebd.: 33), positioniert. Es wird jegliche

¹⁰ Der Begriff der sozialen Bewegung meint „eine gesellschaftliche Kraft oder Strömung, die auf kulturelle, soziale und politische Veränderungen der bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse abzielt.“ (Lahusen 2013: 717)

Form von Wachstumsorientierung kritisiert – auch wenn sie unter dem Deckmantel der Veränderung stattfindet. Ökologische Gerechtigkeit und Wachstum wird als unvereinbar angesehen – im Gegensatz zum Konzept eines „nachhaltigen Wachstums“ (siehe Kap. 3.3.4.). Weitere Gemeinsamkeiten sind der Wunsch nach einer *Alternative*¹¹ des jetzigen Systems, die damit verbundene Anstrengung diese zu entwickeln und mit verschiedenen Mitteln in die Praxis umzusetzen. (vgl. Schmelzer 2015: 116; vgl. Schmelzer/Vetter 2019: 26f) Die Abkehr vom Wachstumsparadigma – „the abolishment of economic growth as a social objective“ (Kallis/Demaria/D’Alisa 2015: 33) – stellt die Basis dar. Dazu müssen ökonomische und gesellschaftliche Institutionen von jenem Paradigma losgelöst werden. Latouche spricht von der notwendigen „Dekolonialisierung der Vorstellungswelt“, da der Glaube an Wachstum so fest in der Gesellschaft verankert sei wie eine Religion. (vgl. Schmelzer 2015: 117)

Die zentrale Auseinandersetzung in der Degrowth-Bewegung besteht also darin, Maßnahmen und Strategien zu entwickeln auf Basis derer ein alternatives System erreicht werden kann:

„Die Kernfrage der Postwachstumsdebatte ist, wie die materiellen, sozialen und mentalen Infrastrukturen der gegenwärtig strukturell wachstumsabhängigen Gesellschaften so verändert werden können, dass sie ohne weiter stetig steigenden Material- und Energiedurchsatz nicht nur überlebensfähig, sondern auch in der Lage sind, soziale Gerechtigkeit, Selbstbestimmung und ein gutes Leben für alle zu ermöglichen.“ (Schmelzer/Vetter 2019 zit. nach Eversberg et al. 2018: 4)

Latouche beschreibt seinen Ansatz zur Umsetzung mit acht voneinander abhängigen Aspekten, den acht Rs: „To Revalue, Reconceptualize, Restructure, Relocate, Redistribute, Reduce, Re-use, Recycle.“ (Latouche 2010: 521) Die drei Rs „Reduce, Re-use, Recycle“ wurden auch von der UN zur Erreichung des SDG 12 (siehe Kap. 4.1.2.) aufgegriffen. (vgl. UNEP 2019) Vorschläge zur Umsetzung in der Praxis beinhalten also sehr vielfältige Ideen.¹²

Die meisten Ansätze haben gemeinsam, dass die gewünschte und geforderte *Veränderung* als *fundamental* angesehen wird, für die „eine grundlegende Veränderung unserer Lebenswelt und ein umfassender kultureller Wandel notwendig“ (Degrowth 2024) ist. Es brauche eine *gesamtgesellschaftliche Veränderung*, denn „Degrowth is [...] possible only in a ‚society of degrowth‘“ (Latouche 2010: 521). Latouche beschreibt in diesem Zusammenhang aber auch die vorherrschende Angst vor einem Wachstumsstopp bzw. -rückgang, welcher zu einer

¹¹ Als Alternative wird eine neue, veränderte und bessere Gesellschaft illustriert. Die Schrumpfung der Wirtschaft bzw. die Reduktion von Produktion und Konsum wird als zentrale Maßnahme der Transformation angesehen. Ziele der Veränderung sind die Verbesserung und Förderung von Gleichheit, Wohlstand und ökologischer Nachhaltigkeit, die Ermöglichung von mehr menschlicher Zusammenarbeit, die Verbesserung der Lebensumstände für alle Menschen und die gleichzeitige Erhaltung bzw. Wiederherstellung der ökologischen Lebensgrundlagen. (vgl. Research & Degrowth 2024, vgl. Degrowth 2024)

¹² Z. B. lokale Ökonomien, Suffizienzmodelle, gerechte Aufteilung von Ressourcen, Reduktion des Ressourcenverbrauchs, Einführung eines Grund- und Maximaleinkommens oder Formen von Commons. (vgl. Research & Degrowth 2024; vgl. Kallis/Demaria/D’Alisa 2015: 33)

Reduktion des Wohlstandes und der Lebensqualität führen würde. Diese Angst führt er auf das Wirtschaftssystem mit dem tief verwurzelten Wachstumsparadigma zurück, in dem die heutige Welt eingebettet ist. Natürlich könne eine Gesellschaft des Wachstums – zumindest scheinbar – nicht ohne Wachstum existieren und sich keine Gesellschaft ohne Wachstum vorstellen. (vgl. ebd.) Damit zeigt er auch die Mechanismen der ILW auf, welche sich

„in die politischen Institutionen, die gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse und den Alltagsverstand der Menschen in einer Weise eingeschrieben [hat], dass zwar ihre begrenzte ökologische Modernisierung, nicht aber ihre grundsätzliche Überwindung denkbar erscheint.“ (Brand/Wissen 2017: 173)

Eine gänzliche Überwindung der ILW erscheint also ebenso nicht vorstellbar. Auch im Rahmen der Entwicklung einer *solidarischen Lebensweise* wird die Notwendigkeit einer grundlegenden gesellschaftlichen Veränderung und die damit einhergehenden – auch negativen – Folgen für Teile der Gesellschaft beschrieben. Diese müssten jedoch in Kauf genommen werden, um eine nachhaltige Wende hin zu einer solidarischen Lebensweise zu ermöglichen und imperiale Praxen erfolgreich zurückdrängen zu können. (vgl. ebd.: 170; 176)

3.3.3. Kreislaufwirtschaft

Beim Konzept der K LW als Gegenmodell zum aktuellen linearen Wirtschaftsmodell handelt es sich wohl um den am breitesten rezipierten Vorschlag einer alternativen Wirtschaftsweise – insb. auf politischer Ebene. Sowohl die UN als auch die EU beziehen sich regelmäßig auf die K LW. (vgl. UNEP 2022; vgl. EK 2015 & 2020b) K LW meint: „Die Rückführung der für ein Produkt verwendeten Rohstoffe am Ende von dessen Lebenszeit in den Produktionsprozess.“ (Le Monde Diplomatie 2015: 166) Es soll also ein geschlossener Produktionskreislauf entstehen und so Abfall vermieden werden, was wiederum Ressourcenschonung ermöglicht.

Die ökologische Dimension im Sinne einer nachhaltigen Wirtschaft ist der zentrale Faktor der K LW. Im Circularity Gap Report 2023 wird die K LW als Möglichkeit gesehen, die planetaren Grenzen einzuhalten. Durch diese Wirtschaftsweise soll aber auch ein gutes Leben für alle Menschen ermöglicht werden. (vgl. Circle Economy 2023: 8) Dabei zentral ist die Reduktion des Ressourcenverbrauchs z. B. durch eine längere Produktnutzung und Wiederverwendung:

„Use less, use longer, use again and make clean. These four key circular economy principles underpin the solutions [...] The circular economy as we present it aims to optimise how materials are used for the wellbeing of all. It focuses on circular materials management and minimising consumption towards sufficiency levels—where appropriate—to reduce environmental impact.“ (Ebd.)

Das EP und die *Europäische Kommission (EK)* definieren die K LW als ein Produktions-, Verbrauchs- bzw. Wirtschaftsmodell, das einen möglichst langen Verbleib von Produkten und Ressourcen im Wirtschaftskreislauf vorsieht, deren Wert lange erhält und so Abfälle stark reduziert. Die K LW wird als Gegenmodell zur momentanen linearen Wirtschaft und damit auch zu ihrem zentralen Merkmal, der g. O., gesehen. (vgl. EP 2023b; vgl. EK 2015: 2)

In Bezug auf die Umsetzung der K LW bis 2050 weist das *EP* darauf hin, dass damit auch Wirtschaftswachstum einhergehen wird. (vgl. *EP* 2023a) Auch die *EK* und der *EWSA* nennen sowohl nachhaltige Entwicklung als auch Wachstum als ihre Hauptziele und sehen die K LW als Lösung für diese Ziele an. (vgl. *EK* 2015: 2; vgl. *EWSA* 2013: 1.17) Es wird erkennbar, dass sich das Konzept der K LW trotz Kritik am linearen Wirtschaftsmodell des Kapitalismus nicht klar kapitalismus- und/oder wachstumskritisch positioniert, sondern z. B. von der EU primär als Möglichkeit einer nachhaltig wachsenden Wirtschaft angesehen wird. (vgl. *EK* 2015: 2; vgl. *EP* 2023a; vgl. Kranert 2017: 47 ff) Das *EP* betont z. B., dass zur Erreichung einer K LW eine Entkoppelung des Wirtschaftswachstums vom Ressourcenverbrauch notwendig ist (vgl. *EP* 2021: A., 6.), die K LW jedoch dann wieder Wachstum schafft (vgl. *EP* 2021: I.). Nachhaltiges Wachstum bzw. „umweltverträgliches Wachstum“ (Ebd.: 129.) wird wiederholt als Ziel genannt. (siehe Kap. 3.3.4.)

Der Begriff der K LW kann also in gewisser Weise als eine Zwischenform der Alternative gesehen werden, welche sich zwischen der momentanen ILW in Form eines kapitalistischen, linearen Wirtschaftsmodells und eines wachstumskritischen Degrowth-Ansatzes eingliedert.

3.3.4. „Nachhaltige Wirtschaft“ / „Nachhaltiges Wachstum“

Immer wieder wird in der politischen Debatte um eine Veränderung des Wirtschaftssystems von den Begriffen „nachhaltige Wirtschaft“ bzw. „nachhaltiges Wachstum“ gesprochen. Sie werden sowohl von politischen Akteur*innen wie der UN oder der EU als auch von Unternehmen wie z. B. dem in dieser Arbeit untersuchten Start-Up *refurbed* (siehe Kap. 5.2.3.) verwendet. Es handelt sich dabei nicht um wissenschaftlich definierte, sondern gesellschaftlich und politisch geprägte Begriffe. Insb. sind sie relevant für das vorherrschende Begriffsverständnis von wirtschaftlicher Nachhaltigkeit. Es illustriert das internationale Machtgefüge und zeigt die Relevanz der Definitionsmacht mächtiger Akteur*innen auf (siehe Kap. 4.6.).

Die UN spricht in ihren Forderungen bzw. Zielen von den Begriffen einer nachhaltigen Entwicklung und nachhaltigen, grünen Wirtschaft, welche es zu erreichen gilt. (vgl. UNEP 2023a) Auch die EU zielt in ihrem European Green Deal auf nachhaltiges Wachstum ab. (vgl. *EK* 2019a: 26f) Im 2. Aktionsplan zur K LW wird weiter am Ziel des Wirtschaftswachstums festgehalten, eine nachhaltige Wirtschaft soll durch die Entkoppelung des Wachstums von der Ressourcennutzung ermöglicht werden. (vgl. *EK* 2020: 2)

Immer wieder wird das Modell der K LW als Übergangsmodell verstanden. Der *EWSA* z. B. sieht eine Veränderung des europäischen Wirtschaftssystems hin zu einer nachhaltigen Form von Wachstum mittels K LW als eine Möglichkeit der Umsetzung an, welche eine

„wirtschaftliche Übergangsphase von einer Verschwendungsgesellschaft in eine nachhaltige Gesellschaft einläutet und ein Wachstum schafft, das im Sinne der Bürger auf die Bedürfnisse der Verbraucher ausgerichtet ist und nie nur einen reinen Selbstzweck verfolgt.“ (EWSA 2013: 1.17)

Degrowth-Ansätze kritisieren diese Konzepte. In der Praxis zeigt sich jedoch jedenfalls, dass führende politische Kräfte derzeit nicht auf die Umsetzung von Degrowth-Konzepten, sondern von – ihrem Verständnis nach – nachhaltigem Wachstum fokussiert sind.

3.4. Verknüpfung der Konzepte

Diese Arbeit beruht auf der Annahme, dass die Konzepte der ILW und der g. O. miteinander verbunden sind. Mögliche Gegenstrategien zur g. O. stehen daher stets auch in Verbindung mit alternativen Ansätzen zur ILW. Maßnahmen, die sich gegen g. O. richten, müssen also auch die ILW in den Blick nehmen. Auf jene Verknüpfungen wird im Folgenden eingegangen.

Die g. O. wird in dieser Arbeit als Mechanismus der ILW betrachtet: „[Es] lässt sich für unsere auf Wachstum beruhende Konsumgesellschaft beobachten, dass die geplante Obsoleszenz ein fest darin verankerter Mechanismus ist, als ihr mal mehr, mal weniger geheimer Motor.“ (Reuß/Dannoritzer 2013: 11) Sie ist also eng verbunden mit dem Wachstumsparadigma, das den Kapitalismus und auch die ILW auszeichnet und immer höhere Absatzmengen verlangt, die wiederum durch Mechanismen der g. O. erreicht werden sollen:

„Die geplante Obsoleszenz hängt mit einer industriellen Herstellungsweise zusammen, die auf einer Mindesterneuerungsrate der hergestellten Produkte beruht. [...] Obsoleszenz wird [...] eingesetzt, um den Absatz anzukurbeln und das Wirtschaftswachstum zu fördern, indem ein unaufhörlicher Bedarf erzeugt und Konsumgüter produziert werden, die gewollt irreparabel sind.“ (EWSA 2013: 1.1 & 2.1)

Die g. O. kann als notwendige Konsequenz des Wirtschaftsmodells und gesättigter Märkte gesehen werden: „Sooner or later successful markets will become saturated. When this happens, a limited lifespan becomes a necessity, because replacement purchases are all that remain.“ (Bakker et al. 2014 zit. n. BEUC 2015: 6) Hier zeigt sich auch eine absurde Folge dieser Dynamik bzgl. grundsätzlich langlebigeren Produkten: „The more durable the goods, the smaller is the normal ratio of replacements to the total stock, and the sooner the market becomes saturated in the absence of forced fashion or induced perishability.“ (Gregory 1947: 37) Die Verbreitung der g. O. wird also von vier Bedingungen gefördert – den eben genannten gesättigten und zusätzlich intransparenten Märkten, der Gewinnorientierung und der Abnahme ethischer Standards. (vgl. Arge REGIO 2013: 12) Zuletzt kann g. O. auch als zentrales Merkmal der Massenproduktion gesehen werden:

„In sum, purposeful obsolescence characterizes mass-production industries in which a more durable product is technically and commercially feasible, but in which heavy replacement sales volume [...] is artificially stimulated by deliberate reductions in durability or deliberate style changes.“ (Gregory 1947: 38)

Die Verbindung der ILW mit dem Phänomen der g. O. zeigt sich also in der Funktionsweise und den Auswirkungen des kapitalistischen Systems, das auf ewiges Wachstum ausgerichtet ist und die Basis der beiden Konzepte darstellt. Die gesellschaftlichen Strukturen der Konsumgesellschaft beruhen auf der ILW. Die g. O. beruht wiederum auf diesen beiden und ist ebenso wie die ILW tief verankert in der Wirtschaftsweise, die eng mit der Lebensweise der Menschen verwoben ist. Denn ein zentrales Merkmal der ILW ist deren Verankerung in der Gesellschaft und den Menschen selbst – „die - durchaus strategisch von Unternehmen und Staat gewollte – Einschreibung der ILW in Alltag und Körper.“ (Brand/Wissen 2017: 177) Hier zeigt sich eine doppelte Überschneidung mit der g. O. Einerseits zeichnet diese sich ebenfalls durch eine zunehmende Einschreibung in die Gesellschaft, den Alltag und das Individuum aus – wie auch die ILW wird sie fast schon als „natürlich“ (vgl. ebd.: 44f) wahrgenommen. Andererseits zeigt sich bei der g. O. insb. auch das Interesse der Unternehmen diesen Zustand beizubehalten.

Beide Konzepte eint, dass sie auf Ausbeutung von Menschen und Natur basieren – vor allem im globalen Süden, auf den außerdem die Kosten unproportional in Form von negativen ökologischen Folgen abgewälzt werden. Es findet also ein ungleicher Zugriff auf Ressourcen und menschliche Arbeitskraft statt, um die ILW zu ermöglichen. Die ILW kann jedoch nur auf Basis ihrer Exklusivität und der Externalisierung der Kosten – also einer Auslagerung der Kosten auf ein ‘Außen’ bestehen. (vgl. I.L.A. Kollektiv 2017: 7) Diese Verbindung wird insb. im Bereich des Konsums sichtbar. Die Herkunft der Produkte ist den Verbraucher*innen oftmals nicht bewusst – die Externalisierung der zur Produktion notwendigen Kosten – sowohl ökologische als auch soziale – wird also im globalen Norden nicht sichtbar. (vgl. Brand/Wissen 2017: 44) Beide Konzepte beruhen also auf dieser Externalisierung der Kosten und deren Unsichtbarkeit. Dass Produktpreise diese sozialen und ökologischen Kosten eben nicht widerspiegeln, stellt ein zentrales Hindernis für nachhaltigen Konsum dar, da der Preis einen zentralen Aspekt bei Kaufentscheidungen von Verbraucher*innen darstellt (vgl. Thur 2024: 62).

Zuletzt eint die Konzepte ihre jeweilige politische Umkämpftheit, welche u. a. die ungleichen Machtverhältnisse aufzeigt, die beiden zugrunde liegen.

Der Fokus dieser Arbeit liegt darauf mögliche *Gegenstrategien* zur g. O. und, aufgrund der eben erläuterten Verknüpfung, auch zur ILW zu analysieren. Der dbzgl. Analyse rezenter politischer und rechtlicher Entwicklungen wurde zusätzlich zur ILW kein spezifisches theoretisches Konzept zugrunde gelegt. In der empirischen Forschung bildete aufgrund vorangegangener Forschungsarbeiten das Konzept Degrowth die zentrale theoretische Grundlage. Generell erfolgte die Analyse möglicher Gegenstrategien in dieser Arbeit offen und uneingeschränkt.

Als Gegenstrategien werden demnach alle Maßnahmen und Ideen verstanden, die sich in irgendeiner Form und/oder auf irgendeiner Ebene gegen g. O. bzw. die ILW positionieren und somit eine Form der Alternative – sei sie noch so geringfügig – darstellen. Sie haben aber im Allgemeinen gegen einen enormen Widerstand anzukämpfen, da die ILW bzw. das momentane Wirtschaftssystem mit allen Mitteln um ihr Weiterbestehen ringt:

„Wie sehr es im Clinch mit der Realität liegt, sieht man an dem hohen Aufwand, der an allen Ecken betrieben wird, um die Voraussetzungen für diese Art des Wirtschaftens aufrechtzuerhalten: Gewaltexzesse bei der Rohstoffgewinnung, Renaissance eines Lohnsklaventums bei der Fertigung, ungeheurer Bedarf an finanziellen Mitteln und Macht, um dieses System am Laufen zu halten.“ (Reuß 2015: 36)

Die Aufrechterhaltung der ILW – und damit auch der g. O. – geht außerdem mit massiven Bemühungen einher, alternative Ansätze zu verunglimpfen und zu verhindern:

„In einer ausgefeilten Dynamik von Drohen und Verführen wird daran gearbeitet, anders gerichtete Haltungen wie etwa Konsumverzicht, Konsumgleichgültigkeit oder Lebensqualität jenseits der Konsumsphäre ins Abseitige irgendwo zwischen Weltfremdheit und Häresie zu drängen.“ (Ebd.: 35)

Problematisch für mögliche Gegenstrategien wird auch der Mechanismus der ILW (scheinbare bzw. unechte) Alternativen sozusagen zu inkorporieren bzw. zu integrieren. Alternative Ansätze fördern die Stabilität der ILW mitunter sogar. (Vermeintliche) Gegenstrategien, die lediglich eine „partielle Modernisierung“ bedeuten, führen zu „einer Festigung statt Infragestellung bestimmter Konsum- und Produktionsnormen.“ (Brand/Wissen 2017: 67) Sie werden so also absurderweise zu Instrumenten der Aufrechterhaltung und Verankerung der ILW. (vgl. Brand/Wissen 2017: 67) Dies wirft natürlich die Frage auf, ob Maßnahmen, die als Gegenstrategien gedacht sind, eigentlich die ILW fördern? (siehe auch Kap. 4.5. & 4.6.)

Scheinlösungen, die eine nachhaltige Wirtschaft fördern, setzen sich nicht ausreichend mit der Vielschichtigkeit der ILW, ihrer Auswirkungen und dem Mechanismus der Externalisierung auseinander. Sie stellen lediglich einen Versuch dar, das bestehende System einer ökologischen Modernisierung zu unterziehen, stellen jedoch keine echten Alternativen dar. Dabei wird auch der beschränkte Fokus auf die ökologische Ebene und Ausblendung der sozialen Ebene deutlich. (vgl. Acosta/Brand 2018: 74f; vgl. Brand/Wissen 2017: 152f, 165-168) (siehe auch Kap. 4.5. & 4.6.)

4. Politischer & rechtlicher Rahmen – Recht als Gegenstrategie?

Die g. O. ist in den letzten Jahrzehnten vermehrt und verstärkt in den Fokus öffentlicher Aufmerksamkeit gerückt. Als „politischer Kampfbegriff“ (Brönneke 2015: 188) war das Thema in den letzten etwa hundert Jahren immer wieder Teil gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Debatten (siehe Kap. 3.2.). Die *politische Auseinandersetzung* mit dem Phänomen stellt einen zentralen Rahmen für die Beschäftigung mit g. O. dar. Das Phänomen wird zunehmend in Verbindung mit politischen und rechtlichen Instrumenten zur Bekämpfung negativer ökologischer Folgen der Wirtschaftsweise auf globaler, EU- und nationaler Ebene behandelt. Dies zeigt sich im Rahmen der weltweiten Orientierung hin zu einer sogenannten nachhaltigen Entwicklung und der Bekämpfung des Klimawandels durch neue *politische und rechtliche Rahmenbedingungen*. Neben der g. O. werden eng verbundene Aspekte wie z. B. Reparatur, KWL, Produktions- und Konsummuster, Nutzungs- und Lebensdauer von Produkten etc. thematisiert und teils auch reglementiert. Die rechtliche Ebene stellt sich zunehmend als wichtige Ebene bzgl. der Bekämpfung von g. O. und der Entwicklung von Gegenstrategien heraus (vgl. Ander/Ciarnau 2021: 110f). Die dbzgl. Forschungsfrage dieser Arbeit lautet:

„Inwieweit stellen politische und rechtliche Maßnahmen – insb. auf EU – und nationaler Ebene – Gegenstrategien zur g. O. (und damit auch zur ILW) dar?“

Der Frage soll im Folgenden auf den Grund gegangen werden. Dazu widmen sich die nächsten Kapitel den politischen und rechtlichen Entwicklungen der letzten etwa 15 Jahre auf globaler, europäischer, nationaler und regionaler Ebene. Im Fokus steht insb. die EU-Ebene. Einerseits aufgrund ihrer großen politischen Bedeutung und möglichen Signalwirkung und der rechtlich auch auf nationaler Ebene¹³ hohen Bedeutung. Andererseits aufgrund der rezent starken Zunahme an themenrelevanten Gesetzgebungstätigkeiten. Im Zeitpunkt der Verfassung dieser Arbeit (2023/2024) ist außerdem zu bemerken, dass sich viele Gesetzgebungsakte (noch) im Gesetzgebungsverfahren befinden und somit sowohl rechtlich als auch politisch – da sich die zuständigen Organe der EU dbzgl. in Verhandlungen befinden – hochaktuell sind. Dies macht auch die enge *Verbindung der politischen und rechtlichen Ebene* deutlich – politische Aushandlungen bilden oft die Grundlage für rechtliche Maßnahmen, Politik gestaltet das Recht maßgeblich mit, die beiden Bereiche gehen also Hand in Hand.

Die untersuchten Ebenen greifen ineinander, ergänzen und bauen teils aufeinander auf.

¹³ Denn EU-RL und EU-VO nehmen großen Einfluss auf die nationale Rechtslage: EU-RL sind von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen und werden teils – insb. bei vollharmonisierenden RL – sogar wörtlich in nationale Gesetze übernommen. EU-VO sind in den Mitgliedstaaten unmittelbar gültig. (vgl. Europäische Union – Generaldirektion Kommunikation 2024)

Abb. 1 gibt einen Überblick über die im Folgenden behandelten Ebenen und bietet eine zeitliche Einordnung auf der globalen und EU-Ebene:



Abbildung 1: politische und rechtliche Ebenen

Für die folgenden Kapitel wurden bestehende rechtliche Regelungen und Dokumente bzw. *Policy Papers* der relevanten Akteur*innen – insb. auf EU-Ebene – analysiert. Der Fokus lag dabei auf Aspekten, die sich explizit oder implizit mit g. O. befassen bzw. darauf Auswirkungen haben (werden). Eine danach getroffene Auswahl an Quellen wurde entlang jener thematischen Schwerpunkte analysiert. Zuletzt wird auf die Forschungsfrage eingegangen und die politische Umkämpftheit und Machtgefüge der g. O. im politischen und rechtlichen Feld herausgearbeitet.

4.1. Globale Ebene

Im Folgenden werden beispielhaft einige globale Regelungen erläutert, die g. O. implizit behandeln. Die Auswahl der Beispiele dafür ergab sich aus den Recherchen zur EU-Ebene.

Eine politische und/oder rechtliche Auseinandersetzung mit dem Phänomen der g. O. zeigt sich auf globaler Ebene mehr implizit als explizit – in Bezug auf Pläne, Maßnahmen und Ziele bzgl. Nachhaltigkeit, Umweltschutz und des Kampfes gegen den Klimawandel, wo teils mit g. O. verbundene Aspekte thematisiert werden.

Der Inbegriff einer globalen Organisation ist wohl die UN, welche sich u. a. mit ihren 17 „SDGs“ für eine nachhaltige Transformation der Welt einsetzt. Im Rahmen einer Resolution der UN-Generalversammlung zur „2030 Agenda for Sustainable Development“, welche den globalen politischen Rahmen für nachhaltige Entwicklung darstellt, wurden diese Ziele 2015 verabschiedet. Die UN fordert von allen Staaten, dass sie sich für Wohlstand durch Wachstum einsetzen, das jedoch sowohl die Umwelt schützt und gegen den Klimawandel vorgeht als auch soziale Aspekte berücksichtigt (vgl. UN 2023a). Auch die UNEA als Leitungsorgan des UNEP setzt sich für eine nachhaltige Entwicklung ein. (vgl. UNEP 2023a)

4.1.1. SDG 12: Responsible Consumption & Production

Die UN verfolgt in SDG 12 das Ziel, nachhaltigen Konsum und Produktion international zu etablieren, um gegen die negativen ökologischen Folgen der bisherigen nicht nachhaltigen Praktiken anzukämpfen. Dafür müssen massive Veränderungen hin zu nachhaltigen Konsum- und Produktionsmustern stattfinden, welche im Endeffekt zu einem System führen sollen, in dem das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung entkoppelt ist – also einer neuen Art der Wirtschaft, einer K LW. (vgl. UN 2023b; vgl. UNEP 2023b)

Das grundlegende Problem ergibt sich für die UN aus der wirtschaftlichen Entwicklung des letzten Jahrhunderts, welche zwar einerseits zu wirtschaftlichem und sozialem Fortschritt geführt hat, andererseits aber zur zunehmenden Zerstörung der Umwelt und damit der Lebensgrundlage der Menschheit. Um diese Dynamik zu verändern, sei eine Veränderung des Konsums und der Produktion notwendig. U. a. nennt die UN als eine Maßnahme der Veränderung die Fokussierung auf den gesamten Lebenszyklus eines Produkts – welche ein Merkmal einer K LW darstellt. An Unternehmen gerichtet benennt sie die Wichtigkeit von Wissen und Bewusstsein über die sozialen und ökologischen Auswirkungen der Lebens- und Nutzungsdauer von Produkten. Innovation und Änderungen im Design von Produkten könnten Menschen einen nachhaltigen Lebensstil ermöglichen und sie dazu inspirieren. (vgl. UN 2020) Dass Änderungen im Produktdesign einen nachhaltigen Lebensstil ermöglichen sollen, kann

als impliziter Hinweis auf Praktiken der g. O. verstanden werden – das momentan vorherrschende Design wird von der UN offenbar als nicht nachhaltig eingestuft.

Verbraucher*innen sollen durch bewussten, nachhaltigen Konsum zur Zielerreichung beitragen. Auch hier wird auf die Wichtigkeit von Wissen hingewiesen: „Making informed purchases also helps. [...] If you can buy from sustainable and local sources you can make a difference as well as exercising pressure on businesses to adopt sustainable practices.” (Ebd.) Der starke Fokus auf Verbraucher*innen kann im Hinblick auf die Mechanismen der ILW und g. O. und der darin verankerten Machtgefüge kritisch hinterfragt werden. Das Machtgefälle zuungunsten der Verbraucher*innen wird hier ebenso wenig thematisiert, wie die teilweise Unmöglichkeit eines nachhaltigen Konsums wegen der nicht-nachhaltigen Produktion - obwohl letzteres oben implizit schon angesprochen wurde. Es wird eine Verlagerung der Verantwortung für nachhaltigen Konsum auf die Verbraucher*innenseite deutlich.

Relevant für g. O. bei Elektrogeräten ist insb. der damit einhergehende Elektroschrott. Der massive Anstieg der Menge und der geringe Recycling-Anteil (unter 20%) wird seitens der UN explizit benannt. (vgl. UN 2020) Das SDG 12 ist in elf konkrete Zielvorgaben untergliedert. Zwei sprechen mit g. O. in Verbindung stehende Themen an: Ziel 12.5 umfasst die massive Abfallreduktion durch „prevention, reduction, recycling and reuse” (UN 2023b) und Ziel 12.8 legt den Fokus auf die Gewährleistung von ausreichend Information und Bewusstsein über nachhaltige Entwicklung und nachhaltige Lebensstile. (vgl. ebd.)

4.1.2. UNEP & UNEA (Res. 2019/2022)

2019 forderte die UNEA die Umsetzung nachhaltiger Geschäftspraktiken. Mitgliedstaaten sollten dafür u. a. rechtliche Rahmenbedingungen schaffen, Wissen über nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster generieren und austauschen, nachhaltige Modelle erforschen und Anreize zur Umsetzung schaffen. Stets ist das Ziel: „moving towards sustainable consumption and production, such as resource efficiency, the circular economy, sustainable materials management and the ‘3Rs’ (reduce, reuse, recycle).” (UNEP 2019) Die KLW und die 3Rs werden hier als mögliche Formen nachhaltigen Konsums und Produktion gesehen. (vgl. ebd.)

2022 setzte sich die UNEA explizit für die Umsetzung einer KLW zur Erreichung nachhaltigen Konsums und nachhaltiger Produktion ein und forderte die Staaten zur Umsetzung und Förderung einer KLW auf allen Ebenen auf (vgl. UNEP 2022). Bzgl. g. O. ist hervorzuheben, dass sie aufgefordert werden „to enhance the design of products, taking into account life-cycle assessments, to favour product lifetime extension, repair, re-use and easier recycling in the context of a circular economy, to contribute to resource efficiency.” (Ebd.)

Es ist also auf globaler Ebene zu beobachten, dass im Zuge von Umweltschutzmaßnahmen auch g. O. eine Rolle spielt. Zwar wird sie nicht explizit thematisiert, jedoch wird ein Bewusstsein über die Konsequenzen und Probleme, die durch sie entstehen, sichtbar, welches sich in der Auseinandersetzung mit Konsum- und Produktionsmustern zeigt. Der Fokus scheint zunehmend auf einer Transformation hin zu einem Modell der K LW zu liegen.

Auch viele der im Folgenden behandelten EU-Rechtsakte und *Policy Papers* beziehen sich in ihren Begründungen und Erwägungen auf Ziele und Vereinbarungen, welche auf globaler Ebene beschlossen wurden – u. a. auf die oben genannten Beispiele.

4.2. EU-Ebene

Wie erwähnt, hat sich die EU vor allem in den letzten etwa 15 Jahren zunehmend verstärkt auf der rechtlichen Ebene mit dem Thema der g. O. und eng verbundenen Themen beschäftigt – insb. in Zusammenhang mit ökologischen Aspekten: „Seit Mitte der 10er-Jahre wird [...] auf EU-Ebene sehr intensiv daran gearbeitet, Nachhaltigkeit auf breiter Basis zu verrechtlichen.“ (Zahradnik/Richter-Schöller 2021: V) Dies zeigt sich in einer stetig höher werdenden Regelungsdichte und insb. in aktuell laufenden Gesetzgebungsverfahren in diesen Bereichen. Grundsätzlich ist die EU auch prädestiniert sich des Themas auf rechtlicher Ebene anzunehmen, da sie bereits über sehr vielschichtige und breite regulatorische Rahmenbedingungen in den Bereichen Produktdesign, Marktregulation, Umwelterfordernisse und Verbraucher*innenschutz verfügt. (vgl. Montalvo et al. 2016: 11) Ziel der Maßnahmen ist es, diese nun weiter auszubauen und auf eine Verlängerung der Produktlebensdauer hinzuarbeiten.

Folgendes Kapitel wird einen Überblick über die für die Thematik zentralen Regelungen und Entwicklungen der letzten Jahre geben. Die Kapitelstruktur erfolgt entlang der thematischen Felder. Eine Erläuterung des Begriffsverständnisses der EU steht am Anfang. Dann werden EU-Strategien in Bezug auf den übergeordneten wirtschaftlichen Rahmen vorgestellt – der Green Deal und die beiden K LW-Pakete. Im Mittelpunkt steht daraufhin die Erläuterung eines großen dreiteiligen Maßnahmenpakets, welches die drei Bereiche Ökodesign, Recht auf Reparatur und Verbraucher*innenschutz beinhaltet und der Umsetzung des Green Deal und einer K LW dient. Abschließend werden relevante rechtliche Entwicklungen weiterer Bereiche erläutert.

Der Fokus bei der Auswahl der Dokumente und deren Analyse lag stets auf der Relevanz für das Phänomen der g. O. und damit eng verbundener Bereiche. Im Allgemeinen zeigt sich ein, wie es der BEUC bezeichnet, „holistic approach“ (BEUC 2021: 4, 10), denn um die übergeordneten Ziele zu erreichen, beziehen sich die verschiedenen Gesetzesvorhaben und

Policy Papers oftmals aufeinander bzw. ergänzen sich und die Maßnahmen greifen auf zahlreichen Ebenen ineinander – stellen also einen *Policy-Mix*¹⁴ dar.

4.2.1. Begriffsverständnis

In der EU wirken generell und im Speziellen bei der Gesetzgebung unterschiedliche Institutionen zusammen. Gerade für die rechtliche Reglementierung und Festlegung von – teils verbindlichen – Maßnahmen ist das zugrunde liegende Begriffsverständnis der Akteur*innen von großer Bedeutung. Es ist zentral für die Art und Weise der Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Thema und wirkt sich darauf aus, wie die rechtlichen Rahmenbedingungen schlussendlich ausgestaltet werden. (siehe auch Kap. 4.6.)

Einige Definitionen der wesentlichen Begriffe durch EU-Institutionen wurden bereits im Rahmen des Kapitels 3.2. behandelt. Hier sollen nun die Besonderheiten im Begriffsverständnis zusammengefasst werden.

Zeitliche Entwicklung und Institutionen

In Bezug auf die unterschiedlichen Institutionen zeigt sich eine unterschiedliche Tiefe der Auseinandersetzung mit dem Thema und zu verschiedenen Zeitpunkten.

Zeitlich zeigt sich, dass die expliziten Nennungen und Auseinandersetzungen mit g. O. ihren Anfang zu Beginn der 2010er Jahre nahmen. Ein frühes Beispiel ist die Stellungnahme des EWSA 2013 (vgl. EWSA 2013), das EP beschäftigt sich bereits seit 2014 damit und es finden sich Erwähnungen in zahlreichen Entschlüssen seither (vgl. Valant 2016: 5; vgl. EP 2020a, 2017b, 2021a), 2016 folgten ein erstes Briefing für das EP durch den EPRS (vgl. Valant 2016) und eine Studie des wissenschaftlichen Dienstes des EP (vgl. EP 2017a), 2020 dann eine Studie der EEA (vgl. Bachér et al. 2020), vergleichsweise spät wird g. O. von der EK und dem Rat der Europäischen Union (Rat) behandelt – erst seit den 2020er Jahren im Rahmen der dbzgl. Gesetzesvorhaben. (vgl. EK 2022a: 14; vgl. EK 2022b: 8, 22; vgl. Rat 2023b: Artikel 2/21, 22a)

Die Stellungnahme des EWSA 2013 stellt außerdem eine vergleichsweise breite und genaue Auseinandersetzung mit g. O. dar. Obsoleszenz wird als „künstliche Alterung“ im Sinne eines Wertverlustes, welcher nicht auf der „physischen Abnutzung“ eines Produktes beruht, verstanden. Es werden auch schon verschiedene Formen der g. O. unterschieden. (vgl. EWSA 2013: 2.3, 2.4) Auch die enge Verbindung des Phänomens mit dem momentanen Wirtschaftssystem und dessen Wachstumsorientierung wird hervorgehoben. (vgl. ebd.: 1.1, 2.1)

¹⁴ Eine solche breite und systemische Herangehensweise wurde z. B. auch in einer Studie des EP 2016 bereits vorgeschlagen. Das vielschichtige Thema mache eine solche notwendig. (vgl. Montalvo et al. 2016: 12)

Eine Einteilung der Obsoleszenzformen nimmt auch die *EEA* in ihrer Studie aus dem Jahr 2020 vor. Die meisten Formen werden jedoch nicht per se als geplante, sondern lediglich als vorzeitige Obsoleszenz verstanden. (vgl. Bachér et al. 2020: 14f)

Das *EP* ist die gesetzgebende Institution der EU, welche den Begriff vergleichsweise häufig verwendet. (vgl. Valant 2016: 5; vgl. EP 2020a; vgl. EP 2017b; vgl. EP 2021) Außerdem setzt es sich wohl am stärksten für eine Thematisierung und Bekämpfung ein. Z. B. wurden die teils fehlende explizite Auseinandersetzung und Maßnahmensetzung hinsichtlich g. O. seitens anderer EU-Institutionen vom EP 2021 beanstandet und eingefordert. (vgl. EP 2021: 54.)

Die weiteren gesetzgebenden Institutionen – *Rat* und *EK* – sind hier zurückhaltender. Im Vorschlag für eine neue Verbraucherschutz-RL (Richtlinie) beschreibt die *EK* Praktiken der frühzeitigen Obsoleszenz so, „dass ein Produkt für eine frühzeitige Obsoleszenz konzipiert wurde, mit der Absicht, den Kauf eines neuen Modells zu fördern.“ (EK 2022b: 8) Sogar explizit als g. O. benannt, definiert sie das Phänomen weiters als: „Eine Geschäftspraxis, bei der ein Produkt vorsätzlich mit einer begrenzten Nutzungsdauer geplant oder konzipiert wird, damit es nach einem bestimmten Zeitraum veraltet ist oder nicht mehr funktioniert.“ (Ebd.: 22)

Unschärfen in der Definition / geplante, vorzeitige und qualitative Obsoleszenz

In der EU wird also keine einheitliche Definition von g. O. verwendet. Bis vor wenigen Jahren wurde der Begriff auch kaum explizit benannt (vgl. Valant 2016: 5). Meist wird der Begriff oder Formen der Obsoleszenz mit anderen Worten umschrieben. Oft wird auch von vorzeitiger bzw. frühzeitiger Obsoleszenz statt g. O. gesprochen – vermutlich um die Bewertung des Begriffs zu vermeiden (siehe Kap. 3.2.2.). Weiters fällt in diesem Zusammenhang auf, dass g. O. lediglich als eine Form der vorzeitigen Obsoleszenz gesehen wird und letztere als Überbegriff dient. (vgl. EK 2022a: 14). Die unterschiedlichen Begriffsverständnisse werden vom EP als Hindernis für einen effektiven Kampf gegen das Phänomen angesehen – es bräuchte eine EU-weit geltende Definition des Begriffs. (vgl. EP 2017b)

Immer wieder zeigen sich Unschärfen in den Definitionen von g. O. und ihren Arten. Oft wird die *qualitative Obsoleszenz* als die einzige Form der g. O. verstanden – sie wird also generell mit g. O. gleichgesetzt. Das EP definiert g. O. 2018 so: „Darunter ist zu verstehen, dass Unternehmen Schwachstellen in ein Gerät oder Produkt einbauen, um seine Lebensdauer nach einer festgelegten Zeit oder einer bestimmten Anzahl von Gebrauchszyklen zu beenden.“ (EP 2018a) und 2023 den Begriff der vorzeitigen Obsoleszenz als „die Bereitstellung auf dem Markt eines Produkts mit einem Merkmal, das seine voraussichtliche Lebensdauer begrenzt.“ (EP 2023d: Abänderung 54) Damit beschreibt es in beiden Fällen lediglich die Form der *qualitativen*

Obsoleszenz. Auch im Zuge der 2016 verfassten Studie des wissenschaftlichen Dienstes des EP subsumiert das EP unter g. O. nur die qualitative. Auch die Begriffe *Lebens- und Nutzungsdauer* werden in diesem Zusammenhang teils synonym verwendet und nicht voneinander abgegrenzt – ebenso wenig wie unterschiedliche Formen von g. O. (vgl. EP 2017a; vgl. EK 2023c: 6)

Generell wird deutlich, dass innerhalb der EU von den Akteur*innen unterschiedliche Begriffsdefinitionen verwendet werden. Hinsichtlich der Definition von g. O. zeigen sich zwar viele Überschneidungen und wohl teils ein grundsätzlich einheitliches Verständnis, jedoch werden vor allem Formen der Obsoleszenz unterschiedlich abgegrenzt. Im Allgemeinen wird außerdem meist von früh- oder vorzeitiger Obsoleszenz gesprochen und die explizite Benennung als *geplante* Obsoleszenz vermieden. (siehe auch Kap. 4.6.)

4.2.2. European Green Deal (12/2019)

Der *European Green Deal* stellt den übergeordneten politischen Strategierahmen der EU für die nächsten Jahrzehnte – bis 2050 – dar. Die EK beschreibt ihn als eine

„neue Wachstumsstrategie, mit der die EU zu einer *fairen und wohlhabenden Gesellschaft* mit einer modernen, *ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft* werden soll, in der im Jahr 2050 *keine Netto-Treibhausgasemissionen* mehr freigesetzt werden und das *Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt* ist.“ (EK 2019a: 2; Herv. d. Verf.)

Das zentrale Ziel ist also, neben der Erreichung der Klimaneutralität, ein Wohlstand generierendes nachhaltiges Wirtschaftswachstum, welches ressourceneffizient ist, da es von der Ressourcennutzung entkoppelt wurde. Dies kann nur durch eine Transformation aller Bereiche des jetzigen Wirtschafts- und Gesellschaftssystems erfolgen, vom Klima- und Umweltschutz geleitet sein und zum Wohle der Menschen gerecht und inklusiv ablaufen. (vgl. ebd.: 2f)

Die EU will damit einerseits eine *globale Führungsrolle* auf dem Weg in eine nachhaltige Welt einnehmen, andererseits weist sie darauf hin, dass es sich eben um ein globales Problem handelt, welches in seiner Gesamtheit auch nur global gelöst werden kann. (vgl. ebd.: 24). Im Grünen Deal ist auch die Überlappung der geographischen Ebenen ersichtlich – er stellt z. B. einen zentralen Bestandteil der EU zur Erreichung der Ziele der Agenda 2030 der UN und der SDGs (siehe Kap. 4.1.) dar und betont die Relevanz der dbzgl. globalen Zusammenarbeit. (vgl. ebd.: 3, 15ff) Die EU setzt sich als Ziel, eine nachhaltige Entwicklung auf allen möglichen Ebenen der Zusammenarbeit zu fördern und zu bewerben. Mit dem Grünen Deal will sie eine Vorreiterin sein, sich in Diplomatie, Entwicklungshilfe und Außen- und Handelspolitik für eine nachhaltigere Entwicklung einsetzen und andere Staaten beim Übergang unterstützen. (vgl. vgl.: 24f) Ebenso ist sich die EU bewusst, dass sie aufgrund ihrer wirtschaftlichen Größe und Macht Einfluss auf andere Staaten nehmen kann und dies auch nutzen will. (vgl. ebd.: 26f)

Als zentrale *Ziele* und *Maßnahmen* zur Umsetzung des Grünen Deals werden darin folgende Punkte genannt: Klimaschutz bzw. Klimaneutralität, Schadstofffreiheit und Maßnahmen in den Bereichen Energie, Bau, Mobilität, Lebensmittel und Biodiversität. (vgl. ebd.)

Den zentralen Aspekt für g. O. stellt der Umstieg auf eine kreislaforientierte Wirtschaft u. a. durch die Etablierung einer K LW mit Fokus auf besonders ressourcenintensive Bereiche wie der Elektroniksektor dar. Begründet wird die Notwendigkeit des Umstiegs mit der meist linearen Wirtschaftsweise der EU-Industrie, welche einen hohen Ressourcenverbrauch bedeutet. Der Umstieg soll nachhaltiges Wachstum ermöglichen. Zahlreiche Maßnahmen werden angesprochen, die später im Zuge des 2. K LW-Pakets und anderer Gesetzesinitiativen umgesetzt wurden bzw. werden. (vgl. ebd.: 8ff) In den Erläuterungen zum geplanten 2. K LW-Paket wird die g. O. explizit genannt: „Im Rahmen des Aktionsplans wird [...] die geplante Obsoleszenz von Geräten, vor allem Elektronikgeräten, angegangen.“ (Ebd.: 9)

Der European Green Deal bildet die Basis für alle weiteren Maßnahmen, die in den folgenden Kapiteln erläutert werden, denn jene dienen stets auch der Umsetzung seiner zentralen Ziele.

4.2.3. Kreislaufwirtschaftspakete

Ein Vorläufer für die beiden K LW-Pakete und die Ökodesign-Maßnahmen war das Weißbuch - Integrierte Produktpolitik (IPP) aus dem Jahr 2003, welches viele ähnliche Vorschläge enthielt, die jedoch kaum bzw. gar nicht umgesetzt wurden (siehe Kap. 4.2.4.1.).

Die EU hat dann insb. im Zuge ihrer Klimapolitik und ihrer Verpflichtungen hinsichtlich der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung die Einführung und Umsetzung einer K LW als Mittel der Wahl zur Erreichung dieser Nachhaltigkeitsziele auserkoren. (vgl. EK 2015: 2f) In ihren zwei Aktionsplänen für die K LW aus den Jahren 2015 und 2020 wurden seitens der EK zahlreiche geplante Maßnahmen vorgelegt.

4.2.3.1. 1. Aktionsplan (12/2015)

Das Begriffsverständnis der EK bzgl. der K LW wurde bereits erläutert. Im Mittelpunkt steht, dass mit dem Aktionsplan und darauffolgenden Maßnahmen ein umfassender Rechtsrahmen für die Mitgliedstaaten geschaffen werden soll, der sie, als die zentralen Akteur*innen der Umsetzung, bei eben jener unterstützen soll. Ebenso sollen für die Wirtschaftsteilnehmenden und die Gesellschaft Anreize für die Umsetzung geschaffen werden. (vgl. EK 2015: 2) Der Übergang wird als „Systemwandel“ (Ebd.: 21) mit umfassenden Änderungen auf vielen Ebenen verstanden. (vgl. ebd.: 21f) Die erste Hälfte des Aktionsplans ist in die klassischen Bereiche eines Produktlebenszyklus gegliedert: Produktion, Verbrauch und Abfall.

Im Bereich *Produktion* wird der, auch für die g. O., zentrale Aspekt der Produktgestaltung thematisiert. Die Vorteile einer nachhaltigeren Produktgestaltung sieht die EK nämlich insb. in einer Verlängerung der Lebensdauer, Reparierbarkeit und Recycelfähigkeit von Produkten, welche damit zur Ressourcenschonung beitragen. Dbzgl. wird eine Überarbeitung und Ausweitung der Ökodesign-RL 2009 angesprochen (siehe Kap. 4.2.4.2.) und die besondere Bedeutung der Produktgruppe der Elektro- und Elektronikgeräte hervorgehoben. (vgl. ebd.: 4)

Insgesamt sieht die EK ihre Aufgabe vor allem darin, „Marktsignale“ zu senden und Anreize zu schaffen, um nachhaltigeres Produktdesign zu erreichen, denn „die derzeitigen Marktsignale reichen dazu offenbar [...] nicht aus, vor allem, weil Hersteller, Verwender und Recyclingunternehmen unterschiedliche Interessen verfolgen“ (Ebd.: 4). Wie jene Interessen tatsächlich ausgeglichen werden sollen bzw. können, wird ebenso wenig näher behandelt, wie die Frage, wer oder was für die derzeitigen „Marktsignale“ verantwortlich ist und wie sich diese von dem der ILW inhärenten Profitstreben lösen sollen bzw. können.

In Bezug auf Produktionsprozesse setzt sich die EK für eine nachhaltige Beschaffung von primären Rohstoffen ein. Weiters will sie innovative neue Konzepte in der Industrie fördern (wie z. B. Industriesymbiosen), welche zu Ressourcenschonung bzw. -effizienz beitragen. Als ein Beispiel nennt sie die Refabrikation – gebrauchte Produkte werden wieder so aufbereitet, dass sie der Qualität eines neuen Produkts entsprechen. (vgl. ebd.: 5f) Ein ähnliches Modell ist das Refurbishment von gebrauchten Produkten. (siehe dazu auch refurbished in Kap. 5.2.)

Den *Verbrauch* sieht die EK als zweiten wichtigen Hebel der KLW. Die Konsumententscheidungen der Verbraucher*innen würden maßgeblich Einfluss auf das Gelingen dieser nehmen. Als zentrale Maßnahmen nennt die EK: Verbraucher*innen sollen umfassende, zuverlässige und klare Informationen über die Produkte und ihre Nachhaltigkeit erhalten und vor unlauteren Geschäftspraktiken geschützt werden. Dazu soll ein einheitliches, verbessertes System der Kennzeichnung von Produkten entwickelt und umgesetzt werden. Weiters sollen gesetzliche Garantieregelungen (GWL) analysiert und verbessert werden, um den Verbraucher*innenschutz zu stärken (siehe Kap. 4.2.6.1.). Anreize sollen einerseits bzgl. der Preisgestaltung von Produkten geschaffen werden – der Preis soll die Umweltkosten widerspiegeln – und andererseits bzgl. einer Veränderung von Konsummustern hin zu mehr Wiederverwendung, Reparatur etc. Dazu soll Bewusstseinsbildung gefördert werden. (vgl. ebd.: 7ff)

Explizit wird auf die Tatsache, dass „bestimmte Produkte aufgrund ihres Designs oder weil Ersatzteile oder Reparaturinformationen fehlen, nicht repariert werden“ (Ebd.: 8) hingewiesen. Damit wird das Problemfeld der g. O. angesprochen, wobei die EK ein Begriffsverständnis hat,

welches sich auf „vorsätzliche Obsoleszenzpraktiken“ (Ebd.) beschränkt. Diesen soll durch die Ökodesign-Regeln (siehe Kap. 4.2.4.) entgegengewirkt und im Rahmen eines Prüfprogramms (PROMPT) auf den Grund gegangen werden (siehe dazu Kap. 3.2.1.). (vgl. ebd.)

Als dritter zentraler Bereich wird *Abfall* genannt. Die Abfallbewirtschaftung soll durch Überarbeitung der rechtlichen Regeln (siehe Kap. 4.2.7.1.) nachhaltiger werden. Dabei ist die verbesserte Umsetzung der EU-Abfallhierarchie von hoher Bedeutung, Abfall soll demnach zuerst vermieden, dann wiederverwendet, recycelt, energetisch verwertet und zuletzt beseitigt werden. Ein wichtiges Ziel ist die massive Steigerung der Wiederverwendungs- und Recyclingquoten in vielen Bereichen, welche wiederum Faktoren wie Langlebigkeit, Reparierbarkeit und Recyclingfähigkeit bei Produkten voraussetzt. Der Export von Abfällen in Drittländer soll reduziert bzw. besser überwacht werden. (vgl. ebd.: 10ff) Weitere geplante Maßnahmen sind die Stärkung des Sekundärrohstoffe-Marktes – d. h. recycelte Materialien werden wieder als Rohstoffe in der Produktion verwendet – und Einführung von dbzgl. Qualitätsstandards, welche u. a. die Definition vom Ende der Abfalleigenschaft eines Produktes betreffen. (vgl. ebd.: 13ff)

Im zweiten Teil des Plans werden Bereiche benannt, die wegen ihrer hohen Bedeutung für die Umweltauswirkungen, aber auch wegen Herausforderungen entlang der Wertschöpfungskette, spezifische Maßnahmen benötigen. (vgl. ebd.: 15ff) Bzgl. g. O. besonders relevant ist der Fokus auf kritische Rohstoffe. Dazu gehören z. B. seltene Erden, Edelmetalle, Phosphor etc., welche besonders häufig in elektronischen Geräten verarbeitet werden. Durch die hohe Menge an Elektroschrott und einer niedrigen Recyclingquote in diesem Bereich, sieht die EK einen hohen Handlungsbedarf. Außerdem hat die Gewinnung dieser kritischen Rohstoffe meist große Auswirkungen auf die Umwelt. Maßnahmen zur Erhöhung des Recyclings betreffen u. a. die Produktgestaltung (siehe Kap. 4.2.4.) und die Überarbeitung von Rechtsvorschriften zum Recycling von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (siehe Kap. 4.2.7.1.). (vgl. ebd.: 19)

4.2.3.2. 2. Aktionsplan (03/2020)

Der 2. Aktionsplan umfasst ähnliche inhaltliche Schwerpunkte wie der 1. Plan, knüpft aber zusätzlich an die zwischenzeitlichen Fortschritte und bereits umgesetzten oder in Umsetzung befindlichen Maßnahmen an – ist also spezifischer ausgestaltet. Er legt einen stärkeren Fokus auf den Produktionsbereich und spezifische Regeln zu zentralen Produktgruppen.

Der zentrale Fokus des 2. K LW-Pakets liegt auf der Schaffung eines umfassenden rechtlichen Rahmens für eine *nachhaltige Produktpolitik*. Dabei greifen alle eingeleiteten und geplanten Maßnahmen ineinander. Nachhaltige Produkte sollen zur Norm werden. Dazu braucht es ein einheitliches System an Regeln, das wesentlich weiter geht als die bestehenden Vorschriften.

Ein nachhaltiges Produktdesign steht dabei im Mittelpunkt, dieses soll durch eine Ausweitung der Ökodesign-RL sichergestellt werden. (siehe Kap. 4.2.4.4.) Konkret werden auch Maßnahmen zur Beschränkung von Produkten für den einmaligen Gebrauch und ein Verbot der Vernichtung unverkaufter Waren angesprochen. Das Problemfeld der g. O. wird implizit bereits bei der Illustration der Wegwerfgesellschaft angerissen: „Viele Produkte gehen zu schnell kaputt, können nicht ohne Weiteres wiederverwendet, repariert oder recycelt werden, und viele sind nur für den einmaligen Gebrauch bestimmt.“ (EK 2020: 3) Konkret gefordert werden Maßnahmen gegen „vorzeitige Obsoleszenz“. Die Maßnahmen sollen Anreize für nachhaltige Produktion schaffen, denn das derzeitige Wirtschaftssystem würde Hersteller*innen nicht ausreichend Anreize bieten. Hersteller*innen sollen auch dazu angeregt werden, mehr Verantwortung für ihre Produkte zu übernehmen, z. B. in dem sie im Modell „Produkt als Dienstleistung“ die Verantwortung für das Produkt nicht beim Kauf auf den/die Verbraucher*in abgeben, sondern während der gesamten Lebensdauer des Produkts behalten. (vgl. ebd.: 3ff)

Beim *Verbrauch* steht der Verbraucher*innenschutz im Fokus. Dieser soll massiv gestärkt werden. Weiterhin geht es insb. um das Bereitstellen von zuverlässigen, umfassenden und klaren Produktinformationen und Kennzeichnungen. Explizit genannt werden Informationen zur Lebensdauer und Reparaturaspekten. Beim geplanten erweiterten Schutz vor unlauteren Geschäftspraktiken werden nun explizit Greenwashing und vorzeitige Obsoleszenz genannt. Ein neuer Vorschlag ist die Schaffung eines „Rechts auf Reparatur“ für Verbraucher*innen. In diesem Zusammenhang und bzgl. der möglichen Erweiterung gesetzlicher Garantien wird bereits die erneute Überarbeitung der in der Zwischenzeit (2019) in Kraft getretenen RL zum Verbraucher*innenschutz (WKRL & DIRM – siehe Kap. 4.2.6.) angekündigt. (vgl. ebd.: 6)

Als Schwerpunktbereiche werden u. a. Produktwertschöpfungsketten in den Bereichen Elektronik, IKT, Batterien und Textilien genannt, welche im Vergleich zum 1. Plan stärker in den Fokus rücken. Dabei geht es generell stets um die Erhöhung von Wiederverwendungs- und Recyclingmöglichkeiten und Reduktion von Abfall. Dafür sollen Rechtsvorschriften geschaffen bzw. überarbeitet werden. (vgl. ebd.: 8ff) Bzgl. g. O. hervorzuheben ist der Bereich Elektronik, und auch Textilien. Bei ersterem weist die EK implizit auf Formen der g. O. hin:

„Es geht Wert verloren, wenn *vollständig oder teilweise funktionelle Produkte weggeworfen* werden, weil sie *nicht reparierbar* sind, die *Batterie nicht ersetzt werden kann*, die *Software nicht mehr unterstützt* wird, oder wenn in diesen Geräten verarbeitete Materialien nicht zurückgewonnen werden.“ (Ebd.: 8; Herv. d. Verf.)

Gegenmaßnahmen zielen auf eine Verlängerung der Produktlebensdauer ab. Die EK plant (siehe näher folgende Kapitel) die Ausweitung der Ökodesign-RL, ein Recht auf Reparatur, ein einheitliches Ladekabel und die Überarbeitung der WEEE-RL. (vgl. ebd.: 8) Der hohe

Ressourcenverbrauch in der Produktion und der extrem geringe Recyclinganteil bei Textilien ist der Grund für die Fokussierung auf diesen Bereich. Auch hier spricht die EK implizit Formen der g. O. an, da die Maßnahmen die Wiederverwendung, die Herstellung kreislauffähiger Textilien und einen veränderten Umgang mit Fast Fashion fördern sollen. (vgl. ebd.: 12)

Die Verringerung des *Abfall*aufkommens innerhalb der EU ist weiterhin ein zentrales Ziel, das durch die bisherigen Maßnahmen nicht erreicht werden konnte. Durch die Ökodesign-VO erhofft sich die EK hier erste Erfolge, fokussiert sich aber darauf, das Abfallrecht weiter auszubauen und insb. die Umsetzung der bestehenden Regeln zu stärken.¹⁵

4.2.4. Ökodesign

Der Bereich Ökodesign stellt auf EU-Ebene einen der zentralen Aspekte zur Bekämpfung negativer ökologischer Folgen von Produkten und dbzgl. auch von Praktiken der g. O. dar. In den letzten etwa zwanzig Jahren wurden daher viele Empfehlungen, Rahmenbedingungen, unverbindliche und zunehmend verbindliche rechtliche Regelungen geschaffen. Im Folgenden wird die dbzgl. Entwicklung von den Anfängen (Weißbuch) in den frühen 2000er Jahren über die maßgebliche Ökodesign-RL 2009 und die Themen der Energieverbrauchskennzeichnung und Reparierbarkeitswerte, bis hin zum derzeitigen Gesetzgebungsverfahren über eine Ökodesign-VO nachgezeichnet und näher erläutert. Der Fokus liegt auf momentan geltenden Regeln und dem laufenden Verfahren zur Erlassung der Ökodesign-VO – dbzgl. werden auch die Standpunkte der verschiedenen EU-Institutionen miteinander verglichen.

Was ist nun Ökodesign überhaupt? Im Allgemeinen meint es eine „umweltgerechte Gestaltung“ von Produkten, wie es das EP formuliert, und „bedeutet die Einbeziehung von Umweltaspekten in die Produktentwicklung mit dem Ziel, Waren mit möglichst geringen Umweltauswirkungen während ihres gesamten Lebenszyklus herzustellen.“ (EP 2023c) Die Ökodesign-RL definiert es sehr ähnlich als „die Berücksichtigung von Umwelterfordernissen bei der Produktgestaltung mit dem Ziel, die Umweltverträglichkeit des Produkts während seines gesamten Lebenszyklus zu verbessern.“ (Ökodesign-RL 2009/125/EG: Artikel 2/23) Im Vorschlag für die Ökodesign-VO definiert die EK Ökodesign als „die Einbeziehung von Erwägungen der ökologischen Nachhaltigkeit in die Merkmale eines Produkts und die Prozesse, die entlang der gesamten Wertschöpfungskette des Produkts stattfinden.“ (EK 2022d: Artikel 2/6)

¹⁵ Selbsteinsichtig zeigt sich die EK in Bezug auf die *Abfallexporte in Drittländer*. Durch von diesen erlassenen Einfuhrbeschränkungen wurden die Praktiken der EU in diesem Bereich sichtbar. (vgl. EK 2020: 14ff) Die EK will nun die Vorschriften zum Abfallexport überarbeiten und die Ausfuhr beschränken – insb. von Abfällen, die Umweltschäden verursachen -, um „sicherzustellen, dass die EU ihre Abfallproblematik nicht auf Drittländer verlagert.“ (Ebd.: 17) Hier wird der Bezug zur ILW und ihrer Externalisierung deutlich, die nun sichtbar wird, was einen ersten Schritt in Richtung Änderung bedeuten kann. (siehe Kap. 4.6. – *Bezug zur ILW*)

Produkte sollen also möglichst ökologisch nachhaltig sein und dementsprechend produziert werden. Durch Ökodesign-Regeln wird versucht darauf Einfluss zu nehmen.

4.2.4.1. Weißbuch - Integrierte Produktpolitik (IPP) (2003)

Ein Vorläufer für die Ökodesign-RL und die KLV-Pakete ist das Weißbuch der EK zur IPP. Die IPP wurde von der EK erstmals 1998 vorgestellt. 2001 folgte ein dbzgl. Grünbuch, welches dann vom Weißbuch¹⁶ 2003 abgelöst wurde und Vorschläge zur Umsetzung einer IPP enthält. Im Allgemeinen verfolgt die IPP das gleiche Ziel wie das Ökodesign – eine verbesserte, umweltgerechte Produktgestaltung, welche sich auf den gesamten Lebenszyklus eines Produkts bezieht. Die vorgeschlagenen Maßnahmen überschneiden sich vielfach mit später umgesetzten Gesetzesvorhaben. (vgl. Kommission der europäischen Gemeinschaften 2003: 2ff)

Die Vorschläge des Weißbuchs finden sich in den Erwägungen zur Ökodesign-RL 2009. Dabei wird auf die damals noch vorherrschende lockere Gestaltung eingegangen – die Regeln sollten „flexibel“ gestaltet sein, sodass die „Umwelterfordernisse in die Produktgestaltung unter Berücksichtigung technischer, funktionaler und wirtschaftlicher Erfordernisse einbezogen werden können.“ (Ökodesign-RL 2009/125/EG: Erwägung 13) Es ist fraglich, wie wirtschaftliche Erfordernisse wie z. B. Absatzsteigerungen mit Umwelterfordernissen wie z. B. einer langen Produktlebensdauer kombinierbar sind.

Das Weißbuch fokussierte sich außerdem insb. auf freiwillige Maßnahmen kombiniert mit der Schaffung von Anreizen für Hersteller*innen nachhaltigere Produkte zu produzieren und Verbraucher*innen nachhaltigere Produkte zu kaufen, sodass sich der Markt zunehmend nachhaltig entwickeln sollte. (vgl. Kommission der europäischen Gemeinschaften 2003: 5f)

Obwohl auch in der Ökodesign-RL 2009 noch festgelegt wird, dass „Selbstregulierung durch die Industrie“ Vorrang haben sollte, wenn sich Ziele damit einfacher erreichen lassen – jedoch mit dem Hinweis, dass „Rechtsvorschriften [...] erforderlich sein [können], wenn die Marktkräfte die Entwicklung nicht in die gewünschte Richtung lenken oder nicht rasch genug vorantreiben“ (Ökodesign-RL 2009/125/EG: Erwägung 18) – wurden die gesetzlichen Regelungen zum Ökodesign über die letzten Jahre, wohl auch aufgrund eben fehlender freiwilliger Umsetzung seitens der Hersteller*innen, zunehmend verpflichtend gestaltet.

¹⁶ Von der EK veröffentlichte Grünbücher stellen Denkanregungen bzgl. spezieller Themen dar und sollen dbzgl. Konsultationsprozesse und Debatten initiieren. Weißbücher basieren teils auf vorangegangenen Grünbüchern, konkretisieren die Inhalte weiter und machen Vorschläge für dbzgl. Maßnahmen. (vgl. Publications Office of the European Union 2024a & 2024b)

4.2.4.2. *Ökodesign-RL 2009/125/EG (in Kraft) & DurchführungsVO*

Die Ökodesign-RL 2009/125/EG basiert auf der RL 2005/32/EG, welche sich wiederum auf Regeln aus den 1990er und 2000er Jahren zur Energieeffizienz bezieht. In der RL 2005/32/EG ging es erstmals auch um die „Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte“, d. h. um Ökodesign. 2009 wurde sie durch die neue, umfassendere Ökodesign-RL abgelöst. Erst in den letzten Jahren wurden neben dem Fokus auf Energieverbrauch und -effizienz auch konkrete Anforderungen an die Haltbarkeit und Reparierbarkeit von Produkten eingeführt. (vgl. BEUC 2015: 7; vgl. BEUC 2021: 12)

Da es sich bei der RL um eine sogenannte Rahmen-RL handelt, welche keine konkreten Anforderungen an Produkte enthält, ist eine ihrer zentralen Bestimmungen die an die EK übertragene Befugnis, Ökodesign-Anforderungen für spezifische energieverbrauchsrelevante Produkte bzw. Produktgruppen festzulegen und dbzgl. Durchführungsmaßnahmen zu erlassen. (vgl. Ökodesign-RL 2009/125/EG: Erwägung 38, Art 1, Art 15; vgl. Müller/Sonnleithner 2021: 102) Dem ist die EK bzgl. zahlreicher Produktgruppen gefolgt. (Beispiele siehe sogleich)

Im Anhang der RL werden die Methode zur Festlegung der Ökodesign-Anforderungen, die Lebenszyklusphasen und allgemeinen Aspekte einer umweltgerechten Produktgestaltung beschrieben. Darunter fallen auch Indikatoren für Wiederverwendbarkeit und Lebensdauer. Hier werden konkrete Punkte, die Formen der g. O. betreffen, angesprochen: Bei der Wiederverwendbarkeit z. B. der „Zeitaufwand für das Zerlegen“ oder die „Komplexität der zum Zerlegen benötigten Werkzeuge“. Bei der Lebensdauer z. B. die „Vermeidung technischer Lösungen, die der Wiederverwendung und dem Recycling [...] entgegenstehen“ (Ökodesign-RL 2009/125/EG: Anhang 1) oder Indikatoren wie Mindestlebensdauer, Modularität, Nachrüstbarkeit, Reparierbarkeit etc. Zentral ist weiters das Zurverfügungstellen von dbzgl. Informationen für Verbraucher*innen und Entsorgungsbetriebe. (vgl. ebd.)

Die RL bestimmt, dass Produkte nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie den für sie geltenden Durchführungsmaßnahmen entsprechen und eine dbzgl. CE-Kennzeichnung tragen – dafür verantwortlich ist der/die Hersteller*in. Die Konformität der Produkte soll durch nationale Marktaufsichtsbehörden kontrolliert und bei Verstößen sanktioniert werden. (vgl. ebd.: Artikel 3-8; vgl. Müller/Sonnleithner 2021: 104 f)

Durchführungsverordnungen (VO) zur Ökodesign-RL (teilweise in Kraft)

Die Ökodesign-RL sieht die Möglichkeit der EK vor zu spezifischen Produktgruppen Durchführungsmaßnahmen zu erlassen. Dies erfolgt meist durch den Erlass von DurchführungsVO, die Ökodesign-Anforderungen für die jeweilige Produktgruppe

verpflichtend festlegen und die in den Mitgliedstaaten unmittelbar gültig sind. (vgl. Müller/Sonnleithner 2021: 104) Diese dürfen keine Nachteile für Verbraucher*innen, Umwelt und Wettbewerbsfähigkeit der Industrie bedeuten oder eine hohe administrative Belastung mit sich bringen. (vgl. Ökodesign-RL 2009/125/EG: Artikel 15) Das Spannungsfeld zwischen den unterschiedlichen Interessen der Akteur*innen wird hier sichtbar.

Die EK hat bereits zahlreiche DurchführungsVO für unterschiedliche Produktgruppen erlassen.¹⁷ Dabei ging es bisher meist um Regeln zum Energieverbrauch, Energieeffizienz und dbzgl. Energieverbrauchskennzeichnung (siehe Kap. 4.2.4.3.) (vgl. Rat 2023b: Erwägung 40)

2019 beschloss die EK zehn neue DurchführungsVO, darunter acht Überarbeitungen, welche erstmals auch Bestimmungen zur Ressourcen- bzw. Materialeffizienz und dbzgl. zur Reparierbarkeit und Recyclingfähigkeit enthalten. Dazu zählen Aspekte wie die Verfügbarkeit von Ersatzteilen – Mindestdauer und Höchstlieferzeit – und Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen, Verfügbarkeit von Software-Aktualisierungen, Anforderungen zur Demontage und Recycling und Informationsanforderungen bzw. -pflichten seitens der Hersteller*innen. (vgl. EK 2019b; vgl. VO (EU) 2019/2021, 2019/2022, 2019/2023) In der VO zu elektronischen Displays wird auch die Anforderung genannt, dass „Ersatzteile mit allgemein erhältlichen Werkzeugen ausgetauscht werden können, ohne dass das betreffende Gerät dauerhaft beschädigt wird.“ (EK 2019b; vgl. VO (EU) 2019/2021) Dies weist implizit auf die qualitative Obsoleszenz (Reparaturerschwerung) hin. Unter die betroffenen Produktgruppen fallen insb. Haushalts- und elektronische Geräte, welche bzgl. g. O. besonders relevant sind.

Die neuen VO traten im März 2021 in Kraft. (vgl. VO (EU) 2019/2021, 2019/2022, 2019/2023)

DurchführungsVO 2023/1670 für Mobiltelefone & delegierte VO (EU) 2023/1669 bzgl. Energieverbrauchskennzeichnung (in Kraft, Geltung ab 20.6.2025)

Eine bisher von diesen Rechtsvorschriften nicht erfasste Produktgruppe war lange Zeit die der Mobiltelefone, welche nun 2023 in einer neuen VO geregelt wurden. Da das Mobiltelefon in dieser Arbeit als Produktbeispiel dient, wird hier genauer auf die neuen Regeln eingegangen, welche jedenfalls auch als Gegenstrategie zur g. O. gesehen werden können.

Der BEUC forderte bereits 2015 explizit eine Ausweitung der Ökodesign-Vorschriften auf Mobiltelefone, da sie eine für Verbraucher*innen zentrale Produktgruppe darstellen. (vgl. BEUC 2015: 9) Dieser Forderung folgte die EK im Zuge des 2. KWL-Pakets und startete 2020

¹⁷ Eine vollständige Liste der durch Durchführungs-VO geregelten Produktgruppen findet sich auf der Website der EK: https://commission.europa.eu/energy-climate-change-environment/standards-tools-and-labels/products-labelling-rules-and-requirements/energy-label-and-ecodesign/energy-efficient-products_de

eine Initiative zur nachhaltigen Gestaltung von Mobiltelefonen. Nach zahlreichen Stellungnahmen unterschiedlicher Akteur*innen entwarf die EK auf Basis dieser Informationen und im Rahmen der Ökodesign-Maßnahmen eine neue DurchführungsVO. (vgl. EK 2023a)

Die neue VO (EU) 2023/1670 legt Ökodesign-Anforderungen für Smartphones, andere Mobiltelefone und Tablets fest. In den Erwägungen zur VO wird auch explizit auf vorzeitige Obsoleszenz eingegangen und das zentrale Ziel, Ressourcenverschwendung zu verhindern:

„Darüber hinaus werden Geräte [...] häufig vorzeitig ersetzt und am Ende ihrer Nutzungsdauer nicht ausreichend wiederverwendet oder recycelt, was zu einer Verschwendung von Ressourcen führt. Vor diesem Hintergrund wurden [...] Umweltaspekte ermittelt, die [...] behandelt werden sollen. Diese Aspekte betreffen hauptsächlich die Ressourceneffizienz und umfassen die Vermeidung vorzeitiger Obsoleszenz, die Reparierbarkeit und Zuverlässigkeit der Produkte und ihrer Schlüsselkomponenten [...] sowie Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit.“ (VO (EU) 2023/1670: Erwägungsgrund 3)

Die neuen Regelungen müssen ab 20. Juni 2025 eingehalten werden und beinhalten eine Reihe von Aspekten, die Mechanismen der g. O. entgegenwirken sollen (vgl. ebd.: Anhang II):

- Auslegung auf *Reparatur* und *Wiederverwendung*
 - Verfügbarkeit von Ersatzteilen: über einen Mindestzeitraum¹⁸ von sieben Jahren
 - Höchstlieferzeit von Ersatzteilen: fünf (in den ersten fünf Jahren) bzw. zehn (in den letzten beiden Jahren) Arbeitstage
 - Zugang zu Reparaturinformationen: über Mindestzeitraum von sieben Jahren
 - Anforderungen an die Zerlegung: u. a. leichter Austausch von Komponenten und keine Notwendigkeit von Spezialwerkzeug
 - Eignung für die Wiederverwendbarkeit: u. a. leichte Zurücksetzbarkeit
- Auslegung auf *Zuverlässigkeit* (Haltbarkeit bzw. Langlebigkeit)
 - Batterielaufzeit: Mindestanzahl an Aufladezyklen
 - Anforderungen an Widerstandsfähigkeit (z. B. Haltbarkeit nach Fallenlassen)
 - Aktualisierungen des Betriebssystems: über Mindestzeitraum von fünf Jahren
- Anforderungen an die *Recyclingfähigkeit*: u. a. Bereitstellung von Informationen zur Demontage für mindestens 15 Jahre

An die Anforderungen zur Reparierbarkeit und Haltbarkeit soll auch das neue Recht auf Reparatur im Rahmen der dbzgl. RL (siehe Kap. 4.2.5.1.) anknüpfen. D. h. z. B., dass innerhalb der Mindestzeiträume bzgl. der Zurverfügungstellung von Ersatzteilen auch eine Verpflichtung zur Reparatur seitens der Hersteller*innen bestehen wird.

¹⁸ Mindestzeiträume beginnen immer erst „nach dem Datum der Beendigung des Inverkehrbringens“ (VO (EU) 2023/1670: Anhang II) zu laufen – d. h. Ersatzteile werden meist länger als sieben Jahre verfügbar sein müssen.

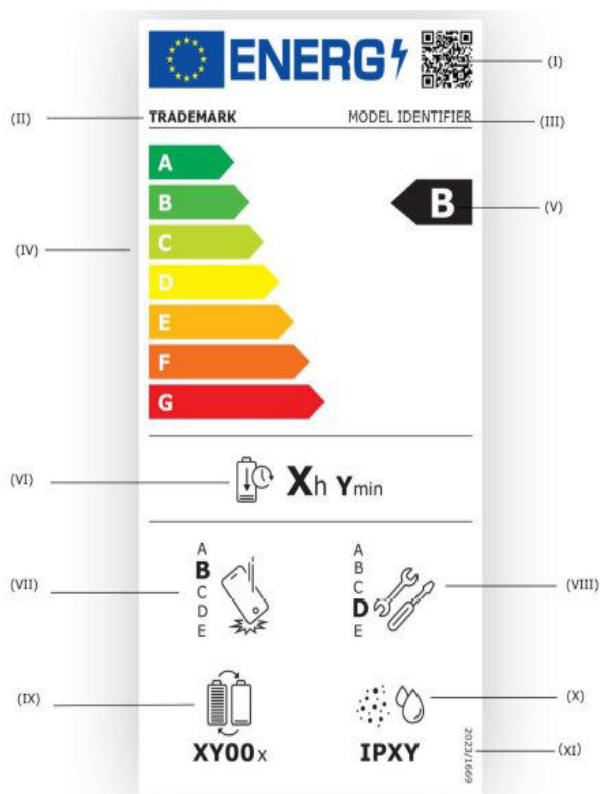


Abbildung 2: Etikett für Smartphones & Slate-Tablets
(VO (EU) 2023/1670: Anhang III)

Zusätzlich zur VO (EU) 2023/1670 wurde die delegierte VO 2023/1669 zur Energieverbrauchs-kennzeichnung von Smartphones und Tablets erlassen, welche erstmals auch zur Angabe eines Reparierbarkeitsindex (VIII) verpflichtet (siehe Abb. 2). Auf dem neuen Label werden neben jenem auch die Akkulaufzeit und -lebensdauer (VI & IX), eine Zuverlässigkeitsklasse bzgl. der Robustheit des Geräts bei Herabfallen (VII) und eine Angabe zum Eindringschutzgrad (X) abgebildet sein.

Diese neue Ökodesignkennzeichnung wird laut einer Studie der Arbeiterkammer Wien jedoch kaum Einfluss auf das Kaufverhalten der Verbraucher*innen haben – ausschlaggebend für den Kauf eines Smartphones waren darin Preis und Marke des Geräts. Trotzdem wurde

die Einführung der Kennzeichnung von den Befragten begrüßt und den Angaben wurde Vertrauen entgegengebracht. Um die Wirksamkeit des Labels zu steigern, sollte die Einführung von einer Informationskampagne und weiteren finanziellen und marktsteuernden Maßnahmen begleitet werden. (vgl. Thur 2024: 4, 54f, 61f)

4.2.4.3. Energieverbrauchskennzeichnung / Reparierbarkeitsindex

Energieverbrauchskennzeichnung VO (EU) 2017/1369 (in Kraft)

Bzgl. des Energieverbrauchs von Geräten ist die einheitliche Energieverbrauchskennzeichnung auf Basis der VO (EU) 2017/1369 zentral. Die Kennzeichnung erfolgt durch das sogenannte *Energielabel*, welches mittels Energieeffizienzklassen über den Energieverbrauch informiert.

Im Zuge der Überarbeitung der Regeln hin zur jetzt bestehenden VO wurde wiederholt die Angabe einer voraussichtlichen *Mindestlebensdauer* von Produkten gefordert¹⁹ – bisher ist eine solche nur für bestimmte Bestandteile von Leuchtmitteln und Staubsaugern vorgeschrieben. (vgl. BEUC 2021: 12) Der EWSA forderte dies 2016 und 2022 und sieht es als wichtige

¹⁹ Dbzgl. ist zwischen den Begriffen der Mindestlebensdauer, der durchschnittlichen, erwarteten oder erwartbaren Lebensdauer zu unterscheiden. Obwohl die Begriffe teils synonym gebraucht werden, können sie unterschiedliche Aspekte beinhalten bzw. in der Praxis Unterschiedliches darstellen. (vgl. Keimeyer et al. 2020: 29) Falls eine Lebensdauerangabe verpflichtend werden sollte, wird daher die genaue Definition der Begriffe von Relevanz sein.

Gegenmaßnahme zur g. O. (vgl. EWSA 2016: 1.8; 5.1; vgl. EWSA 2022b: 1.3, 1.4, 4.1.4., 4.1.5., 4.1.6.) Das EP forderte 2018 und 2022 Angaben über die Produktlebensdauer. (vgl. EP 2018b: 20.; vgl. EP 2022a) Der BEUC setzt sich bereits seit 2015 für die Angabe einer erwartbaren Lebensdauer bzw. einer garantierten Mindestlebensdauer ein und sieht das Energielabel als Möglichkeit der Umsetzung – es könnte um diese Angabe erweitert werden. (vgl. BEUC 2015: 2 & 10ff, vgl. BEUC 2021: 2f, vgl. BEUC 2020b: 7, vgl. BEUC 2022a: 3)

Sogar auf nationaler Ebene finden sich Forderungen danach in der rechtswissenschaftlichen Lehre. (vgl. Koziol 2016: 32). In der Studie von ARGE Regio aus dem Jahr 2013 wurde ein grafischer Vorschlag (siehe Abb. 3) für ein derartige Ergänzung des Labels erbracht²⁰.

Dieses enthält neben einer erwartbaren Lebensdauer auch Angaben zum ökologischen Rucksack²¹, Ökotoxizität und Recyclingfreundlichkeit. (vgl. Arge REGIO 2013: 93f)

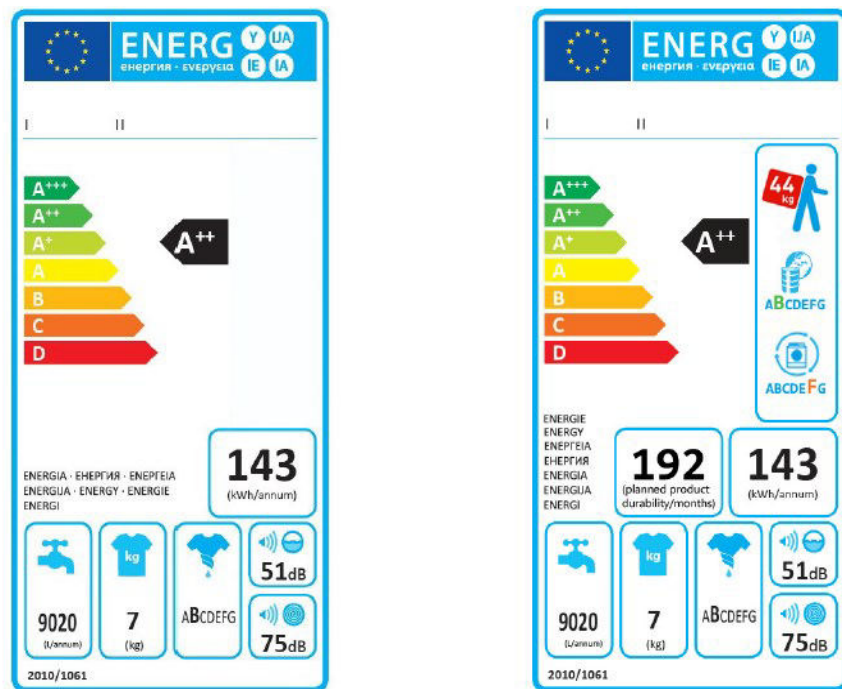


Abbildung 3: Vergleich Energielabel alt vs. Vorschlag Energielabel mit Mindestlebensdauer neu (Arge REGIO 2013: 93)

In der neuen VO ist jedoch keine generelle Angabe einer zu erwartenden Mindestlebensdauer verankert, dbzgl. Forderungen wurden also nicht umgesetzt. Da es sich um eine RahmenVO handelt, werden für spezifische Produktgruppen von der EK delegierte VO erlassen. Im Rahmen dieser könnten in Zukunft noch weitere Aspekte in das Label aufgenommen werden.

²⁰ Angelehnt an die Studie: Mori, Ipsos/London Economics/AEA for the European Commission (2012): Research on EU product label options. (vgl. Arge REGIO 2013: 93)

²¹ „Mit dem Begriff [...] ist die [...] Menge an Ressourcen gemeint, die bei der Herstellung, dem Gebrauch und der Entsorgung eines Produktes oder einer Dienstleistung verbraucht werden.“ (Bretschneider 2024)

In eine ähnliche Richtung wie die Angabe einer Mindestlebensdauer geht auch die Forderung nach der Angabe eines *Reparierbarkeits-* bzw. *Reparaturindex* (im Englischen: *repair index / repair score*), welcher eine einheitliche Kennzeichnung von Geräten hinsichtlich ihrer Haltbarkeit und Reparierbarkeit ermöglichen soll.²² (vgl. BEUC 2021: 3, 11; vgl. BEUC 2023b: 4; vgl. BEUC 2022b) Manchmal wird ein eigenes Label gefordert, manchmal aber auch das Energielabel als möglicher Umsetzungsort genannt. Wenn ein solches vorhanden ist, sollte der Index jedenfalls neben diesem platziert werden. (vgl. Arge REGIO: 93f; vgl. BEUC 2022b: 6ff) Auch EU-Institutionen schließen sich den Forderungen der Verbraucher*innenseite an. Der EWSA forderte, ebenso wie der Ausschuss der Regionen, wiederholt einen solchen Index und sieht die Umsetzung im Rahmen des digitalen Produktpasses. (vgl. EWSA 2022a: 4.1.1.; vgl. EWSA 2023: 4.1.3.; vgl. Spinaci 2023: 6; vgl. EWSA 2022b: 1.3, 1.4, 4.1.4., 4.1.5., 4.1.6.) Im Ökodesign-VO-Vorschlag geht die EK darauf ein, dass die Reparierbarkeit mittels eines Wertes berücksichtigt werden soll, jedoch wird er nicht konkretisiert. (vgl. EK 2022d: 26) Auch Rat und EP forderten Reparierbarkeitswerte. (vgl. Rat 2023b: 96; vgl. EP 2023d: Abänderung 18)

Im Text der vorläufigen Einigung zur Ökodesign-VO wurde die Erwägung 24a ergänzt: „This Regulation should enable the establishment of reparability or durability scores for products where its establishment is deemed appropriate.” (Council of the European Union 2023d: 26) Damit wird zumindest die Basis für eine Angabe über Reparierbarkeit und Haltbarkeit gelegt, wenn die EK es als zweckmäßig erachtet. So wurde der *reparability* oder *durability score* auch bei den Informationsanforderungen in Artikel 7 ergänzt. (vgl. ebd.: 98)

Die EK wählte bei ihrer erstmaligen Umsetzung eines Reparierbarkeitsindex 2023 in der delegierten VO zur Ökodesign-DurchführungsVO bzgl. Smartphones und Tablets (siehe Kap. 4.2.4.2.) den Ökodesign-Rahmen kombiniert mit einer Angabe des Index auf dem Energielabel. Darin wird die verpflichtende Angabe eines solchen Index erstmals im Juni 2025 verlangt. Diese Produktgruppen werden damit die ersten sein, welche auf dem Energielabel zusätzlich einen Reparierbarkeitsindex aufweisen muss. (vgl. EC 2023c)

Es ist also davon auszugehen, dass die EK im Rahmen der Erlassung produktspezifischer Ökodesign-Regelungen auch die Angabe von Reparierbarkeitswerten mittels eines dbzgl. Index festlegen wird – vermutlich im Rahmen des Energielabels. Die Angabe einer erwartbaren oder Mindestlebensdauer scheint momentan jedoch nicht vor einer baldigen Umsetzung zu stehen.

²² Bereits bestehende Beispiele: Der Reparierbarkeitsindex des Unternehmens iFixit, der die Reparierbarkeit von Laptops, Tablets und Smartphones mit einem Wert zwischen 0 und 10 versieht. (vgl. PROMPT 2019: 44) Website: <https://de.ifixit.com/reparierbarkeit>. Der französische Index ADEME wurde 2021 eingeführt. (siehe Kap. 4.3.2.)

4.2.4.4. Ökodesign-VO (seit 2022 im Gesetzgebungsverfahren)²³

Schon wenige Jahre nach Einführung der Ökodesign-RL wurden Forderungen nach einer Reform laut. Die beiden Verbraucher*innenorganisationen *BEUC* und *ANEC* forderten seit 2015 wiederholt eine bessere Umsetzung ein. Diese müsste verstärkt überwacht werden und verpflichtende Maßnahmen sollten Selbstregulierungsmaßnahmen vorgehen – letztere würden von einigen Unternehmen genutzt, um eine Regulierung von außen zu vermeiden. Weiters forderten sie mehr Regelungen bzgl. Langlebigkeit und Reparierbarkeit und eine Ausweitung auf alle Produktgruppen mit Fokus auf prioritäre Gruppen wie IKT-Produkte – inkl. Smartphones –, Textilprodukte und Haushaltskleingeräte. (vgl. BEUC 2015: 2, 7ff; vgl. BEUC 2021: 3, 13, vgl. ANEC/BEUC 2017: 4ff, vgl. ANEC/BEUC 2021: 3, 7ff)

Das *EP* bemängelte 2015 (vgl. Valant 2016: 5) und 2018 die Umsetzung der RL. Sie sei insb. mangelhaft, da es an politischer Unterstützung und angemessener Marktüberwachung fehle und die Erlassung von Durchführungsmaßnahmen nur langsam voranschreite. (vgl. EP 2018b) In den darauffolgenden Jahren forderte das *EP* von der *EK* wiederholt folgende Reformen ein:

- *Erweiterung der Produktgruppen und Priorisierung der Produktgruppe Mobiltelefone / Smartphones*, da sie „in großen Mengen verkauft und häufig ersetzt werden“ (EP 2018b: Punkt 28) und Verbesserungspotential bzgl. ihrer Ressourceneffizienz aufweisen. (vgl. EP 2018a, 2017b, 2020a, 2022a, 2021a: 23., 2018b: Punkt 1ff)
- *Erweiterung der Ökodesign-Anforderungen* auf den gesamten Produktlebenszyklus und Mindeststandards zur Ressourceneffizienz (horizontale Nachhaltigkeitsgrundsätze) – insb. zu Haltbarkeit, Reparierbarkeit, Wiederverwendung und Recyclingfähigkeit. (vgl. EP 2018a, 2017b, 2020a, 2022a, 2021a: 23., 2018b: Punkt 1ff)
- *Informationsanforderungen* seitens Hersteller*innen zu Ersatzteilverfügbarkeit, Reparatur, und Produktlebensdauer (vgl. EP 2018b: Punkt 1ff; vgl. EP 2022a)
- *Strengere Marktüberwachung* (vgl. EP 2018b: Punkt 1ff; vgl. EP 2022a)

Eine effiziente Marktüberwachung wurde z. B. auch in einer Studie des Umweltbundesamtes 2016 gefordert. Bei unzureichender Prüfung würden Hersteller*innen Nachteile erfahren, die die Anforderungen korrekt einhalten, da andere es eben nicht tun. (vgl. Prakash et al. 2016: 273)

Im März 2022 legte die *EK* schließlich den Vorschlag für eine Ökodesign-VO vor, welche einen Großteil der geforderten Reformen verwirklichen soll.

²³ Stand des Verfahren siehe: https://eur-lex.europa.eu/procedure/EN/2022_95

Der Vorschlag ist Teil eines umfangreichen dreiteiligen *Maßnahmenpakets*. Die *Ökodesign-VO*, welche die Angebotsseite darstellt, soll von einer *RL zur Stärkung der Verbraucher*innen*, welche die Nachfrageseite darstellt, begleitet und durch die *RL zum Recht auf Reparatur* ergänzt werden. Die drei Teile des Pakets stellen sozusagen drei Seiten einer Medaille dar:

„Die drei Initiativen ergänzen einander und schaffen Synergien, indem ein umfassendes Konzept für das [...] Ziel eines nachhaltigen Verbrauchs erstellt wird. Sie sind so konzipiert, dass sie eine kumulative Wirkung haben und zusammen den gesamten Lebenszyklus eines Produkts abdecken.” (EP 2023c: 2)



Abbildung 4: 3-teiliges Maßnahmenpaket - Ökodesign

Vorschlag der EK für eine Ökodesign-VO 03/2022

Im Folgenden werden die Mitteilungen der EK bzgl. des Maßnahmenpakets und der VO-Vorschlag selbst erläutert, gefolgt von der Darstellung der Positionen des Rates und des EP.

Mitteilung der EK „Nachhaltige Produkte zur Norm machen“ 03/2022

In der Mitteilung erläutert die EK das dreiteilige Maßnahmenpaket mit dem titelgebenden Ziel „nachhaltige Produkte zur Norm zu machen“. Die Schwerpunkte des Pakets sind einerseits die umweltgerechte Herstellung von Produkten und andererseits die ressourceneffiziente Nutzung jener, wofür es eine Stärkung der Verbraucher*innenrechte braucht. (vgl. EK 2022a: 1ff)

Aufgrund bisheriger fehlender Etablierung kreislaforientierter Geschäftsmodelle, brauche es einen Rechtsrahmen, der den nachhaltigen Wandel vorantreibt. Nachhaltige Produkte sollen „zu einer gängigen Alternative“ (Ebd.: 4) und schlussendlich zur Norm werden – ähnlich formuliert es das Unternehmen refurbished bzgl. refurbished Produkten (siehe Kap. 5.2.3.1.). G. O. wird hier implizit und explizit als Hindernis genannt. Verbraucher*innen wären „mit Produkten mit kurzer Lebensdauer und ohne Reparaturmöglichkeit konfrontiert“ (Ebd.) und im Rahmen der Stärkung ihrer Position sollen sie „vor der absichtlichen Planung einer begrenzten Produktlebensdauer und entsprechendem Design“ (Ebd.) geschützt werden. (vgl. ebd.: 4)

Hervorzuheben ist, dass bzgl. der in der Praxis schwierigen Etablierung kreislaforientierter Geschäftsmodelle erneut auf die Methode des Anreize-Schaffens zurückgegriffen wird. Es sollen die „richtigen Marktsignale“ gesendet werden, „um Herstellern einen Anreiz zu geben, Produkte besser zu gestalten, ihre Lebensdauer zu verlängern und ihren Wert während und nach der Verwendung zu erhalten“ (Ebd.: 12).

Exkurs Textilien: Mitteilung EK „EU-Strategie für nachhaltige und kreislauf-fähige Textilien“ 03/2022 & Entschließung EP 06/2023

Da der Fokus dieser Arbeit auf Elektro- und Elektronikprodukten liegt, wird hier nur kurz auf wichtige Aspekte des Bereichs Textilien – mit Fokus auf Mechanismen der g. O. – eingegangen.

Die EK betont dbzgl. die negativen ökologischen Auswirkungen des stark gestiegenen weltweiten Verbrauchs von Textilien und benennt das lineare Wirtschaftsmodell, „in dem Qualität, Haltbarkeit und Recyclingfähigkeit oft keine Prioritäten beim Entwurf und der Herstellung von Bekleidung sind“ (EK 2022e: 1), als zentralen Grund dafür. Implizit wird hier auf Mechanismen der g. O. hingewiesen. Dbzgl. erwähnt die EK die Problematik des Trends der „Fast Fashion“, welcher zu immer kürzerer Nutzungsdauer aufgrund dbzgl. Marketings (psychologische Obsoleszenz) führt und zu geringerer Lebensdauer aufgrund vermehrter Produktion von Kleidung minderer Qualität (qualitative Obsoleszenz). (vgl. ebd.: 1, 3)

Das ambitionierte Ziel der neuen Strategie ist, dass Textilien am EU-Markt bis 2030 langlebig, recyclingfähig, hochwertig und leistungsfähig und „unter Einhaltung der sozialen Rechte und im Sinne des Umweltschutzes hergestellt“ (Ebd.: 3) werden. Maßnahmen sind u. a. (vgl. ebd.: 3ff):

- *Abkehr von Fast Fashion*: Stärkung einer Kultur der Wiederverwendung und Reparatur
Verbraucher*innenseitig weist die EK auf deren Abhängigkeit von der Verfügbarkeit alternativer Geschäftsmodelle hin und zeigt damit die Machtasymmetrie auf:

„Es ist schwierig, die Kaufgewohnheiten der Verbraucherinnen und Verbraucher zu ändern, wenn die Unternehmen nicht neue kreislaforientierte Geschäftsmodelle wie das Modell ‚Produkt als Dienstleistung‘, Secondhand-Kollektionen und Reparaturdienste einführen.“ (EK 2022e: 10)

Unternehmensseitig betont die EK zwar deren Verantwortung, beschränkt sich aber auf die Aufforderung, Fast-Fashion-Geschäftsmodelle in kreislaforientierte umzuwandeln:

„Denjenigen Unternehmen, die ihre Geschäftsmodelle in den vergangenen zwei Jahrzehnten darauf aufgebaut haben, immer schneller eine immer größere Anzahl Kollektionen und Mikrokollektionen auf den Markt zu bringen, wird *ausdrücklich nahegelegt*, das Kreislaufprinzip in ihr Geschäftsmodell zu integrieren, die Anzahl der Kollektionen pro Jahr zu verringern, Verantwortung zu übernehmen und Maßnahmen zur Verminderung ihres CO₂-Fußabdrucks und Umweltfußabdrucks zu ergreifen.“ (EK 2022e: 10; Herv. d. Verf.)

- Erweiterte Verantwortung der Hersteller*innen auf der gesamten Lieferkette
- Transparenz und Verbot der Vernichtung unverkaufter Textilien
- Verringerung von Textilabfällen und neue Vorschriften zur Ausfuhr in Drittländer
- Informationsanforderungen (digitaler Produktpass für Textilien)
- Verhinderung falscher/irreführender Umweltangaben (unlautere Geschäftspraktiken)
- Ökodesign-Anforderungen (z. B. Verlängerung der Lebensdauer)
- Erhöhung Recyclingfähigkeit (z. B. weniger Fasermischungen bei Produktion)
- Förderung kreislaforientierter Geschäftsmodelle (z. B. durch finanzielle Maßnahmen)

Das EP begrüßt die Maßnahmen, hält sie aber für unzureichend und fordert u. a. eine Definition von *Fast Fashion*, die Förderung von *Slow Fashion* und Eindämmung aggressiver und irreführender Werbung, Bewusstseinsbildung für nachhaltigen Textilkonsum, konkrete soziale – inkl. geschlechtsspezifische – Maßnahmen und bzgl. Leistbarkeit. (vgl. EP 2023e: 7.ff)

Vorschlag Ökodesign-VO 03/2022

Die neue VO soll die Ökodesign-RL 2009 ablösen. Das zentrale Ziel ist es, nachhaltige Produkte zu produzieren und die Nachfrage danach zu steigern. (vgl. EK 2022d: 1)

Die wesentlichen VO-Inhalte bzw. Änderungen der RL sind (vgl. EK 2022d & 2022f):

- *Erweiterung der Produktgruppen:* Ausweitung der Ökodesign-Anforderungen auf fast alle Produktgruppen (Artikel 2)
- *Erweiterung der Ökodesign-Anforderungen:* bzgl. folgender Aspekte (Artikel 1, 5, 6 & Anhang 1 (Produktparameter)):
 - *Haltbarkeit und Zuverlässigkeit* (dbzgl. Produktparameter sind u. a. garantierte und technische Lebensdauer und Widerstandsfähigkeit)
 - *Reparierbarkeit*, Nachrüstbarkeit, Wiederverwendbarkeit etc. (dbzgl. Produktparameter sind u. a. Modularität, Standardbauteile, Zugang zu erforderlichen Informationen, Ersatzteilverfügbarkeit, einfache Zerlegbarkeit)
 - *Recyclingfähigkeit* (dbzgl. Produktparameter sind u. a. recycelbare Bauteile bzw. Materialien, Materialzusammensetzung, einfache Zerlegbarkeit)
 - Energieeffizienz, Ressourceneffizienz, Rezyklatanteil, Abfallreduktion, CO₂- & Umweltfußabdruck, besorgniserregende Stoffe

Ökodesign-Anforderungen werden als Leistungs- oder Informationsanforderungen festgelegt:

- *Leistungsanforderungen:* Diese umfassen Mindest- oder Höchstwerte oder nicht quantitative Anforderungen in Bezug auf die Produktparameter oder Anforderungen an die Funktionalität des Produkts. (Artikel 6)
- *Informationsanforderungen:* Informationsbereitstellung über Kreislauffähigkeit und Nachhaltigkeit (Artikel 7, zusätzlich Artikel 1, 8, 9):
 - Einführung eines *digitalen Produktpasses*
 - Information für Unternehmen (von Hersteller*innen bis Reparaturdienste) und für Verbraucher*innen (zu deren Ermächtigung), Erhöhung der Transparenz und Möglichkeit der Überwachung
- *Vernichtung unverkaufter Waren:* Verringerung durch Transparenzpflicht und Möglichkeit des Verbots (Artikel 1, 20)

Die Maßnahmen des VO-Vorschlags richten sich implizit auf mehreren Ebenen gegen Mechanismen der g. O. Explizit führt die EK den Begriff nicht an, jedoch umschreibt sie das Phänomen mehrmals in anderen Worten, z. B. umfassend in Erwägung 2:

„Insbesondere die Produktgestaltung fördert die Nachhaltigkeit nicht ausreichend über den gesamten Lebenszyklus. Deshalb werden *Produkte häufig ersetzt*, was zu einem erheblichen Energie- und Ressourcenverbrauch führt, denn es *müssen neue Produkte hergestellt und vertrieben und alte Produkte entsorgt werden*. Für Wirtschaftsbeteiligte und Bürger ist es nach wie vor zu schwierig, bei der Produktwahl nachhaltige Entscheidungen zu treffen, weil es an relevanten Informationen und erschwinglichen Optionen fehlt. Aus diesem Grund werden Nachhaltigkeits- und Werterhaltungschancen verpasst [...] und die *Einführung von kreislaufforientierten Geschäftsmodellen behindert*.“ (EK 2022d: 20; Herv. d. Verf.)

Im Anhang I zu den Produktparametern werden außerdem die Indikatoren der garantierten und der technischen Lebensdauer angeführt. (vgl. EK 2022f: 1) Die garantierte Lebensdauer kann als Mindestlebensdauer verstanden werden.

Weiters umschreibt die EK in Punkt (e) Praktiken der *qualitativen Obsoleszenz* in Form der Reparaturerschwerung, welche vermieden werden sollen:

„Vermeidung *technischer Lösungen*, die der Wiederverwendung, Nachrüstung, *Reparatur*, Wartung, Überholung, Wiederaufarbeitung und dem Recycling von Produkten und Bauteilen *abträglich sind*“ (Ebd.; Herv. d. Verf.)

In Bezug auf Leistungsanforderungen bezieht sich die EK in Erwägung 20 ebenso auf diese Form und nennt als eine mögliche Anforderung „das Verbot einer spezifischen technischen Lösung, die sich nachteilig auf die Reparierbarkeit des Produkts auswirkt.“ (Ebd.: 27)

Der EK wird – ähnlich wie in der Ökodesign-RL – die Befugnis übertragen, *delegierte Rechtsakte*²⁴ zu erlassen, um konkrete Anforderungen für Produkte festzulegen. (vgl. EK 2023d) Die EK unterscheidet bei jenen Rechtsakten zwischen produktspezifischen und horizontalen Vorschriften. Letztere werden angewandt, wenn für mehrere Produktgruppen ähnliche Anforderungen erlassen werden können. Im Fokus sollen insb. Produkte stehen, für die es noch keine oder unzureichende Vorschriften gibt. (vgl. EK 2022d: 2f, 24, Artikel 4 & 5)

Wie auch bei der Ökodesign-RL werden Kriterien festgelegt, die bei der Entwicklung von Leistungsanforderungen bzw. Ökodesign-Anforderungen berücksichtigt werden sollen bzw. müssen. Es sollen u. a. keine Nachteile bzgl. Funktionsweise und Erschwinglichkeit für Verbraucher*innen, bzgl. Wettbewerbsfähigkeit oder unverhältnismäßiger administrativer Belastung für Unternehmen entstehen. (vgl. EK 2022f: 3; vgl. EK 2022d: Artikel 5 Abs 5)

²⁴ Im Rahmen der Ökodesign-RL erließ die EK DurchführungsVO, die sogenannte Durchführungsrechtsakte darstellen. Sowohl Durchführungs- als auch delegierte Rechtsakte dienen dazu der EK die Möglichkeit zu geben RL oder VOs durch weitere, meist konkretere, Regelungen zu ergänzen. In beiden Fällen müssen Kriterien und Auflagen eingehalten werden. Bei delegierten Rechtsakten sind diese strenger ausgestaltet und der Rat und das EP haben die Möglichkeit, Einwände gegen sie zu erheben. (vgl. EK 2023d) Wohl aufgrund dieser verstärkten Möglichkeit der Einflussnahme fordern Rat und EP im Gesetzgebungsverfahren oftmals delegierte Rechtsakte ein.

Die Funktionsweise der VO gestaltet sich ähnlich wie bisher: Hersteller*innen müssen die jeweiligen Ökodesign-Anforderungen einhalten, eine EU-Konformitätserklärung abgeben und die Produkte mit einer CE-Kennzeichnung versehen. Die Konformität der Produkte wird von Marktaufsichtsbehörden kontrolliert und bei Verstößen sanktioniert. (vgl. EK 2022d: 41f)

Stellungnahme des EWSA 11/2022

Der EWSA begrüßt den Vorschlag für eine Ökodesign-VO, fordert aber eine schnelle und effiziente Umsetzung. (vgl. EWSA 2022a: 1.1.) Den Begriff *Obsoleszenz* nennt er explizit und begrüßt, dass dieser entgegengewirkt werden soll. (vgl. ebd.: 1.4.) Bzgl. der *Nutzungsdauer* weist er auf die notwendige Sensibilisierung der Verbraucher*innen hin. Sie sollen zu längerer Nutzung angeregt werden und dazu funktionstüchtige Produkte nicht frühzeitig auszutauschen. (vgl. ebd.: 3.13.) Der EWSA betont die Wichtigkeit der *Inklusion*. Preise für nachhaltige Produkte und Reparaturen müssen so gestaltet werden, dass „Ökodesign nicht exklusiv wird.“ (Ebd.: 9) Bzgl. der *Vernichtung von unverkaufter Ware* fordert er ein allgemeines Verbot. (vgl. ebd.: 3.10.3.) und bzgl. des Produktpasses dessen Ergänzung mit einem Reparaturindex (siehe Kap. 4.2.4.3.) und Informationen zu Arbeitsbedingungen in der Herstellung. (vgl. ebd.: 4.1.1.)

Die EK hat im Vorschlag darauf hingewiesen, dass *soziale Aspekte* einer nachhaltigen Produktgestaltung bewusst ausgeklammert werden, da diese im Rahmen des Vorschlags zur *Lieferketten-RL* behandelt würden. (vgl. EK 2022d: 10) Jene RL befindet sich seit Anfang 2022 im Gesetzgebungsverfahren und fokussiert auf unternehmerische Sorgfaltspflichten entlang der Lieferketten. Zentral ist u. a. die Einhaltung menschenrechtlicher Standards insb. bzgl. Zwangs- und Kinderarbeit, arbeitsrechtlicher Standards etc. Negative soziale und ökologische Auswirkungen entlang der Lieferkette sollen ermittelt, vermieden und reduziert werden. (vgl. EK 2022c) Da diese Arbeit sich auf das Phänomen der g. O. und dbzgl. Gegenstrategien fokussiert, wird hier nicht näher auf die RL eingegangen. Sie legt den Fokus auf die Bekämpfung der sozialen Folgen der ILW und damit zwar auch indirekt der g. O., jedoch nicht auf die Praktiken an sich.

Der EWSA bedauert jene Ausklammerung der sozialen Aspekte im Rahmen der Ökodesign-VO, fordert Anpassungen und betont, dass bei Nachhaltigkeit stets „alle drei Dimensionen, nämlich wirtschaftliche, soziale und ökologische Nachhaltigkeit, gemeinsam behandelt werden müssen.“ (EWSA 2022a: 3.1.4.1; vgl. 1.8.) Die fehlende Inkludierung sozialer Aspekte kritisierten auch Verbraucher*innenschutzverbände wie der BEUC und ANEC. Nachhaltigkeit umfasse sowohl die ökologische als auch die soziale Dimension und müsse daher ganzheitlich betrachtet und reguliert werden. (vgl. ANEC/BEUC 2022) Es wird ersichtlich, dass hier ein umfassenderer Begriff der Nachhaltigkeit angewandt wird als ihn die EK im Rahmen ihrer

Gesetzgebungsaktivitäten zu verstehen scheint – in ihrem Verständnis von Nachhaltigkeit wird die ökologische Seite stark priorisiert und die soziale Nachhaltigkeit, als ein essenzieller Bestandteil von Nachhaltigkeit im Allgemeinen, vernachlässigt.

Rat: Standpunkt 05/2023

Der Rat schließt sich den vorgeschlagenen Maßnahmen großteils an. (vgl. Rat 2023a) Folgende Änderungen bzw. Ergänzungen führt er in seiner Verhandlungsposition an (vgl. Rat 2023b):

- *Erweiterung der Ökodesign-Anforderungen:*
 - Der Rat ergänzt die Ökodesign-Anforderungen in Artikel 5 u. a. mit den Punkten Wassernutzung und -effizienz und Materialnutzung und -effizienz.
 - Der Rat ergänzt die Erwägung 14 mit der Forderung, dass *Gebrauchsgüter* von Ökodesign-Anforderungen ausgenommen werden sollten.
- *Informationsanforderungen:*
 - Der Rat ergänzt Artikel 12a um ein *Webportal*, das die Informationen der digitalen Produktpässe Interessenträger*innen zugänglich machen soll.
 - Der Rat ergänzt in Artikel 7 bei den Informationsanforderungen u. a. die Aspekte *Reparierbarkeit* und *Wiederverwendung*.
 - Der Rat ergänzt in Erwägung 26a, dass der Produktpass zumindest für einen *Zeitraum der gesamten Lebensdauer* eines Produkts zur Verfügung stehen muss.
- *Vernichtung unverkaufter Waren:* Der Rat fordert Verbote (vgl. Rat 2023a) und ergänzt:
 - Erwägung 47a, in der er ein Verbot bei *Textilien* als gerechtfertigt ansieht.
 - Artikel 20b, der das Verbot der Vernichtung unverkaufter Textilien konkretisiert.
 - Erwägung 47b bzgl. *Elektronikprodukte*, welche priorisiert betrachtet und ein Verbot der Vernichtung in Erwägung gezogen werden soll.

Im Gegensatz zum EP (siehe sogleich) fordert der Rat kein explizites Verbot von *frühzeitiger Obsoleszenz*. In dem 217 Seiten umfassenden Standpunkt wird die frühzeitige Obsoleszenz lediglich zwei Mal explizit erwähnt – nicht jedoch der Begriff g. O. Deren Verhinderung wird zwar angestrebt, jedoch wird sie als ein Teil der Anforderung an eine längere Haltbarkeit von Produkten gesehen und nicht hervorgehoben. (vgl. Rat 2023b: 10, 198) Die erste explizite Erwähnung findet sich in Erwägung 5, in der *vorzeitige Obsoleszenz* ergänzt wird:

Die Verordnung „soll neue Ökodesign-Anforderungen festlegen, um die Haltbarkeit – das schließt die Verhinderung der vorzeitigen Obsoleszenz von Produkten ein – Wiederverwendbarkeit, Nachrüstbarkeit und Reparierbarkeit – das schließt die zerstörungsfreie Ersetzung von Produktbauteilen ein – zu verbessern” (Ebd.: 10; Herv. i. Original)

Die zweite explizite Erwähnung findet sich im Anhang bei den Produktparametern für die Ökodesign-Anforderungen, wo der Begriff *vorzeitige Obsoleszenz* als Indikator für die Haltbarkeit eines Produkts hinzugefügt wird. (vgl. ebd.: 198)

In Erwägung 11 wird zusätzlich zu physischen Waren ergänzt, dass „auch digitale Inhalte, die integraler Bestandteil eines physischen Produkts sind, [...] in den Anwendungsbereich aufgenommen werden“ sollten (Ebd.: 14). Darin ist die Relevanz von digitalen Inhalten wie z. B. Software im Zusammenhang mit *funktioneller Obsoleszenz* erkennbar.

Bzgl. des Verbots der Vernichtung unverkaufter Waren geht er in Erwägung 47a implizit auf Mechanismen der *psychologischen Obsoleszenz* ein. Er benennt die Problematiken der „unnötig hohen Produktionsmengen und die kurze Nutzungsdauer von Textilien“ und stellt fest: „Bekleidung sollte mehr wertgeschätzt, getragen und gepflegt werden, als dies im Rahmen der heutigen „Fast-Fashion“-Kultur der Fall ist.“ (Ebd.: 46) Es wird deutlich, dass sich der Rat auf Verbraucher*innen fokussiert und die Verantwortung der Hersteller*innen ausklammert.

Implizit nimmt der Rat auch Bezug auf Mechanismen der *qualitativen Obsoleszenz* in der Form der *Erschwerung von Reparatur* und Wiederverwendung. Hinsichtlich der Recyclingfähigkeit ergänzt er in Erwägung 22a zu den Leistungsanforderungen nämlich:

„Die Kommission sollte [...] verhindern können, dass Stoffe, die das Kreislaufprinzip beeinträchtigen, in ein Produkt aufgenommen werden. [...] die Kommission sollte [...] berücksichtigen, ob ein Stoff die Wiederverwendung oder das Recycling eines Produkts komplizierter macht oder sich nachteilig auf die Eigenschaften des recycelten Materials auswirkt“ (Ebd.: 26)

EP: Standpunkt / Abänderungen 07/2023

Das EP begrüßt und unterstützt den Vorschlag der EK, der zahlreiche Aspekte enthält, welche es schon lange fordert. Die wichtigsten Abänderungen sind folgende (vgl. EP 2023d):

- *Erweiterung der Produktgruppen:*
 - Ergänzung Artikel 16: Betonung der Relevanz bestimmter Produktgruppen wie z. B. *Elektronikgeräte* und *Textilien* – jene sollten jedenfalls geregelt werden.
- *Erweiterung der Ökodesign-Anforderungen:*
 - Wie der Rat, ergänzt das EP in Erwägung 12a und Artikel 4 Abs 1, dass *Gebrauchtwaren* nicht als neue Produkte klassifiziert und von Ökodesign-Anforderungen ausgenommen werden sollen.
 - Im Anhang I werden bei den *Indikatoren für eine einfache Reparatur* die Erschwinglichkeit von Ersatzteilen und die Kompatibilität mit allgemein verfügbaren Werkzeugen ergänzt (Abänderung 226)

- *Informationsanforderungen:*
 - Wie der Rat will das EP den *digitalen Produktpass* mehr Akteur*innen zugänglich machen. Es ergänzt in Artikel 10 z. B. Reparaturbetriebe und den Artikel 12a hinsichtlich der Erstellung einer *Online-Vergleichsplattform*.
 - Bei Artikel 7 wird ergänzt, dass Informationen für Verbraucher*innen *klar und leicht verständlich* sein sollen und relevante Informationen Reparaturbetrieben zur Verfügung gestellt werden.
 - In Erwägung 24, Artikel 4 Abs 3 und Artikel 7 Abs 4a wird ergänzt, dass Informationen zu Haltbarkeit und Reparierbarkeit von Produkten durch *Reparierbarkeitswerte* (siehe auch Kap. 4.2.4.3.) dargestellt werden sollen.
 - In Erwägung 27 und Artikel 8 Abs 2h ergänzt es, dass der Produktpass zumindest für einen *Zeitraum der erwarteten Lebensdauer* eines Produkts zur Verfügung stehen muss. (zur rechtlichen Problematik der Definition einer erwartbaren Lebensdauer siehe Kap. 4.3.1.3.)
- *Vernichtung unverkaufter Waren:*
 - Ergänzung der Erwägungen 46 und 48 um weitere Produktgruppen und die Forderung eines *Verbotes* der Vernichtung von Textilien, *Schuhen und Elektro- und Elektronikgeräten*. Konkretisierung des Verbots in Artikel 20a.

Auch das EP verwendet den Begriff g. O. nicht, sondern *vorzeitige Obsoleszenz*. Dieser wird im 129 Seiten umfassenden Standpunkt ebenfalls nur zwei Mal explizit verwendet. Jedoch wird oft implizit auf das Phänomen eingegangen und seitens des EP auch verstärkt die Verantwortung der Unternehmen betont – so sollen derartige Praktiken auch explizit verboten werden.

Die erste explizite Erwähnung findet sich in Artikel 2, wo der Begriff definiert wird (siehe Kap. 4.2.1.). Die zweite erfolgt im Anhang bei den Produktparametern, wo das EP „die Abwendung einer vorzeitigen Obsoleszenz“ als zusätzlichen, konkreteren Punkt nach dem Punkt (e) hinzufügt, welche bereits implizit auf Obsoleszenz-Thematiken eingeht. (siehe oben bei VO-Vorschlag). (vgl. EP 2023d: Abänderungen 54, 229)

Das EP ergänzte die umfassende *Erwägung 5a*, welche verschiedene Praktiken der g. O. beschreibt und auch die Verantwortung der Hersteller*innen hervorhebt:

„Praktiken, die dazu führen, dass Produkte *vorzeitig veraltet bzw. nicht mehr funktional sind*, wirken sich nachteilig auf die Verbraucher aus und schädigen [...] die Umwelt. Damit die Verbraucher Produkte lange nutzen können und um das Abfallaufkommen zu verringern [...], sollte in dieser Verordnung auf solche Praktiken eingegangen werden, insbesondere wenn sie das Ergebnis von *Gestaltungsentscheidungen der Hersteller* sind, wenn *Softwareaktualisierungen* oder Zubehör nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums bereitgestellt werden oder wenn die Funktionalität eines Produkts in dem Fall eingeschränkt ist, dass Verbraucher Verbrauchsmaterialien, Ersatzteile oder Zubehör verwenden, die nicht vom

ursprünglichen Hersteller bereitgestellt werden. Da die *Reparierbarkeit* die Grundlage für eine lange Lebensdauer von Produkten ist, sollte [...] auch sichergestellt werden, dass die *Zerlegung* durch Herausnahme wichtiger Bauteile *nicht behindert wird* und der *Zugang zu Reparaturinformationen und Ersatzteilen* nicht auf zugelassene Reparaturbetriebe beschränkt ist.” (Ebd.: Abänderung 6; Herv. d. Verf.)

Mit der Ergänzung des *Artikel 5a* beauftragt das EP die EK damit, bei der Festlegung von Ökodesign-Anforderungen sicherzustellen, dass Hersteller*innen keine Praktiken der g. O. anwenden. Erneut wird g. O. lediglich umschrieben und nicht explizit genannt. Der Fokus liegt auf der Produktlebensdauer und Reparatur. Wie in Erwägung 5a werden sowohl Formen der qualitativen als auch der funktionellen Obsoleszenz beschrieben. Die EK soll sicherstellen, dass

„die Hersteller die Lebensdauer eines Produkts nicht einschränken und es dadurch vorzeitig veraltet, insbesondere aufgrund der Gestaltung eines bestimmten Merkmals, der Verwendung von Verbrauchsmaterialien oder Ersatzteilen oder der Nichtbereitstellung von Softwareaktualisierungen oder Zubehör innerhalb einer angemessenen Zeitspanne. [...] [Und] die Reparierbarkeit von Produkten nicht dadurch einschränken, dass sie die Demontage wichtiger Bauteile verhindern oder den Zugang zu Reparaturinformationen und Ersatzteilen ausschließlich auf zugelassene Reparaturbetriebe beschränken.” (Ebd.: Abänderung 91)

Stand des Verfahrens: Februar 2024

Im Dezember 2023 erzielten das EP und der Rat eine vorläufige Einigung über die zentralen oben beschriebenen inhaltlichen Aspekte der Ökodesign-VO. Ein wichtiger Punkt der Einigung ist, dass sie „einen harmonisierten Rahmen für die Festlegung von Anforderungen an bestimmte Produktgruppen” (Rat 2023e) schaffen soll. Zur Erlassung dieser Anforderungen durch delegierte Rechtsakte ermächtigen die beiden EU-Institutionen die EK. Weiters einigten sie sich auf ein Verbot der Vernichtung von Textilien und Schuhen – weitere Verbote sollen durch die EK festgelegt werden können. (vgl. Rat 2023e)

Bzgl. g. O. zeigt sich folgendes Bild im Kompromissvorschlag: Explizite Erwähnung findet der Begriff der *vorzeitigen Obsoleszenz* in Erwägung 5a, in Artikel 2 und in Artikel 5, wo der Vorschlag des EP (bzgl. eines Artikels 5a) inhaltlich aufgegriffen wurde – die Ökodesign-Anforderungen sollen sicherstellen, dass Hersteller*innen keine Praktiken der Obsoleszenz anwenden. Bei den Produktparametern wird der Begriff jedoch nicht explizit genannt, wie es der Rat vorgeschlagen hat, sondern nur implizit darauf Bezug genommen. (vgl. Council 2023d: 9, 78, 92, 197) Eine Einigung fand auch bzgl. der Ergänzung des Artikel 8 statt – der Produktpass muss zumindest für die erwartbare Lebensdauer verfügbar sein. (vgl. ebd.: 106) Wie diese festgelegt wird, bleibt jedoch weiterhin offen. Die Einigung muss nun noch final von EP und Rat gebilligt werden. (vgl. Rat 2023e)

4.2.4.5. Fazit – Ökodesign als Gegenstrategie?

Es ist erkennbar, dass Ökodesign-Regeln als Gegenstrategien zur g. O. angesehen werden können. Die Maßnahmen setzen bei der Produktion an und versuchen Hersteller*innen zu einer Produktgestaltung ohne Praktiken der g. O. zu verpflichten. In der Praxis zentral ist, dass möglichst viele Produktgruppen erfasst, effiziente und einheitliche Anforderungen geschaffen und die Vorschriften in der Praxis auch tatsächlich umgesetzt werden. Die *technische Standardisierung* von Produkten stellt eine wichtige Ökodesign-Methode zur Verlängerung der Lebensdauer und der Erschwerung g. O. dar:

„Standardisation can set product specific criteria which are suitable to extend the lifespan of products through design without limiting innovation. In this sense standardisation can be an effective deterrent against planned obsolescence as the standard would not tolerate certain design options which are known to lead to an early failure of the item.” (BEUC 2015: 13)

Die Standardisierung²⁵ von wichtigen Produktkomponenten wiederum führt zur Verbesserung der Reparierbarkeit. Weiters könnte sie maßgeblich sein für die Entwicklung von Standards zur Messung und Festlegung der erwartbaren Produktlebensdauer. (vgl. ebd.: 14)

4.2.5. Recht auf Reparatur

Der RL-Vorschlag zum Recht auf Reparatur bildet einen der drei Teile des Maßnahmenpakets.

Momentan haben Verbraucher*innen lediglich ein Recht auf Reparatur eines Produkts, wenn es innerhalb der GWL-Frist von zwei Jahren einen GWL-relevanten Mangel aufweist. Danach besteht es nicht mehr und Verbraucher*innen sind oft mit Schwierigkeiten konfrontiert, die sie von einer Reparatur abhalten wie z. B. fehlende Ersatzteile, zu hohe Kosten und Aufwand oder Unmöglichkeit der Reparatur (z. B. durch g. O.). Das Konzept des Rechts auf Reparatur bezieht sich auf drei Bereiche – die Reparatur innerhalb der GWL-Frist, nach dieser Frist und Selbstreparatur durch



Abbildung 5: 3-teiliges Maßnahmenpaket - Recht auf Reparatur

²⁵ Standardisierte Normen dienen Unternehmen auch als Hilfe in der Umsetzung von Ökodesign-Anforderungen. Die zentralen dbzgl. Akteur*innen auf EU-Ebene sind die European Standardisation Organisations CEN, CENELEC und ETSI. Zahlreiche Normen werden aktiv von der EK in Auftrag gegeben und zielen explizit auf die Ermöglichung einer einfachen Einhaltung aller relevanten EU-Regelungen für Unternehmen ab. (vgl. CEN-CENELEC 2024a) Bzgl. Ökodesign entwickeln insb. die Organisationen CEN und CENELEC Standards zur Messung und Implementierung der Anforderungen, sodass die Konformität der Produkte mit den rechtlichen Vorschriften gesichert werden kann. (vgl. CEN-CENELEC 2024b)

Verbraucher*innen. Dabei sind insb. die letzten beiden Bereiche zentral, da hier noch kein Recht auf Reparatur besteht. (vgl. Spinaci 2023: 3; vgl. Šajn 2022: 1ff)

Forderungen nach einem Recht auf Reparatur überschneiden sich häufig mit Forderungen nach mehr Ökodesign-Maßnahmen, da die Reparierbarkeit von Produkten eine Voraussetzung ist.

Das EP erhob seit 2004 wiederholt Forderungen nach mehr Reparatur. In den letzten Jahren wurden die Vorschläge immer konkreter. Bessere Information der Verbraucher*innen und Reparaturbetriebe steht dabei im Mittelpunkt. 2020 und 2021 forderte es explizit auch ein Recht auf Reparatur. (vgl. Šajn 2022: 6; vgl. Spinaci 2023: 3f; vgl. EP 2017b, 2020a, 2021a) Der BEUC forderte ebenfalls bessere Informationen – z. B. mittels Angabe der voraussichtlichen Produktlebensdauer und eines Reparierbarkeitsindex –, und weiters das Zurverfügungstellen von leistbaren Ersatzteilen und Software-Updates für eine Mindestdauer. Auch Reparaturen müssten leistbar sein und die GWL-Frist nach einer Reparatur verlängert werden. (vgl. BEUC 2015: 2, 10ff; vgl. BEUC 2021: 3, 9, 14f, 19) Bzgl. Reparaturbetriebe forderte er Zugang zu Reparaturanleitungen, Diagnose- und Reparaturwerkzeugen und Ersatzteilen. So soll der Praxis von Hersteller*innen die Reparaturmöglichkeit auf ihre eigenen Reparaturbetriebe zu beschränken entgegengewirkt werden. (vgl. BEUC 2015: 15, vgl. BEUC 2021: 15)

EP: Entschließung zum Recht auf Reparatur 04/2022

Die zentralen Forderungen sind: Einfache und leistbare Reparaturen, eine bessere Position für Verbraucher*innen und Schaffung von Anreizen für Reparaturen (z. B. mehr Informationen über Reparierbarkeit, finanzielle Anreize), Verbesserung der Verbraucher*innenrechte (z. B. bessere Information durch Kennzeichnung der Lebensdauer und Reparierbarkeit, Verlängerung der GWL-Frist), eine Verpflichtung der Hersteller*innen zur Bereitstellung von Reparaturinformationen und ein Verbot der Vernichtung von nicht verkauften Waren. (vgl. EP 2022a)

Bzgl. g. O. sind folgende Aspekte hervorzuheben: Indirekt nimmt die Entschließung Bezug auf Mechanismen, welche Verbraucher*innen daran hindern, Reparaturen durchzuführen und nennt dabei sowohl technische Aspekte (*qualitative* und *funktionelle Obsoleszenz*) als auch fehlende Informationen wie z. B. bzgl. der erwartbaren Lebensdauer von Produkten, fehlender Zugang zu Ersatzteilen und zu hohe/r Reparaturkosten bzw. -aufwand. (vgl. ebd.: H., 20.) Das EP empfiehlt bestimmte Obsoleszenzpraktiken in die schwarze Liste (siehe Kap. 4.2.6.1.) aufzunehmen. Sie umschreibt diese als „Praktiken, die das Recht auf Reparatur unangemessen einschränken oder zu Wertminderung durch Veralten führen“ (Ebd.: 10.). Besonders hervorgehoben werden digitale Geräte wie z. B. Smartphones und Software-Updates. (vgl. ebd.)

4.2.5.1. *Recht auf Reparatur-RL (seit 2023 im Gesetzgebungsverfahren)*²⁶

Vorschlag der EK für eine Recht auf Reparatur-RL 03/2023

Beim Vorschlag der EK handelt es sich um eine RL mit dem Grad einer Vollharmonisierung, d. h. die Mitgliedstaaten müssen die Vorschriften in nationales Recht umsetzen und dürfen dabei nicht von den EU-Vorschriften abweichen. (vgl. EK 2023c: 12, Artikel 3) Dieser Aspekt wurde vom BEUC kritisiert, da so auch eine positive Abweichung seitens der Mitgliedstaaten – z. B. Frankreich – unterbunden wird. Diese dienen außerdem als Inspiration für andere Länder. Er fordert daher stattdessen einen Ansatz der Mindestharmonisierung. (vgl. BEUC 2023b: 1, 4)

Der Vorschlag hängt eng mit der Bekämpfung von Mechanismen der g. O. zusammen. In einem erläuternden Dokument zum Gesetzesvorschlag benennt die EK dies klar – die RL werde den Schutz der Verbraucher*innen „vor frühzeitiger Obsoleszenz und irreführenden Umweltaussagen („Greenwashing“)" (EK 2023e: 3) verbessern. Im Vorschlag selbst wird die g. O. zwar nicht explizit genannt, jedoch wird es implizit deutlich. Schon das übergeordnete Ziel des RL-Vorschlags weist darauf hin: Es gehe darum, gegen die vorzeitige Entsorgung reparierbarer Waren durch Verbraucher*innen vorzugehen. Es sollen Anreize geschaffen werden, Waren zu reparieren, statt neue Produkte zu kaufen, um so einen nachhaltigen Verbrauch zu schaffen. (vgl. EK 2023c: 1, 6 ff, 11, 17) Auch seitens der Verkäufer- und Hersteller*innen würden fehlerhafte Produkte innerhalb der GWL-Frist meist ersetzt, statt repariert und somit vorzeitig entsorgt. (vgl. EK 2023e: 1) Mit den Maßnahmen soll die Lebensdauer der Produkte erhöht (vgl. EK 2023c: 9f) und die Nutzungsdauer verlängert werden. (vgl. EK 2022a: 14f)

Die schlussendlich vorgeschlagenen Maßnahmen umfassen zwar auch die Förderung von Reparaturen im Rahmen der gesetzlichen Garantie (= GWL), fokussiert aber auf Reparaturen außerhalb dieser. (vgl. EK 2023c: 8) Die zentralen Aspekte des RL-Vorschlags sind (vgl. ebd.):

- **Verpflichtung zur Reparatur** (für Hersteller*innen bzw. deren Bevollmächtigte*r):
 - Wenn Anforderungen an die Reparierbarkeit eines Produkts gelten,²⁷ ist eine Reparatur gegen Preis auch außerhalb der GWL durchzuführen und sind Verbraucher*innen verpflichtend darüber zu informieren. (Artikel 5, 6)

²⁶ Stand des Verfahrens: https://eur-lex.europa.eu/procedure/EN/2023_83

²⁷ D. h. die Verpflichtung ist an bestehende Vorschriften zu Ökodesign-Anforderungen gekoppelt. Es werden also nur Produkte erfasst, die nach EU-Recht als technisch reparierbar gelten, weil für sie Ökodesign-Anforderungen festgelegt wurden. Momentan wären folgende Produkte erfasst (Stand 01.01.2024): Haushaltswaschmaschinen und -trockner, Haushaltsgeschirrspüler, Kühlgeräte, elektronische Displays, Schweißgeräte, Staubsauger, Server und Datenspeichervorrichtungen (vgl. EK 2023e). Mobiltelefone, Schnurlostelefone und Tablets werden dann ab dem 20.06.2025 erfasst sein, sobald die dbzgl. DurchführungsVO in Geltung tritt (siehe Kap. 4.2.4.2.).

- Auch unabhängigen Reparaturbetrieben muss der Zugang zu Ersatzteilen, Werkzeugen und Reparaturinformationen gewährleistet werden. (Artikel 5)
- **Europäisches Formular für Reparaturinformationen**
 - Verpflichtung für Reparaturbetriebe: einen standardisierten Kostenvoranschlag (= Formular für Reparaturinformationen) zu erstellen (Artikel 4)
- **Online-Plattform**
 - Errichtung einer nationalen Online-Plattform für Reparaturbetriebe und überholte Waren (Artikel 7)
- **Änderung der WKRL (EU) 2019/771**
 - Im GWL-Fall verpflichtende Priorisierung der Reparatur vor einem Austausch (GWL-Behelfe siehe Kap. 4.3.1.3.), wenn diese günstiger ist. (Artikel 12)

Zur rechtlichen Durchsetzung der RL sollen auch Verbandsklagen möglich sein. (vgl. ebd.: Erwägungsgrund 29, Artikel 13) Bzgl. der wirtschaftlichen Konsequenzen für Unternehmen geht die EK auf die vorgenommene Interessenabwägung zugunsten der Verbraucher*innen ein:

„Die Unternehmen werden Verluste aufgrund entgangener Verkäufe und einer geringeren Produktion neuer Waren erleiden, aber erhebliche Einsparungen für die Verbraucher übersteigen die Kosten für die Unternehmen. Die Verluste der Unternehmen spiegeln somit eine Übertragung von Unternehmenseinnahmen auf das Wohl der Verbraucher wider. Vermutlich werden die Verbraucher auch das eingesparte Geld in die Gesamtwirtschaft investieren, was wiederum zu Wachstum und Investitionen führen wird.“ (Ebd.: 9f)

Hier wird deutlich, dass sich die EK zwar gegen die negativen Auswirkungen der g. O. und ILW positioniert, jedoch gleichzeitig auf Wachstum durch die Maßnahmen hofft – die (scheinbare) Gegenstrategie bleibt also trotzdem im Rahmen der ILW.

Stellungnahmen: EWSA 18/08/23 & Ausschuss der Regionen 10/10/23

Der EWSA benennt die Problematik der g. O. in Form der Reparaturerschwerung (Form der qualitativen Obsoleszenz) explizit - „Geplante Obsoleszenz erschwert die Reparatur erheblich.“ (EWSA 2023: 4.3.1) - und fordert ein Verbot, welches die notwendige Basis für ein effektives Recht auf Reparatur darstellen würde: „Es wäre [...] konsequent [...] vorsätzliche Behinderung der Reparierbarkeit zu verbieten. Ein Anspruch auf Reparatur kann nicht bestehen, wenn Produkte konstruktionsbedingt keine Reparatur zulassen.“ (Ebd.: 4.3.2)

Der EWSA begrüßt den Vorschlag, fordert aber zusätzliche Aspekte ein (vgl. EWSA 2023): einen Reparierbarkeitsindex (4.1.3.), bessere Rechtsbehelfe für Händler*innen gegenüber Hersteller*innen (4.2.2), die Förderung der Ersatzteilproduktion durch 3D-Druck und Offenlegung der dafür erforderlichen Baupläne der Teile (4.3.4. – zur *Reparaturklausel* siehe sogleich) und Maßnahmen für die Garantie von niedrigen Reparaturkosten (4.4.1. & 4.4.4.).

Der *Europäische Ausschuss der Regionen* fordert neben Verbesserungen im Verbraucher*innenschutz ebenfalls mehr Informationen für Verbraucher*innen wie z. B. einen Reparierbarkeitsindex. (vgl. Spinaci 2023: 6)

Standpunkte des Rates und des EP – 11/2023

Beide Institutionen nahmen den Vorschlag der EK großteils an. Einige Änderungen bzw. Ergänzungen schlugen sie jedoch vor – diese werden im Folgenden gegenübergestellt:

	Rat (vgl. Council 2023a: 3ff)	EP (vgl. Council 2023b)
Allgemein		Betonung der Reparatur-Hindernisse und Forderung eines Verbots jener Praktiken der Hersteller*innen (Erwägung 4a, S 9) - „Producers shall not impede the repair by any contractual, hardware or software technique.“ (S 78) Aufforderung zu mehr finanziellen Anreizen zu Reparaturen (S 44f, 96ff)
Verpflichtung zur Reparatur	Eine Reparatur muss in angemessener Zeit und zu angemessenem Preis erfolgen. (S 5) Hier wird implizit auf die qualitative Obsoleszenz in Form von Reparaturerschwerung durch zu hohe Kosten hingewiesen.	Unabhängigen Reparaturbetrieben sollen alle erforderlichen Ersatzteile und Informationen zugänglich gemacht werden. (S 23f, 77ff)
Europäisches Formular für Reparaturinformationen	Beschränkung der verpflichtenden Anwendung auf Reparaturbetriebe, die auch von der Verpflichtung zur Reparatur umfasst sind (= bürokratische Erleichterung für kleine Reparaturbetriebe).	Unabhängige Reparaturbetriebe sind nicht verpflichtet zur Vorlage des Formulars (S 14)
EU-Online-Plattform	Einrichtung einer europäischen, alle Mitgliedstaaten umfassende, Online-Plattform für Reparaturbetriebe anstatt nationale Plattformen. Unternehmen, die refurbished Produkte verkaufen, können inkludiert werden.	nationale Plattformen (S 83ff)
Änderung WKRL (EU) 2019/771	Keine Verpflichtung zur Priorisierung der Reparatur vor Austausch im GWL-Fall - Verbraucher*innen sollen die Wahlfreiheit behalten. Anreizschaffung: Verlängerung der GWL-Frist um sechs Monate, wenn Reparatur erfolgt und Verpflichtung Verbraucher*innen darüber zu informieren	Beibehaltung des EK-Vorschlags, aber: Verpflichtung der Priorisierung der Reparatur nur wenn es keine Unannehmlichkeiten für Verbraucher*innen verursacht (S 48f, 106) Verlängerung der GWL-Frist um ein Jahr (S 52)

Right to Repair Europe betont, dass der Vorschlag kein tatsächlich universelles Recht auf Reparatur gewähre. Um Reparatur attraktiv zu machen, müssten die Kosten gesenkt und die

Ersatzteilverfügbarkeit gewährleistet werden. (vgl. Spinaci 2023: 6f) Ein zentraler Aspekt für ein umfassendes Recht auf Reparatur ist laut BEUC außerdem eine *Reparatur-Klausel* in EU-Regelungen zum Schutz von Produktdesign. Diese fehlt im Vorschlag, wird jedoch in laufenden Gesetzgebungsverfahren bzgl. Produktdesign diskutiert. Der umfassende Schutz von Produktdesign hat in der Praxis dazu geführt, dass Hersteller*innen de facto eine Monopolstellung am Ersatzteilmarkt besitzen, da in der Regel nur Originalersatzteile verkauft werden dürfen. Dies wiederum hat zu Verfügbarkeitsproblemen und hohen Kosten von Ersatzteilen für Verbraucher*innen geführt und damit zu einer Erschwerung von Reparaturen. Die Problematiken werden seit etwa 30 Jahren auf EU-Ebene diskutiert. Erst 2022 legte die EK Vorschläge für eine Änderung der dbzgl. Regelungen vor. Darin enthalten ist eine Reparatur-Klausel, welche ermöglichen soll, dass Ersatzteile für Reparaturen vom Produktdesign-Schutz ausgenommen und Reparaturen somit erleichtert und billiger werden. Der BEUC kritisiert hier jedoch u. a. noch die lange Übergangsdauer von zehn Jahren. (vgl. BEUC 2023c: 2ff)

Derartige Änderungen im Design-Recht würden zu einer Liberalisierung des Ersatzteilmarktes führen und die Verfügbarkeit von Ersatzteilen verbessern. (vgl. Keimeyer et al. 2020: 26)

Stand des Verfahrens: vorläufige Einigung EP & Rat Februar 2024

In der vorläufigen Einigung wird eine Verpflichtung der Hersteller*innen zur Reparatur verankert, sofern es sich um Produktgruppen handelt, die nach EU-Recht reparierbar sind, für die also Ökodesign-Anforderungen hinsichtlich Reparierbarkeit festgelegt wurden²⁸. Der Geltungsbereich der RL ist also beschränkt, wird aber erweitert, sobald die EK für weitere Produktgruppen Ökodesign-Regelungen festlegt. Ein einheitliches Europäisches Formular für Reparaturinformationen soll bessere Informationen für Verbraucher*innen gewährleisten, bleibt jedoch freiwillig. Bzgl. der Online-Plattform setzte sich der Rat mit seinem Vorschlag für eine europäische Plattform durch. Hinsichtlich der Verlängerung der GWL setzte sich das EP mit seiner Forderung nach zwölf Monaten durch. Die Wahlfreiheit der Verbraucher*innen zwischen Reparatur oder Austausch im GWL-Fall bleibt aufrecht - dem Vorschlag der EK wird hier also nicht gefolgt. Reparaturen sollen in einem angemessenen Zeitraum und zu einem angemessenen Preis erfolgen. (vgl. Rat 2024; vgl. Council 2024: 21ff) Wie die zuletzt angesprochene Angemessenheit in der Praxis garantiert werden kann, ist fraglich.

Bzgl. g. O. ist erkennbar, dass sich die RL durch ihre Maßnahmen jedenfalls gegen g. O. positioniert. Explizit genannt wird der Begriff nicht, jedoch wird auf die frühzeitige Entsorgung von Produkten und deren negative Auswirkungen hingewiesen und implizit öfter auf Aspekte

²⁸ Das in dieser Arbeit besprochene Produktbeispiel des Mobiltelefons wird davon also ab 2025 erfasst sein.

der g. O. eingegangen. (vgl. Council 2024) Hier ist z. B. insb. relevant, dass die Einigung ein Verbot von Praktiken enthält, die Reparaturen verhindern: „Manufacturers shall not use any contractual clauses, hardware or software techniques that impede the repair of goods listed in Annex II unless justified by legitimate and objective factors.” (Ebd.: 27) Ebenso werden Praktiken verboten, die verhindern, dass unabhängige Reparaturbetriebe nicht-originale Ersatzteile verwenden können. (vgl. ebd.) Damit wird gegen Formen der qualitativen Obsoleszenz vorgegangen. Die vorläufige Einigung muss noch formal gebilligt werden. (vgl. Rat 2024)

4.2.6. Verbraucher*innenschutz

Im Bereich des Verbraucher*innenschutzes ist die EU gesetzgeberisch in den letzten Jahrzehnten sehr aktiv gewesen. Die EU-Regelungen auf diesem Gebiet nehmen daher großen Einfluss auf die nationale Rechtslage (siehe Kap. 4.3.1.1. – 4.3.1.3), auch weil die dbzgl. RL meist im Sinne einer Vollharmonisierung ausgestaltet sind.²⁹ Wichtige Akteur*innen in der Praxis sind hier u. a. Mitglieder des CPC³⁰-networks (Consumer Protection Cooperation Network) – sie treten auf EU-Ebene für die Rechtsdurchsetzung bei grenzüberschreitenden Fällen im Verbraucher*innenschutz ein, ähnlich wie es Verbände mithilfe von Verbandsklagen auf nationaler Ebene tun (siehe z. B. Kap. 4.3.1.2.). (vgl. BEUC 2021: 21)

Seit etwa zehn Jahren forderten der *BEUC* und das *EP* wiederholt Verbesserungen ein. Insb. mehr Informationen für Verbraucher*innen – dies forderte auch der *EWSA* –, Angaben zur (Mindest-)Lebensdauer, Reformen im Bereich der *GWL* – z. B. längere Fristen insb. für langlebigere Produkte, und zwar eine Anpassung an die erwartbare Lebensdauer, welche sich an den Ökodesign-Haltbarkeitskriterien orientieren sollte (zur rechtlichen Problematik der Definition einer erwartbaren Lebensdauer siehe Kap. 4.3.1.3.) – und die Aufnahme von g. O. in die Liste der unlauteren Geschäftspraktiken. (vgl. ebd.: 2ff, 20; vgl. *EWSA* 2013; vgl. *BEUC* 2015: 2, 10ff; vgl. *BEUC* 2018; vgl. *EP* 2017a & 2017b; vgl. *EP* 2020a; vgl. *EP* 2021)

Längere *GWL*-Fristen und eine Ausweitung der Hersteller*innenhaftung sollen Anreize für Unternehmen schaffen, Produkte langlebiger zu gestalten. (vgl. *BEUC* 2021: 4ff, 8f)

2019 wurden durch zwei RL erste Verbesserungen im Verbraucher*innenschutz auf den Weg gebracht – sie beinhalten auch Regelungen, die für das Phänomen der g. O. relevant sind.

²⁹ D. h., die nationalen Regelungen dürfen nicht von den Vorschriften der RL abweichen.

³⁰ Die rechtliche Basis bildet die VO (EU) 2017/2394, welche den Anwendungsbereich für eine mögliche Rechtsdurchsetzung seitens Akteur*innen des CPC-networks festlegt.

Warenkauf-RL (WKRL) (EU) 2019/771 und Digitale-Inhalte-RL (DIRL) (EU) 2019/770 (in Kraft – in Österreich seit 2022 in Geltung³¹)

Die Vorläufer-RL für die WKRL war die VerbrauchsgüterkaufRL aus dem Jahr 1999. Diese führte bereits eine einheitliche GWL-Frist von zwei Jahren und eine Frist von sechs Monaten für die Beweislastumkehr ein. Damit löste sie in einigen europäischen Ländern eine lediglich sechsmonatige GWL-Frist ab. (vgl. Wrba 2015: 44; vgl. BEUC 2015: 12)

Insb. relevant für die Thematik der Obsoleszenz ist die Erweiterung der Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit eines Produkts in der WKRL. Diese bestimmen, ob ein GWL-Anspruch besteht. Und zwar wurden hier erstmals explizit Merkmale wie Haltbarkeit und Kompatibilität festgeschrieben. Der RL zufolge müssen Waren nun auch:

„hinsichtlich ihrer Menge, Qualität und sonstigen Merkmale — einschließlich ihrer *Haltbarkeit*, Funktionalität, *Kompatibilität* und Sicherheit — dem entsprechen, was bei Waren der gleichen Art *üblich ist* und was der Verbraucher [...] *vernünftigerweise erwarten kann*.“ (WKRL (EU) 2019/771: Art 7 Abs 1 lit d; Herv. d. Verf.)

Problematisch in der Praxis ist die Auslegung der Begriffe, was üblich und zu erwarten ist (siehe auch Kap. 4.3.1.3.). Bisher hatte die Ergänzung der Haltbarkeit kaum Auswirkung in der Praxis, da die Fristen für die Rechtsdurchsetzung weiterhin zu kurz sind. (vgl. BEUC 2023b: 7)

Insb. für Fälle der *funktionellen Obsoleszenz* relevant ist die Aktualisierungspflicht für Waren mit digitalen Elementen – hier geht es um Software- und Sicherheits-Updates. Verkäufer*innen müssen Verbraucher*innen nun über Aktualisierungen informieren und diese unter bestimmten Voraussetzungen auch zur Verfügung stellen. (vgl. WKRL (EU) 2019/771: Art 7 Abs 3) Die DIRL enthält noch weitere dbzgl. spezifischere Vorschriften. (vgl. DIRL (EU) 2019/770)

Der BEUC kritisiert die Verpflichtung der Verkäufer*innen als unpassend, da sie meist gar nicht über die Updates verfügen, und fordert daher eine Haftung seitens der Hersteller*innen, sodass eine gemeinsame Haftung besteht. (vgl. BEUC 2022a: 5, vgl. BEUC 2023b: 9)

UGP-RL 2005/29/EG (RL über unlautere Geschäftspraktiken) (in Kraft³²)

Die UGP-RL dient u. a. dem Verbraucher*innenschutz – jenen soll Schutz vor unlauteren Geschäftspraktiken geboten werden. Die Bestimmungen verbieten aggressive und irreführende Geschäftspraktiken. Im Anhang befindet sich zusätzlich die sogenannte „schwarze Liste“ – die hier genannten und auch konkreter beschriebenen Praktiken gelten in jedem Fall als unlauter.

³¹ Umsetzung u. a. im Rahmen des VGG (siehe Kap. 4.3.1.3.)

³² In Österreich wurde die RL im Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) umgesetzt und teils wörtlich übernommen. (siehe Kap. 4.3.1.2.)

Die Einstufung einer Geschäftspraktik als aggressiv oder irreführend beruht in der Praxis meist auf juristischer Auslegung der Bestimmungen. G. O. kann als unlautere – und zwar irreführende – Geschäftspraktik verstanden werden, jedoch wird sie nicht explizit genannt, ist also gänzlich von der juristischen Auslegung als eine solche abhängig. (siehe Kap. 4.3.1.2.)

In einem die RL erläuternden Dokument der EK betont sie, dass Strategien der g. O. im Rahmen der RL nicht per se als unlauter eingestuft werden. Lediglich die Unterlassung der Information der Verbraucher*innen, dass ein Produkt mit einer begrenzten Lebensdauer hergestellt wurde, kann unter Umständen als unlauter gelten. (vgl. EC 2016: 75) Den beschränkten Fokus auf Informationspflichten statt eines generellen Verbots kritisiert der BEUC. (vgl. BEUC 2021: 21)

Um besser gegen Praktiken der g. O. vorgehen zu können, will die EU nun die UGP-RL u. a. um einige explizite unlautere Geschäftspraktiken erweitern, welche sich mit g. O. befassen.

*4.2.6.1. RL zum Verbraucher*innenschutz (seit 03/24 in Kraft)³³*

Im Vorschlag der EK liegt der Fokus bzgl. g. O. nicht auf dem Verbot von Obsoleszenzpraktiken an sich, sondern auf dbzgl. Informations- bzw. Aufklärungspflichten.

Das Gesetzgebungsverfahren wurde zwischenzeitlich bereits abgeschlossen und die RL ist seit März 2024 in Kraft. Im Folgenden sollen hier trotzdem der Weg zur Einigung und die für die g. O. zentralen Aspekte erläutert werden.

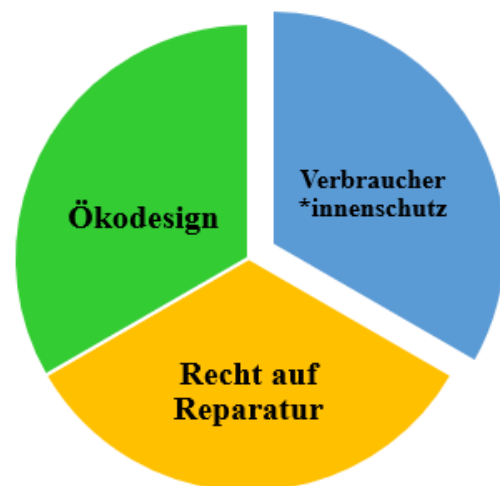


*Abbildung 6: 3-teiliges Maßnahmenpaket - Verbraucher*innenschutz*

Vorschlag EK 03/2022: RL zur Stärkung des Verbraucher*innenschutzes

Der Vorschlag bildet den dritten Teil des Maßnahmenpakets und soll die UGP-RL 2005 und die Verbraucherrechte-RL 2011 ergänzen. Ziel ist es, Verbraucher*innen in die Lage zu versetzen, „eine bewusste Kaufentscheidung zu treffen und so nachhaltige Verbrauchsmuster zu fördern“ (EK 2022b: 1). Dies soll durch Informationsbereitstellung zu Haltbarkeit und Reparierbarkeit und besseren Schutz vor „unlauteren Geschäftspraktiken, durch die *nachhaltige Käufe verhindert werden*“ (Ebd.; Herv. d. Verf.) erreicht werden. Praktiken der sogenannten

³³ Stand des Verfahrens: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/HIS/?uri=CELEX:52022PC0143>

Grünfärberei (Greenwashing) und der frühzeitigen Obsoleszenz sollen dadurch explizit bekämpft werden. (vgl. ebd.: 1f)

Im Rahmen des RL-Vorschlags wird auf EU-Ebene erstmals eine Informationspflicht bzgl. Praktiken der frühzeitigen Obsoleszenz verankert. Durch das Verbot der Unterlassung bestimmter Informationen soll Rechtssicherheit geschaffen und insb. die Rechtsdurchsetzung verbessert werden. (vgl. EP 2024) Die Beschreibungen der Informationspflichten definieren einige Obsoleszenz-Praktiken vergleichsweise klar und eindeutig. (vgl. EK 2022b: 8)

Die Verantwortlichkeit und bewusste Anwendung von Praktiken seitens der Unternehmen wird verstärkt hervorgehoben: Das Ziel ist „die Beseitigung unlauterer Geschäftspraktiken *der Unternehmer*, durch die eine *nachhaltige Wirtschaft geschädigt* und *Verbraucher davon abgehalten werden*, nachhaltige Konsumententscheidungen zu treffen.“ (Ebd.: 7; Herv. d. Verf.)

Änderungen der RL 2005/29/EG – UGP-RL

Relevanter Teil der Änderungen ist einerseits auf einer allgemeinen Ebene die Hinzufügung der Produktmerkmale ökologische und soziale Folgen, Haltbarkeit und Reparierbarkeit in Artikel 6 – über diese dürfen Verbraucher*innen nicht getäuscht werden. Andererseits zentral für g. O. sind die neuen Bestimmungen zum Verbot der Unterlassung von Information über das Vorhandensein spezifischer dbzgl. Praktiken (dies stellt also kein Verbot der Praktiken an sich dar, sondern lediglich eine Informationspflicht, was teils heftig kritisiert wird – siehe sogleich). Dazu werden der „schwarzen Liste“ zehn Geschäftspraktiken hinzugefügt. (vgl. EK 2022b: 16f)

Folgende sechs davon beziehen sich auf Formen der g. O., welche dadurch erstmals in einem EU-Rechtsakt näher definiert und mit Beispielen erläutert werden. Verboten ist demnach die *Unterlassung von Informationen* über folgende Praktiken:

Praktik	angeführte Beispiele	Art der g. O.
„dass sich eine <i>Software-Aktualisierung negativ</i> auf die Verwendung von Waren mit digitalen Elementen oder auf bestimmte Merkmale dieser Waren <i>auswirkt</i> , [...]“ (EK 2022b: 17; EK 2022g: 23d.; Herv. d. Verf.)	Die Aktualisierung des Betriebssystems eines Smartphones – es ist darauf hinzuweisen, wenn sich dies negativ auf die Funktionsweise des Mobiltelefons auswirkt. (vgl. EK 2022b: 23 / Erwägung 15)	funktionelle Obsoleszenz
„Die Unterlassung der Information [...], dass ein <i>Merkmal</i> einer Ware vorliegt, das <i>eingeführt</i> wurde, <i>um ihre Haltbarkeit zu beschränken</i> .“ (EK 2022b: 17; EK 2022g: 23e.; Herv. d. Verf.)	Software, „die die Funktionalität der Ware nach einem bestimmten Zeitraum stoppt oder herabstuft“ und Hardware, „die so konzipiert ist, dass sie nach einem bestimmten Zeitraum ausfällt“. (EK 2022b: 23 / Erwägung 16) Die EK nimmt hier eine Abgrenzung zu Herstellungspraktiken vor, „bei denen Stoffe oder Verfahren von allgemein schlechter Qualität	qualitative Obsoleszenz

	verwendet werden, die zu der begrenzten Haltbarkeit von Waren führen“. (EK 2022b: 23) Diese würden unter die Vorschriften zur allgemeinen Vertragsmäßigkeit der GWL nach der RL (EU) 2019/771 fallen. (vgl. ebd.)	
„Behauptung, dass eine Ware eine gewisse Haltbarkeit [...] hat, wenn dies nicht der Fall ist.“ (EK 2022b: 17; EK 2022g: 23f)	Die Behauptung, dass eine Waschmaschine eine bestimmte Anzahl an Waschgängen halten wird, wenn dies dann tatsächlich nicht zutrifft. (vgl. EK 2022b: 23 / Erwägung 17)	indirekt qualitative Obsoleszenz
„Präsentation von Produkten als reparierbar, wenn sie es nicht sind [...]“.“ (EK 2022b: 17; EK 2022g: 23g.)		indirekt qualitative Obsoleszenz
„Veranlassen des Verbrauchers, <i>Betriebsstoffe</i> einer Ware <i>früher zu ersetzen, als</i> dies aus technischen Gründen <i>notwendig</i> ist.“ (EK 2022b: 17; EK 2022g: 23h; Herv. d. Verf.)	Die automatische Aufforderung eines Druckers, die Druckerpatrone zu ersetzen, obwohl sie tatsächlich nicht leer ist, um Verbraucher*innen dazu zu bewegen mehr Patronen zu kaufen. (vgl. EK 2022b: 24 / Erwägung 20)	
„Unterlassung der Information, dass eine <i>Ware so konzipiert</i> wurde, dass ihre <i>Funktionalität</i> durch die <i>Verwendung von Betriebsstoffen, Ersatzteilen oder Zubehör</i> , die <i>nicht vom ursprünglichen Hersteller</i> bereitgestellt wurden, <i>beschränkt</i> wird.“ (EK 2022b: 17; EK 2022g: 23i; Herv. d. Verf.)	Die Beschränkung der Funktionalität von Druckern, wenn Druckerpatronen oder bei anderen Geräten, wenn z. B. Ladegeräte oder Ersatzteile anderer Hersteller*innen verwendet werden. (vgl. EK 2022b: 24 / Erwägung 21)	qualitative (Reparaturerschwerung) & funktionelle Obsoleszenz

Änderungen der RL 2011/83/EU – Verbraucherrechte-RL

Die Änderungen umfassen die Verpflichtungen des Bereitstellens bestimmter Informationen bzgl. Haltbarkeit, Haltbarkeitsgarantien, Reparierbarkeit und Software-Aktualisierungen. Dies soll die Verbraucher*innenrechte der WKRL und DURL ergänzen. (vgl. EK 2022b: 18, 24f)
Darunter fällt auch die Bereitstellung einer Reparaturkennzahl (Reparaturindex), wenn sie im Rahmen produktspezifischer Ökodesign-Anforderungen festgelegt wurde. (vgl. ebd.: 26)

EWSA: Stellungnahme RL Verbraucher*innenschutz 07/2022

Der EWSA unterstützt die Maßnahmen großteils, fordert jedoch ein entschiedeneres Vorgehen bzgl. Reparierbarkeit und Haltbarkeit von Produkten mittels Angabe einer Reparaturkennzahl für Haushalts- und Elektronikgeräte und in den nächsten Jahren auch Fortschritte bzgl. der Angabe der Lebensdauer bzw. Haltbarkeit. (vgl. EWSA 2022b: 1.3, 1.4, 4.1.4., 4.1.5., 4.1.6.)

Dass g. O. in der Produktgestaltung eine Rolle spielt, spricht der EWSA explizit an – nennt es aber vorzeitige Obsoleszenz –, denn oft führt die Produktgestaltung „zu einer Verkürzung der Lebensdauer, sei es durch technische Verfahren, durch Reparaturhindernisse oder durch Softwaretechniken.“ (Ebd.: 3.8.) Weiters kritisiert er die Einführung reiner Informations-

vorschriften im Zusammenhang mit g. O. scharf. Er führt hier den Begriff wörtlich an und weist auf die Absurdität der Regelungen hin, da es de facto zu einer Legalisierung des Phänomens komme, wenn die Verbraucher*innen lediglich darüber informiert werden müssten und solche Praktiken nicht an sich als unlautere Geschäftspraktiken verboten werden:

„Allein das Fehlen von Informationen zu sanktionieren, würde bedeuten, dass die EU den Weg für eine *Legalisierung dieser Praktiken* bereitet, die mit dem Umwelt- und Verbraucherschutz unvereinbar sind. Die EU kann sich nicht damit zufriedengeben, das Fehlen von Informationen über ein Verfahren, mit dem die Lebensdauer eines Produkts begrenzt wird, zu untersagen, *sondern muss diese Praxis als solche verbieten*. Mit anderen Worten: Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn die EU die *Botschaft aussendet, dass geplante Obsoleszenz zulässig ist, solange die Verbraucher darüber informiert werden*. Durch die entsprechende Bestimmung muss den Herstellern deutlich gemacht werden, dass Produkte in Europa nicht so konzipiert sein dürfen, dass sie vorzeitig ausfallen.

[...] Eine Verpflichtung des Herstellers, den Verbraucher zu informieren, wenn eine *Ware nicht repariert werden kann*, reicht nicht aus. Vielmehr muss die Praxis als solche verboten werden, dass ein *Produkt absichtlich als nicht reparierbar konzipiert* wird.

[...] In den Rechtsvorschriften darf nicht lediglich festgelegt werden, dass der Hersteller den Verbraucher über die unerwünschten Wirkungen einer Aktualisierung informieren muss. Auch hier kann man sich leicht vorstellen, wie dieser Hinweis in einer Fülle positiver Informationen über die Aktualisierung *verborgen werden kann*, um den Verbraucher dazu zu bringen, diese zu akzeptieren.” (Ebd.: 4.2.; Herv. d. Verf.)

Daher fordert der EWSA insb. ein generelles Verbot für Praktiken der g. O. Er hebt die Formen der qualitativen und funktionellen Obsoleszenz hervor. Bei „frühzeitiger Obsoleszenz“ und „Irreparabilität“ von Produkten durch „Maßnahmen, mit denen eine Reparatur vorsätzlich verhindert wird“ sollten „diese Praktiken nicht nur als Unterlassung der Information, sondern auch als irreführende Geschäftspraktiken eingestuft werden.“ (Ebd.: 1.7.) Aktualisierungen, die negative Auswirkungen auf die Funktionsweise haben, sollten reversibel sein. (vgl. ebd.)

Rat: Standpunkt RL Verbraucher*innenschutz 05/2023

Der Rat schloss sich der EK großteils an und schlug keine umfassenden Änderungen vor. Bzgl. g. O. fällt auf, dass der Rat diese teils verstärkt betont, indem er den Begriff frühzeitige Obsoleszenz um das Wort geplant ergänzt. (vgl. Council 2023c: 11, 14) Den sechs neuen Bestimmungen der schwarzen Liste fügt der Rat insb. den Hinweis hinzu, dass Händler*innen von der Informationspflicht nur dann betroffen sind, wenn es vernünftigerweise zu erwarten ist, dass sie von der jeweiligen Praktik wissen. (vgl. ebd.: 34f)

EP: Standpunkt RL Verbraucher*innenschutz 01/2024

Auch das EP veröffentlichte im Mai 2023 seinen ersten Standpunkt, ersetzte diesen jedoch mit den finalen Änderungsvorschlägen im Jänner 2024, nachdem im September 2023 eine erste vorläufige Einigung mit dem Rat erfolgte. (vgl. EP 2024: 2)

In Erwägung 19 geht das EP auf *Praktiken der g. O.* ein und formuliert eine Art *Wissens-Vermutungsregel* bzgl. derartiger Praktiken – dies stellt einen sehr wichtigen Aspekt für die Beweisbarkeit und daher für die Rechtsdurchsetzung dar. Das EP meint:

„Wenn daher festgestellt wird, dass eine Ware ein Merkmal zur Begrenzung der Haltbarkeit enthält, sollte im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass sich der Hersteller dieser Ware dieses Merkmals und seiner Auswirkungen auf die Haltbarkeit der Ware bewusst ist.“ (Ebd.: Erwägung 19)

Das Wissen seitens der Hersteller*innen wird also vermutet und muss daher nicht bewiesen werden. Ebenso wird es bzgl. Händler*innen gehandhabt, wenn davon ausgegangen werden kann, dass Ihnen dbzgl. Informationen zur Verfügung stehen. (vgl. ebd.)

Hinsichtlich der sechs hinzugefügten unlauteren Geschäftspraktiken schließt sich das EP, bis auf eine Umformulierung im Großen und Ganzen an. Eine unlautere Geschäftspraktik bzgl. Softwareaktualisierungen wurde hinzugefügt:

„Darstellung einer Softwareaktualisierung als notwendig, wenn sie lediglich der Verbesserung der Funktionalitätsmerkmale dient.“ (Ebd.: Anhang)

Stand des Verfahrens Februar 2024: Einigung auf RL (EU) 2024/825 (in Kraft)

Ende Februar 2024 einigten sich Rat und EP auf den finalen Text der RL, welche nun bereits in Kraft und von den Mitgliedstaaten bis 27. März 2026 umzusetzen ist. Ab 27. September 2026 sollen die neuen Regelungen angewandt werden. (vgl. RL (EU) 2024/825 Art 4 Abs 1)

In der Einigung wurden fast alle Punkte der beiden Standpunkte berücksichtigt. Leichte Änderungen betrafen Formulierungen der neuen unlauteren Geschäftspraktiken. Z. B. wird darin nun von „Zurückhaltung“ statt von „Unterlassung von Information“ gesprochen. Die vorgeschlagenen Änderungen des EP wurden übernommen.

Es werden nun also sieben unlautere Praktiken bzgl. g. O. im Anhang der UGP-RL ergänzt.³⁴

³⁴ „23d. Zurückhaltung von Informationen gegenüber den Verbrauchern über den Umstand, dass sich eine Softwareaktualisierung negativ auf das Funktionieren von Waren mit digitalen Elementen oder die Nutzung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen auswirken wird.

23e. Darstellung einer Softwareaktualisierung als notwendig, wenn sie lediglich der Verbesserung der Funktionalitätsmerkmale dient.

23f. Jedwede kommerzielle Kommunikation über eine Ware, die ein zur Begrenzung ihrer Haltbarkeit eingeführtes Merkmal enthält, obwohl dem Gewerbetreibenden Informationen über das Merkmal und seine Auswirkungen auf die Haltbarkeit der Ware zur Verfügung stehen.

23g. Falsche Behauptung, dass eine Ware unter normalen Nutzungsbedingungen eine bestimmte Haltbarkeit hinsichtlich der Nutzungszeit oder -intensität hat.

23h. Präsentation einer Ware als reparierbar, wenn sie es nicht ist.

23i. Veranlassen des Verbrauchers, Betriebsstoffe einer Ware früher zu ersetzen oder aufzufüllen, als dies aus technischen Gründen notwendig ist.

23j. Zurückhaltung von Informationen darüber, dass die Funktionalität von Waren beeinträchtigt wird, wenn Betriebsstoffe, Ersatzteile oder Zubehör verwendet werden, die nicht vom ursprünglichen Hersteller bereitgestellt werden, oder die falsche Behauptung, dass eine solche Beeinträchtigung eintreten wird.“ (EP/Rat 2024: Anhang 2)

Zusammenfassend ist erkennbar, dass die Änderungen im Verbraucher*innenschutz explizit auf g. O. eingehen. Erstmals werden sehr konkrete Praktiken genauer beschrieben und im Rahmen der unlauteren Geschäftspraktiken verortet. Jedoch bleiben die EU-Institutionen auch hier zurückhaltend und verbieten die Praktiken nicht an sich, sondern wählen, ähnlich wie in den anderen Bereichen des Maßnahmenpakets, einen eher impliziten Weg gegen sie vorzugehen. Es wird lediglich die Zurückhaltung der Information über das Vorhandensein von g. O. als unlauter festgelegt. Auffallend ist die dbzgl. Kommunikation der EU- Institutionen, welche teils suggeriert, dass Praktiken der g. O. gänzlich verboten werden – so z. B. durch die EK im VO-Vorschlag und durch den Rat (vgl. Rat 2023c). Jedoch enthält der Vorschlag eben kein direktes Verbot. Derartige per se-Verbote würden jedoch noch mehr Rechtssicherheit und -klarheit schaffen und wohl effektiver gegen g. O. wirken (vgl. Fezer 2015: 231f).

Zugespielt dürfen Hersteller*innen weitere Praktiken der g. O. anwenden, müssen Verbraucher*innen aber in Zukunft darüber informieren. Natürlich können die Maßnahmen trotzdem Auswirkungen haben, da davon auszugehen ist, dass ein Unternehmen nur ungern zugeben wird, dass es g. O. anwendet. Da Intransparenz bzw. fehlende Information ein zentrales Merkmal der g. O. darstellt – sie basiert ja darauf, dass sie versteckt stattfindet, sich der Wahrnehmung der Kund*innen entzieht oder diese sie bereits als normal ansehen (siehe Kap. 3.2.2.) – kann es durchaus sinnvoll sein bei jener intransparenten Informationsebene anzusetzen. Es wird sich zeigen, wie Unternehmen in der Praxis auf die impliziten Maßnahmen gegen g. O. reagieren werden, wie sie sich auf den Verbraucher*innenschutz tatsächlich auswirken und ob die Rechtsdurchsetzung in der Realität auch wirklich einfacher wird.

4.2.7. Sonstige EU-Regelungen und Aspekte

Auch in anderen Bereichen war die EU in den letzten Jahren sehr aktiv. Einige dieser Regeln betreffen das Phänomen der g. O. in der einen oder anderen Form. Insb. steigende Mengen an Elektroschrott stehen im Mittelpunkt. Die EU hat mit hohen jährlichen Mengen an Elektroschrott zu kämpfen – z. B. standen 2020 den 12,4 Millionen Tonnen auf den Markt gebrachten Elektro- und Elektronikgeräten 4,7 Tonnen Elektroschrott gegenüber. (vgl. EC 2024)

4.2.7.1. Abfall / Recycling / (In-)Kompatibilität

Wichtige dbzgl. EU-Regeln sind u. a. die Abfall-Rahmen-RL 2008, die Elektro- und Elektronik-Altgeräte-RL 2012, die RL zum einheitlichen Ladekabel 2022 und die Batterien-VO 2023.

Abfallrahmen-RL 2008/98/EG (in Kraft – überarbeitet 2018 durch RL (EU) 2018/851)

Die RL stellt den Rahmen für die Abfallbewirtschaftung in der EU dar und verfolgt insb. die Ziele der Ressourceneffizienz und -schonung, Abfallreduktion und Umweltschutz und soll den

Übergang in eine K LW. (vgl. RL 2008/98/EG idgF: Artikel 1) Ein zentraler Aspekt ist die Definition von Begriffen, insb. von Abfall, Abfalleigenschaft und Nebenprodukten – d. h. der Regelung, wann ein Produkt als Abfall gilt – und Verfahren der Abfallbewirtschaftung. Unter Abfallvermeidung wird z. B. auch die Verlängerung der Produktlebensdauer z. B. durch Förderung von Ökodesign subsumiert. (vgl. ebd.: Artikel 3, 5, 6 & Anhang IV)

Die sogenannte *Abfallhierarchie* stellt die Grundlage abfallrechtlicher Vorschriften dar. Mitgliedstaaten sollen diese durch Maßnahmen umsetzen. Die Prioritätenfolge lautet stets: Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung und erst dann Beseitigung. (vgl. ebd.: Artikel 4) Dies zeigt die Ausrichtung auf Produkte, welche so gestaltet sind, dass sie möglichst spät zu Abfall werden, also eine lange Lebensdauer und Möglichkeit der Wiederverwendung aufweisen – ein impliziter Bezug zur g. O.

Explizit wird in Artikel 9 auf g. O. Bezug genommen. Die Maßnahmen zur Abfallvermeidung wenden sich gegen derartige Praktiken und sollen u. a. zum Ziel haben:

„nachhaltige Produktions- und Konsummodelle zu fördern [...]; das Design, die Herstellung und die Verwendung von Produkten zu fördern, die ressourceneffizient, langlebig (auch in Bezug auf ihre Lebensdauer, und auf den *Ausschluss geplanter Obsoleszenz*), reparierbar, wiederverwendbar oder aktualisierbar sind; [...] die Wiederverwendung von Produkten und die Schaffung von Systemen zur Förderung von Aktivitäten zur Reparatur und der Wiederverwendung, insbesondere von *Elektro- und Elektronikgeräten*, Textilien [...] zu unterstützen“ (Ebd.: Artikel 9 Abs 1; Herv. d. Verf.)

Die Notwendigkeit der vermehrten Reparatur und Wiederverwendung von Elektro- und Elektronikgeräten und dessen Förderung (vgl. ebd.: Anhang IV) wird hier hervorgehoben.

Es wird deutlich, dass die EU im Bereich der Abfallbewirtschaftung versucht durch Rechtsvorschriften zur Förderung einer K LW beizutragen und Maßnahmen gegen Praktiken der g. O. und deren Auswirkungen wie z. B. Elektroschrott zu setzen. Die zentrale Problematik in der Praxis sieht daher z. B. das EP auch nicht in fehlenden Regulierungen, sondern in der fehlenden Umsetzung durch die Mitgliedstaaten (vgl. EP 2021: 96. ff).

WEEE-RL 2012/19/EU (über Elektro- und Elektronik-Altgeräte) (in Kraft - überarbeitet 2018 durch RL (EU) 2018/849)

Die WEEE-RL soll Elektroschrott verringern und durch Verbesserung von Re-Use und Recycling zur Ressourcenschonung und Umweltschutz beitragen. Die RL und ihre Umsetzung werden momentan umfangreich evaluiert, eine Studie soll im September 2024 Aufschluss über die Effizienz der Maßnahmen und Verbesserungsmöglichkeiten geben. (vgl. EC 2024)

Auf g. O. wird implizit in Artikel 4 eingegangen. Darin fordert die RL einerseits die Umsetzung der Ökodesign-RL und Maßnahmen, die eine Produktkonzeption fördern, die Wiederverwendung, Demontage und Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten erleichtert. (vgl.

WEEE-RL 2012/19/EU idgF: Artikel 4) Andererseits sollen Maßnahmen ergriffen werden, die g. O. verhindern, Hersteller*innen sollen „die *Wiederverwendung* von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nicht *durch besondere Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse verhindern*, es sei denn, dass die Vorteile [...] überwiegen.“ (Ebd.; Herv. d. Verf.)

Neben dieser Aufforderung gegen g. O. vorzugehen, stellt die WEEE-RL insb. eine Regelung zur Bekämpfung der Folgen von Obsoleszenzpraktiken dar. Der zentrale Aspekt ist hier das verfrühte Ende der Lebens- bzw. Nutzungsdauer von Elektro- und Elektronikgeräten. Die RL zielt aber eben nicht auf die Verlängerung der Lebensdauer ab, sondern auf möglichst ressourcenschonende Verwertung des dadurch entstehenden Elektroschrotts. (vgl. EC 2024)

RL (EU) 2022/2380 - einheitliches Ladekabel (in Kraft - anwendbar ab 2024/2026)

Der für die g. O. bedeutsamen RL gingen u. a. jahrelange Forderungen des EP voraus. Bereits über zehn Jahre forderte jenes einheitliche Ladekabel für Mobiltelefone und andere tragbare elektronische Geräte, um Elektroschrott zu verringern. Bereits 2014 wurde die EK im Rahmen der Funkgeräte-RL dazu aufgefordert und ermächtigt, delegierte Rechtsakte zu erlassen. (vgl. EP 2020b) Die von der EK gesetzten Maßnahmen wirkten, waren aber nicht ausreichend:

„Der Ansatz [...], die Industrie freiwillig zur Entwicklung einheitlicher Ladegeräte zu ermuntern, blieb hinter den Zielen des Gesetzgebers zurück. Es wurden jedoch [...] Fortschritte erzielt [...]: 2009 gab es mehr als 30 Ladelösungen, während es heute hauptsächlich drei Arten von Ladegeräten gibt.“ (Ebd.)

Mit der Einführung der RL (EU) 2022/2380 wurde nun schlussendlich die Funkanlagen-RL 2014/53/EU geändert und ein einheitlicher USB-C Ladeanschluss für zahlreiche mobile elektronische Geräte eingeführt. Die RL findet u. a. Anwendung auf Mobiltelefone, PC-Mäuse, Tablets, Kopfhörer, E-Reader, Digitalkameras etc. und auch auf Laptops. Die Umsetzung in die nationalen Rechtsordnungen muss bis Ende 2023 erfolgen. Anwendbar sind die Vorschriften ab Ende 2024 bzw. für Laptops ab Ende April 2026. (vgl. RL (EU) 2022/2380: Anhang Ia; Art 2)

In der Praxis heißt das, dass ab Ende 2024 (bzw. Frühjahr 2026) alle betroffenen mobilen Geräte, die in der EU verkauft werden, über einen USB-C Ladeanschluss verfügen müssen und Ladegeräte somit wiederverwendbar werden. (vgl. EP 2022b; vgl. Rat 2022)

Die RL wirkt damit gegen Formen der *funktionellen Obsoleszenz*. Durch die möglichst unterschiedliche Gestaltung von Lademöglichkeiten und fehlende Interoperabilität der Ladegeräte mit anderen elektronischen Geräten wurde die Menge an verkauften Ladegeräten erhöht und alte bzw. andere Ladegeräte wurden schneller obsolet. Gegen diese Praktiken und deren Folgen in Form von Elektroschrott soll die RL vorgehen.

Batterien-VO (EU) 2023/1542 (in Kraft – anwendbar ab 2026/2027)

Die neue Batterien-VO³⁵ ersetzt eine dbzgl. RL aus dem Jahr 2006 und ergänzt vor allem Rechtsvorschriften im Bereich der Abfallbewirtschaftung. (vgl. Rat 2023d)

Der *BEUC* forderte bereits 2015 bessere rechtliche Regulierungen, welche die Austauschbarkeit von Batterien und Akkus gewährleisten sollen. Eine bloße Informierung der Verbraucher*innen darüber, ob eine Batterie austauschbar ist, wäre nicht ausreichend, da den Verbraucher*innen meist kaum Optionen bleiben, ein dahingehend besseres Modell zu wählen. (vgl. BEUC 2015: 9) Die VO ist diesen Forderungen gefolgt.

Der gesamte Lebenszyklus von Batterien aller Art soll sozial und nachhaltig gestaltet werden. Dabei werden auch Sorgfaltspflichten für Unternehmen verankert, die die Herkunft der Rohstoffe überprüfen müssen. Die VO enthält u. a. Regelungen bzgl. der Sammlung und Verwertung von Gerätealtbatterien und Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen. Ein elektronischer Batteriepass soll ab 2026 u. a. Informationen über Bauteile und Rezyklatanteil bereitstellen. Bei nicht wieder aufladbaren Batterien muss weiters die durchschnittliche Mindestbetriebsdauer angegeben werden. (vgl. Rat 2023d, vgl. VO (EU) 2023/1542: Artikel 13) Der letzte Punkt stellt also die Verpflichtung zur Angabe einer *Mindestlebensdauer* für den Produktbestandteil der Batterien dar. (siehe zu dem Thema auch Kap. 4.2.4.3.)

Explizit erwähnt wird der Begriff der g. O. in der VO nicht. Insb. relevant für das Thema ist jedoch implizit der Artikel 11, welcher u. a. die verpflichtende Austauschbarkeit von Batterien bzw. Akkus durch Endnutzer*innen regelt. Diese muss leicht möglich sein:

„[...] Personen, die Produkte, in die Gerätebatterien eingebaut sind, in Verkehr bringen, sorgen dafür, dass diese Batterien vom Endnutzer jederzeit während der Lebensdauer des Produkts *leicht entfernt und ausgetauscht* werden können. [...] Als vom Endnutzer leicht zu entfernen gilt eine Gerätebatterie, wenn sie *mit handelsüblichen Werkzeugen* aus einem Produkt entnommen werden kann, das heißt *ohne Verwendung von Spezialwerkzeugen*, es sei denn, sie werden kostenlos mit dem Produkt bereitgestellt, herstellerspezifischen Werkzeugen, Wärmeenergie oder Lösungsmitteln für die Demontage des Produkts.“ (VO (EU) 2023/1542: Artikel 11 Abs 1; Herv. d. Verf.)

In der Praxis bedeutet dies, dass Gerätebatterien nach einer Übergangsfrist ab Mitte Februar 2027 entfernbar und austauschbar sein müssen. (vgl. Rat 2023d; vgl. VO (EU) 2023/1542: Artikel 96) Insb. bedeutsam wird die Regelung für Hersteller*innen von Smartphones aber auch Laptops sein. Verklebte bzw. fest verbaute Akkus sind vor allem in der Smartphone-Branche in den letzten Jahren als eine Form der qualitativen Obsoleszenz üblich geworden (siehe Kap. 5.1.3.2.). Diese werden mit den neuen EU-Vorschriften am EU-Markt zukünftig verboten sein.

³⁵ In dieser wird auch auf die speziellen Regeln für Batterien von Mobiltelefonen hingewiesen, welche ebenfalls 2023 in der DurchführungsVO 2023/1670 der Ökodesign-RL festgelegt wurden. (siehe Kap. 4.2.4.2.)

Es gibt jedoch *Ausnahmen* von dieser allgemeinen Regel. Ausgenommen werden Geräte, die wasserdicht sein müssen bzw. regelmäßig mit Wasser in Berührung kommen, wenn dies erforderlich ist – so z. B. elektrische Zahnbürsten oder Rasierapparate. (vgl. VO (EU) 2023/1542: Artikel 11 Abs 2; vgl. Reparaturnetzwerk Wien 2024) Eine weitere Ausnahme insb. auf Smartphones bezogen findet sich in der DurchführungsVO 2023/1670 (siehe Kap. 4.2.4.2.) – wenn Akkus nach einer gewissen Anzahl an Ladezyklen noch eine Kapazität über 80 % aufweisen, sind sie ausgenommen. (vgl. VO 2023/1670: 68f; vgl. Kotrba 2023)

Zumindest wurde aber verankert, dass alle Produkte – auch die Ausnahmen – allgemein so gestaltet sein müssen, dass unabhängige Fachleute – wie z. B. professionelle Reparaturbetriebe – Batterien bzw. Akkus entfernen und austauschen können. (vgl. VO (EU) 2023/1542: Artikel 11 Abs 2, 5) D. h., dass Produkte generell nicht mehr so gebaut werden dürfen, dass Batterien prinzipiell nicht entfernbar sind. Weiters enthält Artikel 11 die Verpflichtung, dass Batterien als Ersatzteile zumindest für fünf Jahre erhältlich sein müssen, und zwar „zu einem angemessenen und nichtdiskriminierenden Preis“ (Ebd.: Artikel 11 Abs 7). Ob die Preise für dbzgl. Ersatzteile in der Praxis tatsächlich für Verbraucher*innen erschwinglich sein werden, stellt das Reparaturnetzwerk Wien in Frage. (vgl. Reparaturnetzwerk Wien 2024)

Außerdem wird das sogenannte *Part-Pairing* (siehe Kap. 5.1.3.2.), wo Software den Austausch von eigentlich kompatiblen Batterien erschwert, verboten. (vgl. ebd.: Artikel 11 Abs 8)

Zusammenfassend stellt die Batterien-VO eine durchaus explizite Form der Bekämpfung von g. O. dar, auch wenn das Phänomen nicht als solches benannt wird. Durch die Verpflichtungen bzgl. Austauschbarkeit der Batterien und der Lieferbarkeit von Ersatzteilen und des Verbots von *Part-Pairing* werden Formen der *qualitativen* und *funktionellen Obsoleszenz* bekämpft.

4.2.7.2. *Finanzielle Instrumente gegen geplante Obsoleszenz*

Immer wieder werden *finanzielle Instrumente als Gegenstrategien* zur g. O. thematisiert und auf unterschiedlicher Ebene gefordert oder auch umgesetzt.

Der BEUC meint, dass *Preissignale* einen starken Einfluss auf die Entwicklung von Nachfrage und Angebot haben. Daher sollten z. B. *ökologische Steuermaßnahmen* angewandt werden: „Environmental tax measures should be used to promote durability and repair and to discourage placing on the market short living goods which cannot be repaired.“ (BEUC 2015: 15) Möglich sind z. B. niedrigere Mehrwertsteuersätze für Gebrauchsgüter oder refurbished bzw. recycelte Produkte oder generell eine höhere Besteuerung umweltschädlicher und niedrigere Besteuerung umweltfreundlicher Produkte. (vgl. ebd.: 16, vgl. Kurz 2015: 78, vgl. BEUC 2020b: 9)

Eine niedrigere Umsatzsteuer für Reparaturdienstleistungen wurde z. B. in Österreich 2021 eingeführt. Für bestimmte – kleinere – Reparaturen beträgt der Steuersatz seitdem lediglich zehn Prozent. (vgl. Bundesministerium Finanzen 2023b, vgl. BEUC 2021: 16) Auch in Schweden wurde die Steuer auf Reparaturen gesenkt. (vgl. BEUC 2023b: 16)

Der BEUC spricht bzgl. von der Notwendigkeit der Aussendung der *richtigen* Preissignale. Nachhaltige Produkte sollten die günstigere, leistbare und attraktivere Wahl für Verbraucher*innen darstellen und nicht wie momentan die teurere. (vgl. BEUC 2020b: 1, 9) Dass dies bisher nicht funktioniert hat, liege an „market failures and lack of internalisation of costs to the environment.“ (Ebd.: 9). Hier spricht er einen zentralen Mechanismus der ILW an: die Extern- und fehlende Internalisierung der sozialen und ökologischen Kosten (siehe Kap. 3.1.).

Mögliche *finanzielle Instrumente* bzw. *wirtschaftliche Anreize* bzgl. nachhaltigerer Produktion, Konsum und Entsorgung werden auch immer wieder in EU-Regelungen thematisiert. Z. B. in der Abfallrahmen-RL, in der sowohl wirtschaftliche Anreize für einen nachhaltigeren Einkauf als auch höhere Preise für nicht nachhaltige Aspekte wie Verpackungsmaterial erwähnt werden, um die Nutzungsphase zu verändern. Als mögliche finanzielle Anreize zur Anwendung der Abfallhierarchie werden u. a. steuerliche Anreize, Pfandsysteme, Förderungen und Subventionen genannt. (vgl. Abfallrahmen-RL 2008/98/EG: Anhang IV, IVa)

4.2.8. Fazit – EU-Ebene

Die breite Auseinandersetzung mit dem Thema ökologischer Nachhaltigkeit auf EU-Ebene in den letzten Jahren zeigt sich in der besprochenen Regelungsdichte und hohen politischen und gesetzgeberischen Aktivität. Die in diesem Kapitel erläuterten Maßnahmen zeigen den momentanen politischen Fokus bzw. Rahmen der EU auf. Der Kampf gegen den Klimawandel und Umweltzerstörung hat oberste politische Priorität erlangt. Dabei spielt die g. O. ebenfalls eine zentrale, wenn auch oft implizite, Rolle – jedoch immer öfter auch eine explizite.

Allgemein beobachtbar ist, dass die *Verwendung des Begriffs* „geplante Obsoleszenz“ vermieden und stattdessen auf alternative Begriffe zurückgegriffen wird, um das Phänomen zu beschreiben – z. B. insb. „frühzeitige Obsoleszenz“. Diese Vorsicht ist sicherlich auch darauf zurückzuführen, dass g. O. stets als eine vorsätzliche Praxis im Sinne des allgemeinen gesellschaftlichen Verständnisses verstanden wird, welches sich meist auf das strafrechtliche Begriffsverständnis bezieht. Dadurch impliziert der Begriff eine sehr starke Wertung (siehe Kap. 3.2.2.). Juristisch ist Vorsatz von Unternehmen nur schwer ausreichend nachweisbar. Insb. auf rechtlicher Ebene wird der Begriff daher vermieden, um dem Phänomen auf anderen Wegen entgegenzutreten, zur Bekämpfung reiche es aus, „die notwendigen Rahmenbedingungen für

vorzeitigen Verschleiß sowie diejenigen zu kennen und abzustellen, die Obsoleszenz begünstigen.” (Brönneke 2015: 189) Da g. O. auch ohne Vorsatz im klassischen juristischen Verständnis auftreten kann, kann diese Herangehensweise das Phänomen in seiner Gesamtheit umfassen. Entscheidend ist die Verlängerung der Produktlebensdauer. (vgl. ebd.: 188f)

In den meisten erläuterten rechtlichen Regelungen wird sichtbar, dass die EU ihren Fokus eben auf diese Aspekte legt. Durch Maßnahmen in unterschiedlichen Bereichen sollen Bedingungen geschaffen werden, die Praktiken der g. O. und deren Auswirkungen verhindern bzw. zumindest verringern. Dabei ist das übergeordnete Ziel stets die Schaffung einer, nach ihrem Verständnis, ökologisch nachhaltigen Wirtschaft auf allen Ebenen. Die Produktion soll durch Ökodesign-Regeln, der Konsum durch das Recht auf Reparatur und verstärkten Verbraucher*innenschutz und die Entsorgung durch dbzgl. Regulierungen ökologisch nachhaltig gestaltet werden.

Wie sich die Maßnahmen in der Praxis auswirken werden, wird die Zukunft zeigen. Ebenso ob sie tatsächlich wirksame Gegenstrategien zur g. O. darstellen (siehe auch Kap. 4.5. & 4.6.).

4.3. Nationale Ebene

Das Phänomen der g. O. kann auf verschiedenen Ebenen rechtliche Relevanz haben und hat vor allem auf EU-Ebene Eingang in aktuelle politische Debatten und die Gestaltung rechtlicher Regeln gefunden. Gleichzeitig ist es im rechtlichen bzw. rechtswissenschaftlichen Diskurs auf nationaler Ebene jedoch kaum präsent – obgleich es innerhalb Europas länderspezifische Unterschiede gibt. (Zukünftige) EU-Regelungen werden dies zunehmend verändern, da sie starke Auswirkung auf die nationale Rechtslage haben. (siehe Kap. 4, Fußnote 13)

Ein Thema steht bzgl. rechtlicher Mitteln gegen g. O. stets im Vordergrund – die *Beweisbarkeit*. Meist werden Beweisschwierigkeiten bei qualitativer Obsoleszenz als zentrales Problem gesehen. Auch der BEUC weist darauf hin – es sei oft nicht klar, ob Hersteller*innen die Obsoleszenz vorsätzlich in die Produkte einbauen oder ob sie aufgrund von Kostendruck auf billigere und qualitativ schlechtere Materialien zurückgreifen und die geringere Haltbarkeit in Kauf nehmen. (vgl. BEUC 2015: 4, 6) Diese Argumente werden in Debatten zur g. O. immer wieder angeführt. Dadurch wird teils die Verantwortung der Unternehmen geschmälert und der Markt verantwortlich gemacht. Dem entgegen spricht wiederum die Sichtweise, dass Hersteller*innen sehr wohl den Großteil der Verantwortung tragen, da:

„die Entscheidungen über die Gestaltung und Konstruktion der Ware, die zu verwendenden Materialien und die Auswahl der einzubauenden Bestandteile, ferner über das Herstellungsverfahren sowie den Ablauf der Kontrolle der fertigen Produkte vom Produzenten getroffen werden.” (Koziol 2016: 17f)

Hier zeigen sich bereits die ungleichen *Machtverhältnisse* zwischen Verbraucher*innen und Hersteller*innen. Aber auch andere Machtverhältnisse sind im Geschäftsverkehr relevant – so z. B. zwischen Händler*in und Hersteller*in. Im Allgemeinen ist stets zentral, wer sich in einer *Geschäftsbeziehung* gegenübersteht und wie die dbzgl. rechtlichen Regeln ausgestaltet sind. Es macht in der Praxis daher einen Unterschied wer als Käufer*in und wer als Verkäufer*in auftritt.

Grundsätzlich sind z. B. auch Unternehmer*innen von g. O. betroffen, da auch diese als Käufer*innen auftreten. (vgl. ebd.: 12) Jedoch muss in der Praxis zwischen B2B und B2C unterschieden werden, da einerseits andere Machtverhältnisse bestehen – so z. B. praktisch und rechtlich andere Möglichkeiten der Gestaltung einer Geschäftsbeziehung; gerade in dauerhaften Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmer*innen wird vieles informell geregelt, um die Geschäftsbeziehung aufrechtzuerhalten und nicht zu gefährden. Andererseits werden teils schlicht andere Produkte mit anderen Eigenschaften verkauft. (vgl. Arge REGIO 2013: 16)

Damit verbunden ist zumeist auch ein anderes *Gegenüber beim Kauf*: „Der Endabnehmer kauft ein Produkt in der Regel beim Händler und nicht direkt beim Hersteller ein. Das führt zu einer unterschiedlichen Pflichten- und Risikoverteilung der involvierten Parteien.“ (Anderl/Ciarnau 2021: 110) Unternehmen kaufen häufiger direkt bei den Hersteller*innen ein. Dadurch ergeben sich wiederum andere (Macht)verhältnisse und Möglichkeiten der Kommunikation und Rechtsdurchsetzung, da der/die Erwerber*in jeweils eine andere rechtliche Position innehat. Generell zeigt sich, dass es mehr und bessere Rechtsbehelfe gegen Vertragspartner*innen gibt und es daher von Relevanz ist, wer diese/r Partner*in ist – für Verbraucher*innen ist es oft schwierig bzw. nicht möglich sich direkt an den/die Hersteller*in zu wenden. (vgl. Koziol 2016: 17) Verbraucher*innen haben meist keine vertragliche Beziehung zur/zum Hersteller*in, welcher jedoch im Gegensatz zur/zum Verkäufer*in für die Qualität und mögliche Fehlerhaftigkeit eines Produkts verantwortlich ist. Daher wird eine direkte Hersteller*innenhaftung im Rahmen der GWL als mögliche Lösung für dieses Problem angesehen. Dies würde auch eine kollektive Rechtsdurchsetzung wesentlich erleichtern, da nicht zahlreiche unterschiedliche Verkäufer*innen, sondern der/die Hersteller*in direkt geklagt werden könnte. (vgl. BEUC 2021: 6ff)

In diesem Kapitel wird nun näher auf die nationale Ebene und die erwähnten Problematiken eingegangen. Der Fokus liegt dabei naturgemäß auf Österreich – gefolgt von einem kurzen Blick auf andere europäische Staaten, insb. auf Vorreiter*innen in Sachen Gesetzgebung gegen g. O. wie z. B. Frankreich – und auf für die g. O. relevanten Rechtsbereichen.

4.3.1. Österreich

In Österreich sind nur wenige explizite rechtswissenschaftliche Abhandlungen zur g. O. vorhanden. Das Gutachten von *Wrbka (2015)* mit Fokus auf die GWL, verfasst im Auftrag der Arbeiterkammer Wien, stellt die erste genauere Befassung mit dem Thema dar. *Koziol (2016)* beschäftigte sich ausführlich mit dem Thema in Zusammenhang mit zivilrechtlichen Aspekten (in Zusammenarbeit mit dem Fachverband Maschinen & Metallwaren Industrie). Er bezieht sich wiederholt auch auf Debatten im deutschsprachigen Raum und den dbzgl. zentralen Sammelband „Obsoleszenz interdisziplinär“ von *Brönneke/Wechsler (2015)*, der einen Einblick in die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland gibt, welche teils auch für Österreich maßgeblich sind. Eine aktuelle Zusammenfassung, mit starkem Bezug zu *Wrbka* und *Koziol*, findet sich im „Handbuch Nachhaltigkeitsrecht“ von *Anderl/Ciarnau (2021)*.

Im Allgemeinen wird deutlich, dass die derzeitige Rechtslage nicht die Langlebigkeit, sondern die Kurzlebigkeit von Produkten fördert. (vgl. *Koziol 2016: 63ff*; vgl. *Gildeggen 272ff*)

Im Folgenden werden die wichtigsten Rechtsbereiche in Zusammenhang mit der Bekämpfung g. O. auf nationaler Ebene in Österreich³⁶ erläutert. Dabei ist das Zivilrecht zentral. Dazu zählen Informations- und Aufklärungspflichten, das Lauterkeits-, GWL- und Schadenersatzrecht. Das Strafrecht ist kaum relevant, ebenso wie sonstige Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung.

4.3.1.1. Informations- und Aufklärungspflichten

Vielfältige Informations- und Aufklärungspflichten bilden eine wichtige Komponente im allgemeinen Geschäftsverkehr. (Potenzielle) Käufer*innen sollen durch sie in die Lage versetzt werden, informierte Kaufentscheidungen treffen zu können.

Hersteller*innen sollten dbzgl. Pflichten auferlegt werden, denn Information ist für Praktiken der g. O. besonders relevant, da

„die zu Lasten der Erwerber verfolgte Strategie geplanter Obsoleszenzen nur unter der Voraussetzung funktioniert, dass die allmähliche *Verschlechterung* der Produkte *verdeckt abläuft*, sodass sie *unter der Wahrnehmungsschwelle der Kunden* bleibt. Dem kann vor allem durch eine Verpflichtung zur vollständigen Information der Kunden entgegen gewirkt werden.“ (*Koziol 2016: 33; Herv. d. Verf.*)

Im Allgemeinen verfügt der/die Hersteller*in über alle wesentlichen Informationen bzgl. der Qualität oder allfälligen Mängeln des Produkts. Dem/der Verkäufer*in kann dieses Wissen ebenso zugerechnet werden. Dem/der Käufer*in sind diese Informationen hingegen meist

³⁶ Da das Recht nicht statisch, sondern stetig im Wandel ist, müssen bei Analysen rechtlicher Bestimmungen immer auch aktuelle Änderungen mitgedacht werden bzw. stellen diese stets lediglich eine Bestandsaufnahme dar. Grundsätzliche Überlegungen in Zusammenhang mit g. O. sind jedoch meist längerfristig beachtlich.

unbekannt. (vgl. Gildeggen 2015: 276) Auch die EU legt im Verbraucher*innenschutz ihren Fokus auf Informations- und Aufklärungspflichten. (siehe Kap. 4.2.6.)

Generell lassen sich dbzgl. zivilrechtliche Pflichten je nach Vertragsstadium und je nach Konstellation der Vertragspartner*innen unterscheiden. Umfassender und strenger sind sie z. B. nach Vertragsabschluss – im Gegensatz zu den vorvertraglichen Pflichten – und seitens der Hersteller*innen – im Gegensatz zu Händler*innen. Der Umfang der Pflichten ist oft nicht klar geregelt, sondern meist eine Frage der juristischen Auslegung. (vgl. Koziol 2016: 21ff; 35f) Auch in spezifischen Regeln zu Informationspflichten im Verbraucher*innenschutz³⁷ besteht das Problem der unbestimmten Formulierungen und damit der Abhängigkeit von juristischer Auslegung. Außerdem bestehen breite Ausnahmen, welche z. B. Geschäfte des täglichen Lebens betreffen, worunter auch der Kauf von Elektrogeräten fallen würde. Koziol kritisiert diese dadurch entstehenden Schutzlücken als sachlich nicht gerechtfertigt. (vgl. ebd.: 26ff, 46)

Eine weitere Problematik ergibt sich daraus, dass in der Praxis der heutigen arbeitsteiligen Wirtschaft Hersteller*innen meist nicht mehr als Verkäufer*innen auftreten und so nicht zu direkten Vertragspartner*innen der Verbraucher*innen werden, sondern Händler*innen diese Position einnehmen. Dadurch entsteht die absurde rechtliche Situation, dass vorhandene Informationspflichten Händler*innen treffen, diese aber nicht über ausreichend Informationen verfügen, jedoch auch keine Pflicht seitens der Hersteller*innen besteht, jene Informationen an die Händler*innen weiterzugeben. Aufklärungspflichten treffen Hersteller*innen meist nur direkt, wenn sie selbst als Verkäufer*innen auftreten – was aber so gut wie nie der Fall ist. De facto nützen diese Aufklärungspflichten Verbraucher*innen also nichts. (vgl. ebd.: 18, 28, 34ff)

Nach allgemeinen zivilrechtlichen Regeln ist generell anerkannt, dass Hersteller*innen – zumindest theoretisch – eine Informationspflicht hinsichtlich vorhandener Obsoleszenzen trifft. (vgl. ebd.: 31) Ebenso anerkannt ist eine Informationspflicht, wenn Bauteile unterschiedlich lange haltbar sind und dies nicht offenkundig ist. Insb. wenn aufgrund eines Teiles die gesamte Sache funktionsuntüchtig wird. (vgl. ebd.: 47) Hersteller*innen verfügen jedenfalls über die für Aufklärungspflichten ausschlaggebenden Informationen, da sie alle relevanten Entscheidungen im Produktionsprozess treffen. (vgl. ebd.: 17f) Jenes Wissen steht im Gegensatz zu dem der als Verkäufer*innen auftretenden Händler*innen. Deren Pflichten beschränken sich deshalb auf eine Bemühungspflicht die Informationen zu erhalten und die Pflicht diese weiterzugeben oder darüber zu informieren, wenn sie selbst über unzureichende Informationen verfügen oder Verdachtsmomente bzgl. vorhandener Obsoleszenzen haben. (vgl. ebd.: 18; 25f) Nun stellt sich

³⁷ Beispielsweise §5a KSchG in Umsetzung der Verbraucherrechte-RL der EU.

die Frage, ob Hersteller*innen trotzdem Aufklärungspflichten gegenüber Verbraucher*innen haben, auch wenn sie nicht als Verkäufer*innen auftreten? Dies wird mit zahlreichen juristischen Argumenten für und gegen solche Pflichten debattiert und ist umstritten. De facto bestehen momentan keine rechtlich durchsetzbaren dbzgl. Pflichten. Wenn Hersteller*innen also nicht als Verkäufer*innen auftreten, haben Verbraucher*innen kaum Möglichkeiten sich auf etwaige Aufklärungspflichten zu berufen. (vgl. ebd.: 37-41, vgl. Anderl/Ciarnau 2021: 113f)

Ein zentraler Aspekt bzgl. g. O. ist die Information über die Produktlebensdauer, welche ja durch g. O. verkürzt wird. Dass diese eine wesentliche Produkteigenschaft darstellt, wird generell anerkannt. Auch die Reparaturfähigkeit kann als wesentliche Eigenschaft verstanden werden. Es stellt sich die Frage, ob Verbraucher*innen über die zu erwartende Lebensdauer informiert werden müssen? Dabei ist wieder die Unterscheidung zwischen Hersteller*innen und Händler*innen relevant. Während von Händler*innen meist weitaus geringere Pflichten verlangt werden, da sie schlicht nicht über ausreichend Informationen verfügen, werden an Hersteller*innen in der Lehre strengere Maßstäbe angelegt. (vgl. Koziol 2016: 18, 31, 35)

Einige Autor*innen argumentieren, dass die Lebensdauer objektivierbar sei, nach technischen Kriterien festgelegt werden kann und meist von Hersteller*innen präzise geplant wird³⁸, somit sei zumindest die Ermittlung eines Rahmens wie z. B. eine Mindestlebensdauer möglich. (vgl. Koziol 2016: 32; vgl. Kreiß 2015: 54; vgl. Primus 2015: 42f; vgl. Brönneke 2015: 185f, 199) Daher sei eine Informationspflicht für Hersteller*innen bzgl. der Lebensdauer zumutbar:

„Angaben über die Lebensdauer des gesamten Produkts und über die abweichende Lebensdauer einzelner Bestandteile, sowie über die Reparaturfähigkeit sind dem Erzeuger grundsätzlich auch *zumutbar*, da die Lebensdauer von Produkten in aller Regel genau berechenbar und planbar ist, somit dem Erzeuger jedenfalls erkennbar und meist sogar bekannt ist.“ (Koziol 2016: 32; Herv. i. O.)

Es kann auch argumentiert werden, dass eine solche Informationspflicht bereits im Rahmen der Regelungen zu irreführenden Geschäftspraktiken (siehe Kap. 4.3.1.2.) vorgesehen ist – die Information über die erwartbare Lebensdauer könnte als wesentliche Eigenschaft verstanden werden. Ausschlaggebend wird hier die Rechtsprechung sein. (vgl. Brönneke 2015: 198f)

³⁸ Dem widerspricht z. B. Woidasky – die exakte Vorhersage der Lebensdauer sei im Produktentwicklungsprozess nicht möglich, da eine standardisierte Testung, welche der tatsächlichen Verwendung des Produkts in realen Lebensumständen entspricht, nicht möglich sei. Verschleiß- und Ermüdungsausfälle und die Reparierbarkeit von Produkten sind jedoch jedenfalls innerhalb der Produktentwicklung beeinflussbar. (vgl. Woidasky 2015: 109ff) Auch kurze Produktentwicklungszeiten würden dazu führen, dass Produkte nicht ausreichend bzgl. ihrer Lebensdauer getestet werden (können). Vor allem bei Produkten, bei denen die Zuverlässigkeitsanforderungen nicht so hoch sind, seien die hohen Kosten und der hohe Zeitaufwand für umfassende Produkttests ein Problem für Hersteller*innen. (vgl. ebd.: 115f; vgl. Prakash et al. 2016: 33) Darum wird z. B. die Entwicklung aussagekräftiger Prüfmethoden, die Ermöglichung und verpflichtende Durchführung von Lebensdauertests seitens der Hersteller*innen und eine Überprüfung seitens unabhängiger Stellen gefordert. (vgl. Prakash et al. 2016: 37f)

Der Inhalt bzw. Umfang von Informations- bzw. Aufklärungspflichten ist also ebenfalls von juristischer Auslegung abhängig. Weiters zeichnet sich in Rechtswissenschaft und Judikatur eine fragwürdige Unterscheidung zwischen *Gebraucht- und Neuwaren* ab. Während es bei Gebrauchtwaren anerkannt wird, dass Lebensdauer und Reparaturbedürftigkeit wertbildende Eigenschaften darstellen und Käufer*innen ein berechtigtes Interesse an dbzgl. Informationen haben, wird dies bei Neuwaren nicht anerkannt. Dies führt zu absurden Konsequenzen:

„Eigenartigerweise werden beim Erwerb neuer Waren Informationen über Lebensdauer, Notwendigkeit der Erneuerung von Verschleißteilen, Reparaturfähigkeit und Reparaturnotwendigkeit nur selten erteilt und die Erwerber sind auf die meist sehr vagen Angaben in der Werbung oder gar nur auf die allgemeinen, auf eigenen und fremden Erfahrungen beruhenden Erwartungen angewiesen. [...] Es kann auch nicht bezweifelt werden, dass die Lebensdauer zu den wertbildenden Eigenschaften einer Ware [...] gehört, und zwar nicht nur bei gebrauchten, sondern auch bei neuen Waren. Wenn dieser Grundsatz bezüglich der Reparaturanfälligkeit gebrauchter Waren anerkannt ist, dann muss Gleiches für die Lebensdauer neuer Waren gelten.“ (Koziol 2016: 45f)

Die gleiche dbzgl. Behandlung von Gebrauchtwagen und Neuwaren wäre also geboten, insb. im Hinblick darauf, dass z. B. der Faktor Lebensdauer objektivierbar und messbar ist.

Manchmal wird bzgl. Informationspflichten die Gefahr einer möglichen *Informationsflut* kritisiert – d. h. Verbraucher*innen würden zu viele Informationen erhalten und dadurch erst recht keine informierte Kaufentscheidung treffen können. Dem Argument kann entgegengesetzt werden, dass es die Aufgabe professioneller Akteur*innen in diesem Bereich – z. B. Verbände wie der BEUC – sei, jene Informationen u. a. zu sammeln, auszuwerten und Verbraucher*innen verständliche Auskünfte darüber zu geben. (vgl. Fezer 2015: 227f)

Verbesserungen in diesem Bereich wären die Festlegung klarer definierter und weitreichender Informationspflichten wie u. a. eine Angabe der Mindestlebensdauer (vgl. Brönneke 2015: 199; vgl. Schlacke et al. 2015: 22; vgl. Oehme/Jacob 2017: 3; vgl. Prakash et al. 2016: 38), die Schaffung von direkten Pflichten seitens der Hersteller*innen gegenüber Verbraucher*innen und eine andere bzw. breitere Auslegung der Regelungen seitens der Judikatur.

4.3.1.2. *Lauterkeitsrecht – unlautere Geschäftspraktiken*

Das Lauterkeitsrecht kann für Fälle der g. O. relevant sein, da diese die Voraussetzungen für unlautere Geschäftspraktiken erfüllen können. Besondere Relevanz hat es außerdem, weil es auch Hersteller*innen direkt verpflichtet. (vgl. Koziol 2016: 42)

In Österreich ist das Lauterkeitsrecht – beruhend auf der UGP-RL 2005 (siehe Kap. 4.2.6.) –, im UWG geregelt. Eine *unlautere Geschäftspraktik* kennzeichnet sich dadurch, dass sie geeignet ist, Wettbewerb von Unternehmen nachteilig oder das Verhalten von Durchschnittsverbraucher*innen zu beeinflussen. Die wichtigsten daraus entstehenden Ansprüche sind der Anspruch auf Unterlassung und bei Verschulden auf Schadenersatz. (vgl. § 1 UWG)

Da Fälle der g. O. gesetzlich nicht explizit als unlautere Geschäftspraktiken gelten, sind Vorschriften relevant, die sich zumindest implizit auf jene Fälle beziehen. Zentral sind die sogenannten *irreführenden Geschäftspraktiken*. Diese werden in §2 UWG (Herv. d. Verf.) definiert und beruhen auf Artikel 6 und 7 der UGP-RL:

- (1) Eine Geschäftspraktik gilt als *irreführend*, wenn sie *unrichtige Angaben* (§ 39) enthält oder *sonst geeignet* ist, einen *Marktteilnehmer in Bezug auf das Produkt* über einen oder mehrere der folgenden Punkte derart *zu täuschen*, dass dieser dazu *veranlasst wird*, eine *geschäftliche Entscheidung zu treffen, die er andernfalls nicht getroffen hätte*: [...]
 2. die wesentlichen Merkmale des Produkts [...]
 5. die Notwendigkeit einer Leistung, eines Ersatzteils, eines Austauschs oder einer Reparatur; [...]
 7. die Rechte des Verbrauchers aus Gewährleistung und Garantie oder die Risiken, denen er sich möglicherweise aussetzt.
- (2) Jedenfalls als irreführend gelten die im Anhang unter Z 1 bis 23c angeführten Geschäftspraktiken.
- (3) [...]
- (4) Eine Geschäftspraktik gilt auch als irreführend, wenn sie
 1. [...] wesentliche Informationen vorenthält, die der Marktteilnehmer benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen [...]

Abs 1 stellt die allgemeine Definition dar und führt Punkte an, über die getäuscht werden muss. Insb. relevant bei g. O. sind die Ziffern zwei, worunter z. B. die Lebensdauer als wesentliches Merkmal fallen könnte (vgl. Brönneke 2015: 199; Fezer 2015: 210ff), fünf, worunter die durch Obsoleszenz entstehende Notwendigkeit einer Reparatur fallen könnte, und sieben, worunter z. B. das Risiko von gewährleistungsrechtlich nicht mehr abgedeckten Folgeschäden fallen könnte. (vgl. Koziol 2016: 42f) Abs 2 weist auf die sogenannte schwarze Liste hin, welche Praktiken enthält, die jedenfalls verboten sind (siehe Kap. 4.2.6.) und Abs 4 beschreibt die für g. O. besonders relevante Unterlassung von wesentlichen Informationen. Der letzte Punkt hängt mit den oben bereits beschriebenen Informationspflichten zusammen. Eigentlich sind im UWG keine solchen Informationspflichten festgelegt, jedoch ergeben sie sich durch die in Abs 4 geregelte Vorenthaltung von Information im Umkehrschluss trotzdem – eine Art allgemeines Informationsgebot. (vgl. ebd.: 42; vgl. Fezer 2015: 225f) Fraglich ist, ob Informationen wie Lebensdauer und Reparaturfähigkeit unter die Bestimmungen fallen, also als wesentliche Informationen gelten. Da jene informierte Kaufentscheidungen und Transparenz ermöglichen sollen und die Kenntnis der Lebensdauer dafür zentral ist, kann sie jedenfalls als wesentliche Information verstanden werden. Dies ist jedoch nicht ausdrücklich festgelegt und Frage juristischer Auslegung. (vgl. Koziol 2016: 46; vgl. Brönneke 2015: 199; vgl. Fezer 2015: 210ff) Fälle der g. O. können also unlautere bzw. irreführende Geschäftspraktiken darstellen. In der Praxis entscheidend ist jedoch, wie es die Rechtsprechung einordnet. (vgl. Fezer 2015: 212ff) Es zeigt sich, dass die bisherigen Regeln nicht ausreichend spezifisch waren, um effektiv vor g. O. zu schützen. Die EU bemüht sich daher um neue und genauere Regelungen, die sich insb. auf das Verbot der Unterlassung von dbzgl. Information beziehen. (siehe Kap. 4.2.6.1.)

Das Problem in der Praxis ist insb. die fehlende Möglichkeit der Durchsetzung seitens einzelner Verbraucher*innen. Das UWG ist nämlich großteils als Kollektivschutz-System ausgestaltet – d. h. es sieht insb. sogenannte Verbandsklagen von spezifischen Vereinigungen vor. (vgl. Koziol 2016: 42f) Einen Unterlassungsanspruch haben meist nur konkurrierende Unternehmen oder Vereinigungen wie z. B. Arbeiterkammer, Gewerkschaftsbund oder Wirtschaftskammer. Einen Schadenersatzanspruch haben zwar laut Gesetz auch einzelne Verbraucher*innen, jedoch bestehen in der Praxis dieselben Durchsetzungsprobleme wie beim allgemeinen Schadenersatz (siehe Kap. 4.3.1.4.), daher spielt er keine große Rolle. (vgl. §14 Abs 1 & §16 Abs 1 UWG)

Mögliche Verbesserungen wären ein effektiver Kollektivschutz – z. B. durch eine Ausweitung der Verbandsklagebefugnisse auf Umweltverbände. (vgl. Schlacke et al. 2015: 27; vgl. Keimeyer et al. 2020: 36) Verbraucher*innenvereinigungen könnten auch versuchen durch vermehrte Verbandsklagen Druck auf Hersteller*innen auszuüben. Die Rechtsdurchsetzung erleichtern könnte die Einführung von Individualansprüchen und die Klassifizierung von Praktiken der g. O. als unlautere Geschäftspraktiken.

4.3.1.3. Gewährleistungsrecht

Das GWL-Recht ist wohl der bedeutendste Rechtsbereich für die Bekämpfung g. O. durch die Verbraucher*innen. Ob es jene effektiv schützen kann, hängt insb. von drei Aspekten ab: dem Mangelbegriff, der Beweislastumkehr und den relevanten Fristen. (vgl. Wrбка 2015: 49)

Zentral für das GWL-Recht in Österreich sind die §§ 922 bis 933 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), das Konsumentenschutzgesetz (KSchG) und das Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG). Die Bestimmungen sind stark von EU-Regelungen geprägt.

Wie erwähnt, macht es einen großen Unterschied, ob Verbraucher*innen sich mit ihren etwaigen Ansprüchen direkt an Hersteller*innen oder lediglich an zwischengeschaltete Händler*innen wenden können. Im GWL-Recht richten sich die Ansprüche stets nur gegen den/die jeweilige*n Vertragspartner*in, also meist gegen Händler*innen. (vgl. Koziol 2016: 50)

Vorwegzuschicken ist weiters, dass GWL grundsätzlich nur bei Formen der g. O. anwendbar sein kann, bei denen auf die Lebensdauer des Produkts Einfluss genommen wird (z. B. bei qualitativer Obsoleszenz) und nicht lediglich auf die Nutzungsdauer (z. B. bei psychologischer Obsoleszenz). (vgl. Wrбка 2015: 50)

G. O. als gewährleistungsrechtlicher Mangel? Der Mangelbegriff § 922 ABGB

Der Mangelbegriff im österreichischen GWL-Recht ist subjektiv und konkret, d. h. „die Mangelhaftigkeit ergibt sich stets nur aus der Abweichung der erbrachten Leistung von der

konkreten Vereinbarung und nicht aus der Auslegung irgendeines objektiven Maßstabes.” (Koziol 2016: 48) Bzgl. g. O. bedeutet das, dass diese nicht automatisch einen Mangel darstellt. Wenn sie in irgendeiner Form vereinbart wurde – z. B. eine Lebensdauer vertraglich vorgesehen ist – ist es auch kein Mangel, wenn sie zu diesem Zeitpunkt endet. (vgl. ebd.)

Wer einem anderen eine Sache gegen Entgelt überlässt, leistet Gewähr, dass sie dem *Vertrag entspricht*.

Er *haftet* also dafür, dass die Sache die [...] *gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften* hat, [...] und dass sie der *Natur des Geschäftes* [...] *gemäß verwendet* werden kann. (§ 922 Abs 1 ABGB; Herv. d. Verf.)

Gewähr ist also einerseits dafür zu leisten, dass das Produkt vertragsgemäß ist bzw. dem Vertrag entspricht, und andererseits dafür, dass es die „*gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften* hat” – diese gelten als stillschweigend mitvereinbart. (vgl. Koziol 2016: 19) Der Fokus liegt auf den „gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften”, da die Vertragsmäßigkeit bei Obsoleszenzfällen GWL-rechtlich in der Regel kein Problem darstellt. Vertraglich kann z. B. theoretisch auch eine Mindestlebensdauer vereinbart werden – im Falle der Nichterfüllung besteht dann jedenfalls ein GWL-Anspruch – jedoch kommt dies in der Praxis kaum vor, da in der Regel schlichtweg keine Mindestlebensdauer vereinbart wird. (vgl. Wrba 2015: 54)

Dass die *Lebensdauer* eines Produkts grundsätzlich zu den GWL-rechtlich relevanten Eigenschaften einer Ware gehört, ist in Lehre und Judikatur anerkannt. Bei Fällen der g. O. kommt es nun auf eine gewöhnlich vorausgesetzte, berechtigterweise erwartbare bzw. allgemein erwartbare Lebensdauer des Produkts an. Wie diese festgelegt wird, ist jedoch Frage juristischer Auslegung.³⁹ Gemäß §905a ABGB wird zumindest von einer mittleren bzw. durchschnittlichen Lebensdauer auszugehen sein. (vgl. Koziol 2016: 48f, 58) Das grundlegende Problem der juristischen Auslegung ist aber ihre Willkürlichkeit, denn „was im Rechtsverkehr allgemein erwartet wird, wird häufig ohne nähere Begründung angenommen.” (Ebd.: 52)

Bei der Frage, welche Eigenschaft bei einem Produkt gewöhnlich vorausgesetzt bzw. allgemein erwartet werden kann, ist auf die sogenannte *Verkehrsauffassung* abzustellen – also darauf, was verkehrsüblich ist. Z. B. mit welcher durchschnittlichen Lebensdauer Verbraucher*innen im Allgemeinen rechnen können. Hier müsste der Stand der Technik berücksichtigt werden – als Orientierung können dafür z. B. freiwillige Gütezeichen wie ÖNORMen (siehe Kap. 4.3.1.6.) dienen. Der notwendige *Vergleichsmaßstab* sollte breit angelegt werden. Das Produkt müsste mit vergleichbaren Produkten am *gesamten Markt* – also auch anderer Hersteller*innen – verglichen werden. Der Hintergedanke ist, dass z. B. eine Sollbruchstelle (qualitative

³⁹ In Deutschland zeigt sich eine ähnlich gelagerte Diskussion des Mangelbegriffs und der Frage welche „nachhaltigkeitsbezogene Standards als übliche Beschaffenheit der Kaufsache gelten.“ (Schlacke et al. 2015: 24) Ebenso ist der Vergleichsmaßstab relevant und Regeln, wie dieser festgelegt wird. (vgl. Keimeyer et al. 2020: 31)

Obsoleszenz) ja serienmäßig vorliegt, also im Grunde keine Abweichung von vergleichbaren Geräten des/derselben Herstellers/in darstellt. (vgl. Wrбка 2015: 54ff; vgl. Koziol 2016: 53f)

Wenn man das Phänomen der g. O. jedoch in seiner Gesamtheit betrachtet und davon ausgeht, dass es von der Mehrheit der Unternehmen angewendet wird, stellt sich hier die Frage, ob das rechtliche Instrument des Vergleichsmaßstabes dadurch nicht gänzlich untergraben wird. Wenn alle am Markt verfügbaren vergleichbaren Geräte so produziert werden, dass ihre Lebensdauer frühzeitig endet, besteht im Produktvergleich keine negative Abweichung mehr, also kein Mangel. (vgl. Koziol 2016: 54f) U. a. daher müsste der Vergleichsmaßstab auch auf eine *historische Komponente* ausgeweitet werden, um Vorgängermodelle von Produkten zu berücksichtigen. Es würde also ein Mangel vorliegen, wenn die Lebensdauer im Vergleich zu Vorgängerprodukten verfrüht endet. (vgl. Wrбка 2015: 56) Dies ist insb. bei g. O. von hoher Relevanz, da sich die Lebensdauer im historischen Vergleich im Allgemeinen verkürzt hat. Dass Gerichte sich meist nur auf Gutachten zu gleichalten Vergleichsprodukten stützen, führt dazu, dass die generell verkürzte Lebensdauer sozusagen zur neuen Norm bzw. zum erwartbaren Maßstab gemacht wird. Dies bedeutet de facto, dass „die Produzentenseite nach Belieben bestimmen kann, mit welcher Qualität Käufer rechnen dürfen bzw. müssen.“ (Ebd.: 59) Lediglich dbzgl. Absprachen könnten kartellrechtliche Konsequenzen haben. (vgl. ebd.: 58f)

Auch die *Erschwerung der Reparatur* und verfrühte Nichtmehrverfügbarkeit von Ersatzteilen könnten relevant sein, wenn diese Aspekte zu einem vergleichsweise frühen Ende der Produktlebensdauer führen. Z. B. auch, wenn lediglich ein Bauteil kaputt wird, dadurch aber die Gesamtsache nicht mehr funktionstüchtig ist, somit also das Bauteil die Lebensdauer des gesamten Produkts bestimmt – z. B. der Akku eines Mobiltelefons. Dbzgl. stellt sich wieder die Frage nach dem Vergleichsmaßstab und der dbzgl. Definitionsmacht – wann ist ein Ende der Lebensdauer *vergleichsweise früh*? (vgl. ebd.: 51; vgl. Koziol 2016: 49f; vgl. Primus 2015: 42)

Auch bei der Frage, ob bei dem Produkt ein typischer Verschleiß oder ein unangemessen hoher bzw. *atypischer Verschleiß* vorliegt, ist der Vergleichsmaßstab fraglich – was ist atypisch und welches Maß an Verschleiß ist von Verbraucher*innen hinzunehmen? In der Judikatur sind hier bisher hauptsächlich Fälle bzgl. Gebrauchsgüter behandelt worden. (vgl. Wrбка 2015: 53) Dies hängt mit der unterschiedlichen Bewertung der beiden Warentypen zusammen. (siehe oben)

Die zentrale Problematik ist also zusammenfassend die sogenannte Verkehrsauffassung, die im Endeffekt bestimmt, ob bei Fällen der g. O. Gewähr geleistet werden muss. Insb. relevant ist, dass diese nicht unveränderlich ist. Für einen effizienten Schutz vor g. O. problematisch ist sie daher insb., wenn sie sich ändert. Mit anderen Worten – wenn es nur noch Produkte mit kurzer

Lebensdauer auf dem Markt gibt, obwohl technisch eine längere möglich wäre, kann der Verkehr dennoch nur eine kurze Lebensdauer erwarten. (vgl. Koziol 2016: 55) Was wiederum bedeutet, dass Fälle der g. O. den Mangelbegriff des § 922 ABGB nicht erfüllen würden. Diese schleichende Untergrabung der rechtlichen Mechanismen durch Praktiken der g. O. illustriert die Dynamik der ILW Gegenentwürfe gekonnt zu umgehen und sich zu eigen zu machen.

Bei Fällen g. O. kann es sich also um GWL-rechtlich relevante Mängel handeln, sofern ein verfrühtes Produktlebensende und/oder atypischer Verschleiß vorliegt. Für die rechtliche Beurteilung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, zentral ist jedoch die Bewertung eines Gerichts. Dafür maßgeblich sind wiederum die Verkehrsauffassung, der Vergleichsmaßstab und die juristische Auslegung dieser Begriffe. (vgl. Wrбка 2015: 61f; vgl. Koziol 2016: 53)

Hier wird die Umkämpftheit und das Machtgefüge – insb. bzgl. der Definitionsmacht – deutlich. Es stellt sich die zentrale Frage, wer über die Macht verfügt zu definieren, was unter Begriffen wie g. O., erwartbare Lebensdauer, a- und typischer Verschleiß etc. verstanden wird. Sie sind teils nur vage bestimmt und bedürfen einer Auslegung und Interpretation. (siehe auch Kap. 4.6.) *Verbessert* werden könnte die Problematik vor allem durch eindeutiger rechtliche Definitionen der relevanten Begriffe und z. B. durch ein explizites Verbot.

Mangelbegriff §§ 5 & 6 VGG

In Umsetzung der beiden EU-RL (WKRL & Dirl – siehe Kap. 4.2.6.) trat 2022 das VGG in Kraft. Dessen Mangelbegriff umfasst im Wesentlichen dieselben Aspekte wie das ABGB, benennt sie nur anders und beschreibt sie näher. Für g. O. relevant ist, dass der Begriff der *Haltbarkeit*, die üblich und vernünftigerweise erwartbar ist, im Rahmen des VGG erstmals explizit im GWL-Recht erwähnt und als eine der objektiv erforderlichen Eigenschaften (= gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften) eingeführt wird. (vgl. BEUC 2021: 4)

Beweislastumkehr bei g. O.? Vermutung der Mangelhaftigkeit (§ 924 ABGB)

Der Übergeber leistet Gewähr für Mängel, die bei der Übergabe vorhanden sind. Dies wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, wenn der Mangel innerhalb von sechs Monaten nach der Übergabe hervorkommt. [...] (§ 924 ABGB)

§ 924 ABGB beinhaltet die Beweislastumkehr. Grundsätzlich gilt – der/die Übernehmer*in der Ware hat die Mangelhaftigkeit und deren Vorhandensein bei Übergabe zu beweisen. Für letzteres gilt jedoch eine Beweislastumkehr innerhalb der ersten sechs Monate nach Übergabe. Das Vorliegen der Mangelhaftigkeit im Übergabezeitpunkt wird in dieser Zeit vermutet. (vgl. Wrбка 2015: 62) Ausgeschlossen ist die Beweislastumkehr bei gewöhnlichem Verschleiß oder offenkundiger Fehlbedienung. D. h. wiederum, dass sie bei Fällen der g. O. jedenfalls anwendbar ist, da es sich dabei ja um frühzeitigen Verschleiß und Nichtfunktionieren ohne

Fehlbedienung handelt. (vgl. ebd.: 62ff) Problematisch in der Praxis ist die Kürze der Frist – Fälle der g. O. fallen meist erst nach jenen sechs Monaten auf, daher wird die Beweislastumkehr oftmals nicht anwendbar sein. (vgl. ebd.: 64) Auch der BEUC wies darauf hin, dass die Frist zu kurz sei und Verbraucher*innen danach aufgrund der Komplexität der Produkte und der Notwendigkeit teurer und oft nicht verfügbarer technischer Expertise mit erheblichen Beweisschwierigkeiten konfrontiert sind. (vgl. BEUC 2021: 8; vgl. BEUC 2015: 12)

Mögliche *Verbesserungen* wären die *Verlängerung der Frist* – der BEUC fordert z. B. eine Verlängerung auf die gesamte Dauer der GWL, wie es in Frankreich und Portugal der Fall ist. (vgl. BEUC 2022a: 4; vgl. BEUC 2015: 12) –, eine *Koppelung des Fristbeginns* an die *Erkennbarkeit des Mangels* und/oder eine *praktische Beweiserleichterung* durch eine „Produktlebensdauerdatenbank“, in der die durchschnittlich erwartbare Lebensdauer öffentlich zugänglich ist. Diese könnte einerseits als Orientierung für Gerichte dienen und andererseits hätten Verbraucher*innen mehr Informationen zur Verfügung und könnten besser abschätzen, ob eine Rechtsverfolgung Sinn machen würde. (vgl. Wrba 2015: 65ff) Damit würde auch die Thematik der ungleich verteilten Definitions- bzw. Auslegungsmacht verbessert.

Verlängerung der Frist in § 11 VGG

Im VGG findet sich eine dem ABGB im Wesentlichen entsprechende Regelung zur Beweislastumkehr, wobei der zentrale Unterschied die verlängerte Frist – Vermutung bis ein Jahr nach Übergabe – ist. Die Verlängerung der Frist um ein halbes Jahr hat jedoch vermutlich keine allzu große praktische Auswirkung auf die Anwendbarkeit in Fällen der g. O.

Gewährleistungs- & Verjährungsfrist des § 933 ABGB – versteckte Mängel

§ 933 Abs 1 ABGB enthält die GWL-Frist, Abs 3 die Verjährungsfrist:

(1) Der Übergeber leistet Gewähr für jeden Mangel, der bei Übergabe der Sache vorliegt und innerhalb von zwei Jahren [...] nach diesem Zeitpunkt hervorkommt. Bei Rechtsmängeln leistet der Übergeber Gewähr, wenn der Mangel bei Übergabe der Sache vorliegt. [...]

(3) Die Rechte [...] sowie die Ansprüche [...] verjähren drei Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist. Im Fall von Rechtsmängeln tritt die Verjährung zwei Jahre [...] nach dem Zeitpunkt ein, zu dem der Mangel dem Übernehmer bekannt wird. [...]

Gewährleistungsfrist

Für eine Durchsetzung von GWL-Ansprüchen muss der bei der Übergabe vorhandene Sachmangel grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren nach Übergabe erkannt werden. Die Frist beginnt also mit dem Übergabetag zu laufen und nicht mit dem Tag der Erkennbarkeit des Mangels.⁴⁰ Dies ist insb. für Fälle von versteckten Mängeln problematisch, da diese in der Regel

⁴⁰ Wie es bei sogenannten Rechtsmängeln der Fall ist.

erst nach der Frist erkannt werden. Dazu gehören auch Fälle der g. O., bei denen es sich klassischerweise um *versteckte Mängel* handelt (vgl. Wrбка 2015: 68f); genauer gesagt, da es sich in der Regel nicht um Einzelfälle handelt, um versteckte Serienmängel. (vgl. ebd.: 83) Dies führt für Fälle der g. O. zu einer rechtlichen Schutzlücke. Die GWL-rechtliche Behandlung von versteckten Sachmängeln ist umstritten – in der Lehre zeichnen sich zwei gegensätzliche Meinungen ab: ein *restriktiver Ansatz* und ein *Übernehmer*innen-freundlicherer Ansatz*. Der restriktive Ansatz folgt der Judikatur und meint, dass bei versteckten Mängeln keine gesonderte Behandlung notwendig sei. (vgl. ebd.: 69ff) Diese Auslegung löst die Problematik also nicht.

Der Übernehmer*innen-freundlicherer Ansatz, verweist auf die Tatsache, dass es in der Natur eines versteckten Mangels liege, dass dieser eben nicht fristgerecht erkennbar ist, sondern typischerweise erst später. Es kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass es im Sinne des Gesetzes wäre, dass bei versteckten Mängeln im Ergebnis schlicht keine GWL-Behelfe mehr zur Verfügung stehen würden. Insb. bei Produkten mit mehrjähriger Haltbarkeit würde die Regelung zu systemungerechten Folgen führen. Außerdem gehe das Gesetz davon aus, dass bei Übergabe eine Prüfmöglichkeit auf Mängel bestehe, welche jedoch bei versteckten Mängeln naturgemäß nicht ausreiche. Diese Ansicht sieht hier eine Schutzlücke – es sollte eine Angleichung an die Rechtsmängel-Regelung erfolgen, d. h. die Koppelung des Fristbeginns an die Erkennbarkeit des Mangels. (vgl. Reischauer in Rummel: §933 Rz 3a & Böhler Grundwertungen: 50, 51, 54 & Bydlinski 1986: 237f zit. n. Wrбка 2015: 75-80; vgl. ebd.: 86; vgl. Bydlinski in KBB: §933 Rz 12 & Mayrhofer 1986: 451 zit. n. Koziol 2016: 70; vgl. ebd.: 69f)

In Bezug auf Fälle der g. O. wäre der zweite Ansatz also naturgemäß zu bevorzugen und würde die Rechtsdurchsetzung für Verbraucher*innen vereinfachen. (vgl. Wrбка 2015: 88)

Verjährungsfrist

Die dbzgl. Rechtslage widerspricht bei Fällen der g. O. dem Grundgedanken der Verjährung, und zwar, dass „die Verjährungsfrist nicht beginnen darf, bevor überhaupt die Möglichkeit zur Geltendmachung des Anspruchs gegeben ist.“ (Koziol 2016: 65) Bei Obsoleszenzfällen tritt die Verjährung also meist bereits ein, obwohl durch die fehlende Erkennbarkeit des Mangels noch gar keine Möglichkeit bestanden hat, GWL-Ansprüche geltend zu machen. (vgl. ebd.: 63-67) Grundsätzlich wird aufgrund der bei der GWL-pflichtigen Person (z. B. ein Unternehmen, das ein mangelhaftes Produkt verkauft) liegenden Verantwortung angenommen, dass „der Erwerber einer mangelhaften Leistung als schutzwürdiger anerkannt wird als der Erbringer der vertragswidrigen Leistung.“ (Ebd.: 68) Die momentane Regelung zur Verjährung der GWL-Ansprüche widerspricht diesem Grundgedanken und ist kritisch zu hinterfragen:

„Es ist nun kein Grund dafür ersichtlich, dass der Erwerber dann [...] weniger schutzwürdig sein und ihm ein Anspruch verweigert werden soll, wenn der Mangel [...] erst mehr als zwei Jahre nach der Übergabe objektiv erkennbar wird. Warum sollten derartige Erwerber keinen gewährleistungsrechtlichen Schutz genießen und warum sollte [...] der Übergeber einen ungerechtfertigten Vorteil behalten dürfen? [...] Die ausschließliche Berücksichtigung der Interessen des [...] Übergebers [...] ist höchst einseitig, kehrt die gewährleistungsrechtlichen Wertungen ohne tragenden Grund in ihr Gegenteil um und ist damit keinesfalls sachgerecht.“ (Ebd.)

Weiters schafft eine bloß zweijährige Verjährungsfrist⁴¹ Anreize dafür, die Produktlebensdauer zu verkürzen. Hersteller*innen können aufgrund dieser Rechtslage „die Funktionsfähigkeit langlebiger Produkte ohne jedes rechtliche Risiko auf diese Frist verkürzen“, sie stellt also quasi eine „Aufforderung (dar), bei langlebigen Produkten vorzeitigen Verschleiß durch billige Bauteile in Kauf zu nehmen oder gar zu planen.“ (Gildegg 2015: 273) Eine Fristverlängerung würde hingegen Anreize schaffen, Produkte langlebiger zu gestalten. (vgl. ebd.: 273f)

Primäre Gewährleistungsbefehle – Reparatur oder Austausch

Für Verbraucher*innen besteht im Falle eines GWL-Anspruchs die Möglichkeit der Auswahl der GWL-Befehle. Es darf zuerst zwischen Reparatur oder Austausch des Produkts gewählt werden – dies sind die sogenannten primären GWL-Befehle⁴² (geregelt in § 932 ABGB).

- (1) Der Übernehmer kann wegen eines Mangels entweder die Verbesserung [...] oder den Austausch der Sache verlangen [...] (§ 932 Abs 1 ABGB)

In der Praxis bevorzugen Verbraucher*innen oftmals den Austausch gegenüber der Reparatur, da diese meist mit hohem Aufwand verbunden ist und der Austausch daher einfacher und schneller möglich ist. Die EK beschreibt die Konsequenz dieser Praxis als „vorzeitige Entsorgung von reparierbaren Waren“ (EK 2023c: 1) und plante sogar eine Verpflichtung zur Reparatur statt Austausch, welche jedoch nicht umgesetzt wurde. (siehe Kap. 4.2.5.1.)

Fazit Gewährleistungsrecht

Zusammenfassend ist erkennbar, dass das derzeitige GWL-Recht Verbraucher*innen keinen effektiven Schutz vor g. O. bietet. Es ist zwar prinzipiell auf Fälle der qualitativen Obsoleszenz anwendbar, da ein von Obsoleszenz betroffenes Produkt naturgemäß mangelhaft ist, es bestehen aber Probleme in der Praxis: Die fehlende Möglichkeit sich direkt an die Hersteller*in zu wenden, die teils willkürliche Interpretation des Mangelbegriffs und anderer relevanter Begriffe wie z. B. der erwartbaren Lebensdauer und die zu kurzen Fristen für die Rechtsdurchsetzung.

Und selbst wenn ein Obsoleszenzfall rechtlich durchsetzbar wäre, sehen momentan viele Verbraucher*innen von der Durchsetzung möglicher Ansprüche ab, da die finanziellen,

⁴¹ Mit der Einführung des VGG 2022 wurde die Frist geringfügig auf zwei Jahre und drei Monate verlängert, was jedoch für Fälle der g. O. kaum eine Veränderung bedeutet, da sich nichts an den erläuterten Problematiken ändert.

⁴² Falls die primären GWL-Befehle nicht möglich sind, kommen die sogenannten sekundären Befehle zum Zug – die Preisminderung oder Vertragsauflösung.

psychischen und sonstigen Hemmschwellen vor allem bei geringen Streitwerten sehr hoch sind. (vgl. Wrba 2015: 65ff, 93ff) Ein Verbesserungsvorschlag wäre die Schaffung zusätzlicher Möglichkeiten der kollektiven Rechtsdurchsetzung. Dies könnte Druck auf Hersteller*innen ausüben, die Lebensdauer der Produkte zu verlängern.⁴³ (vgl. ebd.: 93ff)

Weitere Verbesserungsmöglichkeiten wären direkte Verantwortlichkeit der Hersteller*innen, längere Fristen für die Rechtsdurchsetzung und eindeutiger Definitionen relevanter Begriffe unter Berücksichtigung der Mechanismen der g. O. und ILW, welche die rechtlichen Schutzwirkungen teils untergraben – wie z. B. die Veränderung des Vergleichsmaßstabes.

Die vermehrte Nutzung bestehender Klagerechte könnte die Wirksamkeit der rechtlichen Regeln in der Praxis erhöhen. (vgl. Verbraucherkommission Baden-Württemberg 2015: 325f) Dbzgl. wird vom BEUC jedoch auf die momentanen Schwierigkeiten beim kollektiven Rechtsschutz hingewiesen. Die WKRL sieht keine direkte Hersteller*innenverantwortlichkeit vor und dies führt u. a. dazu, dass die Rechtsdurchsetzung jeweils gegen die einzelnen Verkäufer*innen erfolgen muss, anstatt kollektiv gegen den/die Hersteller*in (so z. B. im Fall des Dieselskandals bei Volkswagen). (vgl. BEUC 2023b: 8)

Die Angabe einer zur erwartenden Produktlebensdauer bzw. Mindestlebensdauer würde eine generelle Verbesserung bringen und wurde bereits vielfach gefordert. (vgl. Gildeggen 2015: 272ff; vgl. Verbraucherkommission Baden-Württemberg 2015: 210ff; vgl. Wrba 2015: 93ff – siehe auch Kap. 4.2.4.3.) Jedoch ergeben sich bei diesem Aspekt wieder problematische Fragen hinsichtlich der Definitionsmacht: Wer bestimmt diese Angaben, wer kontrolliert sie, etc.? Es zeigt sich also deutlich, dass es sich um eine umstrittene rechtliche Materie handelt, die zahlreiche Probleme und Fragen aufwirft. (vgl. Wrba 2015: 93ff) Falls zukünftig eine Mindestlebensdauer angegeben werden müsste, müssten auch die GWL-Fristen auf diesen Zeitraum erweitert bzw. an diesen gekoppelt werden. (vgl. Brönneke 2015: 200) Der BEUC fordert eine Ausweitung auf die zu erwartende Lebensdauer, um Hersteller*innen anzuregen, langlebigere Produkte zu produzieren. (vgl. BEUC 2020b: 7, vgl. BEUC 2022a: 3)

4.3.1.4. Schadenersatzrecht

Das Schadenersatzrecht kann zwar grundsätzlich für Fälle der g. O. anwendbar sein, jedoch nur unter den Voraussetzungen, dass Verschulden vorliegt und der Schaden bewiesen wird, welche

⁴³ Auch wenn sich GWL-Ansprüche gegen den/die Händler*in richten und nicht gegen den/die Hersteller*in, kann dadurch wohl indirekter Druck ausgeübt werden, weil anzunehmen ist, dass es auch vermehrt zu sogenannten Händlerregressen kommen würde, wobei Händler*innen die GWL-Ansprüche der Verbraucher*innen sozusagen an die Hersteller*innen weitergeben. (vgl. Wrba 2015: 93f)

in der Praxis meist dazu führen, dass es nicht angewendet werden kann. (vgl. Anderl/Ciarnau 2021: 117ff) Zentral ist hier wieder die Unterscheidung nach Vertragspartner*in. Ist der/die Verkäufer*in Händler*in, besteht keine direkte Verantwortlichkeit bzgl. der g. O. Ein mögliches Verschulden kann sich also nur auf etwaige Informationspflichten beziehen, welche jedoch bei Händler*innen beschränkt sind (siehe Kap. 4.3.1.1.). (vgl. ebd.: 118; vgl. Koziol 2016: 93f)

Wenn Hersteller*innen als Verkäufer*innen auftreten, ist die Verantwortlichkeit breiter – bzgl. Obsoleszenz und Informations- und Aufklärungspflichten – und ein Schadenersatzanspruch wäre prinzipiell eher möglich. Jedoch kommt diese Konstellation in der Praxis kaum vor. Eine Verbesserungsmöglichkeit wäre eine direkte Hersteller*innen-Haftung. (vgl. Koziol 2016: 95f)

4.3.1.5. Strafrecht

Strafrechtliche Verbote, die sich explizit auf g. O. beziehen, gibt es in Österreich nicht. Obsoleszenzpraktiken könnten als Betrug strafrechtlich relevant sein, dafür müsste jedoch ein dbzgl. Vorsatz und ein Bereicherungsvorsatz nachgewiesen werden, was in der Praxis zu großen Beweisschwierigkeiten führt und daher kaum eine Rolle spielt. Das Strafrecht bietet also keinen effektiven Schutz vor g. O. (vgl. Anderl/Ciarnau 2021: 120)

4.3.1.6. Sonstige Aspekte

Hersteller*innengarantien⁴⁴

Zusätzlich gewährte Hersteller*innengarantien, z. B. in Deutschland vorkommende sogenannte Haltbarkeitsgarantien, können Verbraucher*innen Vorteile in Bezug auf den Schutz vor g. O. bringen: Einerseits handelt es sich dabei um Verträge direkt mit Hersteller*innen, andererseits enthalten sie in der Regel längere Fristen und Beweiserleichterungen. (vgl. Koziol 2016: 71f; vgl. Brönneke 2015: 189f) Die Gewährung solcher Garantien beruht jedoch auf Freiwilligkeit, was die praktische Bedeutung erheblich schmälert.

Lieferungspflicht Ersatzteile

Fehlende Ersatzteile, lange Lieferzeiten und hohe Kosten sind häufig auftretende Aspekte qualitativer Obsoleszenz in Form der Reparaturerschwerung. (siehe Kap. 3.2.3.2. & 5.1.3.2.)

Die dadurch eingeschränkte Reparaturmöglichkeit verkürzt oftmals auch die Lebensdauer von Produkten. In der rechtswissenschaftlichen Lehre wird teils davon ausgegangen, dass die bestehende Rechtslage unter Umständen bereits eine implizite Ersatzteil-Lieferpflicht umfasst – dies hängt wieder von der juristischen Bewertung ab, wann Käufer*innen eine solche Pflicht

⁴⁴ Hersteller*innengarantien sind in §9a KSchG geregelt.

berechtigterweise erwarten können. In der österreichischen Praxis bzw. Rechtsprechung hat sich diese Ansicht jedoch (noch) nicht durchgesetzt. (vgl. Anderl/Ciarnau 2021: 111f)

Die explizite Verpflichtung zur Lieferung von Ersatzteilen seitens der Hersteller*innen über einen bestimmten Zeitraum hinweg gab es bis vor kurzem also kaum. (vgl. Koziol 2016: 79) Ökodesign-Vorschriften der EU verändern die dbzgl. Rechtslage und legen verpflichtende Mindestlieferzeiträume und Informationsverpflichtungen fest. (siehe Kap. 4.2.4.2. & 4.2.4.4.)

Argumente gegen derartige Verpflichtungen seitens der Hersteller*innen sind die Kosten und der Aufwand, Ersatzteile längerfristig zur Verfügung zu stellen. (vgl. ebd.: 117) Demgegenüber stehen Verbraucher*inneninteressen. Für deren Schutz sollte zumindest die Information über den Zeitraum der Verfügbarkeit verpflichtend sein. (vgl. ebd.: 91)

Soft Law⁴⁵

Ein Beispiel dieses Bereichs ist die Einführung von technischen Mindeststandards – ähnlich den Ökodesign-Anforderungen – in Form der ÖNORM ONR 192102 aus dem Jahr 2014. In dieser wurden Gütezeichen-Kriterien für langlebige, reparaturfreundliche Elektro- und Elektronik-Geräte festgelegt. Die Erfüllung der Anforderungen basiert jedoch auf Freiwilligkeit und führt lediglich dazu, dass das Gütezeichen verwendet werden darf. (vgl. BEUC 2015: 14)

Eine solche Norm stellt eine technische Spezifikation dar. Diese werden von Austrian Standards International herausgegeben. Die Anwendung der Normen sind nur rechtlich verbindlich, wenn sie gesetzlich verankert oder vertraglich vereinbart werden. (vgl. Austrian Standards 2023a)

4.3.2. Europäische Staaten – Beispiele

Andere Länder, andere Sitten – wie das Sprichwort sagt, ist es auch bzgl. rechtlicher Regeln zur g. O. in Europa. Zwar gibt es viele vereinheitlichende Vorschriften auf EU-Ebene und die EU beeinflusst die vorherrschende rechtliche Gestaltung der Thematik aktuell sehr stark, trotzdem unterscheidet sich die Rechtslage teils in den europäischen Staaten. Da es nicht den Fokus dieser Arbeit darstellt, werden hier nur beispielhaft einige Besonderheiten erwähnt.

Besonders hervorzuheben ist *Frankreich*, welches 2015 als erstes europäisches Land g. O. im Artikel L213-4-1⁴⁶ (CdC - Code de la Consommation) strafrechtlich verboten hat.

⁴⁵ Im Soft Law geht es um grundsätzlich unverbindliche Vorschriften, welche jedoch eine Form der Selbstbindung mit sich bringen und Orientierung für mögliche verbindliche Vorschriften geben. (vgl. JuraForum 2023)

⁴⁶ I.-L'obsolescence programmée se définit par l'ensemble des techniques par lesquelles un metteur sur le marché vise à réduire délibérément la durée de vie d'un produit pour en augmenter le taux de remplacement. II.- L'obsolescence programmée est punie d'une peine de deux ans d'emprisonnement et de 300 000 € d'amende. III.- Le montant de l'amende peut être porté, de manière proportionnée aux avantages tirés du manquement, à 5 % du chiffre d'affaires moyen annuel, calculé sur les trois derniers chiffres d'affaires annuels connus à la date des faits.

G. O. wird nach französischer Gesetzgebung als eine Vielzahl an Praktiken bzw. Techniken verstanden, welche die Produktlebensdauer gezielt verkürzen, um die Austauschrate zu erhöhen. Frankreich legte somit auch als erstes EU-Land eine rechtliche Definition des Phänomens fest und setzte damit Praktiken der g. O. unter Strafe. Die Freiheitsstrafe kann bis zu zwei Jahre betragen, die Geldstrafe bis zu 300.000 Euro oder bis zu 5 % des jährlichen Umsatzes des Unternehmens in Frankreich. (vgl. Artikel L213-4-1 CdC; Valant 2016: 1f)

Es zeigt sich weiters eine generell höhere Bereitschaft für nachhaltige Konsumformen in der französischen Bevölkerung⁴⁷.

Frankreich ist außerdem gemeinsam mit *Portugal* eines der Länder in der EU, welche die Frist für die *Beweislastumkehr* im GWL-Recht an die GWL-Frist angepasst und somit auf zwei Jahre erhöht haben. (vgl. BEUC 2015: 12)

Eine längere gesetzliche GWL-Frist als die EU-weit festgelegten zwei Jahre, weisen z. B. *Schweden* mit drei Jahren, *Großbritannien* und *Irland* mit bis zu sechs Jahren und insb. *Finnland* und die *Niederlande* jeweils mit einer Frist über die geschätzte Produktlebensdauer auf. (vgl. EWSA 2023: 3.7.; vgl. PROMPT 2020c: 38) Die Anpassung der Frist an eine geschätzte Lebensdauer ist vor allem in Zusammenhang mit g. O. relevant.

Ebenfalls Vorreiter war *Frankreich* in Bezug auf die rechtliche Verankerung der verpflichtenden Information über die zeitliche *Verfügbarkeit von Ersatzteilen*, welche bereits 2015 durch das Dekret Nr. 2014-1482⁴⁸ erfolgte. (vgl. BEUC 2015: 13) Weiters ist geregelt, dass Ersatzteile innerhalb von zwei Monaten nach Anfrage durch einen Reparaturbetrieb seitens des/der Hersteller*in zur Verfügung gestellt werden müssen. (vgl. ebd.: 15)

Eine *Reparaturkennzahl* wurde in *Frankreich* 2021 eingeführt, wird auch für die gesamte EU gefordert und teils bereits umgesetzt (siehe Kap. 4.2.4.2.). (vgl. EWSA 2022b: 4.1.4.) Der Reparaturindex ist in Frankreich seit 2021 für die Produktgruppen Smartphones, Laptops, Fernseher, Waschmaschinen und Rasenmäher verpflichtend und seit 2022 zusätzlich u. a. für Geschirrspüler und Staubsauger. Ab 2025 wird er sukzessive von einem erweiterten, generellen Haltbarkeitsindex abgelöst werden. Der Reparaturindex wird von den Hersteller*innen selbst berechnet – auf Basis von vier Kriterien: Vorhandensein von Reparaturanleitungen, Aufwand

⁴⁷ In einer Studie zu verfrühten Ersatzkäufen seitens Verbraucher*innen zeigte sich, dass die französischen Befragten generell offener für nachhaltige Konsum- und Reparaturverhaltensweisen waren und diese im Alltag mehr leben als etwa die spanischen Befragten. (vgl. PROMPT 2022a: 12) Eine andere Studie zeigt ein ähnliches Bild – Labels bzgl. der Lebensdauer von Produkten hatten demnach bei den französischen Befragten im Vergleich den höchsten positiven Einfluss auf das Konsumverhalten. (vgl. SIRCOME et al. 2016: 3) Es wäre möglich, dass dies mit der in dbzgl. Aspekten fortschrittlichen Gesetzgebung in Frankreich zu tun hat.

⁴⁸ Original-Gesetzestext abrufbar unter <https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000029881868/>

für Demontage und Zugang und Preis von Ersatzteilen. Zusätzlich werden produktspezifische Aspekte berücksichtigt. Die Angaben können stichprobenartig überprüft werden. (vgl. Ministère de la Transition écologique et de la Cohésion des territoires 2024)

In *Frankreich* gibt es weitere Maßnahmen zur *finanziellen Erleichterung der Reparatur* von Geräten – ähnlich dem System des Reparaturbonus in Österreich (siehe Kap. 4.4.). Es handelt sich um einen Reparatur-Fonds, der eine Preisreduktion bei Reparaturen von rund 10% ermöglicht. (vgl. BEUC 2023a, vgl. BEUC 2023b: 16) Außerdem existiert bereits eine *Online-Plattform* bzgl. Reparaturdienstleister*innen – wie es nun auch die neue RL für ein Recht auf Reparatur vorsieht (siehe Kap. 4.2.5.1.). Eine Online-Plattform in *Belgien* enthält wiederum eine Datenbank für Fälle der Obsoleszenz und Tipps zur Reparatur. (vgl. BEUC 2023b: 13)

Ebenso wurde in *Frankreich* die GWL-Frist für Produkte verlängert, die repariert wurden – wie es nun auch die neue RL für ein Recht auf Reparatur vorsieht. Auch das Konzept einer neuen GWL nach einer Reparatur gibt es in *Frankreich* und auch in einigen anderen Staaten wie z. B. *Österreich, Kroatien, Dänemark, Estland, Griechenland* und *Slowenien*. (vgl. BEUC 2021: 9, vgl. BEUC 2023b: 6)

Eine weitere Besonderheit in *Frankreich* ist, dass Verbraucher*innen neben den herkömmlichen Ansprüchen gegen Vertragspartner*innen auch die Möglichkeit von Ansprüchen direkt gegen den/die Hersteller*in haben. (vgl. Salewski 2011: 170ff zit. n. Brönneke 2015: 192)

In einigen europäischen Ländern wurden teilweise erfolgreich Klagen gegen große Konzerne wie z. B. Apple, Nintendo oder HP erhoben, um gegen g. O. vorzugehen. Auch Strafzahlungen mussten bereits geleistet werden. (vgl. BEUC 2021: 22f)

4.4. Regionale Ebene

In Bezug auf die regionale Ebene soll hier kurz der *Reparaturbon* der Stadt Wien vorgestellt werden. Dieser ist vom *Reparaturbonus*, welcher in ganz Österreich gilt, zu unterscheiden. Hier überschneiden sich also nationale und regionale Ebene - und auch die EU-Ebene.

Der nationale Reparaturbonus geht auf regionale Anfänge in Wien und Graz zurück. Erfolgreich durchgeführte Pilotprojekte in beiden Städten führten dann im April 2022 auch zur Einführung des nationalen Bonus. (vgl. BEUC 2023b: 16) Der bundesweite Reparaturbonus⁴⁹ wird vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) organisiert und von der EU durch Mittel aus dem Finanzierungs- und Aufbaufonds „Next Generation EU“ bis 2026 finanziert. Verbraucher*innen können mit dem Bonus bis zu

⁴⁹ Website des Reparaturbonus Österreich: <https://www.reparaturbonus.at/>

50% bzw. maximal 200 Euro der Reparaturkosten von Elektro- und Elektronikgeräten bei Partnerbetrieben zurückerhalten. Ziel ist die Ressourcen- und Umweltschonung, die Reduktion von Elektroschrott und eine längere Nutzungsdauer der Geräte. (vgl. BMK 2023 & 2024)

Der regionale Reparaturbon in Wien⁵⁰ ist aufgrund des nationalen Reparaturbonus nicht auf Elektro- und Elektronikgeräte ausgerichtet - diese sind vom Bon ausgenommen - sondern soll als Ergänzung fungieren und für alle anderen Produkte gelten – z. B. Textilien, Möbel, Fahrräder, Schuhe etc. Denn auch die Förderung dieser sei zentral, um die Ziele der Ressourcen- und Umweltschonung zu erreichen. Reparaturen sollen mit dem Bon attraktiver als Neukäufe gemacht werden und so die Nutzungsdauer von Waren verlängern. Der Wiener Reparaturbon wird von der Stadt Wien finanziert und ermöglicht eine Förderung von 50% bzw. maximal 100 Euro der Reparaturkosten bei Partnerbetrieben des Reparaturnetzwerks Wien. (vgl. Magistrat der Stadt Wien 2024; vgl. Stadt Wien 2024)

Bestehende Förderprogramme für Reparaturen, wie die beiden Reparaturboni in Österreich, werden in Europa teils als Inspiration bzw. Vorbild gesehen. Einige Akteur*innen forderten die Etablierung auf EU-Ebene bzw. zumindest in weiteren Ländern – so z. B. das EP und der BEUC. (vgl. EP 2023d: Abänderung 20; vgl. BEUC 2023b: 16, 2023a, 2021: 16)

In Österreich wird der Reparaturbonus in der Bevölkerung positiv angenommen, ist sehr bekannt und stellt laut aktueller Studie der Arbeiterkammer Wien einen wichtigen Grund bzw. Anreiz für Verbraucher*innen dar, Geräte reparieren zu lassen. (vgl. Thur 2024: 4)

Die Reparaturboni stellen also weniger eine spezifisch rechtliche Gegenstrategie dar, sehr wohl jedoch eine politische, die auf rechtlichen Grundlagen basiert und sich auf finanzielle Anreize fokussiert. Sie illustrieren die politischen Anstrengungen, Reparaturen zu fördern, Konsumverhalten zu ändern, Bewusstsein zu schaffen und Umweltschutz zu betreiben.

4.5. Fazit – politische und rechtliche Maßnahmen als Gegenstrategien zur geplanten Obsoleszenz

Zusammenfassend zeigt sich, dass politische und rechtliche Maßnahmen auf unterschiedlichen Ebenen vor allem in den letzten Jahren vermehrt und verstärkt als Mittel zur Bekämpfung des Phänomens der g. O. und dessen negativen ökologischen Auswirkungen eingesetzt werden.

Auf UN-Ebene lassen sich die Maßnahmen auf der politischen Ebene einordnen, da keine rechtlich verbindlichen Regelungen, sondern ein politischer Rahmen festgelegt wurde. Auf

⁵⁰ Website des Reparaturbon Wien: <https://mein.wien.gv.at/wienerreparaturbon/#/>

dieser Ebene zeigen sich noch keine expliziten Auseinandersetzungen mit g. O. – es wird eher implizit auf verbundene Aspekte und Bereiche wie Produktion und Konsum eingegangen.

Weitaus konkreter und umfangreicher setzte sich die EU mit dem Thema auseinander. Die EU-Maßnahmen stellen zwar auch politische Maßnahmen dar, beinhalten aber zum Großteil rechtliche Regelungen, welche für die Mitgliedstaaten auch verbindlich sind. Es wurde deutlich, dass die EU in Europa im Moment großen Einfluss auf die rechtliche Ausgestaltung von Regelungen zu veränderten Produktions- und Konsumnormen nimmt. Dabei ist auch die g. O. immer wieder explizit und zusätzlich oft implizit ein Aspekt, der durch die Rechtsakte bekämpft werden soll. Dies kommt deutlich hervor und illustriert, dass rechtliche Vorschriften versuchen, Obsoleszenzpraktiken entweder zu verbieten, zu verhindern, zu verringern oder deren Anwendung unattraktiv zu machen. In den Maßnahmen spiegelt sich die Komplexität und Vielseitigkeit des Phänomens wider, da an vielen unterschiedlichen Stellen versucht wird, in das bestehende System einzugreifen, um der g. O. in ihrer Breite entgentreten zu können. Dies zeigt auch die unterschiedlichen Formen der Obsoleszenz auf – Ökodesign-Maßnahmen und spezifische Rechtsakte wie z. B. die Batterien-VO oder die RL zum einheitlichen Ladekabel zielen vor allem auf die Verhinderung von qualitativer und funktioneller Obsoleszenz ab, das Recht auf Reparatur und die verstärkten Verbraucher*innenschutzregeln zielen zusätzlich auf die Veränderung des Konsumverhaltens und somit auf psychologische Obsoleszenz ab. Die Verbesserung von Regeln u. a. in den Bereichen GWL und unlautere Geschäftspraktiken richten sich aber natürlich auch gegen qualitative und funktionelle Obsoleszenz, da sie Hersteller*innen verstärkt in die Pflicht nehmen, für Praktiken der g. O. einzustehen bzw. diese offenzulegen.

Durch ihren großen Einfluss auf die Mitgliedstaaten spielen die neuen EU-Regelungen auch auf nationaler Ebene eine große Rolle. National zeigt sich eine erst zögerliche vermehrte Auseinandersetzung mit g. O. Wohl auch inspiriert durch Entwicklungen auf EU-Ebene findet diese nun auch explizit statt und es werden Möglichkeiten erörtert, wie – insb. – zivilrechtlich gegen g. O. vorgegangen werden kann. Zentral sind Bereiche, die auch auf EU-Ebene im Mittelpunkt stehen – GWL, Informationsrechte und Ansprüche aus dem Lauterkeitsrecht. Die ersten beiden Bereiche beschäftigen sich vor allem mit den Möglichkeiten als einzelne*r Verbraucher*in gegen g. O. vorzugehen, jedoch auch mit möglichen Verbandsklagen durch z. B. Verbraucher*innenschutzverbände. Diese spielen vor allem im Lauterkeitsrecht bzgl. unlauterer Geschäftspraktiken eine Rolle. Es zeigt sich aber, dass die Möglichkeiten der rechtlichen Bekämpfung von g. O. auf nationaler Ebene in der Praxis durch eine Vielzahl an Hindernissen erschwert werden und – zumindest noch – keinen effektiven Rechtsschutz bieten.

Die regionale Ebene spielt insb. im Blick auf konkrete politische bzw. rechtliche Aktionen für verändertes Konsumverhalten eine Rolle – wie z. B. dem Reparaturbonus. Dieser stellt eine finanzielle Strategie gegen insb. Formen der psychologischen und qualitativen Obsoleszenz dar.

Die zu Beginn des Kapitels gestellte Forschungsfrage „*Inwieweit stellen politische und rechtliche Maßnahmen – insb. auf EU- und nationaler Ebene - Gegenstrategien zur g. O. dar?*“ lässt sich also wie folgt beantworten:

Sowohl politische als auch rechtliche Maßnahmen auf den erläuterten Ebenen können als Gegenstrategien zur g. O. verstanden werden. Sie richten sich auf unterschiedliche Weise gegen verschiedene Formen der Obsoleszenz oder zumindest gegen deren zumeist ökologische Auswirkungen. Vor allem rechtliche Maßnahmen auf EU-Ebene und nationaler Ebene können als Gegenstrategien gesehen werden, da sie sich teils explizit der Bekämpfung des Phänomens verschrieben haben und durch ihre Verbindlichkeit verstärkt Änderungen bewirken können. Wie sich die Maßnahmen in der Praxis bzw. Umsetzung tatsächlich auf g. O. auswirken werden, wird sich zeigen. Teils bereits ersichtlich und zu erwarten sind zumindest eine Erschwerung bestimmter Praktiken, eine erhöhte Aufmerksamkeit für das Thema und eine Veränderung bestehender Produktions- und Konsummuster. Andererseits zeigen sich gleichzeitig Schwierigkeiten in der Rechtsdurchsetzung, wenn erfolgreiche Klagen und Strafzahlungen von großen Unternehmen bewusst in Kauf genommen werden, jedoch keine Verhaltensänderungen stattfinden. Inwieweit sich Veränderungen bewähren werden oder ob sie eben von Akteur*innen der ILW umgangen, inkorporiert oder anderweitig durch deren Mechanismen wieder verdrängt werden, ist eine Frage der Zukunft, welche es wohl in einigen Jahren zu beantworten gilt. Inwieweit die Ansätze tatsächlich echte Alternativen im Sinne einer z. B. solidarischen Lebensweise darstellen, ist fraglich, da sie sich weiterhin im Rahmen der ILW bewegen – dies wird z. B. bei der allgemeinen Zielsetzung der EU-Maßnahmen deutlich, welche stets nach (nachhaltigem) Wachstum streben. Dies wirft zusätzlich die Frage auf, ob Maßnahmen, die als Gegenstrategien gedacht sind, unter Umständen sogar die ILW fördern bzw. stabilisierend auf sie wirken, da sie lediglich unechte Alternativen darstellen. (siehe auch Kap. 3.3. & 3.4.)

4.6. Politische Umkämpftheit und Machtgefüge von geplanter Obsoleszenz

In der Analyse der aktuellen politische und rechtlichen Entwicklungen auf unterschiedlichen Ebenen wurden die politische Umkämpftheit und verschiedene Machtgefüge bzgl. g. O. immer wieder sichtbar. Im Folgenden wird auf die wichtigsten dbzgl. Erkenntnisse eingegangen.

Definitionsmacht / Begriffsverständnis und ihre Auswirkungen

Ein zentraler Aspekt bzgl. des internationalen Machtgefüges ist die Definitionsmacht bzw. die Macht unterschiedlicher Akteur*innen, Begriffsverständnisse zu beeinflussen. Internationale Organisationen wie die UN oder supranationale Organisationen wie die EU und deren Institutionen prägen das Verständnis für Begriffe wie „nachhaltiges Wachstum / Wirtschaft / Entwicklung“ oder eben auch „geplante / frühzeitige / vorzeitige Obsoleszenz“. Damit werden auch bestimmte weiterführende Aspekte bzw. Konzepte suggeriert bzw. sichtbar – so z. B. dass Wachstum und Nachhaltigkeit vereinbar sind oder dass der Begriff g. O. auf politischer Ebene vermieden wird. Da diese Akteur*innen eine durchaus große politische Macht haben, können sie Einfluss darauf nehmen, bzgl. welcher Themen eine politische Auseinandersetzung stattfindet, wie diese geführt wird, welche Begriffsverständnisse dieser zugrunde gelegt werden bzw. welche Definitionen Verbreitung finden, welche Ursachen benannt werden etc.

Wenn also z. B. sowohl auf UN- als auch auf EU-Ebene eine nachhaltige Wirtschaft im Rahmen des Wachstumsparadigmas angestrebt wird, werden sich auf diesen Ebenen keine Degrowth-Ansätze durchsetzen können. Wenn z. B. Obsoleszenz auf EU-Ebene nicht als „geplant“ benannt wird, wird der Begriff von seinem wertenden – eventuell anklagenden bzw. die Verursachenden benennenden – Teil abgelöst. Das erleichtert auf der einen Seite vielleicht die politische Auseinandersetzung mit dem Thema, nimmt ihm aber auch seine Eigenschaft als „politischer Kampfbegriff“ (Brönneke 2015: 188). Die Entscheidung für die Verwendung oder Nicht-Verwendung oder Definition eines Begriffs illustriert daher gleichzeitig die politische Umkämpftheit der g. O. und das dahinterstehende Machtgefüge der Akteur*innen, die jeweils unterschiedliche Interessen vertreten. Es geht also darum, wer die Macht hat, Begriffe zu definieren und somit Einfluss darauf zu nehmen, wie sie im politischen und rechtlichen Feld, aber auch in der Gesellschaft verstanden werden. Bei g. O. und ihren unterschiedlichen Formen zentral ist z. B. die Festlegung, wann sie als natürlicher, notwendiger und auch positiver Teil der Wirtschaft⁵¹ und wann sie als unlauter, unmoralisch, verboten, schädigend etc. angesehen wird. Welche Formen sind erlaubt, welche nicht und welche Praktiken werden als welche Formen verstanden und definiert? Im rechtlichen Kontext ist zusätzlich anzumerken, dass in Gesetzestexten definierte Begriffe gerade bzgl. der mögliche rechtliche Bekämpfung von g. O. enorm wichtig sind. Die Definition der Begrifflichkeiten und die Festlegung bzw. juristische

⁵¹ Im Briefing des EP werden den negativen Folgen von g. O. z. B. auch positive Auswirkungen gegenübergestellt: „Product obsolescence also encourages economic growth, generates long-term sales by shortening the replacement cycle, boosts competition and allows for technological advances and investment in research and development.“ (Valant 2016: 2)

Auslegung von rechtlich verbindlichen Vorschriften oder Verboten bilden die Grundlage für jegliche Form eines effektiven oder eben nicht effektiven Rechtsschutzes gegen g. O.

Im Zuge der Macht von Akteur*innen die politische Auseinandersetzung zu bestimmen wird implizit auch sichtbar, in welchem Bereich sozusagen der politische Wille da ist, spezifische Themen auf die politische Agenda zu setzen. Im Zusammenhang mit g. O. zeigt sich, dass der Fokus vor allem auf den negativen ökologischen Folgen liegt. Im allgemeinen politischen Rahmen nehmen ökologische Faktoren ebenso einen weitaus größeren Raum ein als soziale. Soziale Auswirkungen der ILW, der Mechanismen der g. O. zu Grunde liegen, werden im Vergleich kaum in den Fokus politischer und rechtlicher Maßnahmen gerückt. Offenbar ist der politische Wille bzw. Konsens hier nicht ausreichend vorhanden bzw. sind die unterschiedlichen Interessen zu groß, um politische Einigungen zu erlangen. Nicht zuletzt deswegen wurde auch in dieser Arbeit der Fokus auf die Ökologie gelegt, wobei hier festgehalten werden soll, dass der Bereich des Sozialen mindestens ebenso relevant ist – insb. hinsichtlich eines umfassenden und holistischen Verständnisses des Nachhaltigkeitsbegriffs. (siehe EWSA in Kap. 4.2.4.4.)

Machtgefüge Verbraucher*innen vs. Unternehmen und vs. Markt

Ein spezifisches Machtgefüge wird in der Analyse möglicher rechtlichen Gegenstrategien besonders deutlich: Jenes zwischen Verbraucher*innen auf der einen und Unternehmen bzw. Hersteller*innen auf der anderen Seite und dem „Markt“ als zusätzlichen Faktor.

In der Analyse der Ebenen zeigte sich wiederholt der immer noch weit verbreitete Ansatz der *Schaffung von Anreizen* bzw. des Sendens von Marktsignalen als bevorzugte Maßnahme. Sowohl für Verbraucher*innen, als auch für Unternehmen sollen Anreize geschaffen werden, die sie zu nachhaltigeren Produktions- und Konsumformen bewegen sollen. (beispielhaft vgl. EP 2021: 12., 14., 24., 39.; vgl. UN 2020; vgl. EK 2015: 4; vgl. BEUC 2021: 11)

Hier wird auch der Bezug zum Markt bzw. zur *Marktwirtschaft* deutlich und die generelle Annahme, dass sich der Markt durch Angebot und Nachfrage und dbzgl. Anreize für mehr Nachhaltigkeit ausreichend selbst reguliert. In diesem Zusammenhang stellt sich daher wiederholt die Frage, wie viel Macht dem Markt gegeben wird und wie viel der Staat – meist durch das Recht – eingreifen bzw. reglementieren kann, soll oder muss. Aus Sicht der ILW ist diese Annahme kritisch zu hinterfragen, da eine *nachhaltige Marktwirtschaft* grundsätzlich nicht im Interesse der ILW ist bzw. nicht deren grundlegenden Eigenschaften entspricht (siehe Kap. 3.1. & 3.3.1.). Durch die verstärkte Gesetzgebungsaktivität in der EU zeigt sich jedoch langsam eine Entwicklung in die entgegengesetzte Richtung hin zu mehr verbindlichen Regelungen, wohl auch aufgrund der fehlenden Erfolge der bisherigen Maßnahmen, welche oft

unverbindlich waren und den Fokus eben auf Anreize gelegt haben. Beispielhaft wird die Notwendigkeit rechtlich verbindlicher Maßnahmen in der Ökodesign-RL so umschrieben: „Rechtsvorschriften können erforderlich sein, wenn die Marktkräfte die Entwicklung nicht in die gewünschte Richtung lenken oder nicht rasch genug vorantreiben“ (Ökodesign-RL 2009/125/EG: Erwägung (18))

In diesem Zusammenhang wird außerdem der immer wieder noch starke *Fokus auf die Verbraucher*innenseite* deutlich. Und zwar obwohl zwischen den beiden Gruppen ein asymmetrisches Machtverhältnis besteht und gerade bei Mechanismen der g. O. die Unternehmensseite als Verursacher*in eine wesentlich größere Verantwortung trägt bzw. tragen sollte. Immer wieder wird in der politischen Kommunikation an die Verbraucher*innen appelliert – sie müssten nachhaltiger konsumieren und durch ihr Verhalten Druck auf Unternehmen ausüben, um sie zu nachhaltigerer Produktion zu bewegen – hier wird wieder der obige Aspekt der Mechanismen einer Marktwirtschaft deutlich. Manche Akteur*innen positionieren sich dbzgl. aber auch kritisch und zeigen das ungleiche Machtgefüge auf. Der BEUC betont z. B., dass die verstärkte Information von Verbraucher*innen nicht ausreicht bzw. keine umfassende Änderung hin zu nachhaltigem Produktdesign ersetzen kann. Außerdem besteht die Gefahr, dass Verbraucher*innen die alleinige Verantwortung für nachhaltigen Konsum auferlegt wird. (vgl. BEUC 2020b: 1, 8f) Das EP weist darauf hin, „dass nachhaltiger Verbrauch mit nachhaltiger Produktion einhergeht.“ (EP 2020a: 5.) Ohne nachhaltige Produktion ist also auch kein nachhaltiger Konsum möglich, da sie die Grundlage bildet. Ebenso wie das EP (vgl. ebd.: 12.ff), positionieren sich die Akteur*innen aber oft auch etwas ambivalent, indem sie sowohl die Schaffung von Anreizen fordern, als auch das ungleiche Machtverhältnis ansprechen. So auch der BEUC (vgl. BEUC 2020b: 5), welcher neben der Forderung nach einem Fokus auf das Produktdesign – und damit die Hersteller*innenseite –, gleichzeitig die Macht der Verbraucher*innen betont – durch nachhaltige Kaufentscheidungen könnten sie zur Veränderung beitragen. Es stellt sich die Frage wie viel Macht die Verbraucher*innen im System der ILW tatsächlich haben.

Bezug zur ILW - „Symptombekämpfung?“

Zusammenfassend zeigt sich, dass politische und rechtlichen Maßnahmen zwar eine grundlegende Veränderung fordern, jedoch im Großen und Ganzen wohl keine solche darstellen bzw. vielleicht innerhalb eines Systems einer ILW nicht darstellen können. Denn die ILW hat sich

„in die politischen Institutionen, die gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse und den Alltagsverstand der Menschen in einer Weise eingeschrieben, dass zwar ihre begrenzte ökologische Modernisierung, nicht aber ihre grundsätzliche Überwindung denkbar erscheint.“ (Brand/Wissen 2017: 173)

Obwohl zur Erreichung einer solidarischen Lebensweise eine strukturelle Umgestaltung der Gesellschaft notwendig wäre (vgl. ebd.: 177), scheint diese „begrenzte ökologische Modernisierung“ das zu sein, was politische Akteur*innen wie die UN oder die EU anstreben. Die Maßnahmen können daher als eine Art *Symptombekämpfung* der ILW und damit auch der g. O. gesehen werden. Es wird versucht, die negativen Folgen der Lebensweise zu verringern bzw. durch rechtliche Regelungen zu bekämpfen. Ein konkretes, explizites Verbot von g. O. ist jedoch bisher nicht vorgesehen – auch wenn es von einigen Akteur*innen bereits lange und wiederholt gefordert wird. Im Allgemeinen bleiben die Maßnahmen im Rahmen des vorherrschenden Wirtschaftsmodells und Wachstumsparadigmas oder es wird darauf verwiesen, dass es mehrere Modelle nebeneinander geben kann, wie z. B. zusätzlich eine K LW. Am schwersten zu verändern ist wohl der Grundmechanismus der ILW – die Externalisierung der sozialen und ökologischen Auswirkungen. Eine Voraussetzung für deren Veränderung ist ihr Sichtbarmachen. (vgl. ebd.: 181) Dies findet zumindest teils auf politischer Ebene statt, wie z. B. auf EU-Ebene bzgl. ökologischer Aspekte bei Ökodesign-Maßnahmen oder Informationspflichten im Lauterkeitsrecht oder bzgl. sozialer Aspekte bei der Lieferketten-RL. Deutlich wird jedoch, wie oben erwähnt, der Fokus der meisten Maßnahmen auf den ökologischen Bereich.

Einflussphäre der EU

In Bezug auf die breiten Auseinandersetzungen auf EU-Ebene mit Maßnahmen gegen g. O. in den letzten Jahren stellt sich auch die Frage nach der Reichweite ihres Einflusses. Z. B. ist fraglich, ob Ökodesign-Regeln in der EU auf andere Länder und Regionen der Welt Auswirkungen haben werden bzw. können. Die EU ist jedoch momentan eine wichtige und mächtige Akteurin, was wiederum zu der Annahme führen kann, dass die nun beschlossenen Regelungen auch weltweit maßgeblich sein werden – bzgl. der Vorschriften zur Produktgruppe der Smartphones wird es beispielhaft so formuliert:

„Wird es künftig unterschiedliche Geräte für Europa und für den Rest der Welt geben? Das ist unwahrscheinlich. Für Hersteller zählt sich das nicht aus. Europa wird es aufgrund seiner Marktgröße schaffen, einen Maßstab zu setzen, der bei Produkten in aller Welt zum Einsatz kommt.“ (Kotrba 2023)

Die EK weist darauf hin, dass Ökodesign-Maßnahmen nur im EU-Binnenmarkt gelten, jedoch unabhängig vom Herstellungsland. Außerdem betont sie, dass zahlreiche Länder sich bei der Entwicklung nationaler Maßnahmen an EU-Recht orientieren. (vgl. EK 2019b: 3)

Politische und rechtliche Maßnahmen bzgl. g. O. spielen auch für die untersuchten Initiativen eine große Rolle. Einerseits arbeiten sie in einem Feld, welches durch politische und rechtliche Rahmenbedingungen stark beeinflusst wird, andererseits setzen sie sich teils aktiv auf politischer Ebene für die Bekämpfung von g. O. und ihren negativen Auswirkungen ein.

5. Produktbeispiel Mobiltelefon – Obsoleszenzen und mögliche Gegenstrategien

In diesem Kapitel wird zuerst das Mobiltelefon als Produktbeispiel genauer analysiert, dann werden die Ergebnisse der empirischen Untersuchung erläutert. Der Fokus aller folgenden Unterkapitel bzw. Analysen liegt stets auf Praktiken der g. O., dem dafür maßgeblichen Begriff der ILW, möglichen Gegenstrategien und den Zusammenhängen dieser Aspekte.

5.1. Produktanalyse – Mobiltelefon

Die Auswahl des Produktbeispiels basiert einerseits auf der hohen Relevanz des Produkts im Alltag der Menschen und andererseits auf dessen hoher Relevanz bzgl. Praktiken der g. O., welche außerdem zu sozialen und ökologischen Auswirkungen – z. B. in Form von Elektroschrott – führen. Durch die praktische Analyse sollen die bereits erläuterten theoretischen Grundlagen und politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen mit der Praxis in Verbindung gesetzt und dadurch begreifbar werden.

Zu Beginn erfolgt ein kurzer historischer Abriss bzgl. der Produktgruppe der Mobiltelefone und eine kurze Problemstellung hinsichtlich der sozialen und ökologischen Auswirkungen und aktueller Dynamiken in diesem Bereich, wofür das Konzept der ILW den Rahmen bildet. Darauf folgt der Hauptteil – die Auseinandersetzung mit spezifisch für Mobiltelefone relevante Formen der g. O. In der Produktanalyse werden in diesem Zusammenhang unterschiedliche „Lebensphasen“ des Mobiltelefons relevant – je nach Art der g. O. liegt der Fokus mal auf der Produktion, dem vorgelagerten Produktdesign und der Produktentwicklung, dem Vertrieb, der Nutzung, der Wiederverwendung oder der Entsorgung. Neben der jeweiligen Obsoleszenzform wird auf mögliche Gegenstrategien eingegangen.

Die wichtigsten Quellen und Grundlagen für die Analysen bilden einerseits Studien zum Thema, welche insb. in den letzten paar Jahren vermehrt durchgeführt wurden, und andererseits Daten und Berichte von Verbraucher*innenschutzverbänden, welche seit Jahren Beschwerden von Verbraucher*innen bzgl. Obsoleszenzfällen⁵² erhalten und zu sammeln begonnen haben. Die wichtigsten herangezogenen Untersuchungen sind wie bereits erwähnt (siehe Kap. 3.2.) Studien der *Arbeiterkammer Wien*, des deutschen *Umweltbundesamtes* und Studienergebnisse des Projekts *PROMPT (2019-2023)* – jeweils teils auch explizit zu Smartphones. Weiters insb. – teils speziell auf Mobiltelefone bzw. Smartphones bezogene – Studien im Auftrag von EU-

⁵² Die spanische Organisation OCU veröffentlicht auf ihrer Website z. B. einen „Barometer der frühzeitigen Obsoleszenz“: <https://www.ocu.org/barometro-de-obsolencia-prematura>

Behörden: *Montalvo et al. (2026)*, *SIRCOME et al. (2016)*, *EESC (2019)*, *Bachér et al. (2020)*, *Cordella et al. (2020)* und *Romagnoli et al. (2022)*. Und zusätzlich eine der ersten Untersuchungen von *Arge REGIO (2013)*, die Studie des Nordic Council of Ministers *Watson et al. (2017)* und die Untersuchung von *Bodenheimer (2019)*.⁵³ Eine Zusammenfassung der Erkenntnisse bildet den Abschluss des Kapitels.

5.1.1. Historischer Abriss und Einführung

Der Mobiltelefon-Markt ist ein ziemlich junger Markt, der lange von extremem Wachstum geprägt war. Er hat sich erst im Laufe der letzten etwa 20 Jahre etabliert und seitdem einige Veränderungen durchlebt. Die Produktion verlagerte sich vor allem nach China und andere asiatische Länder – mit den damit einhergehenden negativen sozialen Folgen. Es lässt sich jedenfalls ein enormer Zuwachs bei den Verkaufszahlen beobachten. Vor allem mit der Einführung von Smartphones – beispielhaft das erste iPhone von Apple im Jahr 2007 – stiegen die Zahlen markant an. Smartphones haben sich weltweit verbreitet und die herkömmlichen Mobiltelefone bzgl. der Verkaufszahlen schnell überholt – so haben sie 2015 bereits 81 % am weltweiten Markt ausgemacht – und stellen heute einen Alltagsgegenstand für einen Großteil der Menschen dar. (vgl. Bodenheimer 2019: 47ff; vgl. Watson et al. 2017: 24f; vgl. EESC 2019: 15) Z. B. hatten 2019 90 % der Personen in der EU, die im Besitz eines Mobiltelefons waren, ein Smartphone. (vgl. EESC 2019: 11) Es zeigt sich auch, dass einige wenige Hersteller*innen den Markt dominieren – im Bereich der Smartphones sind hier insb. die Unternehmen *Apple* und *Samsung* zu nennen. Es gibt zwar auch kleine alternative Marken, in ihrer Reichweite aber nicht mit den großen Konzernen vergleichbar. Sie richten ihren Fokus auf modulare Bauweisen und Reparierbarkeit – so z. B. die Unternehmen *Fairphone* und *Puzzlephone*. (vgl. Watson et al. 2017: 35) *Fairphone* weist im Vergleich zu anderen Marken auch eine längere Lebensdauer auf. (vgl. Montalvo et al. 2016: 31) Auch beim Unternehmen *Shift* steht die Reparierbarkeit im Vordergrund. (vgl. PROMPT 2022b: 21) Im Softwarebereich zeigt sich ebenfalls eine massive Marktdominanz, und zwar des Betriebssystems Android von *Google*, abgeschlagen gefolgt von iOS von *Apple*. (vgl. Statista 2018 zit. n. Cordella et al. 2020: 28)

Im Allgemeinen wichtige *Akteur*innen* im Mobiltelefon-Sektor sind neben den eben genannten *Hersteller*innen*, die durch Strategien im Produktdesign und Obsoleszenzpraktiken starken Einfluss auf die Lebensdauer der Telefone nehmen (vgl. Bachér et al. 2020: 24), auch *Verkäufer*innen*, *Mobilfunkanbieter*innen*, die insb. durch ihre Vertragsgestaltung oder die

⁵³ Im Allgemeinen ist darauf hinzuweisen, dass die herangezogenen Studien stets wiederum auf weiteren Studien basieren bzw. diese analysieren und weiterbearbeiten.

Anwendung alternativer Modelle, wie Leasing, Einfluss auf die Nutzungsdauer nehmen, *Reparaturbetriebe*, die sehr vielfältig sind und von der autorisierten Vertragswerkstatt des/der Herstellers/*in bis zu kleinen, unautorisierten Ein-Personen-Reparaturbetrieben reichen können und *Refurbish-Unternehmen* oder *Secondhand-Verkäufer*innen*, deren Anzahl kontinuierlich steigt – hier ist z. B. auch die Organisation *refurbed* zu nennen, welche sie zwischen den beiden letztgenannten Akteur*innen positioniert (siehe Kap. 5.2.). (vgl. Watson et al. 2014: 32)

Bzgl. des rechtlichen Rahmens sind als Akteur*innen insb. EU-Institutionen zu nennen, welche für viele gesetzliche Regelungen verantwortlich sind. (siehe Kap. 4.2.) Weiters spielen auf der politischen und gesellschaftlichen Ebene Verbraucher*innenschutzverbände eine große Rolle, so z. B. der BEUC oder die Arbeiterkammer Wien. Auch soziale Initiativen wie z. B. das in dieser Arbeit untersuchte Unternehmen *magdas Recycling* (siehe Kap. 5.2.) oder Aktionen wie der Reparaturbonus (siehe Kap. 4.4.) beeinflussen den Sektor.

Bereits in den 2010er Jahren flachten die Wachstumsraten – auf hohem Niveau – wieder ab, da der Markt zunehmend gesättigt war. (vgl. Bodenheimer 2019: 47ff; vgl. Cordella et al. 2020: 1) Der Rückgang der Verkaufszahlen führte jedoch nicht zu weniger Elektroschrott – es zeigt sich, dass mittlerweile die jährliche Elektroschrottmenge die Anzahl der neu auf den Markt kommenden Mobiltelefone übersteigt. (vgl. Romagnoli et al. 2022: 20f) Langsam scheinen die Verkaufszahlen an ihrem Höhepunkt angekommen zu sein. Die Verkäufe gehen insb. im globalen Norden zurück und es zeigt sich eine etwas längere Nutzungsdauer – auf niedrigem Niveau. Die Ersatzkaufraten werden geringer und es werden zunehmend auch gebrauchte Mobiltelefone gekauft, was sich in einem Zuwachs an Akteur*innen in den Bereichen Secondhand, refurbished und Re-Use Angeboten zeigt – so z. B. auch bei dem in dieser Arbeit untersuchten Start-Up *refurbed* (siehe Kap. 5.2.). Es wird eine steigende Nachfrage nach gebrauchten Geräten sichtbar. Diese beruht aber insb. auf der Begründung Kosten sparen zu wollen – Umweltschonung bzw. nachhaltiger Konsum steht dabei nicht im Vordergrund. Die ursprünglich eher skeptische Einstellung der Verbraucher*innen gegenüber dieser Branche wird durch eine zunehmende Professionalisierung und dem Bereitstellen von Garantien – die Gewährleistung von Qualitätssicherung und Garantie ist für das Unternehmen *refurbed* ebenso ein zentraler Faktor (siehe Kap. 5.2.) – in diesen Bereichen verringert. (vgl. Watson et al. 2017: 10f, 24-28, 40f, 44; vgl. Romagnoli et al. 2022: 25f; vgl. Tröger et al. 2017: 14)

Gebrauchte Mobiltelefone werden außerdem zunehmend auch in Europa verkauft und nicht mehr lediglich in Länder des globalen Südens exportiert, auch wenn diese weiterhin die größten Abnehmer*innen sind und damit einhergehende Probleme bestehen wie z. B. unzureichende

Recyclinginfrastrukturen vor Ort etc. (vgl. Watson et al. 2017: 13, 28) Auch die in dieser Arbeit untersuchte Initiative magdas Recycling verkauft die gespendeten Mobiltelefone teils nach Asien und nicht nur innerhalb Europas weiter. (siehe Kap. 5.2.)

Der Umstand des zunehmend gesättigten Smartphone-Marktes kann auch als Grund für die massiven Bemühungen von Unternehmen gesehen werden, die Verkaufszahlen trotzdem hochzuhalten. Dies versuchen sie meist entweder mit verstärkter Anwendung von Obsoleszenzpraktiken, um die Absätze wieder zu steigern oder aber mit der Etablierung von (scheinbar) *grünen* bzw. nachhaltigen Geschäftsmodellen – jedoch meist nicht aus ethischen Gründen, sondern um weiter Profit machen zu können: „The majority of businesses are engaging in circular economy models because they can directly earn or save money [...]. Some are also engaging as part of CSR strategies to [...] gain a greener profile.” (Ebd.: 70) Sie stellen also keine tatsächlichen Alternativen dar. (vgl. ebd.: 10f, 34f)

Es bleibt also fraglich, ob die Zunahme an *grünen Geschäftsmodellen* tatsächliche Alternativen hervorbringt oder es sich eher um eine Problemverlagerung handelt. Z. B. wiegt die Zunahme an Verkäufen im Secondhand-Bereich die Problematik der hohen Neukäufe nicht auf. Es müsste eine wesentlich höhere Anzahl an gebrauchten Mobiltelefonen verkauft werden, um negative ökologische Auswirkungen nachhaltig zu verringern. (vgl. ebd.: 28) Es bestehe also insgesamt trotzdem ein Mangel an Nachfrage bei gebrauchten Geräten. (vgl. Tröger et al. 2017: 14) Auch Mobilfunkanbieter*innen, die im Rahmen von Vertragsmodellen oft Mobiltelefone austauschen, versuchen die zurückgenommenen Telefone weiterzuverkaufen und sich so als nachhaltig zu positionieren. (vgl. Watson et al. 2017: 39) Schon Stevens führt in den 1950er stets das Argument an, dass es ja den Secondhand-Markt gäbe und daher g. O. kein Problem sei, da die gebrauchten Produkte noch einen guten Zweck erfüllen würden für Personen, die sich das neue Produkt nicht hätten leisten können. (vgl. Brooks Stevens 1958 zit. n. Adamson 2003: 204; vgl. Heskett 2003: 5) Diese Argumente führen jedoch schlussendlich ins Leere, da weiterhin stetig mehr neue Produkte mit entsprechenden ökologischen und sozialen Kosten produziert werden und nicht ausreichend gebrauchte verkauft werden können. (vgl. Cordella et al. 2020: 2) Im Endeffekt führt dies also nicht zu tatsächlich nachhaltigen Geschäftsmodellen.

Es wird auch eine Art Zuschieben der Verantwortung deutlich – Unternehmen führen oft an, dass sie erst nachhaltige Mobiltelefone produzieren können, wenn die Nachfrage danach steigt, jedoch wird deren Entstehen durch das Fehlen dbzgl. Angebote behindert:

„This is a typical chicken and egg problem. Market actors claim they wait for ‘signals’ from the market, while consumers do not have many ways to show their commitment to sustainability, due to a lack of (viable) alternatives.” (Watson et al. 2017: 45)

5.1.2. Problemendarstellung

Das Mobiltelefon kann wie folgt definiert werden: „Mobile phones are wireless electronic devices used for telephone and multimedia communications.” (Romagnoli et al. 2022: 22) Mittlerweile haben Smartphones die herkömmlichen Mobiltelefone größtenteils abgelöst (siehe Kap. 5.1.1.). Im Folgenden ist deshalb auch meist von Smartphones die Rede bzw. beziehen sich Formen der g. O. meist auf jene Gruppe von Mobiltelefonen.

Mobiltelefone stellen ein Paradebeispiel für die sogenannte Wegwerfgesellschaft im Bereich der Elektronikprodukte dar:

„Cell phones have now achieved the dubious distinction of having the shortest life cycle of any electronic consumer product in the country, and their life span is still declining. [...] Cell phones have become the avant-garde of a fast-growing trend toward throwaway electronic products.” (Slade 2007: 263f)

Die zentrale Problematik ergibt sich also aus einem hohen Verbrauch und der teils extrem kurzen Nutzung – auch wenn im Zitat von Lebensdauer gesprochen wird, geht es hier meist um die *Nutzungsdauer* der Geräte. Laut Umfragen aus den Jahren 2014 und 2015 beträgt diese durchschnittlich 2,7 Jahre und liegt damit etwa so niedrig wie bei Kleidungsstücken – so wird ein T-Shirt im Durchschnitt 2,5, ein Hemd bzw. Bluse 2,7 und eine Jeans drei Jahre genutzt. (vgl. Tröger et al. 2017: 7f) Auch in späteren Studien zeigt sich, dass die Nutzungsdauer von insb. Smartphones im Vergleich zu anderen elektronischen Geräten wesentlich kürzer ist. (vgl. ebd.; vgl. PROMPT 2020c: 28) Weitere Studien ergaben eine durchschnittliche Nutzungsdauer von ein bis drei bzw. meist zwei bis drei Jahren. (vgl. PROMPT 2020b: 26; vgl. Romagnoli et al. 2022: 23f; vgl. PROMPT 2020c: 24; vgl. BEUC 2015: 5; vgl. Cordella et al. 2020: 1)

Die erwartete Nutzungsdauer hingegen liegt bei etwa vier bis fünf Jahren und unterscheidet sich je nach Marke des Mobiltelefons teils stark. (vgl. PROMPT 2022a: 21f) Generell zeigt sich, dass ältere Personen ihre Mobiltelefone tendenziell länger nutzen als jüngere. (vgl. Tröger et al. 2017: 8) Weiters wird deutlich, dass die Nutzungsdauer durch Werbung massiv beeinflusst wird und diese die dbzgl. soziale bzw. gesellschaftliche Norm formt. Nutzer*innen vergleichen sich untereinander und richten sich nach dieser sozialen Norm. (vgl. ebd.: 13)

Die *gewünschte Lebensdauer* ist wesentlich höher und beträgt etwa fünf Jahre. Damit reiht sich das Mobiltelefon trotzdem wieder bei den gewünschten Lebensdauern von Kleidungsstücken ein und nicht bei anderen elektronischen Geräten. (vgl. ebd.: 7f) Die *geschätzte Lebensdauer* ist teils sehr unterschiedlich und liegt zwischen zwei und zehn Jahren. Hier wird deutlich, dass Verbraucher*innen die Lebensdauer nicht gut einschätzen können. Sie richten sich dabei eher nach ihrem Gefühl, persönlichen Erfahrungen, Erzählungen etc. (vgl. PROMPT 2022a: 8) Im Durchschnitt wird eine Lebensdauer von etwa vier bis fünf Jahren erwartet. (vgl. ebd.: 21)

Eindeutige Angaben zur tatsächlichen Lebensdauer von Mobiltelefonen sind kaum möglich, da sie meist frühzeitig ausgetauscht werden.

Der Smartphone-Sektor illustriert die Dynamiken der *ILW* gut. Der Verkauf von Mobiltelefonen ist in den letzten Jahren zu einem enormen Wirtschaftszweig herangewachsen (siehe Kap. 5.1.1.). Große Konzerne wie Apple und Samsung machen in diesem Bereich hohe Gewinne. Diese werden insb. durch billige Produktionskosten in Form von billigen Rohstoffen und sehr niedrigen Löhnen in den Produktionsländern ermöglicht. Der weltweite Verkauf von Mobiltelefonen und das dahinterstehende Produktionssystem zeigen die tiefe Verankerung der *ILW* im Weltwirtschaftssystem auf. Die über 60 Rohstoffe, aus denen ein Mobiltelefon besteht, werden meist in Ländern des globalen Südens abgebaut. Um der enormen Nachfrage nachzukommen, werden immer mehr Rohstoffe gefördert und verarbeitet. Die Menschen in jenen Ländern sind stark von den negativen Folgen betroffen, die ein übermäßiger Ressourcenabbau verursacht – so z. B. Zerstörung der Umwelt und soziale Ausbeutung –, obwohl sie kaum an gesellschaftlichen Entwicklungen im globalen Norden, die die Nachfrage nach Mobiltelefonen verursachen, beteiligt sind. (vgl. I.L.A. Kollektiv 2017: 20)

Unter den zahlreichen Materialien, aus denen ein Smartphone besteht, sind auch einige kritische Rohstoffe. Der Abbau und die Weiterverarbeitung der Rohstoffe ist sehr ressourcenintensiv und hat ökologische Auswirkungen – u. a. aufgrund des hohen Verbrauchs von Wasser, Energie und Chemikalien (vgl. Bachér et al. 2020: 1; vgl. Transform Together 2018 zit. n. Cordella et al. 2020: 51) – und soziale Auswirkungen – z. B. aufgrund des konfliktbehafteten Rohstoffabbaus. (vgl. Cordella et al. 2020: 2, 66) Die Hauptbestandteile sind Metalle und Plastik, aber eben auch einige kritische Rohmaterialien wie z. B. Lithium und Cobalt. (vgl. EESC 2019: 26) Die größten ökologischen Kosten entstehen in der Produktion – in etwa 80 % – und 14 % während der Nutzungsphase. (vgl. ebd.: 40) Um negative Umwelteffekte zu reduzieren, wäre eine wesentlich längere Nutzung erstrebenswert. (vgl. PROMPT 2020b: 39; vgl. Bachér et al. 2020: 26)

Weiters kommt es im Zuge der Herstellung und Nutzung zu einem enormen Energieverbrauch und CO₂-Ausstoß. Die Klimaschädlichkeit wird von großen Konzernen jedoch in Kauf genommen, denn „die ökologischen Kosten dafür müssen sie nicht tragen, denn transnationale Konzerne sind von den ohnehin zaghafte staatlichen internationalen Klimaschutzabkommen ausgenommen.“ (I.L.A. Kollektiv 2017: 21) Zusätzlich führt die frühe Entsorgung der Geräte zu einem massiven Elektroschrottproblem. Auch wenn durch die Einführung von Smartphones und deren vielseitigen Funktionen generell weniger andere Elektronikgeräte benötigt werden,

bleibt der Ressourcenverbrauch also aufgrund der kurzen Nutzung und des frühen Austauschs hoch. (vgl. Watson et al. 2017: 19f)

Bzgl. der Produktgruppe der Mobiltelefone verzeichnen Verbraucher*innenschutzverbänden eine hohe Anzahl an Beschwerden, die Formen der g. O. betreffen. (vgl. BEUC 2020a, vgl. BEUC 2023a, vgl. ANEC/BEUC 2021: 14) Jene werden im folgenden Kapitel erläutert.

5.1.3. Obsoleszenzformen und Gegenstrategien

Im Folgenden wird auf die verschiedenen Formen der g. O. in Bezug auf das Mobiltelefon und jeweils dbzgl. möglichen Gegenstrategien eingegangen. Die Einteilung und Sammlung der Beispiele basieren auf unterschiedlichen Studien, welche sich teils allgemein mit g. O. und großteils explizit mit Mobiltelefonen bzw. Smartphones beschäftigen. (siehe Kap. 5.1.)

Im Allgemeinen ist vorwegzuschicken, dass meist eine Vielzahl an Obsoleszenzformen gleichzeitig auftritt und diese sich gegenseitig verstärken, ergänzen, ineinandergreifen und/oder überschneiden. Vorzeitige Ersatzkäufe werden daher immer aufgrund mehrerer verschiedenen Ursachen getätigt – es zeigt sich also stets ein komplexes Gefüge von Mechanismen der g. O. (vgl. beispielhaft PROMPT 2022a: 8)

5.1.3.1. Funktionelle Obsoleszenz

Ein Beispiel für funktionelle Obsoleszenz bei Mobiltelefonen ist die *Inkompatibilität von Zubehör* wie nicht zusammenpassende Stecker und Anschlüsse – dies zeigt sich z. B. bei Apple-Produkten wie dem iPhone. Teilweise können in Folge neue Geräte nicht mehr mit alten Anschlüssen verwendet werden oder umgekehrt. (vgl. Schridde 2014: 104) Rechtlich wurde hier mit der EU-RL zu einem einheitlichen Ladekabel gegengesteuert (siehe Kap. 4.2.7.1.).

Eine relativ neue Form der g. O. ist das sogenannte *Part-Pairing*. Es stellt eine Überschneidung von funktioneller und qualitativer Obsoleszenz dar. (siehe Kap. 5.1.3.2.)

Eine klassische und sehr relevante Form der funktionellen Obsoleszenz bei Mobiltelefonen ist die *Nicht-Verfügbarkeit* bzw. *Inkompatibilität von Software-Updates*. Verbraucher*innen sehen sich gezwungen ihre Geräte aufgrund jener fehlenden Updates, die notwendig werden, wenn die bisherige Software nicht mehr unterstützt wird, frühzeitig auszutauschen. Durch die fehlende Software werden Funktionen der Geräte teils massiv eingeschränkt oder sie werden gänzlich funktionsuntüchtig. (vgl. ANEC/BEUC 2017: 6; vgl. Tröger et al. 2017: 10; vgl. PROMPT 2022b: 49f; vgl. PROMPT 2019: 17; vgl. Cordella et al. 2020: 70f)

Die Inkompatibilität von neuerer Software mit alten Smartphone-Modellen wirkt sich auch negativ auf die Möglichkeit der Wiederverwendung auf dem Secondhand-Markt aus. Refurb-

ishment und Weiterverkauf werden unattraktiv, wenn die Weiterverwendung durch die fehlende Softwarekompatibilität eben erschwert bzw. verunmöglicht wird. (vgl. BEUC 2015: 5)

Auch im Bereich der Reparatur (siehe genauer Kap. 5.1.3.2) spielt Software eine Rolle. Teils verhindert sie die Reparierbarkeit oder wird nur spezifischen Reparaturbetrieben zur Verfügung gestellt. In diesem Zusammenhang ist auch sogenannte Diagnosesoftware relevant, die mitunter für erfolgreiche Reparaturen notwendig ist – der Zugang zu dieser wird jedoch teils ebenfalls von Hersteller*innen beschränkt. (vgl. PROMPT 2020a: 20)

Eine zusätzliche Erschwernis auf dem Gebiet der Software-Updates stellt die rechtliche Situation im Rahmen der WKRL und DURL (siehe Kap. 4.2.6.) dar, da sich Verbraucher*innen lediglich an Verkäufer*innen wenden können, diese aber meist keine Möglichkeit haben, Software-Updates zur Verfügung zu stellen. (vgl. BEUC 2023b: 8f)

Mögliche Gegenstrategien sind folgende bzw. sollten folgende Aspekte beinhalten: Die verpflichtende Bereitstellung von Software-Updates über einen Mindestzeitraum (vgl. Watson et al. 2017: 9, 15, 29; vgl. PROMPT 2022b: 5; vgl. PROMPT 2022a: 15; vgl. Cordella et al. 2020: 53, 74, 82) bzw. die Entwicklung von Software, bei der Updates leicht möglich sind. (vgl. Watson et al. 2017: 38; vgl. Prakash et al. 2016: 38) Verbraucher*innen sollten über die Zeiträume der Verfügbarkeit informiert werden. (vgl. BEUC 2015: 13) Weiters sollen Software-Updates reversibel sein und die Funktion des Telefons nicht beeinträchtigen. (vgl. PROMPT 2022b: 5, 50; vgl. Cordella et al. 2020: 74) Die vorsätzliche Deaktivierung von Funktionen eines Smartphones durch Software-Updates sollte verboten werden. (vgl. BEUC 2015: 13) Wenn sich die Aktualisierung des Betriebssystems eines Smartphones negativ auf die Funktionsweise des Telefons auswirkt, ist darauf hinzuweisen. (vgl. EK 2022b: 23 / Erwägung 15)

5.1.3.2. Qualitative Obsoleszenz

Die qualitative Obsoleszenz spielt bei Mobiltelefonen insb. in ihrer Ausformung als Erschwerung bzw. Verhinderung von Reparaturen eine große Rolle. Im Folgenden wird auf die klassische Form und dann auf die vielseitigen Aspekte der Reparaturerschwerung eingegangen.

Häufige Defekte

Unterschiedliche Tests und Studien kamen zu dem Ergebnis, dass das am häufigsten von Problemen betroffene Bauteil eines Mobiltelefons der Akku ist. (vgl. PROMPT 2019: 17; vgl. Prakash et al. 2016: 28; vgl. Cordella et al. 2020: 2, 68) Tests zu den häufigsten Defekten bei iPhones der 3., 4. und 5. Generation zeigten, dass Akkus, die Display Einheit, Steuerkabel, An-/Aus-Schalter (Power Button) und Home Button am häufigsten defekt wurden. Viele von diesen

Defekten konnten auch repariert werden. (vgl. Prakash et al. 2016: 159ff) Die Möglichkeit der Reparatur wird jedoch teils erheblich erschwert (siehe sogleich). Probleme mit Displays bilden ebenso eine häufige Defektursache, deren Reparatur ist außerdem meist sehr teuer. (vgl. PROMPT 2020b: 14; vgl. Bachér et al. 2020: 25; vgl. Cordella et al. 2020: 2, 68)

Die Haltbarkeit, Lebensdauer bzw. Zuverlässigkeit von Geräten und ihren Bauteilen spielen bei Kaufentscheidungen nicht immer eine zentrale Rolle – insb. bei der Produktgruppe der Mobiltelefone ist dies kein prioritärer Aspekt für Verbraucher*innen. (vgl. Wieser/Tröger 2015: 54) Psychologische Aspekte spielen hier eine größere Rolle (siehe Kap. 5.1.3.3.).

Erschwerung der Reparierbarkeit

Diese Form der qualitativen Obsoleszenz spielt bei Mobiltelefonen eine große Rolle. Quellenbasis hierfür sind Berichte, Studien und Tests zur Reparierbarkeit von Geräten. Mittlerweile bestehen einige Reparierbarkeitstests bzw. *repairs scores*, die sich explizit auf Mobiltelefone und insb. Smartphones beziehen – hervorzuheben sind der Reparierbarkeitsindex des deutschen Unternehmens iFixit und der französische Index ADEME (vgl. PROMPT 2019: 17, 44, 49). (siehe zum französischen, nun gesetzlich verankerten, Index Kap. 4.3.2.)

kein Ökodesign / kein Design für Reparierbarkeit / erschwerte Demontage

Generell zeigt sich, dass Mobiltelefone in der Regel kein lang haltbares Design aufweisen bzw. nicht als langlebige Produkte gestaltet sind. (vgl. Watson et al. 2017: 14, 37)

Insb. weisen sie meist kein reparaturfreundliches Design auf. (vgl. ebd.: 11; vgl. PROMPT 2020c: 26; vgl. PROMPT 2022b: 20ff; vgl. PROMPT 2022a: 15) Im Gegenteil sogar – oft wird bei der, einer Reparatur vorangehenden, Demontage deutlich, dass diese durch unterschiedliche Mechanismen erschwert wird – sowohl hinsichtlich ihrer Komplexität und dadurch notwendigem Aufwand als auch bzgl. der Dauer und notwendigen Arbeitsschritte. (vgl. Cordella et al. 2020: 75ff; vgl. PROMPT 2022b: 20ff; vgl. Prakash et al. 2016: 165ff) Die erforderlichen Zeitspannen für eine erfolgreiche Demontage, um den Akku oder Display zu tauschen bzw. zu reparieren, variieren sehr stark je nach Modell. Z. B. bei Akkus von einigen wenigen Sekunden bis zu 20 Minuten und beim Display von etwa fünf bis zu 35 Minuten. (vgl. PROMPT 2022b: 20ff; vgl. Prakash et al. 2016: 165ff)

Es kristallisieren sich spezifische Aspekte eines reparaturunfreundlichen Designs heraus:

Fest verbaute Akkus / verklebte Bauteile

Ein häufiger und sehr relevanter Aspekt ist die zunehmende feste Verbauung – oft durch Verkleben – von Bauteilen in Smartphones, insb. von Akkus. (vgl. PROMPT 2022b: 21f; vgl.

PROMPT 2020a: 19) Der Anteil der Smartphones mit fest verbauten Akkus stieg in den letzten Jahren stetig an. Derartige Akkus können meist schlecht oder gar nicht ausgetauscht werden. Da dies jedoch eine häufig notwendige Reparatur ist, führt dies oft zum Austausch des ganzen Geräts. (vgl. Prakash et al. 2016: 28, 172; vgl. PROMPT 2020b: 12f; vgl. Primus 2015: 44; vgl. Eisenriegler 2016: 77; vgl. Bachér et al. 2020: 13; vgl. Cordella et al. 2020: 56, 70)

Akkus stellen also eine Überschneidung verschiedener Formen der qualitativen Obsoleszenz dar. Einerseits werden sie zunehmend als kurzlebige Bauteile konzipiert, was grundsätzlich kein großes Problem wäre, wenn die „billige, wiederaufladbare Batterie“ (Reuß 2015: 31) einfach auszutauschen wäre. Andererseits ist eben die Möglichkeit der – einfachen – Austauschbarkeit teils nicht gegeben, da die Reparatur und Demontage durch die feste Verbauung erschwert bzw. verhindert wird und somit aufgrund der Obsoleszenz lediglich eines Bauteiles das gesamte Gerät⁵⁴ obsolet wird. (vgl. ebd.; vgl. Primus 2015: 44; vgl. Verbraucherkommission Baden-Württemberg 2015: 312) Die Obsoleszenz in Form eines frühzeitig verschleißenden Akkus wird durch die weitere Form der Erschwerung der Reparatur, verstärkt: „Die Effizienz eingebauter Sollbruchstellen wird dadurch erhöht, dass Reparaturen schwierig, wenn nicht gar unmöglich sind.“ (Reuß 2015: 31) Der Einbau eines leicht austauschbaren Akkus wäre kaum teurer, jedoch stellt es für Unternehmen ein profitables Geschäft dar, „die Lebensdauer ganzer Geräte von einem Verschleißteil abhängig zu machen.“ (Eisenriegler 2016: 77)

Argumente seitens der Hersteller*innen sind häufig, dass die Mobiltelefone nur so wasserdicht gestaltet werden könnten und damit ein robustes Design ermöglicht wird. (vgl. PROMPT 2020b: 12f; vgl. Cordella et al. 2020: 56) Oder auch, dass die Geräte dadurch leichter werden – im Vergleich zu Modellen ohne fest verbauten Akku lässt sich dieses Argument jedoch nicht bestätigen. (vgl. Cordella et al. 2020: 75)

Mit der neuen Batterien-VO der EU wird nun auf rechtlicher Ebene gegen diese Form der g. O. vorgegangen und Akkus müssen daher ab 2027 großteils austauschbar sein (siehe Kap. 4.2.7.1.). Wie sich die Regelungen in der Praxis auswirken und ob Unternehmen Umgehungsmöglichkeiten anwenden werden, wird sich in einigen Jahren zeigen.

Part-Pairing

Der eher neue Trend des sogenannten *Part-Pairing*, welcher insb. bei Smartphones auftritt, kann als eine Überschneidung von funktioneller und qualitativer Obsoleszenz gesehen werden.

⁵⁴ Ein Beispiel für eine Verunmöglichung einer Reparatur bei einem Zubehör zu Mobiltelefonen ist die fest verbaute und nicht herausnehmbare Batterie der Kopfhörer von Apple – AirPods –, welche dadurch laut iFixit generell nicht reparierbar sind. (vgl. PROMPT 2020b: 16)

Der BEUC beschreibt die neue Praxis der Hersteller*innen so:

„They introduce unique serial number for spare parts, which are then paired with an individual device unit using software. This leads to a situation where spare parts (even if they were taken from another good of the same brand and model) might not be accepted by the device and lead to error messages or loss of functionality.” (BEUC 2023b: 15)

D. h. durch die Kennzeichnung von Bauteilen mit Seriennummern wird der Austausch von Ersatzteilen ein Kompatibilitätsproblem und die Reparierbarkeit massiv eingeschränkt, da Reparaturen nur mehr durch Vertragswerkstätten möglich sind. (vgl. EWSA 2023: 4.3.3.) Wenn also nicht die gekennzeichneten Teile für Reparaturen verwendet werden, kommt es zu Fehlermeldungen und in Folge zu Funktionseinschränkungen des Mobiltelefons. Diese Praxis wird z. B. von Apple angewandt. (vgl. Watson et al. 2017: 48) Dadurch wird das Gerät mitunter wieder aufgrund nur eines Bauteils gänzlich obsolet.

Als Argument für eine solche Praxis wird seitens der Hersteller*innen oft die Gewährleistung von Sicherheit angeführt. Dem kann entgegengehalten werden, dass jene auch durch anderes Design erreicht werden könnte. (vgl. PROMPT 2022b: 50ff)

An der Praxis des *Part-Pairing* werden wieder die grundlegenden Dynamiken der ILW deutlich, die bewirken, dass sich das System selbst aufrechterhält, indem es sich anpasst und stetig neue Techniken entwickelt, um Hindernisse zu umgehen bzw. Gegenentwürfe zu inkorporieren. (siehe Kap. 3.1., 3.3., 3.4.) So bildet sich z. B. diese neue Form der g. O. heraus, um Reparaturen von unabhängigen Reparaturbetrieben zu verhindern, welche sich gegen Praktiken der g. O. stellen und versuchen durch ihre Reparaturpraxis gegen sie anzukämpfen.

Reparaturprozess: Werkzeug / Diagnose / Reparaturanleitung / Ersatzteile

Während eines Reparaturprozesses sind eine Vielzahl an Faktoren relevant und können entweder eine erfolgreiche, schnelle und kostengünstige Reparatur fördern oder eben be- bzw. verhindern, wenn sie von Mechanismen der g. O. betroffen sind.

Manche Hersteller*innen – hier sticht insb. Apple als negatives Beispiel hervor – erschweren die Reparierbarkeit ihrer Smartphones durch die Einschränkung der Reparaturmöglichkeit auf unternehmenseigene Reparaturbetriebe. (vgl. BEUC 2015: 15) Diese Einschränkung erfolgt durch bzw. wird durch verschiedene Aspekte verstärkt. Einerseits werden *Originalersatzteile* von den Hersteller*innen teils eben nur jenen autorisierten Betrieben zur Verfügung gestellt – auch hier ist insb. Apple zu nennen –, weswegen unabhängige Reparaturwerkstätten schlicht keinen Zugang zu jenen für die Reparatur notwendigen Bauteilen haben. (vgl. ebd.; vgl. Primus 2015: 44; vgl. Watson et al. 2017: 15, 42f, 47; vgl. Arge REGIO 2013: 52f; vgl. Cordella et al. 2020: 40) *Ersatzteile* sind zusätzlich oft nicht mehr verfügbar bzw. nur über einen kurzen

Zeitraum hinweg und meist auch sehr teuer. (vgl. PROMPT 2020a: 20; vgl. PROMPT 2022a: 22; vgl. PROMPT: 2020a: 27; vgl. Arge REGIO 2013: 52f) Andererseits wird auch der Zugang zu *Diagnose-Tools* und *Reparaturanleitungen* (vgl. BEUC 2015: 15), welche für Reparaturen notwendig sein können, beschränkt. (vgl. Watson et al. 2017: 11, 42f; vgl. Arge REGIO 2013: 52f; vgl. Cordella et al. 2020: 40) Auch durch die Notwendigkeit der Verwendung spezifischer *Werkzeuge* wird unabhängigen Reparaturbetrieben ihre Arbeit teils erschwert bzw. verunmöglicht. (vgl. BEUC 2015: 15; vgl. Prakash et al. 2016: 28, 172) Teils werden z. B. verschiedene Schraubentypen verbaut, wodurch mehr Werkzeuge notwendig werden. (vgl. PROMPT 2022b: 22) Oder es werden spezielle Schrauben des/der Herstellers/*in verbaut – so z. B. Pentalobe-Schrauben von Apple –, wofür dann *Spezialwerkzeug* notwendig ist. (vgl. PROMPT 2020a: 19; vgl. Arge REGIO 2013: 48)

Kosten / Aufwand

Ein wichtiger erschwerender Aspekt sind die generell, und insb. im Vergleich zum Neupreis, hohen Reparaturkosten. (vgl. Thur 2024: 50; vgl. PROMPT 2020c: 26; vgl. PROMPT 2020a: 20, 25; vgl. PROMPT 2022a: 22; vgl. Cordella et al. 2020: 68) Den Hintergrund der Diskrepanz zwischen Neu- und Reparaturpreis beschreibt der BEUC – sehr ähnlich den Überlegungen der ILW – als Externalisierung der negativen ökologischen und sozialen Kosten im Zusammenhang mit der Preisgestaltung von Produkten:

„Negative impacts on the environment may not always be clear to consumers as prices for products do not communicate externalities to consumers such as the negative impact on the climate as well as local communities and the environment in producing countries. If such externalities are taken into account, the costs of repair would not seem to be that high.” (BEUC 2015: 5)

Hierfür relevant ist auch der Vergleich der Kosten für Arbeitskräfte – da die dbzgl. Kosten z. B. in einigen europäischen Ländern sehr hoch sind, sind Reparaturdienstleistungen relativ teuer, während die Preise einer Neuanschaffung billig sind, da bei der Neuproduktion auf im Vergleich wesentlich billigere Arbeitskräfte z. B. in Asien zurückgegriffen wird. (vgl. Watson et al. 2017: 14, 49) Diese Diskrepanz wird noch weiter verstärkt, wenn die Demontage von Geräten insofern erschwert wird, dass sie mehr Zeit in Anspruch nimmt (siehe oben). D. h. der notwendige zeitliche Aufwand für eine Reparatur stellt eine weitere Erschwerung dar (vgl. BEUC 2023a), da er so natürlich die Gesamtkosten für die Reparatur erhöht.

Mögliche Gegenstrategien

Es wird deutlich, dass eine mögliche Gegenstrategie für Formen der qualitativen Obsoleszenz bei Mobiltelefonen ein langlebiges, reparaturfreundliches und nachhaltiges *Produktdesign* sein kann. (vgl. Watson et al. 2017: 9, 14, 29; vgl. Tröger et al. 2017: 16; vgl. PROMPT 2020b: 39;

vgl. Prakash et al. 2016: 38; vgl. Oehme/Jacob 2017: 3; vgl. Keimeyer et al. 2020: 27; vgl. Wieser/Tröger 2015: 77; vgl. Bachér et al. 2020: 41; vgl. Cordella et al. 2020: 40)

Produktdesign für mehr Haltbarkeit würde u. a. beinhalten: Die Komplexität der Produkte so gut als möglich zu vereinfachen, besseres Material zu verwenden, Bauteile mit ähnlich langer Lebensdauer zu verbauen etc. (vgl. PROMPT 2020a: 8) Ein *Produktdesign für eine bessere Reparierbarkeit* würde u. a. beinhalten: Modulare Bauweisen, Standardisierung, Austauschmöglichkeiten der Bauteile bzw. Ersatzteile, möglichst einfache Demontage etc. (vgl. PROMPT 2022b: 12f; vgl. PROMPT 2020b: 39; vgl. PROMPT 2022a: 15; vgl. Prakash et al. 2016: 38) Letzteres insb. durch Minimierung der notwendigen Werkzeuge – möglichst keine Spezialwerkzeuge – möglichst einheitliche Verbindungsstücke bzw. Befestigungselemente, die leicht zu demontieren sind – möglichst keine Verklebungen –etc. (vgl. PROMPT 2020a: 9ff)

In diesem Zusammenhang wird wie bereits erwähnt die zweiseitige Bedeutung von Produktdesign sichtbar. Es kann einerseits als Mechanismus für Formen der g. O. verwendet werden und gleichzeitig andererseits eine Gegenstrategie darstellen: „Product design affects longevity and can provide opportunities to resist, postpone and reverse product failure, but might also induce premature obsolescence.“ (Ebd.: 5) Genauer heißt es weiter:

„A product with high emotional and physical durability resists obsolescence. A product that could be easily maintained, repaired, and upgraded could extend the use of the product, i.e. postpone obsolescence. And finally, a product that could be easily remanufactured, refurbish, or used in a different context can reverse obsolescence.“ (Ebd.: 6)

Produktdesign ist also Ursache des Problems und Lösungsmöglichkeit zugleich. Je nachdem, wie es ausgestaltet wird, ist es ein Indikator für Lang- oder Kurzlebigkeit eines Produkts: „The presence/absence of specific design features in a product is an indicator of the durability and actual ability to maintain, repair, or upgrade a product.“ (Ebd.: 13)

Gegenstrategien im Bereich der klassischen qualitativen Obsoleszenz kann z. B. die Angabe einer erwartbaren Lebensdauer bzw. Haltbarkeit sein. (vgl. Watson et al. 2017: 14; vgl. Tröger et al. 2017: 15) Oder in Bezug auf häufig defekte Bauteile müssten z. B. Akkus generell leicht austauschbar sein. (vgl. Prakash et al. 2016: 38) Bzgl. der Reparaturerschwerung zeigt sich oben beschriebenes Bild: Mögliche Gegenstrategien fokussieren darauf Geräte reparaturfreundlich zu gestalten und Hindernisse zu beseitigen.

Es geht also darum, (Original-) Ersatzteile frei zugänglich zu machen – also auch für unabhängige Reparaturbetriebe – und deren längere Verfügbarkeit zu garantieren – z. B. für die erwartbare Lebensdauer. (vgl. PROMPT 2022b: 5, 50ff; vgl. Watson et al. 2017: 9, 15, 29, 48; vgl. PROMPT 2022a: 15; vgl. Prakash et al. 2016: 38; vgl. Keimeyer et al. 2020: 26f; vgl.

Bachér et al. 2020: 41; vgl. Cordella et al. 2020: 80f) Noch idealer wäre eine Liberalisierung des Ersatzteilmarktes dahingehend, dass Anleitungen für Bauteile verfügbar gemacht werden, um auch die Anfertigung von Kopien zu ermöglichen. (vgl. Watson et al. 2017: 48; vgl. PROMPT 2022b: 28f) Dafür wären Änderungen im Designrecht notwendig (siehe auch Kap. 4.2.5.1.). (vgl. Keimeyer et al. 2020: 27) Weiters sollten Diagnosesoftware bzw. -tools (vgl. Keimeyer et al. 2020: 26f) und umfassende Reparaturanleitungen frei zugänglich gemacht werden. (Tröger et al. 2017: 15; vgl. PROMPT 2022b: 28f; vgl. PROMPT 2020a: 19; vgl. Prakash et al. 2016: 38; vgl. Keimeyer et al. 2020: 26f; vgl. Bachér et al. 2020: 41; vgl. Cordella et al. 2020: 79f) Es sollten keine Kleber und Schrauben verwendet werden, die Spezialwerkzeug bei der Demontage notwendig machen (vgl. PROMPT 2022b: 22; vgl. Cordella et al. 2020: 75, 77f) und *Part-Pairing* sollte die Funktion der Geräte nicht beeinflussen (vgl. PROMPT 2022b: 5, 50ff). Im Allgemeinen müsste es mehr Reparaturangebote geben (vgl. Watson et al. 2017: 9, 30), über die Verbraucher*innen auch ausreichend informiert werden, ebenso wie über die Ersatzteilverfügbarkeit. (vgl. Tröger et al. 2017: 15; vgl. PROMPT 2022b: 28f; vgl. Prakash et al. 2016: 38) Auf Ebene der Kosten wären Gegenstrategien die Senkung der Reparatur- (vgl. Tröger et al. 2017: 16) und Ersatzteilkosten (vgl. PROMPT 2022a: 15), sowie die Schaffung finanzieller Anreize für Reparaturen – z. B. durch steuerliche Maßnahmen. (vgl. Watson et al. 2017: 11; vgl. Oehme/Jacob 2017: 3; vgl. Bachér et al. 2020: 41)

5.1.3.3. *Psychologische Obsoleszenz*

„Smartphones in particular are very much seen and treated as *fashion items* and *status symbols* rather than purely functional objects.” (PROMPT 2022a: 23; Herv. d. Verf.)

„Smartphones can be considered as fashion electronics.” (Bachér et al. 2020: 26)

Wie die Zitate zeigen, stellen insb. Smartphones wegen der zunehmenden gesellschaftlichen Auffassung als Mode- und Statusobjekt ein Paradebeispiel für Dynamiken der *psychologischen Obsoleszenz* dar. Sie werden oft ersetzt, obwohl sie prinzipiell noch funktionstüchtig wären.

Im Allgemeinen sind Formen dieser Obsoleszenzart bei Mobiltelefonen die wichtigsten bzw. häufigsten Mechanismen der g. O., wenn es um Neu- bzw. Ersatzkäufe geht. Sie stellen einen hohen Prozentsatz der Ersatzgründe dar, insb. bei jüngeren Personen (unter 30). (vgl. Tröger et al. 2017: 9f; vgl. PROMPT 2020c: 25; vgl. Prakash et al. 2016: 28)

Nutzungsdauer / Nutzungsverhalten

Wie bereits oben erläutert (siehe Kap. 5.1.2.) sind Mobiltelefone von einer teils sehr kurzen *Nutzungsdauer* geprägt und werden regelmäßig ausgetauscht, obwohl sie noch funktionsfähig sind. Bereits in einer Umfrage der Stiftung Warentest im Jahr 2013 gaben 42 % der Befragten

an, ihr Mobiltelefon innerhalb von nur zwei Jahren zu ersetzen und lediglich 20 % gaben an, es zumindest fünf Jahre zu nutzen. (vgl. Primus 2015: 45f) Im Allgemeinen kann bei Smartphones von einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von zwei Jahren ausgegangen werden. Dies bestätigen unterschiedliche Studien. (vgl. Prakash et al. 2016: 130f) Die häufigsten Gründe für eine derartig kurze Nutzungsdauer zeigen wichtige Formen der psychologischen Obsoleszenz auf, welche im Folgenden erläutert werden.

Sozialer Status / Identität / soziale und gesellschaftliche Normen

Eine der Hauptmotivationen für einen Neukauf ist *soziale Inklusion*, welche durch sozialen bzw. gesellschaftlichen Druck verstärkt wird. Es kommt zu einer gesellschaftlichen Entwertung der „alten“ Geräte – sie wären nicht mehr zeitgemäß und deren Nutzer*innen würden deshalb nicht mehr „dazugehören“. (vgl. Wieser/Tröger 2015: 7; vgl. Reuß 2015: 34f) Es geht also darum auf dem neuesten Stand zu sein, mitreden zu können, einen gewissen *sozialen Status* zu erlangen bzw. aufrecht zu erhalten und um eine Form der *Identität*. (vgl. Tröger et al. 2017: 11f) Das Smartphone als zunehmend wichtiges und sehr persönliches Gerät wirkt identitätsstiftend und fungiert als Statussymbol. (vgl. PROMPT 2022a: 15)

Neben den Aspekten des Status und Dazugehörens sind hier auch Designaspekte und gesellschaftliche Trends relevant. Das neue Telefon wird als attraktiver und besser empfunden, etwa durch neue Anwendungen bzw. Funktionen (siehe dbzgl. sogleich zu Innovationszyklen). (vgl. Primus 2015: 45f; vgl. Tröger et al. 2017: 9f)

Werbung

Die *Werbeindustrie* nutzt diese psychologischen Aspekte und versucht Verbraucher*innen durch darauf aufbauende Werbebotschaften zum häufigeren Kauf zu bewegen. Gleichzeitig versucht sie alternativen Ideen wie z. B. Konsumverzicht entgegenzuwirken. (vgl. Reuß 2015: 34f) Reuß formuliert es pointiert: „Daher die Dauermassage mit rund 3000 Werbebotschaften pro Tag, die den [...] Konsumentinnen [...] die Peitsche geben – wenn Smartphone-Verweigerer als sozial isolierte Sonderlinge dastehen.“ (Ebd.: 35) Werbung fördert also die häufige Ersatzrate von Mobiltelefonen und wirkt teils verstärkend auf den sozialen Druck dies zu tun (siehe oben). Dies hat Auswirkungen auf das Nutzungsverhalten der Verbraucher*innen und wirkt in der Regel verkürzend. (vgl. Reuß/Dannoritzer 2013: 113; vgl. Wieser/Tröger 2015: 7)

Ein Aspekt, der durch Werbung und auch kurze Produkteinführungszyklen (siehe sogleich) verstärkt wird, ist, dass viele Verbraucher*innen von sich selbst denken ihre Mobiltelefone im Vergleich zu anderen Personen länger zu nutzen. (vgl. Wieser/Tröger 2015: 7) Dadurch wird das Gefühl verstärkt, dass eine sehr kurze Nutzungsdauer der *Norm* entspricht – Werbung

nimmt also auch Einfluss auf die Normsetzung, also was als normal bzw. üblich gilt. Eine kurze Nutzungsdauer wird dadurch außerdem als positiv wahrgenommen. Im Allgemeinen erwarten Verbraucher*innen sogar eine kürzere Nutzungsdauer als den tatsächlichen Durchschnittswert – ein bis zwei Jahre werden erwartet, tatsächlich sind es etwa 2,7 Jahre. (vgl. ebd.: 52)

Mobilfunkverträge

Der regelmäßige, teils jährliche, Austausch des Mobiltelefons wird oft in Mobilfunkverträgen geregelt. Verbraucher*innen werden so von Unternehmensseite dazu bewegt, ihre Geräte oft und früh auszutauschen, unabhängig von der Funktionsfähigkeit. (vgl. Prakash et al. 2016: 28; vgl. Primus 2015: 45f; vgl. BEUC 2020a; vgl. Wieser/Tröger 2015: 67f) Dies hat Auswirkung auf die Nutzungsdauer. Eine Befragung der Stiftung Warentest ergab, dass fast 70 % der Befragten ihr Mobiltelefon innerhalb von zwei bis drei Jahren wechseln, fast 30 % davon tun dies aufgrund eines dementsprechenden Mobilfunkvertrages. (vgl. Prakash et al. 2016: 28) Die durchschnittliche Nutzungsdauer von zwei Jahren wird z. B. in Deutschland in Zusammenhang mit den meist zwei Jahre laufenden Vertragsmodellen gestellt. Bei Folgeverträgen ist meist ein neues Mobiltelefon inbegriffen. (vgl. Prakash et al. 2016: 130f; vgl. Woidasky 2015: 114 f; vgl. Verbraucherkommission Baden-Württemberg 2015: 312) Die Werbung für derartige Verträge beeinflusst außerdem die oben erwähnte soziale Norm und die Vorstellungen von Verbraucher*innen, welche Nutzungsdauer eben dieser Norm entspricht. (vgl. Tröger et al. 2017: 9ff, 13f) Weiters können dadurch auch Erwartungen der Verbraucher*innen an Produkteigenschaften beeinflusst werden. (vgl. Woidasky 2015: 114 f; Verbraucherkommission Baden-Württemberg 2015: 312) Z. B. wird eventuell keine längere Lebensdauer erwartet, wenn ein regelmäßiger Austausch vertraglich vorgesehen ist.

Die Vertragsmodelle tragen also einerseits zu einer kurzen Nutzungsdauer bei, andererseits wird es teils als positiv gesehen, dass die Mobilfunkanbieter*innen im Zuge solcher Verträge die alten Mobiltelefone wieder erlangen und dann weiterverwenden bzw. -verkaufen können – ähnlich einem Leasing-Modell. (vgl. Watson et al. 2017: 12, 39) Kritisch kann dies bzgl. der mangelnden Nachfrage nach gebrauchten Mobiltelefonen gesehen werden (siehe Kap. 5.1.3.4.).

Kurze Produkteinführungs- bzw. Innovationszyklen

Die soeben besprochenen Verträge hängen auch stark mit den Produkteinführungszyklen der Hersteller*innen zusammen, also wann neue Mobiltelefon-Modelle auf den Markt kommen.

Die *Produkteinführungszyklen* im Mobiltelefonsektor werden zunehmend kürzer, wodurch sich das Konsumverhalten verändert. Durch die stetige Einführung neuer Modelle werden auch Vorstellungen von alt und neu beeinflusst, neuen Modelle lassen vorherige veraltet erscheinen

und erzeugen bzw. verstärken den Wunsch nach einem Neukauf. Die Markteinführung eines neuen Modells stellt daher einen häufigen Ersatzgrund dar. (vgl. Reuß/Dannoritzer 2013: 113; vgl. Tröger et al. 2017: 9ff; vgl. PROMPT 2020b: 26) Derartig kurze Produkteinführungszyklen verstärken auch den sozialen Druck und verändern die soziale Norm (ähnlich wie oben beim Punkt Werbung beschrieben). (vgl. Wieser/Tröger 2015: 7) Das neue Mobiltelefon wird als besser wahrgenommen – auch wenn es das in der Praxis vielleicht gar nicht ist. Meist ist der Ersatzkauf auch mit dem Wunsch nach veränderten oder mehr Funktionen und Anforderungen verbunden. (vgl. ebd.: 67f; vgl. Tröger et al. 2017: 9f)

Mögliche Gegenstrategien könnten sein: In Bezug auf das Nutzungsverhalten allgemein und die Nutzungsdauer, Maßnahmen zur Erhöhung der Nutzungskompetenz der Nutzer*innen. (vgl. Tröger et al. 2017: 15; vgl. Wieser/Tröger 2015: 79) Im Allgemeinen Maßnahmen zur Bewusstseins-schaffung hinsichtlich längerer und damit nachhaltigerer Nutzung. (vgl. Wieser/Tröger 2015: 78; vgl. Oehme/Jacob 2017: 3) Spezifische Maßnahmen gegen Werbung und Anreizsysteme, welche eine kurze Nutzungsdauer fördern – z. B. kurze Mobilfunkverträge. (vgl. Tröger et al. 2017: 16; vgl. Wieser/Tröger 2015: 79) Um dem Wunsch nach etwas Neuem und den Aspekten Trend, Mode und Design nachzukommen, könnten Upgrades oder Accessoires entwickelt werden, die das Mobiltelefon erneuern und einen Neukauf verhindern bzw. verzögern. (vgl. Watson et al. 2017: 9, 30; vgl. Cordella et al. 2020: 40)

5.1.3.4. *Sonstige Formen und Problematiken*

Eine Ausformung der *ethischen Obsoleszenz* zeigt sich bei Aktionen, die den Eintauch alter Smartphones gegen neue rabattierte und vermeintlich effizientere Geräte bewerben. Der Fokus in der Bewerbung solcher Angebote liegt dabei auf der (scheinbaren) Umweltfreundlichkeit. Dabei wäre eine generell längerer Nutzungsdauer jedenfalls umweltschonender. (vgl. Thur 2024: 40f) Ähnlich kritisch hinterfragt werden könnte das Suggestieren der umweltfreundlichen Aspekte des Spendens alter Mobiltelefone bei der Aktion *Ö3-Wundertüte*, die durch das in dieser Arbeit untersuchte Unternehmen magdas Recycling abgewickelt wird (siehe Kap. 5.2.).

Entsorgung / gebrauchte Geräte / Wiederverwendung – Wegwerfmentalität?

Auch die Wiederverwendung durch z. B. Refurbishment wird teils durch Mechanismen behindert. So stellt spezifische Software den Bereich vor Probleme, wenn diese Refurbishment verhindert. Einerseits durch den Einsatz von Sicherheits- bzw. Anti-Diebstahl-Software, welche nur von dem/der Besitzer*in entfernt werden kann, oder andererseits durch Software, die eine gänzliche Datenlöschung verhindert. (vgl. Watson et al. 2017: 49) (siehe auch Kap. 5.1.3.1.) Jedoch führt auch Nutzer*innenverhalten zu Problemen beim Refurbishment. Immer wieder

sind die gebrauchten Mobiltelefone u. a. aufgrund achtlosen Umgangs in der Nutzung in einem qualitativ schlechten Zustand. (vgl. ebd.: 46) Davon berichtet auch die Initiative magdas Recycling (siehe Kap. 5.2.).

Hinsichtlich *gebrauchter Produkte* zeigt sich, dass zwar grundsätzlich eine Bereitschaft seitens der Verbraucher*innen besteht, diese zu kaufen, jedoch unterscheidet sie sich stark je nach Produktgruppe – insb. bei Mobiltelefonen ist sie nicht sehr hoch. (vgl. Wieser/Tröger 2015: 7) Meist wünschen sich Verbraucher*innen eine Garantie bzgl. des gebrauchten Geräts und/oder die Möglichkeit einer unkomplizierten Überprüfung des Produktzustandes. (vgl. ebd.: 69ff)

Bzgl. der *Entsorgung* zeigt sich, dass viele Personen, trotz teils gegenteiliger Annahmen, keine Wegwerfmentalität an den Tag legen, sondern vielmehr sogar Bedenken haben, ihre alten Mobiltelefone einfach zu entsorgen. Daher geben viele ihre Geräte entweder privat weiter oder spenden sie an Recyclingunternehmen (eine dbzgl. für Österreich zentrale Initiative ist magdas Recycling (siehe Kap. 5.2.2.)). (vgl. ebd.; vgl. Tröger et al. 2017: 13f)

Ein weiteres Phänomen bei der Produktgruppe der Mobiltelefone ist das Aufbewahren bzw. regelrechte *Horten* nicht mehr verwendeter Geräte bei Verbraucher*innen zuhause. Gründe dafür sind das Behalten als mögliches Ersatzgerät bzw. back-up-Gerät oder zur späteren Weitergabe, Bedenken bzgl. persönlicher Daten, emotionale Gründe und das Fehlen von Vertrauen und Wissen bzgl. der Entsorgung von Mobiltelefonen. (vgl. Tröger et al. 2017: 13f; vgl. Wieser/Tröger 2015: 69ff; vgl. Romagnoli et al. 2022: 7f; vgl. PROMPT 2022a: 15; vgl. Cordella et al. 2020: 2) Das Aufheben der Mobiltelefone entzieht sie der möglichen Weiterverwendung oder Recycling. Dies spiegelt sich auch in der hohen Anzahl an Geräten in der EU wider, die nicht dem Recycling zugeführt werden. (vgl. Cordella et al. 2020: 83f)

Mögliche Gegenstrategien in diesem Bereich sind Modelle der Wiederverwendung anstatt deren endgültige Entsorgung – z. B. durch Secondhand, refurbishment, take-back bzw. buy-back Systeme oder auch Leasing-Modelle etc. Dabei zentral ist es Verbraucher*innen auf diese Angebote aufmerksam zu machen. (vgl. Watson et al. 2017: 9, 15, 30, 40; vgl. Bachér et al. 2020: 41; vgl. Cordella et al. 2020: 118) Die in dieser Arbeit untersuchten Initiativen lassen sich ebenfalls in diesen Bereich einordnen (siehe Kap. 5.2.2.).

Soziale Dimension

Im Smartphone-Sektor zeigt sich, dass die negativen ökologischen Folgen des häufigen Gerätetauschs Menschen eher bewusst sind als die sozialen Folgen. Jene rücken jedoch in den letzten Jahren ebenfalls zunehmend ins öffentliche Bewusstsein. (vgl. Bodenheimer 2019: 47) Das steigende gesellschaftliche Bewusstsein führte auch zu vermehrter Ausübung von Druck

auf die Hersteller*innen ihr Verhalten zu ändern. Die Veränderungen in der Praxis sind jedoch noch weit entfernt von tatsächlicher sozialer Nachhaltigkeit. Die Problematiken werden noch nicht ausreichend anerkannt und es fehlt der Wille für Änderungen. Es müssten Maßnahmen getroffen werden, die zentrale Akteur*innen einerseits zu Verhaltensänderungen zwingen und andererseits Rahmenbedingungen schaffen, um solche zu ermöglichen. (vgl. ebd.: 80f, 166) Betont wird weiters der, auch für die g. O. relevante, Aspekt, dass Verbraucher*innen nicht die alleinige Verantwortung für Veränderungen tragen sollten und auch nicht könnten:

„Experts agree that consumers cannot bear the ultimate responsibility for moving the transition forward, because both GPNs and associated problems are too complex to enter into the average consumer’s decision-making process.” (Ebd.: 81)

Neben der Komplexität des Bereiches gibt es weitere Aspekte, die Verhaltensänderungen von Verbraucher*innen erschweren. Z. B. die große Marktmacht einiger weniger Hersteller*innen – dadurch gibt es kaum bis gar keine Alternativen, wenn Verbraucher*innen aufgrund von Bedenken wegen negativer sozialer (oder auch ökologischer) Folgen Smartphones bestimmter Marken bzw. Unternehmen nicht kaufen wollen. Nur sehr wenige kleine Marken versuchen sozial nachhaltige Smartphones herzustellen – z. B. ShiftPhone und Fairphone. (vgl. ebd.: 165) Die sogenannte kognitive Dissonanz, die Verbraucher*innen dadurch erleben, versuchen sie durch verschiedene kognitive Strategien zu verringern, da sie nichts an der tatsächlichen Situation ändern können. So z. B. eine Einstellungsänderung hin zu einem Verständnis für die Vorgehensweisen der Unternehmen, welche im Rahmen des weltweiten Systems gar nicht anders handeln könnten. Außerdem wollen viele nicht auf spezifische Produkteigenschaften verzichten, die eben nur bestimmte Hersteller*innen anbieten. (vgl. ebd.: 156f)

Verhaltensänderungen auf Hersteller*innenseite können wahrscheinlich nur erreicht werden, wenn „companies see social sustainability as an integral part of their company strategy, rather than as a downstream add-on or marketing instrument.” (Ebd.: 159) Dasselbe kann wohl auch für den Bereich der ökologischen Nachhaltigkeit gesagt werden. Weiters sind Einflüsse von außen notwendig: „It is also unlikely that most corporations will make the necessary changes in their behaviour on a sufficiently large scale without external incentives.” (Ebd.: 162) Dies kann z. B. durch rechtliche Maßnahmen bzw. verbindliche Regulierungen erreicht werden.

5.1.3.5. Rechtliche Gegenstrategien

Spezifische rechtliche Gegenstrategien, die bzgl. der Produktgruppe der Mobiltelefone relevant sind, wurden meist in Form von Forderungen nach dbzgl. Verbesserungen geäußert:

Bzgl. des Verbraucher*innenschutzes z. B. eine Verlängerung der GWL-Frist (vgl. Tröger et al. 2017: 16; vgl. Wieser/Tröger 2015: 77; vgl. PROMPT 2020c: 36) – am besten an die erwartbare

Lebensdauer angepasst. (vgl. Watson et al. 2017: 14) Durch kurze Fristen würden nämlich insb. „diejenigen Unternehmen gefördert, die besonders häufig mangelhafte Waren herstellen und verkaufen.“ (Keimeyer et al. 2020: 32) Problematisch bleibt jedoch, dass Verbraucher*innen oft nicht über ihre Rechte Bescheid wissen, die weiterhin kurze Frist der Beweislastumkehr und die fehlende direkte Hersteller*innenhaftung. (vgl. Watson et al. 2017: 12) Verbraucher*innen sollten daher besser informiert (vgl. ebd.: 15) und die Frist der Beweislastumkehr verlängert werden. (vgl. ebd.: 14; vgl. Tröger et al. 2017: 16; vgl. Wieser/Tröger 2015: 77; vgl. PROMPT 2020c: 36f) Am besten wäre eine unbegrenzte Frist oder eine Anknüpfung an die erwartbare Lebensdauer, aber zumindest sollte sie auf die zweijährige GWL-Frist angepasst werden. (vgl. Keimeyer et al. 2020: 33f) Es sollten eine direkte Hersteller*innenhaftung und bessere Zugriffsmöglichkeiten der Verkäufer*innen auf Hersteller*innen geschaffen werden. (vgl. Watson et al. 2017: 14) Auch eine sogenannte Hersteller*innenaussagepflicht über eine Mindestlebensdauer oder Haltbarkeitsgarantien könnten hier Gegenmaßnahmen darstellen. (vgl. Schlacke et al. 2015: 26; vgl. Oehme/Jacob 2017: 3; vgl. Keimeyer et al. 2020: 35; vgl. Bachér et al. 2020: 43) Eine verpflichtende Lebensdauerangabe würde Anreize für Hersteller*innen schaffen, Mobiltelefone mit längerer Lebensdauer herzustellen. (vgl. Watson et al. 2017: 14) Die Angabe der Lebensdauer beeinflusst außerdem das Kaufverhalten von Verbraucher*innen dahingehend, dass eher Produkte mit längerer Lebensdauer gekauft werden. Bei der Produktgruppe der Smartphones ist der positive Einfluss jedoch im Vergleich zu anderen Elektrogeräten am geringsten. Dies macht deutlich, dass andere Gründe bei einem Neukauf wichtiger sind. (vgl. SIRCOME et al. 2016: 2-6)

Bzgl. der Entsorgung wird die WEEE-RL (siehe Kap. 4.2.7.1.) teils als hinderlich wahrgenommen, da manchmal Unklarheiten darüber bestehen, wann Geräte noch für die Wiederverwendung bzw. Refurbishment geeignet sind bzw. wie die Regeln zur Vorbereitung für die Wiederverwendung ausgestaltet sind. (vgl. Watson et al. 2017: 13) Verbessert werden könnte dies z. B. durch die Festlegung von Refurbishment-Standards und die Etablierung von dbzgl. Zertifikaten. Dies wäre auch eine Lösung für das fehlende Vertrauen von Verbraucher*innen in Gebrauchtgeräte und deren Angst vor fehlendem Datenschutz. (vgl. ebd.: 14f, 47) Um ein Horten der Telefone zu vermeiden, müssten die Abgabesysteme vereinfacht, mehr Informationen bereitgestellt und Bewusstsein geschaffen werden. Anreize für Rückgabesysteme könnten finanzieller Natur sein, auf eine möglichst einfache Abgabe abzielen oder mit sozialen Aspekten wie z. B. Spenden verbunden werden. (vgl. Romagnoli et al. 2022: 8) Das Angebot *BuyBack* des Unternehmens *refurbed* reiht sich zwischen den ersten beiden und die Abwicklung der Ö3-Wundertüte durch *magdas Recycling* zwischen den letzten beiden

Anreizsystemen ein (siehe Kap. 5.2.). Hindernisse in der Sammlung und Weiterverwertung von alten Mobiltelefonen sind sowohl ökonomischer, technischer und regulatorischer Natur als auch das Nutzer*innenverhalten. Strategien zur dbzgl. Verbesserung können u. a. finanzielle Anreize wie z. B. der Reparaturbonus (siehe Kap. 4.4.) sein – diese sind effektiv, aber kostenintensiv – , Steuerreduktionen, besserer Datenschutz oder Vereinfachung der Abgabe – z. B. ist die Rückgabe per Post sehr effektiv (ein Beispiel dafür ist die Ö3-Wundertüte). (vgl. ebd.: 9ff)

Weitere Beispiele für rechtliche Gegenstrategien sind EU-rechtliche Bestimmungen wie u. a. die neue Ökodesign-DurchführungsVO bzgl. Smartphones (siehe Kap. 4.2.4.2.), die RL zum einheitlichen Ladekabel und die Batterien-VO (siehe Kap. 4.2.7.1.).

5.2. Empirische Untersuchung: refurbished & magdas Recycling

Für die empirische Untersuchung wurden zwei Initiativen mit Sitz in Wien ausgewählt, passend zum Produktbeispiel Mobiltelefon, da sich beide in hohem Ausmaß mit dieser Produktgruppe beschäftigen. Zuerst werden im Folgenden die in der Untersuchung angewandten Methoden erläutert, gefolgt von einer Vorstellung der beforschten Unternehmen. Die Darstellung der Ergebnisse der Analysen der Interviews und Websites bilden das Hauptstück dieses Kapitels und dient der Annäherung an die Forschungsfrage: *„Inwiefern stellen die untersuchten Initiativen in Wien Gegenstrategien zur g. O. (und damit auch zur ILW) dar?“*

5.2.1. Methodische Vorgehensweise

Die empirische Untersuchung der Initiativen in dieser Arbeit fand mittels qualitativer Methoden statt. Im Folgenden werden die Auswahl und der Gebrauch der Methoden erläutert.

Die Erhebung und Analyse der Daten erfolgt grundsätzlich systematisch und orientiert sich an nachvollziehbaren Regeln. (vgl. Prainsack/Pot 2021: 13, 28) Der qualitativen Forschung in der Politikwissenschaft liegt u. a. das Ziel zugrunde, vielfältige politische und soziale Aspekte im Rahmen des untersuchten Gegenstandes und aus Sicht der Akteur*innen zu verstehen. (vgl. ebd.: 14) Weiters basiert sie meist einerseits auf einem konstruktivistisch ontologischen und einem interpretativen epistemologischen Verständnis. Die politische und soziale Welt wird durch das Handeln der Akteur*innen konstruiert und von ihnen interpretiert. (vgl. ebd.: 22f)

Die *Datenerhebung* fand durch leitfadengestützte Interviews und Dokumentenanalysen von Websites statt. Die empirische Forschung dieser Masterarbeit hatte ihren Ursprung bereits in einem Forschungspraktikum (2019/2020), in dem eine ähnliche Fragestellung bearbeitet wurde. Damals wurden zusätzlich teilnehmende Beobachtungen durchgeführt, es erfolgte also eine Methodentriangulation. Diese Methode wurde in vorliegender Arbeit nicht mehr angewandt.

Das *Sampling*, also die Auswahl der untersuchten Initiativen, fand als theoretisches Sampling statt – die Initiativen wurden auf Basis der Relevanz für den Forschungsgegenstand ausgewählt. (vgl. ebd.: 77) Der Fokus lag auf Organisationen mit Sitz in Wien. Ursprünglich wurden aufgrund der gemeinsamen Verfassung der Arbeit vier Initiativen untersucht (DRZ, R.U.S.Z, magdas Recycling, refurbished) – im Zuge der Einzelbearbeitung fand eine Einschränkung auf die zwei letztgenannten statt. Aus einem eher homogenen Sampling (vgl. ebd.: 79) – da die Organisationen DRZ, R.U.S.Z und magdas Recycling (ehemalige) SÖB⁵⁵ darstellen – wurde nun ein kleines und heterogenes Sampling. Neben dem ehemaligen SÖB magdas Recycling steht das wachsende Start-up-Unternehmen refurbished. Beide sind jedoch zentrale Akteur*innen für die Produktgruppe der Mobiltelefone bzw. Smartphones, welche als Produktbeispiel dienen.

Die *qualitativen Interviews* erfolgten in halbstrukturierter Form mittels Interviewleitfaden, welcher bereits im Forschungspraktikum erarbeitet wurde. Der Fokus der Fragen lag auf den Forschungsthemen, eine Offenheit für weitere aufkommende Aspekte während der Interviews blieb jedoch bestehen. (vgl. ebd.: 102) Dies sollte eine Flexibilität gewährleisten, um den Forschungsprozess bei Bedarf an die jeweilige Situation anpassen zu können. (vgl. Froschauer/Lueger 2020: 11; vgl. Dannecker/Vossemer 2014: 154) Das Interview mit magdas Recycling fand vor Ort statt, jenes mit refurbished aufgrund der Covid-19 Pandemie über das Videokonferenz-Tool Zoom. Beide wurden mittels Tonaufnahmen aufgezeichnet und im Nachgang mittels Transkription verschriftlicht, um eine weitere Analyse zu ermöglichen (vgl. Prainsack/Pot 2021: 114f).

Aufgrund zeitlicher Verzögerungen und verschiedener Umstände fand die *Datenanalyse* der Interviews und Websites erst etwa zwei Jahre nach der Datenerhebung statt. Sie erfolgte mittels *qualitativer Inhaltsanalyse* nach Mayring (2022). Die Analyseschritte wurden im Rahmen eines Ablaufmodells festgelegt, systematisiert und an das Material und die Forschungsfragen angepasst. Es erfolgte die Verdichtung der Daten mittels Zusammenfassung, eine Codierung und die Entwicklung eines Kategoriensystems. (vgl. Mayring 2022: 49f, 60, 68) Die Bearbeitung fand in einer Online-Excel-Tabelle statt und die Kategorienbildung ergab sich einerseits induktiv und andererseits auf Basis der Kategorien aus dem Forschungspraktikum.

Die eigene *Rolle als Forscherin* und deren möglicher Einfluss auf die Datengenerierung wird in der qualitativen Forschung stets reflektiert. (vgl. Prainsack/Pot 2021: 25f) Die anfänglichen Bedenken, dass unser weibliches Geschlecht in einem männerdominierten Sektor im Zuge der

⁵⁵ Ein sozialökonomischer Betrieb (SÖB) ist ein gemeinnütziges Unternehmen, dass befristete Arbeitsplätze für langzeitarbeitslose Menschen zur Verfügung stellt und ihnen beim Einstieg in den regulären Arbeitsmarkt hilft. Ein SÖB wird durch das Arbeitsmarktservice (AMS) gefördert. (vgl. Bundesministerium Finanzen 2023a)

Interviews männlicher Interviewpartner einen negativen Einfluss haben könnte, wurden zerstreut – wir fühlten uns stets als Expertinnen wahr- und ernstgenommen.

Im Rahmen der *Forschungsethik* ist die Kooperation mit den Teilnehmenden an der Forschung zentral und die Forscher*innen tragen die Verantwortung für die Wahrung der Forschungsethik auf allen Ebenen. (vgl. Spahl/Pot 2021: 48ff) Die Zustimmung zur forschungsbezogenen Verwendung und Veröffentlichung der Daten wurde schriftlich und mündlich eingeholt. Eine systematische Vorgehensweise mittels Infoblättern und Zustimmungserklärungen wurde leider verabsäumt. Das im Interview mit refurbished generierte Material wurde aufgrund der Bitte des Unternehmens der Presseabteilung vorgelegt, um den Kontext der verwendeten Zitate zu prüfen. Daraufhin erfolgte eine schriftliche Zustimmung bzgl. der Verwendung des Textes.

5.2.2. Vorstellung der Initiativen

refurbed

Das österreichische (aus Wien stammende) Start-up refurbished wurde im Jahr 2017 gegründet. (vgl. Standard Verlagsgesellschaft m.b.H 2021) Das Unternehmen hat (Stand 2021) in etwa 140 Mitarbeiter*innen. (vgl. Interview refurbished: 374)

Das Start-up refurbished ist nach eigener Bezeichnung der „am schnellsten wachsende Marktplatz für erneuerte Produkte im deutschsprachigen Raum.“ (refurbed 2023b) Das Unternehmen bietet gebrauchte, aber rundum erneuerte, sogenannte refurbished Elektrogeräte an. Im Mittelpunkt der Unternehmensvision steht der Nachhaltigkeitsaspekt – Verbraucher*innen sollen über refurbished die Möglichkeit erhalten, ein erneuertes Elektrogerät mit umfassender Qualitätsgarantie zu erwerben und so den umweltschädlichen Kauf eines Neugeräts zu verhindern. (vgl. ebd.) Im Sortiment legt refurbished den Fokus klar auf Mobiltelefone, dicht gefolgt von Notebooks, Tablets, PCs und Computer-Zubehör, bietet mittlerweile aber auch Elektrogeräte für die Bereiche Haushalt und Sport an. (vgl. refurbished 2023a) Bei refurbished handelt es sich also um ein Online-Marktplatz für refurbished Produkte – insb. Elektrogeräte. Die angebotenen Geräte werden von Partnerunternehmen in ganz Europa refurbished – d. h. professionell generalüberholt. Das Start-up stellt somit die Plattform für den Vertrieb von refurbished-Geräten zur Verfügung, refurbisht die Geräte aber nicht selbst. (vgl. Interview refurbished: 17-20) Dies ist in der Außenwahrnehmung (z. B. bei einem schnellen Blick auf die Startseite der Website) nicht sofort erkennbar. Zwar wird in der Unternehmensbeschreibung der Begriff „Marktplatz“ verwendet, jedoch auch immer wieder von „unseren“ Produkten, welche durch „Experten“ erneuert werden, gesprochen. Dabei ist dem/der Durchschnittsverbraucher*in eventuell noch nicht klar, dass das Refurbishment ausschließlich von Partnerunternehmen

durchgeführt wird. (vgl. refurbished 2023a & 2023b) Erst in den FAQs und Beschreibungen über den Erneuerungsprozess auf der Website wird explizit darauf eingegangen, dass der Kaufvertrag direkt mit dem/der jeweiligen Händler*in zustande kommt. Nur die Abwicklung läuft über refurbished bzw. bieten sie die Plattform an, auf der nur von ihnen überprüfte, professionelle Händler*innen ihre refurbished-Geräte verkaufen dürfen. (vgl. refurbished 2023c & 2023d)

Dass Personen ihr Unternehmen oft mit der Wiederaufbereitung von Geräten in Verbindung bringen, ist refurbished auch bewusst. Jedoch führt es selbst wie erwähnt kein Refurbishment durch, sondern kooperiert mit etwa 120 professionellen Refurbisher-Partnerunternehmen, die in bis zu 40 Schritten gebrauchte Geräte wieder aufbereiten. (vgl. Interview refurbished: 22-35)

Wichtig für das Unternehmen ist es, den Nachhaltigkeitsgedanken in Europa zu verbreiten und Verbraucher*innen zu nachhaltigerem Konsum im Sinne einer KWL zu bewegen. Dies soll insb. durch ihre umfassende Qualitätsgarantie ermöglicht werden. Mit den durch Refurbishment erneuerten Geräten will refurbished eine neue Zustandskategorie an Geräten schaffen – gebrauchte Geräte sind dadurch sowohl bzgl. Funktion als auch bzgl. Aussehen wieder wie neu. (vgl. refurbished 2023a-c) Die wichtigsten Schritte im Refurbishment-Prozess sind Datenbereinigung, Komponentenaustausch und äußerliche Aufbereitung. (vgl. refurbished 2023d)

Das junge Unternehmen konnte sich in den letzten Jahren sehr erfolgreich etablieren und erfuhr ein massives Wachstum. Die Investor*innen-Gelder betrugen 2020 bereits 16 Millionen und 2021 45 Millionen Euro. Der Umsatz betrug 2020 bereits 100 Millionen Euro. (vgl. Standard Verlagsgesellschaft m.b.H 2021)

magdas Recycling

Das Unternehmen magdas Recycling ist ein Bereich des magdas Social Business der Hilfsorganisation der Caritas der Erzdiözese Wien. Das magdas Social Business umfasst neben magdas Recycling auch die Bereiche magdas Essen, magdas Reinigung und das magdas Hotel und wurde 2012 gegründet. Die zentralen Ziele der magdas Social Business Philosophie⁵⁶ sind die Vereinigung von wirtschaftlichem Erfolg mit sozialem Handeln und sozialen Zielen. Es sollen Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Personen geschaffen werden, die auf dem Arbeitsmarkt mit Hindernissen unterschiedlichster Art konfrontiert sind. Erwirtschaftete Gewinne werden stets reinvestiert. (vgl. magdas 2023a)

⁵⁶ Diese entspricht den allgemeinen Zielen von sogenannten Social Businesses, welche langzeitarbeitslose Menschen fördern wollen, „eine positive gesellschaftliche Wirkung als oberstes Ziel haben und gleichzeitig auf die Erwirtschaftung von Markteinkünften ausgerichtet sind.“ (Bundesministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz 2019)

Zehn Mitarbeiter (zum Zeitpunkt des Interviews ausschließlich Männer – vgl. Interview magdas: 402ff) sind bei magdas Recycling angestellt und konnten so wieder in den Arbeitsmarkt einsteigen. (vgl. magdas 2023b) Die zentrale Aufgabe von magdas Recycling ist seit der Gründung 2012 – und bereits davor seit 2009 durch die Caritas Wien – die Abwicklung der Aktion Ö3-Wundertüte, bei der gespendete Mobiltelefone entweder der Wiederverwendung oder dem Recycling zugeführt werden. Die erwirtschafteten Gewinne werden zur Deckung der Kosten der Initiative verwendet, was nach Abzug dessen übrigbleibt, wird gespendet. (vgl. ebd.)

Die Caritas hat mit den Partner*innen der Aktion Wundertüte, dem Verein Licht ins Dunkel und dem ORF-Radiosender Ö3, einen Vertrag abgeschlossen. Magdas Recycling wickelt dann wiederum die Aktion für die Caritas ab. (vgl. Interview magdas: 145f) Etwa 400.000 – 450.000 Mobiltelefone werden jährlich von magdas Recycling in spezifischen Arbeitsschritten sortiert und für die Wiederverwendung oder das Recycling vorbereitet. Die Geräte werden dann an Recyclingunternehmen oder bei der Wiederverwendung an Händler*innen, welche sie wieder verkaufen, verkauft. Magdas Recycling führt also keine Reparaturen durch, sondern lediglich die Sortierung, Datenbereinigung und Kategorisierung der Telefone nach ihrem jeweiligen Zustand. (vgl. ebd.: 24-63) Eine Ähnlichkeit zu refurbished zeigt sich in der Außenwahrnehmung bzw. Kund*innenwahrnehmung – diese weicht oft von der Tätigkeit des Unternehmens ab, da angenommen wird, dass die Tätigkeit das tatsächliche Reparieren bzw. Recycling (wie es im Namen der Initiative geführt wird) umfasst. (vgl. ebd.: 352-355) Die Websiteanalyse zeigte, dass die genaue Tätigkeit auch auf der Website nicht gänzlich klar beschrieben wird. Zwar wird auf die Arbeitsschritte der technischen Überprüfung und Daten-löschung eingegangen, dann jedoch nur darauf hingewiesen, dass viele Geräte in die Wiederverwendung gehen, während die restlichen umweltgerecht recycelt werden; dass das Recycling nicht von der Initiative selbst durchgeführt wird, kommt hier nicht eindeutig hervor. (vgl. magdas 2023b)

5.2.3. Ergebnisdarstellung und Diskussion

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Untersuchung der beiden Initiativen refurbished und magdas Recycling dargestellt und strukturiert. Es werden im Zuge der Darstellung sogleich auch Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Initiativen erläutert. Die Aufteilung in die drei großen Bereiche Politik, Soziales und Ökologie soll keinesfalls als strikte Trennung zwischen den Bereichen verstanden werden, sondern lediglich als Hilfestellung für eine überblicksartige Einteilung und Darstellung. Tatsächlich hängen alle drei Bereiche hinsichtlich der meisten Aspekte eng zusammen. In der Einteilung wurde versucht, den jeweils vordergründigen Bereich als Basis für die Aufteilung heranzuziehen. Bei refurbished ist vor allem Ökologie ein

grundlegendes Thema, welches in fast jedem Punkt eine Rolle spielt. Bei magdas Recycling ist es wiederum der soziale Aspekt, der stets (zumindest) im Hintergrund relevant ist.

5.2.3.1. Politik

Der Bereich Politik umfasst ‘Konsum und Produktion’. Hier wird auf die Produktherkunft und -verarbeitung der Initiativen – d. h. auf Refurbishment, Re-Use, Recycling, Verwertung, Verkauf etc. –, das Konsum- und Nutzungsverhalten der Verbraucher*innen, die Qualitätsgarantie und den Reparaturbonus eingegangen. Im Teil ‘Wachstums- und Kapitalismuskritik’ folgende Themen erläutert: Gewinnorientierung, Wachstumskritik, KWL, Alternativen und das zentrale Thema der g. O. in Verbindung mit der Lebensdauer von Produkten.

Konsum und Produktion

Die drei *Herkunftsorte der Produkte* bei *refurbed* sind einerseits große Firmen, welche ihre Arbeitsgeräte regelmäßig tauschen, um Kosten zu sparen, und die gebrauchten Geräte, teils mit, teils ohne Defekte, an Refurbish-Unternehmen verkaufen. Andererseits große Telekommunikationsunternehmen, welche Hersteller*innen meist große Mengen an Neuware – wie z. B. Smartphones – abnehmen müssen und dann im Laufe der Jahre die älteren Modelle sukzessive wieder aussortieren, da sie von Kund*innen nicht mehr nachgefragt werden und auch nicht für den Austausch bei Defekten verwendet werden können, weil Kund*innen neuere Modelle haben. Und schließlich gibt es noch den kleineren Bereich an Privatpersonen, welche ihre Altgeräte an Refurbisher verkaufen, anstatt sie zu entsorgen. (vgl. Interview *refurbed*: 41-70)

Insb. bei der Produktherkunft der Telekommunikationsunternehmen zeigt sich das Phänomen der g. O. in Form von extrem kurzen Innovationszyklen. Die Hersteller*innen bringen so häufig neue Geräte auf den Markt, dass die Unternehmen sehr große Mengen von immer neueren Gerätemodellen erhalten. Diese versuchen sie dann in immer kürzeren Kaufintervallen an die Verbraucher*innen zu verkaufen. (vgl. ebd.: 56-58) Hier stellt sich die Frage, ob es sich stets um tatsächliche Innovationen handelt oder lediglich die Kaufintervalle verkürzt werden sollen. Die Praxis größerer Firmen, welche ihre Geräte regelmäßig austauschen, macht außerdem die Diskrepanz der Preise für Neugeräte im Vergleich zu Reparaturkosten (inkl. Aufwand) sichtbar. Für große Unternehmen lohnt es sich scheinbar schlicht nicht, ihre Geräte reparieren zu lassen.

Die Entwicklung hin zu Privatpersonen, die ihre Geräte an Refurbisher verkaufen, hängt auch mit dem vermehrten Wunsch nach professioneller Datenlöschung zusammen. Gepaart mit der zunehmenden Bedeutung von Nachhaltigkeit und nachhaltigem Handeln auch im privaten Bereich führt dies zu einem Wachsen jenes Produktherkunftsbereichs. Daher hat *refurbed* auch den Service „*refurbed BuyBack*” geschaffen – Privatpersonen können so ihre Altgeräte über

refurbed an einen Refurbisher verkaufen. (vgl. Interview refurbished: 74-88; vgl. refurbished 2023c) Die Geräte werden dann von Refurbishern erneuert und gehen in die Wiederverwendung. Falls dies nicht möglich ist, garantiert refurbished ein umweltgerechtes Recycling. (vgl. refurbished 2023c)

Die *Produktherkunft* bei *magdas Recycling* ist klar auf die Aktion Ö3-Wundertüte fokussiert. Es besteht zwar noch eine andere Herkunftsquelle – teils jährliche Gerätespenden von Firmen unabhängig von der Wundertüte – die Hauptmenge kommt jedoch von den von Privatpersonen gespendeten Wundertüten. Die zentralen Partnerunternehmen dieser Aktion sind die österreichische Post und der ORF-Radiosender Ö3. (vgl. Interview magdas: 173-177 & 191-194) Eine gesonderte Aktion der Wundertüte richtet sich an Schulen (vgl. ebd.: 198), womit bereits bei Schulkindern Bewusstsein für das Thema geschaffen werden soll.

Firmenspenden erfolgen manchmal auch explizit mit dem Ziel, dass Mobiltelefone, welche nicht mehr in die Wiederverwendung gehen, ordnungsgemäß verwertet bzw. recycelt werden. Dabei soll verhindert werden, dass die Geräte bei nicht fachgerechter Entsorgung auf Elektroschrottdeponien landen. (vgl. ebd.: 179f)

Der *Arbeitsablauf* bei *magdas Recycling* (vgl. ebd.: 25-48, 94f) gestaltet sich wie folgt: Die Sortierung der Mobiltelefone erfolgt in mehreren Schritten. In der Grobsortierung wird sogleich entschieden, welche der beiden Möglichkeiten – Wiederverwendung oder Recycling – in Frage kommt. Für die Wiederverwendung, in die etwa zwei Drittel der Telefone gehen, erfolgt dann eine weitere Sortierung nach Marken der Mobiltelefone und innerhalb dieser nochmals nach der Verbauung des Akkus (fest vs. nicht fest verbaut – siehe auch Kap. 5.1.3.2.). Die Geräte werden mittels ‘Power-on-Test’ auf die grundlegende Funktionsfähigkeit überprüft. Danach wird eine Datenbereinigung durchgeführt. Dazu bestehe auch eine gesetzliche Verpflichtung aufgrund der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Reparaturen werden generell nicht durchgeführt, lediglich aufgeblähte Akkus werden ausgetauscht. Die Geräte werden je nach Zustand in Kategorien eingeteilt und an Händler*innen verkauft – beim Export nach Asien nur ohne Akku. Für das Recycling werden die Mobiltelefone schadstoffentfrachtet, d. h. die Akkus werden entfernt, deren Pole abgeklebt und sie werden auf dem Gelände von *magdas Recycling* zwischenzeitlich explosionssicher gelagert. Die für das Recycling vorbereiteten Geräte werden dann verkauft, und zwar mangels Ressourcen nicht direkt an Endverbraucher*innen (vgl. ebd.: 104-113), sondern an Recyclingunternehmen weiterverkauft.

Bei *refurbed* finden keine Arbeitsschritte an den Geräten direkt statt, da *refurbed* lediglich als Verkaufsplattform agiert und mit Händler*innen zusammenarbeitet (siehe Kap. 5.2.2.).

Konsum- und Nutzungsverhalten

Beide Initiativen möchten das Konsum- und Nutzungsverhalten der Menschen beeinflussen.

Außerdem sind sie beide in ihrer Arbeit mit Aspekten dieser Themen konfrontiert.

Das Unternehmen *refurbed* sieht es als gesellschaftspolitisches Thema an, Menschen durch ihre Arbeit zu nachhaltigerem Konsum zu bewegen und damit einen Beitrag zur Veränderung des *Konsumverhaltens* zu leisten. Dabei gehe es auch explizit darum, diese Themen in der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Ebenso soll Aufmerksamkeit für das Konzept der K LW generiert werden. (vgl. Interview *refurbed*: 434-443; vgl. *refurbed* 2023a & f)

Eng verbunden mit dem Konsumverhalten ist das *Nutzungsverhalten*. Das Ziel ist es, dass Menschen ihre Geräte länger nutzen, auch wenn das schädlich fürs Geschäft ist (siehe unten zu Wachstumskritik). Eine möglichst lange Nutzungsdauer wäre dabei am nachhaltigsten. (vgl. Interview *refurbed*: 501-511) Für das Konsum- und Nutzungsverhalten zentral sei das vorherrschende „Mindset“ (Ebd.: 505) in der Gesellschaft, welches derzeit noch beinhaltet, dass Menschen oft das neueste Gerät haben wollen und damit auch einen sozialen Status verbinden. Die Veränderung dieser Einstellung in Richtung einer längeren Nutzungsdauer und der Umwandlung von damit zusammenhängenden Statusvorstellungen, z. B. dass Menschen stolz darauf sind ein Gerät möglichst lange zu nutzen anstatt stets ein neues Gerät zu haben, sieht *refurbed* als eine wünschenswerte Entwicklung, schätzt dies aber als jahrelangen Prozess ein. (vgl. ebd.: 504-511) Ein Beispiel wäre hier, dass Verbraucher*innen trotz der größeren negativen ökologischen Auswirkungen ein iPhone gegenüber einem Fairphone bevorzugen, da es einfach eine „bessere Software, cooleres Gerät, bessere Nutzung“ (Ebd.: 595) darstellt.

Die gesellschaftlichen Ein- und Vorstellungen bzgl. des sozialen Status werden natürlich auch von Mechanismen der psychologischen Obsoleszenz mitgeformt. (siehe Kap. 5.1.3.3.)

Das *Konsumverhalten* der Verbraucher*innen spiegelt sich bei *magdas Recycling* in der Art der gespendeten Mobiltelefone wider. Es zeigt sich ein massiver Wandel bei den gespendeten Modellen in den letzten Jahren. Während 2019 immer noch etwa zwei Drittel der Mobiltelefone Tastentelefone und ein Drittel Smartphones waren, hat sich das Verhältnis in nur zwei Jahren bereits umgekehrt – 2021 waren bereits zwei Drittel der Telefone Smartphones. *Magdas Recycling* führt dies auf den Wandel am Mobiltelefonmarkt zurück, da hier immer mehr neue Modelle produziert und verkauft werden. (vgl. Interview *magdas*: 280-284)

Ersichtlich wird hier neben diesem Konsumverhalten auch das Entsorgungsverhalten bzw. die kurze Nutzungsdauer der Verbraucher*innen – während früher noch alte Tastentelefone entsorgt

wurden, um sie gegen Smartphones zu tauschen, werden nun regelmäßig Smartphonemodelle ausgetauscht und noch funktionstüchtige ältere Modelle über die Wundertüte entsorgt. Daraus lässt sich schließen, dass hier auch ein Aspekt der psychologischen Obsoleszenz eine Rolle spielen kann – die positive Darstellung der Aktion Wundertüte und der gute Zweck suggerieren, dass die Entsorgung des Mobiltelefons über diesen Weg eine gute Sache und ein Neukauf ohne schlechtes Gewissen bzgl. der Nachhaltigkeit möglich sei. Die Tatsache, dass eine längere Nutzung für jene natürlich weitaus vorteilhafter wäre, könnte hier in den Hintergrund treten.

Ebenfalls beobachtbar für magdas Recycling ist ein teils unvorsichtiges bzw. sorgloses *Nutzungsverhalten* seitens der Nutzer*innen. Ein Teil der gespendeten Mobiltelefone weisen so starke Gebrauchsspuren auf, dass sie nicht mehr reparierbar bzw. verwendbar sind. (vgl. ebd.: 321-325) Der sorglose Umgang könnte mitunter auch auf eine geringe Wertschätzung gegenüber dem Gerät zurückgeführt werden.

Ob die Arbeit bei magdas Recycling zu einem geänderten Ressourcenverhalten bzw. Konsumverhalten bei den *Mitarbeitenden* führt, ist nicht mit Sicherheit zu beantworten. Die alltägliche Konfrontation mit dem Thema hat jedoch jedenfalls eine Auswirkung, im Privaten spielen aber auch viele andere Faktoren eine Rolle in Bezug auf das Konsumverhalten – wie z. B. sozialer Status, Bildung etc. (vgl. ebd.: 342-348)

Um auf das Konsumverhalten einwirken zu können, ist für *refurbed* die *Qualitätsgarantie* für eine hohe und gleichbleibende Qualität, welche sie für die auf ihrer Plattform verkauften Produkte gewährleisten, zentral. Dies wird durch mehrere Aspekte erreicht: Einerseits wird „nur mit den größten und professionellsten Refurbishern in Europa“ (Interview *refurbed*: 316f) zusammengearbeitet, andererseits müssen die Partner*innen zahlreiche und umfassende Qualitätsstandards erfüllen, welche *refurbed* in mehreren Schritten und Bereichen überprüft. So soll der *refurbed* Slogan „Wie neu, nur besser“ erfüllt werden – ein über *refurbed* gekauftes Gerät ist „von der Funktionalität und Qualität wie ein Neugerät, es ist halt nur besser, weil’s nachhaltig ist“ (Ebd.: 330f). Die Sicherung und Gewährleistung der Qualität sieht *refurbed* als eine der Hauptkomponenten ihres Angebots an. (vgl. ebd.: 316-341; vgl. *refurbed* 2023f)

Der *Reparaturbonus* betrifft *refurbed* im täglichen Geschäft nicht, auch nicht im Zusammenhang mit der Produktherkunft, da die meisten Geräte von Firmen kommen und diese den Reparaturbonus nicht nützen würden. Die Einführung des Reparaturbonus wurde jedoch begrüßt, weil sie darin ein wichtiges Tool sehen, um Bewusstsein für die Lebens- und Nutzungsdauer von Geräten zu schaffen. Möglicherweise könnte der Bonus auch Einfluss auf die Bekanntheit von *refurbed* haben, da durch das in Kontakt kommen mit dem Thema

Reparatur und nachhaltigem Konsum auch die Aufmerksamkeit für Refurbishment steigen bzw. entstehen könnte. (vgl. Interview refurbished: 498-518, 526-531) Auch *magdas Recycling* bemerkte keinen wesentlichen Einfluss des Reparaturbonus auf ihre Tätigkeit, auch nicht auf die Menge an gespendeten Geräten. (vgl. Interview magdas: 275-285)

Wachstums- und Kapitalismuskritik

Gewinnorientierung / Wachstum(skritik)

„Wir sind ein Wirtschaftsunternehmen, [...] unser Ziel ist es, zu wachsen.“ (Interview refurbished: 547f)

Bereits in der Eigenbezeichnung als der „am schnellsten wachsende Marktplatz für erneuerte Produkte im deutschsprachigen Raum“ (refurbed 2023b) wird die *Wachstumsorientierung* des Start-ups deutlich. Als junges Unternehmen, welches in der Privatwirtschaft tätig ist, ist refurbished grundsätzlich *gewinnorientiert* und möchte stetig weiterwachsen. Dafür müssen möglichst viele refurbished-Geräte über die Plattform verkauft werden. (vgl. Interview refurbished: 118-135) Die nachhaltige Zielsetzung bzw. der nachhaltige Grundgedanke steht teils im Widerspruch dazu – diese Problematik wird seitens refurbished auch explizit benannt:

„Am Sinnvollsten wäre, wenn man nicht alle zwei Jahre statt einem Neugerät ein refurbished-Produkt kaufen würde, [sondern], wenn [man] sein Gerät einfach fünf oder zehn Jahre behält. Das wäre die perfekte Welt. Und natürlich würde das in einer gewissen Art und Weise unser Geschäft schädigen.“ (Ebd.: 113-116)

Der Wunsch nach einer tatsächlichen dauerhaften nachhaltigeren Umgangsform mit Geräten seitens der Verbraucher*innen besteht also auch für refurbished, und zwar weil es ihnen im Endeffekt um die Nachhaltigkeit geht:

„Wünschenswert auch von unserer Seite wäre es natürlich langfristig, wenn die Leute zehn Jahre ihr Gerät nutzen. Das wäre zwar für uns schädlich als Geschäftsmodell. Aber es würde die Nachhaltigkeit noch hundertfach vergrößern als unser Businessmodell an sich.“ (Ebd.: 508-511)

Um das Geschäft also möglichst mit dem Ziel der Nachhaltigkeit vereinbar zu machen, will sich refurbished zunehmend breit aufstellen und zahlreiche Elektronikprodukte aus mehreren Lebensbereichen anbieten. Durch den Fokus auf refurbished-Geräten wird eine Alternative zu Gebraucht- und Neugeräten geschaffen, ein Gerät, das qualitativ hochwertig ist, aber nicht neu und daher nachhaltig(er). (vgl. ebd.: 118-135)

„Unsere Vision als Firma ist es eigentlich, das grüne Amazon für Nachhaltigkeit zu werden.“ (Ebd.: 179-180) – wie das Zitat über die Unternehmensvision zeigt, sieht refurbished sich als Beispiel für ein Unternehmen, welches *nachhaltiges Wachstum* symbolisiert, also den Grundsatz der Nachhaltigkeit mit der Idee des Wachstums vereint. Der Gedanke dahinter ist, dass mit dem Unternehmenswachstum ein Wachstum der positiven Effekte ihrer Arbeit einhergeht, wie z. B. weniger Elektroschrott, längere Lebens- und Nutzungsdauer der Geräte,

weniger CO₂-Ausstoß, mehr refurbished-Geräte statt Neugeräte etc. Dies sei ein positives Wachstum und daher ist es für refurbished ein „Ziel, möglichst schnell zu wachsen, möglichst viele Menschen zu erreichen, damit der [...] positive Impact auf die Umwelt und auch sozial [...] viel größer ist.“ (Ebd.: 196-199) Und um die breite Aufstellung eines „grünen Amazons“ zu erreichen, sollen immer mehr Lebensbereiche im Angebot abgedeckt werden – so z. B. zusätzlich zum Bereich der Elektrogeräte auch der Bereich Kleidung etc. (vgl. ebd.: 180-199)

Abgesehen von dieser Vision sieht sich refurbished momentan als kleiner Player am Markt an und strebt auch keine Monopolstellung an. Insb. im Vergleich zum Markt für neue Elektronikgeräte ist refurbished ein sehr kleiner Akteur und erwartet nicht, dass ihr Wachstum negative Auswirkungen haben könnte. Da es sich bei ihrem Geschäftsmodell um eine Form des nachhaltigen Wachstums handelt, werde dies nicht passieren. Bzgl. der Nachhaltigkeit wäre es sogar sinnvoll und wünschenswert, dass der Bereich Refurbishment am Weltmarkt wächst, da dies einen positiven ökologischen Effekt hätte. (vgl. ebd.: 549-572) Den Wachstumsgedanken bzw. das Ziel stets mehr Menschen zu erreichen, setzt refurbished in der Praxis mit der Expansion in weite Teile Europas um und nützt hierbei den Vorteil des freien Warenverkehrs. (vgl. ebd.: 200-211)

Magdas Recycling hingegen ist als SÖB bzw. Social Business (siehe auch Kap. 5.2.3.2.) *nicht* im klassischen Sinn *gewinnorientiert*, wie es ein privatwirtschaftliches Unternehmen ist.

Natürlich hat die Initiative trotzdem das Ziel, möglichst viel Gewinn mit dem Weiterverkauf der Mobiltelefone zu generieren, um den Gewinn für die Kostendeckung des Unternehmens aufwenden und den darüberhinausgehenden Gewinn spenden zu können. (vgl. Interview magdas: 38, 146-149) Der zentrale Unterschied zu privatwirtschaftlichen Unternehmen liegt in eben dieser Gewinnorientierung: „Da geht’s einfach um Umsatz, Umsatz, Gewinn, Gewinn, Gewinn.“ (Ebd.: 226f) Natürlich müsste *magdas Recycling* am Ende des Jahres auch eine positive Bilanz haben, aber es sei nicht der ausschließliche Fokus. Zwar wollen sie möglichst viel Gewinn machen, aber lediglich, um das Spendenvolumen zu steigern. (vgl. ebd.: 227f)

Implizit *wachstumskritisch* zeigt sich *magdas Recycling* dadurch, dass sie gewinnorientierte Vorgehensweisen der Hersteller*innen bei der Produktion ihrer Geräte und die Fokussierung auf ökonomische statt ökologische Faktoren kritisieren. (vgl. ebd.: 291-300) Kritisch sieht der Leiter von *magdas Recycling* die dabei vorherrschende Wachstumsmaxime in der Wirtschaft. Es gehe immer noch nur um das Ziel zu wachsen. Dabei werde vor allem die Ökologie außer Acht gelassen: „Wenn ich aber ein Wachstum aus ökonomischer Sicht diktiere, dass mit einem ökologischen Umfeld nicht zusammenpasst, dann brauche ich mich nicht wundern“ (Ebd.: 424-

426). Reduktion als Lösung werde in der momentanen Gesellschaft nicht in Erwägung gezogen. (vgl. ebd.: 414-426) Das zentrale Hindernis für eine Veränderung sei der Mensch selbst:

„Einerseits, weil er dem Turbokapitalismus verfallen ist, weil er sich selbst am nächsten ist. [...] dann ist es einfach eine Frage der Bildung. [...] Wenn ich über Generationen vorlebe, Statussymbole, Wachstum, Reichtum, Geiz ist geil, [...] [das] ist [...] die Wurzel des Übels.“ (Ebd.: 430-435)

Problematisch sei auch, dass die Menschen im globalen Süden, wo die Konsumgüter großteils produziert werden, ebenfalls nach einem solchen Lebensmodell streben. Das würde negative Konsequenzen für die Welt haben – ebenso wie die momentane Situation an sich. Daher braucht es ein Umdenken, aber vor allem radikale Verhaltensänderungen. (vgl. ebd.: 435-441, 464f)

Diese Aspekte beschreiben sehr gut die Mechanismen und Wirkungsweisen der ILW, welche sich im Alltag, in den Köpfen und inneren Einstellungen der Menschen verankert hat, und dadurch ihr Leben maßgeblich bestimmt. Ob sie dbzgl. eine freie Wahl haben ist fraglich, ebenso wie die Möglichkeit der Beeinflussung dieser Mechanismen durch einzelne Verbraucher*innen selbst. Der verständliche Wunsch der Menschen im globalen Süden diese Lebensweise ebenfalls zu erreichen, ist ebenso Teil der ILW – sie ist sehr erfolgreich darin, die positiven Seiten nach außen zu tragen und wird als erstrebenswert angesehen. Die negativen Konsequenzen, welche externalisiert werden, werden ausgeblendet. Jedoch stellt sich eben die Frage, was passieren wird, wenn es aufgrund der Ausbreitung der ILW keine Orte und Subjekte mehr gibt, welche der Externalisierung dienen können/müssen? (siehe Kap. 3.1.)

Konkrete *Änderungsvorschläge* könnten Reglementierungen sein, die dem unbeschränkten Wachstum Einhalt gebieten. Die Problematik dabei sei jedoch die Frage, wer für die Regulierungen zuständig wäre. Nur tatsächlich unabhängige Organisationen, die keine eigenen Interessen haben, wären dafür geeignet. Sie müssten aber auch die Macht haben, Regulierungen um- bzw. durchzusetzen. Es wäre also eine Reduktion wünschenswert. Es sei jedoch fraglich, ob die Personen, welche im Moment die Macht haben, diese Entwicklungen zu beeinflussen, auch gewillt sind dies zu tun. (vgl. Interview magdas: 447-483) Hier wird die, auch in der ILW zentrale, Frage der Machtverhältnisse im Wirtschafts- und Gesellschaftssystem gestellt.

Ein mögliches utopisches *verändertes Gesellschaftssystem* könnte auch auf der Maßnahme der Einführung einer absoluten Verdienstobergrenze basieren. Dies würde das ständige Streben nach immer mehr Geld und so das unbeschränkte Wachstumsstreben unterbinden und den Fokus der Menschen auf andere Dinge lenken. (vgl. ebd.: 491-506) Das unendliche Wachstumsstreben zeige sich auch in der heutigen Finanzwelt, welche vollkommen abgehoben von der realen Wirtschaft agiert. Es gehe lediglich um Spekulationen. Trotzdem sei dieser

Bereich mit gesellschaftlichem Ansehen und hohen Gehältern verbunden, die in keiner Relation zur geleisteten Arbeit stehen würden. (vgl. ebd.: 526-533, 545-555)

Das Unternehmen *refurbed* positioniert sich insofern *kapitalismuskritisch*, als es das Konzept der *KLW* in den Mittelpunkt stellt. Das derzeitige lineare Wirtschaftssystem, dessen negative Auswirkungen, insb. auf die Umwelt, und dessen Grundprinzip „Nehmen, Produzieren, Entsorgen“ werden auf der Website explizit kritisiert: „Wertvolle Ressourcen werden als Abfall weggeworfen und die volle Lebensdauer von Produkten nicht ausgenutzt.“ (refurbed 2023f) Ihr Geschäftsmodell basiert daher auf dem gegensätzlichen Konzept der *KLW* – dem Modell einer zirkulären Wirtschaft, in dem der dritte Punkt des linearen Systems – Entsorgen – durch refurbishen, wiederverwenden und recyceln ersetzt wird. Das Start-up *refurbed* will durch sein Geschäftsmodell den Übergang in eine *KLW* ermöglichen. (vgl. ebd.)

Die Initiative als Alternative?

Wenn sich Personen beim Kauf eines Produkts im Elektronikbereich hohe Qualität und Nachhaltigkeit wünschen, wären laut *refurbed* Refurbished-Produkte „die beste Option“ (Interview *refurbed*: 123). *refurbed* will sich als *Alternative* sowohl zu Neuprodukten als auch zu gebrauchten Produkten etablieren. (vgl. ebd.: 121-123, 430; vgl. *refurbed* 2023a & 2023b) Das zentrale Ziel besteht darin, „eine nachhaltige Alternative zu(m) Neukauf im Elektronikbereich“ (Interview *refurbed*: 135) für Kund*innen anzubieten. Sozusagen eine Alternative zum jetzigen System würde laut *refurbed* die konsequente Durchsetzung eines nachhaltigen Konsums in der Gesellschaft darstellen. Dies würde dazu führen, dass die nicht ökologisch nachhaltig agierenden Unternehmen Kund*innen verlieren und so dazu gezwungen werden, tatsächlich nachhaltig zu werden bzw. sich völlig neu aufzustellen. So würden irgendwann nur mehr tatsächlich nachhaltig agierende Unternehmen existieren. (vgl. ebd.: 701-704)

Aus dem Außenauftritt, der Websiteanalyse und dem Interview lässt sich schließen, dass sich *magdas Recycling* nicht als tatsächliche Alternative zum derzeitigen System sieht, jedoch als Alternative zur ökologisch nicht nachhaltigen Entsorgung von Mobiltelefonen.

Im Allgemeinen wäre aber ein alternatives System – eine radikale Änderung des Systems notwendig. Dies sei jedoch nur durch verändertes Handeln möglich, reines Umdenken sei zu wenig. (vgl. Interview *magdas*: 439-444) Das System würde zwar von einer zunehmenden Anzahl an Menschen hinterfragt, jedoch entspricht das äußere Handeln meist (noch) nicht dem inneren Umdenken. Was u. a. an der Diskrepanz zwischen dem Willen der Verbraucher*innen und Verkaufstechniken der Hersteller*innen (z. B. bzgl. Mobilfunkverträge siehe Kap. 5.1.3.3.), die das Konsumverhalten beeinflussen, und der Leistbarkeit scheitert. (vgl. ebd.: 676-685)

Das Konzept der *Gerätemiete* als *mögliche Alternative* sei mit Schwierigkeiten in der Praxis konfrontiert. Einerseits wirke die gesellschaftliche Entwicklung dem entgegen, da insb. bzgl. Smartphones eine zunehmende Abhängigkeit produziert werde – in Form einer Notwendigkeit ein Smartphone zu besitzen, da es für viele, auch gesellschaftliche, alltägliche Funktionen und Tätigkeiten gebraucht werde. Andererseits würden Hersteller*innen Mietmodelle wohl nicht günstiger gestalten als einen Verkauf, um keine Verluste zu machen. Lediglich bei Geräten, die nicht oft gebraucht werden, wie z. B. große landwirtschaftliche Geräte, könne sich ein System der Gerätemiete etablieren bzw. ist es teils bereits vorhanden. Weiters stellt das Konzept nicht immer eine tatsächliche Alternative dar, sondern manchmal ist sogar ein gegenteiliger Effekt beobachtbar – wie z. B. bei Leasingautos, wo das System des Leasing dazu führt, dass eher mehr als weniger neue Autos verkauft und damit produziert werden. (vgl. ebd.: 693-744)

Lebensdauer und g. O.

Magdas Recycling eröffnet seine Website mit dem Satz: „Die Ö3-Wundertüte schenkt alten Handys ein zweites Leben.” (magdas 2023b) Damit geht die Initiative auf eines ihrer zentralen Ziele ein, und zwar die Nutzungs- und *Lebensdauer* der Mobiltelefone zu verlängern. Auch *refurbed* will die Nutzungs- und *Lebensdauer* von Produkten verlängern, sowohl durch ihren Wiederverkauf von refurbished-Geräten als auch durch das neue Angebot „Buyback”, durch das Altgeräten von Kund*innen ein zweites Leben ermöglicht wird. (vgl. refurbished 2023a, c, f)

Das Gegenteil, also die Verkürzung der Produktlebensdauer, und zwar durch Formen der g. O., wird bei beiden untersuchten Initiativen teils explizit, teils implizit sichtbar und thematisiert:

„Warum sollte der [Hersteller] ein Gerät reparierbar machen? [...] Wirtschaftlich macht das keinen Sinn.” (Interview refurbished: 616-618)

„Zum Zerlegen ist’s eine Katastrophe.” (Interview magdas: 299f)

Das Phänomen der g. O. wird bei *refurbed* insb. implizit angesprochen. Im Interview finden typische Gründe für den Kauf eines neuen Gerätes am Beispiel eines Mobiltelefons Erwähnung: „Du willst ein neues Handy haben, weil dein altes [ist] vielleicht kaputt, vielleicht willst du auch ein moderneres Gerät haben, vielleicht gibt es keine Software-Updates mehr.” (Interview refurbished: 129-131) Es wird hier einerseits die funktionelle und andererseits die psychologische Obsoleszenz angesprochen. Letztere zeigt sich im Wunsch der Verbraucher*innen ein neueres, moderneres Gerät bzw. Modell haben zu wollen. Als zentrales Problem bzgl. g. O. sieht *refurbed* die Hersteller*innenseite (wie z. B. Apple) „und zwar, dass die Hersteller*innen proaktiv gegen die Reparierbarkeit von Produkten arbeiten.” (Ebd.: 579f) Dass Geräte teils einfach nicht reparierbar sind, auch nicht für professionelle Refurbisher, sei nicht sinnvoll. Hier ginge es um Aspekte wie Erschwerung der Reparatur durch die Verklebung von Geräten oder

durch Software, welche Reparaturen verhindert. Es brauche bessere rechtliche Strukturen, um derartige Praktiken bestrafen zu können. Wünschenswert wäre das genaue Gegenteil – eine bessere Reparierbarkeit von Geräten – z. B. durch modulare Bauweisen. (vgl. ebd. 585-592) Doch für Hersteller*innen bestehe keine Motivation dazu, da es eben in ihrem wirtschaftlichen Interesse ist, dass Verbraucher*innen möglichst oft ein Neugerät kaufen. Diese Problematik muss daher auf der politischen und rechtlichen Ebene gelöst werden. Hersteller*innen müssten zu nachhaltigen Verhaltensweisen gezwungen werden, sonst werde sich nie etwas ändern. (vgl. ebd.: 614-619) Beim Thema *Software* geht es laut *refurbed* auch um die Einschränkung der Nutzbarkeit eines Gerätes durch die Beschränkung des Software-Supports auf etwa 3-5 Jahre, was absurderweise dazu führt, dass ein Gerät eigentlich noch jahrelang funktionsfähig wäre, aber durch die inkompatible Software die Nutzung verhindert wird. D. h., das Gerät wird aufgrund der fehlenden Software funktionsunfähig und damit obsolet. (vgl. ebd.: 604-614)

Auch für *magdas Recycling* ist das Thema nicht mehr möglicher Updates für *Betriebssysteme* von Smartphones im Arbeitsalltag konstant präsent. In einer von ihnen angelegten Datenbank hat *magdas Recycling* um die 8000 Modelle und Informationen zu den jeweils noch möglichen bzw. verfügbaren Updates gespeichert. Durch die Funktionseinschränkungen, welche mit der fehlenden Möglichkeit für Softwareupdates einhergeht, werden die Geräte zunehmend obsolet – sie können nicht mehr verkauft werden bzw. werden von Verbraucher*innen nicht mehr gekauft, denn „wer kauft das, wenn ich ohnehin nichts mehr machen kann damit?“ (Interview *magdas*: 638f) Die technisch noch funktionstüchtigen Mobiltelefone müssten dann verschrottet werden (vgl. ebd.: 625-640). Hier wird also die funktionelle Obsoleszenz angesprochen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt, der laut *refurbed* problematisch ist, ist die Verfügbarkeit und der Preis von *Ersatzteilen* für Geräte. Hier ist insb. die Leistbarkeit (siehe auch Kap. 5.2.3.2.) für Verbraucher*innen ein Problem, da Ersatzteile, wenn sie verfügbar sind, meist sehr teuer und daher die Reparatur oftmals nicht leistbar ist. Eine Reparatur lohnt sich also im Vergleich zu einem Neukauf oft nicht (vgl. Interview *refurbed*: 597-603). Auch auf der Website wird auf den Punkt hingewiesen, dass manchmal keine Ersatzteile verfügbar sind bzw. vor allem Originalersatzteile teils von Hersteller*innenseite gar nicht verkauft werden. Deswegen wird explizit darauf hingewiesen, dass die Partnerunternehmen von *refurbed* auch Nicht-Originalersatzteile für das Refurbishment, insb. bei Mobiltelefonen, verwenden, um Elektroschrott zu vermeiden (vgl. *refurbed* 2023c). Hier wird wieder das Thema der Erschwerung der Reparatur benannt – eine Form der qualitativen Obsoleszenz (siehe Kap. 5.1.3.2.).

Auch bei *magdas Recycling* zeigt sich das Phänomen der g. O. in der täglichen Arbeit. Schon bei der Sortierung der Mobiltelefone für die Wiederverwendung wird zusätzlich eine Sortierung in Bezug auf die *Verbauung des Akkus* getroffen, da fest oder nicht fest verbaute Akkus unterschiedliche Voraussetzungen für die Wiederverwendung und bzgl. der Reparierbarkeit bedeuten und unterschiedlich behandelt werden müssen. (vgl. Interview *magdas*: 28f) Das zentrale Problem sieht *magdas Recycling* in der *Produktionsweise* von Mobiltelefonen, worin sich auch die Einstellung der Hersteller*innenseite zeigt. Sie würden einerseits die ökonomischen Ziele weiterhin über die ökologischen stellen und so die Wegwerfgesellschaft fördern. Dies stehe teils im Widerspruch zum Außenauftritt. Jedoch liegt der Fokus eben sowohl bereits in der Produktentwicklung als auch in der Produktion auf ökonomischen und nicht ökologischen Faktoren. Dadurch würden Mobiltelefone auf eine Art und Weise produziert, die gegensätzlich zu dem wünschenswerten Zustand sei – dies werde insb. durch „fix verbaute Akkus [und] nicht zerlegbare Handys“ (Ebd.: 295) ersichtlich. Die Gründe lägen darin, dass „es [...] einfach einfacher [ist], es zusammenzupappen [...] als zu verschrauben, das kostet weniger Materialeinsatz, weniger Zeit und und und.“ (Ebd.: 298f) Dass die Hersteller*innen die Produktion der Geräte bewusst auf diese Art gestalten, stehe fest. Es sei billiger in der Produktion und dass die Telefone nicht reparaturfähig seien, würde außerdem dazu führen, dass Verbraucher*innen regelmäßig neue Produkte kaufen müssten. (vgl. ebd.: 291-306)

Die g. O. zeigt sich hier in Form von Verhinderung bzw. Erschwerung von Reparaturen (Form der qualitativen Obsoleszenz – siehe Kap. 5.1.3.2.), wodurch die Lebens- und Nutzungsdauer von Mobiltelefonen verringert wird. Verbraucher*innen werden so zum Neukauf gezwungen. Das zentrale Ziel der Hersteller*innen dahinter ist die eigene Gewinnmaximierung. Auf sein eigenes Mobiltelefon angesprochen erwidert der Leiter von *magdas Recycling*: „Wenn man es reparieren kann, würd ich’s reparieren lassen!“ (Interview *magdas*: 320) Und zeigt damit die Diskrepanz zwischen dem Willen der Verbraucher*innen zur Reparatur und der tatsächlichen Möglichkeit der Reparatur bzw. der vorhandenen Reparaturhindernisse auf.

Die *Bauweise* der Geräte verändert sich insofern, dass es meist zwei Kategorien von Geräten gibt – die teureren mit längerer und die günstigeren mit kürzerer Lebensdauer. Welche Geräte für die Hersteller*innenseite vorteilhafter sind, ist klar: „Wenn es günstiger ist und nicht so lange hält, dann muss man sich eher mal wieder umschaun, dass man Ersatz anschafft. [...] Das ist der Klassiker.“ (Ebd.: 333f) Eine kürzere Lebensdauer bringe also mehr Gewinn.

Ebenso ein Aspekt ist die fehlende *Kompatibilität* von Produkten und Zubehör: Es gibt unterschiedlichstes Zubehör zu Geräten bzw. Mobiltelefonen, welches oftmals nicht mit allen

Geräten unterschiedlicher Hersteller*innen kompatibel ist – wie z. B. bei Ladegeräten, bei denen es „27 verschiedene Stecker“ (Ebd.: 620) gibt.

Bei der *Datenbereinigung* sieht sich *magdas Recycling* teils auch mit Schwierigkeiten konfrontiert, da es je nach Hersteller*in unterschiedlich einfach bzw. schwierig ist, eine Zurücksetzung des Mobiltelefons durchzuführen. Je nachdem kann bzw. muss ein Soft- (über die Einstellungen möglich) oder Hard-Reset (nur über das BIOS-System möglich) durchgeführt werden. Insb. beim Hard-Reset zeigen sich teils Erschwerungen der Durchführbarkeit, da z. B. mehrere Tasten auf einmal gedrückt bzw. losgelassen werden müssen. (vgl. ebd.: 64-72)

Implizit ersichtlich sind Aspekte der g. O. auch bzgl. Gerätespenden von Firmen. Diese würden die Mobiltelefone oftmals nicht reparieren, weil sie nicht können bzw. wollen, da es sich meist finanziell nicht auszahlt. Bestimmte ältere Modelle von Firmen können teils auch nur noch als Recyclingware verkauft werden, da sie am Secondhand-Markt nicht mehr nachgefragt werden. (vgl. ebd.: 178-183) Hier zeigt sich, dass teils technisch noch funktionstüchtige Geräte obsolet werden, weil sie aufgrund ihres Alters von Verbraucher*innen nicht mehr nachgefragt werden.

„Was nix kost’, hat kan’ Wert.“ (Interview *magdas*: 314f)

Die kürzere Behaltdauer von Mobiltelefonen zeigt sich in der verringerten *Nutzungsdauer*. Diese werde auch von Mobilfunkanbieter*innen gefördert. Durch die immer häufigeren Angebote, bei denen Mobiltelefone um einen geringen Betrag zu Mobilfunkverträgen hinzuverkauft oder teils auch geschenkt werden, würde der Wert der Geräte abnehmen. Den Verbraucher*innen werde so vermittelt, dass das Gerät keinen hohen Wert hat und somit auch austauschbar ist. Dadurch würde die Nutzungsdauer immer weiter abnehmen. (vgl. ebd.: 311-316) Hier zeigt sich insb. die psychologische Obsoleszenz.

Einen weiteren Aspekt stellen sogenannte *Produktinnovationen* dar. Diese würden von Hersteller*innen im Rahmen der Produktion geplant, z. B. die gezielte zeitliche Einführung neuer Innovationen bei neuen Gerätemodellen. Fraglich sei hier auch die tatsächliche Qualifikation einer Neuerung als Innovation. Manche Neuerungen könnte man auch lediglich als Luxus bezeichnen und wären für die Funktion des Geräts und generell nicht notwendig. Hier stellt sich auch die Frage wer darüber entscheidet, was die Verbraucher*innen als notwendig ansehen bzw. als etwas sehen, das sie brauchen. (vgl. ebd.: 651-664) Es werden Machtgefüge und die Frage der Umkämpftheit von Deutungshoheiten angesprochen (siehe Kap. 4.6.).

5.2.3.2. Soziales

Der Bereich Soziales umfasst die „Organisation“, d. h. Organisationsform inkl. Finanzierung, Zufriedenheit, Diversität, Partnerunternehmen, die Reichweite und Außenwahrnehmung bzw. Außenauftritt, Vernetzung, politische Teilhabe und das Thema der Leistbarkeit. Danach werden die Aspekte Wissenstransfer und Bewusstseinsbildung besonders beleuchtet.

Organisation

Magdas Recycling hat in zweierlei Hinsicht einen sozialen Fokus. Einerseits durch die Organisationsform als *Social Business* und die Bereitstellung von Arbeitsplätzen für Menschen, die Probleme haben, Arbeit am ersten Arbeitsmarkt zu finden (vgl. Interview magdas: 163ff), andererseits durch das Unternehmenskonzept, dass sich der Umsatz auf Kostendeckung und *Spenden* aufteilt. Je mehr Umsatz gemacht wird, desto mehr wird an die Organisation Licht ins Dunkel und Projekte der Caritas gespendet. (vgl. ebd.: 148f, 171f) Die so generierte Spendensumme beträgt jährlich zwischen 350.000 und 500.000 Euro. (vgl. ebd.: 157)

Neben dem zentralen Ziel der Nachhaltigkeit (siehe Kap. 5.2.3.3.) ist für *refurbed* auch der *soziale Aspekt* relevant. Durch die Vermeidung des Entstehens von Elektroschrott soll z. B. auch gegen die unmenschlichen Bedingungen auf Elektroschrottdeponien in Ländern des globalen Südens vorgegangen werden. (vgl. Interview refurbished: 102-110)

In der *Organisationsform* hat sich *refurbed* bewusst gegen die Einrichtung als NGO entschieden, da sie in einem privatwirtschaftlichen Unternehmen mehr Potential in Bezug auf Wirkungsmacht und Einfluss – auch global – sehen. Der darin liegende Vorteil ist laut *refurbed*, dass sie Nachhaltigkeit und Wachstum vereinen können (siehe Kap. 5.2.3.1.), möglichst viele Leute erreichen und so eine größere Wirkung erzielen können. (vgl. ebd.: 185-195)

Magdas Recycling ist hingegen als NGO organisiert. Als Social Economic Business hat sie auch gesellschaftspolitische Ziele und versucht diese bestmöglich umzusetzen und auch breit zu kommunizieren. (vgl. Interview magdas: 247-250) *Magdas Recycling* wurde außerdem lange als *SÖB* geführt, d. h. die Mit-arbeitenden bestanden aus vom AMS vermittelten Transitarbeitskräften. Seit etwa 2019 begann das Unternehmen mit einer dbzgl. Umstellung. Die Mitarbeitenden wurden sukzessive fix angestellt und dafür keine neuen Transitarbeitskräfte. Ein Hintergrund war, dass *magdas Recycling* am österreichischen Arbeitsmarkt das einzige Unternehmen ist, das auf diese spezifischen Tätigkeiten fokussiert ist. Durch die Anstellungen wurden sieben fixe Arbeits-plätze geschaffen. Die Fixanstellung habe auch die Motivation der Mitarbeiter*innen erhöht. (vgl. ebd.: 113-126) Zusätzlich gesteigert hat sich das *Wohlbefinden* der Mitarbeiter*innen etwa zur selben Zeit des Umzugs des

Unternehmens in neue und größere Räumlichkeiten am Gelände des Caritaslagers Nord im 21. Wiener Gemeindebezirk. (vgl. ebd.: 128-134, 395-400) Auch im Rahmen von Führungen erhalten sie regelmäßig das Feedback, dass eine gute Atmosphäre herrscht und sich die Besucher*innen wohlfühlen. (vgl. ebd.: 400-403)

Das Wohlbefinden der Mitarbeiter*innen stellt u. a. auch einen *immateriellen Zugewinn* der Tätigkeit von magdas Recycling dar. Auch das Schaffen von Perspektiven für Menschen, die in anderen Lebensbereichen mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, trägt dazu bei. Viele der Mitarbeitenden haben eine Migrations- oder Fluchtgeschichte, manche auch Gefängniserfahrungen – hier zeigt sich auch die dahingehende Diversität des Teams. Die Freude an der Tätigkeit und die Sicherheit, die der Arbeitsplatz bringt, sind Faktoren, die die Zufriedenheit sowohl bei den Mitarbeiter*innen als auch in der Führungsebene steigern. (vgl. ebd.: 213-221) So auch der gute Zweck der Tätigkeit in Form des gespendeten Geldes. (vgl. ebd.: 231)

Sowohl bei *refurbed* als auch bei magdas Recycling sind die jeweiligen *Partnerunternehmen* für die Tätigkeit zentral. Bei *magdas Recycling* werden die Partnerunternehmen für Recycling und Wiederverwendung jeweils über Ausschreibungen ausgewählt. Bei der Ausschreibung für die Partnerfirmen für das Recycling beteiligen sich meist dieselben Firmen immer wieder, diese sind aus Mitteleuropa. Bei der Wiederverwendung ist die Zusammenarbeit internationaler, da neben dem Verkauf an Unternehmen aus Europa etwa ein Viertel der in diesem Bereich verkauften Mobiltelefone nach Asien, insb. Hongkong, wo sich das Zentrum des Secondhand-Markts für Mobiltelefone befindet, verkauft werden. (vgl. Interview magdas: 73-98)

Einen großen Fokus legt *refurbed* auf die *Diversität* im Team der Mitarbeitenden, sowohl bzgl. Geschlecht/Gender als auch bzgl. kulturellem Hintergrund und Alter. Die Mitarbeiter*innen seien das wichtigste Gut der Firma und maßgeblich für den Erfolg verantwortlich. Zentral ist, dass alle sich mit den Zielen des Unternehmens identifizieren können und die Mission unterstützen bzw. mit ihrer Arbeit einen Beitrag leisten wollen. (vgl. Interview *refurbed*: 386-415) Die Motivation der Mitarbeiter*innen sei davon geprägt, dass sie „ihren Beitrag dafür [...] leisten, dass [...] die Welt ein bisschen besser wird, weil weniger CO₂-Emissionen kreiert werden und weniger Elektroschrott kreiert wird.“ (Ebd.: 412-414).

Bei *magdas Recycling* zeigt sich die Diversität im Team insb. bzgl. Migrationserfahrungen. Auf der Ebene des Geschlechts ist das Team momentan einseitig aufgestellt – es sind nur Männer für magdas Recycling tätig. Der Wunsch nach einer stärkeren Durchmischung ist da, aber die Zusammensetzung hat sich über die Jahre so ergeben, da etwa zwei angestellte Frauen das Unternehmen verlassen haben. (vgl. Interview magdas: 403-408)

Reichweite / Außenauftritt und -wahrnehmung

In der Websiteanalyse der *refurbed* Website wurde insb. der zentrale Fokus des Unternehmens auf Nachhaltigkeit im Außenauftritt sichtbar. Verbraucher*innen sollen dazu bewegt werden, refurbished Geräte zu kaufen und dadurch einen Beitrag zu Umweltschutz, Emissionsreduktion, Ressourcenschonung und Vermeidung von Elektroschrott leisten. Weiters erläutert die Website die vom Unternehmen unterstützten Baumpflanzungen als Teil ihres Nachhaltigkeitskonzepts, den Prozess des Refurbishments und die damit verbundene Qualitätsgarantie. Deutlich wird, dass *refurbed* mit seiner Website vor allem Marketing betreibt, um potenzielle Kund*innen in ganz Europa zu erreichen. (vgl. *refurbed* 2023a-g)

Die Websiteanalyse der *magdas Recycling* Website zeigt einen deutlichen Unterschied des Außenauftritts der Initiative im Vergleich zu *refurbed*. Die Website ist Teil der *magdas social business* Website und inhaltlich sehr reduziert. Es erfolgt lediglich eine kurze Vorstellung der Initiative, deren Tätigkeitsbereichs und die Beschreibung, wie Mobiltelefone im Rahmen der Aktion Ö3-Wundertüte gespendet werden können. (vgl. *magdas* 2023b) Natürlich wird hier kein Marketing im Sinne eines privatwirtschaftlichen Unternehmens betrieben, da *magdas Recycling* nicht auf Verkauf an Privatpersonen ausgerichtet ist, sondern bei diesen lediglich um ihre Beteiligung an der Spendenaktion, also um ihre Gerätespende, wirbt.

Die Spendenaktion an sich wird jedoch sehr wohl massiv beworben – aber insb. durch den Partner Ö3. Durch die landesweite Reichweite hat der Radiosender Ö3 es in den letzten Jahren erreicht, die Ö3-Wundertüte in ganz Österreich bekannt zu machen – in dieser Form wäre dies wohl in keinem größeren Land Europas möglich. Gleichzeitig ist *magdas Recycling* jedoch als abwickelndes Unternehmen kaum bekannt. (vgl. Interview *magdas*: 252-256) Dies zu ändern und auch den dahinter liegenden Ansatz des Social Economic Business nach außen zu tragen, wäre ein wichtiger Aspekt in der stärkeren Bekanntmachung der Initiative. (vgl. ebd.: 249f)

Politische Teilhabe / soziale Bewegung

Das Start-up *refurbed* sieht sich als Unternehmen mit politischer und sozialer Verantwortung. Neben der Wissens- und Bewusstseinsvermittlung gegenüber den Verbraucher*innen, ist es *refurbed* auch wichtig, ihre Ziele und Prinzipien bekannt(er) zu machen und ihre Reichweite zu nutzen, um Veränderungen auf politischer Ebene zu erreichen. Diese Aspekte wurden im Analyseprozess unter *politischer Teilhabe* subsumiert. Aufgrund dieser Zielsetzungen beteiligt sich *refurbed* sowohl auf EU-Ebene an der politischen und gesetzlichen Durchsetzung der K LW als auch an der „Right to Repair“ (Recht auf Reparatur) -Bewegung (vgl. Interview *refurbed*: 437-443), „welche die Hersteller dazu drängt, ihre Produkte leichter reparierbar zu machen und

den Händlern mehr Ersatzteile für die Aufarbeitung und Reparatur zur Verfügung zu stellen.” (refurbed 2023c) Auch die Refurbishment-Bewegung soll gestärkt und Bewusstsein für die Thematik bei anderen Unternehmen und Regulierungsbehörden geschaffen werden. Auf EU-Ebene setzen sie sich für ein Recht auf Reparatur, Ökodesign-Anforderungen und KWL ein. (vgl. refurbed 2023f) In diesem Zusammenhang versteht sich refurbed auch als eine Form der *sozialen Bewegung* für nachhaltigen Konsum, welche versucht, so viele Menschen wie möglich zu erreichen. Zumindest würden sie mit ihrer Arbeit einen Beitrag dazu leisten, Menschen das Wissen und Bewusstsein für nachhaltigen Konsum, insb. im Elektronikbereich, zu vermitteln und zu zeigen, dass jeder individuelle Beitrag hilfreich ist. (vgl. Interview refurbed: 448-462)

Leistbarkeit

Ein zentrales Ziel von *refurbed* ist, ihre Geräte zu leistbaren Preisen anzubieten, um Menschen einen nachhaltigen Kauf von Elektronikgeräten „im täglichen Leben zu ermöglichen.” (Interview refurbed: 136) Auf der Website werden die Gerätepreise als bis zu 40% günstiger im Vergleich zu Neugeräten angepriesen. (vgl. refurbed 2023b, e) Die günstigen Preise werden durch die Zusammenarbeit mit professionellen Refurbish-Unternehmen ermöglicht, welche meist eine große Menge an gebrauchten Geräten ankaufen und dadurch günstige Einkaufspreise haben. Diesen Vorteil will refurbed an die Kund*innen weitergeben. (vgl. refurbed 2023g) Jene Bewerbung der günstigen Preise kann jedoch kritisch gesehen werden, da ein Vergleich mit Neugeräten vollzogen wird – es stellt sich die Frage, ob ein Vergleich zu anderen gebrauchten Geräten nicht passender wäre. Jedoch positioniert refurbed sich bewusst näher an neuen als gebrauchten Geräten, da es versucht sich als eigene Zustandskategorie zu etablieren.

Das Start-up will den Wunsch der Verbraucher*innen nach leistbaren nachhaltigen Produkten erfüllen – da nachhaltige Produkte in vielen Bereichen des Lebens im Allgemeinen meist teurer sind, müssten sich Menschen oft in einem Bereich finanziell einschränken, um in einem anderen nachhaltig einkaufen zu können. Durch die Leistbarkeit soll die Möglichkeit zum nachhaltigen Konsum im Bereich der Elektronik geschaffen werden. (vgl. Interview refurbed: 137-159) Damit will refurbed auch der „Einstieg in die Nachhaltigkeit [...] für viele (...) Menschen [...] sein, die sich das sonst nicht leisten können.” (Ebd.: 160-162) In der Schaffung einer Verbindung von Nachhaltigkeit und Leistbarkeit sieht sich refurbed also als Vorreiter an.

Wissen(stransfer) und Bewusstseins-schaffung

„Das ist [...] unser gesellschaftlicher Anspruch [...], dass wir Leuten, die gar keine Ahnung haben, wie man nachhaltiger konsumieren kann, es zu erklären.” (Interview refurbed: 423-425) & „Uns geht es [...] darum, [...] die Leute zu educaten, dass man weniger konsumieren sollte und nachhaltig konsumieren könnte.” (Ebd.: 568f)

Ein Ziel von *refurbed* ist die Schaffung von *Bewusstsein* für Nachhaltigkeit bzw. nachhaltigen Konsum und dbzgl. verändertes Konsumverhalten bei ihren Kund*innen. Menschen sollen vom Gedanken, sie müssten bzw. bräuchten ein neues Gerät wegkommen und sich stattdessen nachhaltigen Alternativen wie Gebrauchtwaren oder eben refurbished-Geräten zuwenden. Einerseits geht es um Wissensvermittlung über die Existenz von refurbished-Geräten, welche eine „neue Zustandskategorie“ (Ebd.: 127) zwischen neuen und gebrauchten Geräten darstellen – dies sei vielen Personen gar nicht bekannt. Andererseits geht es darum, Personen zum Kauf eines refurbished-Produkts statt eines Neuprodukts zu animieren und so dazu beizutragen, dass nachhaltiger konsumiert wird. (vgl. ebd.: 120-136, 422-430; vgl. *refurbed* 2023b, e) Gebrauchtwaren würden in der Gesellschaft immer noch negativ bewertet werden, dies soll durch qualitativ hochwertige refurbished-Geräte verändert werden (vgl. Interview *refurbed*: 126-127).

Wissensvermittlung und Bewusstseinsbildung sind für *refurbed* auch gesellschaftliche bzw. gesellschaftspolitische Themen. Im Zuge der Bewusstseinsbildung und des Wissenstransfers geht es auch um eine *Ermächtigung* der Verbraucher*innen. Sie sollen die Möglichkeit bekommen, in der Lage zu sein, nachhaltige Produkte und Unternehmen zu erkennen und ihr Konsumverhalten danach ausrichten zu können. (vgl. ebd.: 694-696)

Auch bei *magdas Recycling* spielt der *Wissenstransfer* eine Rolle. Regelmäßig werden Führungen angeboten, in denen die Arbeit erklärt und auch auf die ökologischen Faktoren eingegangen wird – nur in der Zeit der Covid19-Pandemie sind diese eine Zeit lang nicht durchgeführt worden. Erstaunt sind die Teilnehmenden meist über die große Menge an gespendeten Mobiltelefonen und die damit einhergehende große Menge an gesammelten Akkus. Ebenso sind sie oftmals überrascht über die Tätigkeit von *magdas Recycling* an sich – da hier, wie bereits erwähnt, eine meist andere Außenwahrnehmung vorherrscht. Die Führungen werden vor allem für Firmen, welche im Zuge der eigenen Spende von Mobiltelefonen *magdas Recycling* einen Besuch abstatten, und Schulen durchgeführt. (vgl. Interview *Magdas*: 351-369)

5.2.3.3. Ökologie

Der Bereich Ökologie fokussiert auf Themen der Nachhaltigkeit: Ressourcenschonung, Verringerung von Elektroschrott, Emissionseinsparung, CO₂-Kompensation und geht zum Schluss auf die Problematik des Greenwashing ein.

Das Thema Ökologie spielt bei *refurbed* in fast allen oben bereits angesprochenen Bereichen und Aspekten ebenfalls eine Rolle – zumindest als übergeordnetes Ziel im Hintergrund.

Das zentrale Ziel ist „die Möglichkeit für nachhaltigen Konsum zu kreieren.“ (ebd.: 94-95) Die Spezialisierung im Elektronikbereich beruht u. a. auf der Tatsache, dass *Elektroschrott* „die am

schnellsten wachsende Müllkategorie der Welt” und „eine der schädlichsten Müllsorten” ist, da Elektronikprodukte viele wertvolle Ressourcen enthalten. (Ebd.: 96-101)

Wie schon im Kontext des Außenauftritts dargelegt, bewirbt refurbished sein Geschäftsmodell nach außen als nachhaltig, das ist der wichtigste Aspekt, der konstant in den Mittelpunkt gestellt wird. Dabei geht es meist sozusagen um eine Zwischenstufe von *Nachhaltigkeit*. Durch refurbished verkaufte Produkte sind refurbished, also nicht neu und daher nachhaltiger als ein Neuprodukt. Es geht darum, ein „möglichst nachhaltiges Gerät” (Ebd.: 133) zu kaufen. Wirklich nachhaltig wäre es, Geräte gar nicht so oft auszutauschen. Dass refurbished-Geräte nachhaltiger sind als Neugeräte, hat das Start-up durch eine Beratungsagentur analysieren lassen, wobei die einzelnen positiven Effekte in Zahlen aufgeschlüsselt wurden (z. B. geringere CO₂-Emissionen, weniger Elektroschrott, weniger Wasserverbrauch etc.). Die Ergebnisse der Analyse bilden die Grundlage der Arbeit von refurbished und sind ebenso wichtiger Teil des Marketings bzw. Außenauftritts. (vgl. ebd.: 229-243; vgl. refurbished 2023e, f) Um schlussendlich beim Kauf eines Gerätes bei refurbished auf positive CO₂-Emissionen zu kommen – d. h. es werden sogar Minus CO₂-Emissionen kreiert – und den Nachhaltigkeitsgedanken umfassend umzusetzen, arbeitet refurbished mit der NGO *Eden Reforestation Project* zusammen. Diese führt *Baumpflanzungen*, insb. in Afrika, durch. Pro verkauftes Produkt werden laut refurbished 1,2 Bäume bzw. 1 Baum (laut Website) gepflanzt, so werden die CO₂-Emissionen nochmals verringert. (vgl. Interview refurbished: 219-221, 247-270; vgl. refurbished 2023e, f)

Sowohl die Nachhaltigkeit der refurbished-Geräte an sich, d. h. Ressourcenschonung, Elektroschrottverringerung und Emissionseinsparung, als auch die Baumpflanzungen durch die NGO-Partnerorganisation, werden von refurbished nach außen als zentraler Teil des Marketings beworben. Wobei der Ursprung der Idee der Baumpflanzungen aus der Überzeugung für die Erreichung einer umfassenden Nachhaltigkeit gekommen sei und nicht Marketingmaßnahmen das Ziel gewesen seien, freut sich refurbished nun über das positive Kund*innenfeedback zu diesem Projekt. (vgl. Interview refurbished: 276-278) 2024 erweiterte refurbished sein Nachhaltigkeitskonzept durch neue Partnerschaften im Umweltschutz. Es wird zukünftig in Initiativen investiert, die sich der CO₂-Entfernung – die Unternehmen Patch und Carbony –, nachhaltigem Elektroschrott-Recycling – die Organisation Minimise – und der Wiederherstellung von Landschaften – die Initiative myclimate – widmen. (vgl. refurbished 2024)

Ein weiteres Thema ist das *Recycling* von gebrauchten Altgeräten, welche durch einen Verkauf keinen Wert mehr generieren würden bzw. können. Hierbei geht es refurbished um die Altgeräte von Kund*innen, da refurbished selbst keine eigenen Geräte hat, sondern die jeweiligen refurbish-

Partnerunternehmen. Da aber Kund*innen mit dem Wunsch nach nachhaltiger Entsorgung ihrer alten Mobiltelefone auf *refurbed* zugekommen sind, kooperieren sie hier mit Partner*innen, welche Recycling oder auch Weitergabe als Spende organisieren (z. B. auch die Ö3-Wundertüte in Österreich) und so verhindern, dass die Mobiltelefone auf Elektroschrottdeponien landen und die Rohstoffe nicht ordnungsgemäß verwertet werden. (vgl. Interview *refurbed*: 288-313) Kund*innen können also ihr Altgerät auf *refurbed* entweder verkaufen – über *BuyBack* – oder für eine ordnungsgemäße Verwertung spenden. Ein Eintausch des Altgeräts gegen ein *refurbished*-Gerät ist nicht möglich. (vgl. *refurbed* 2023c)

Bzgl. des Recycling-Themas ist es für *refurbed* wichtig sicherzustellen, dass Geräte, welche über sie recycelt werden sollen, professionellen Recyclingunternehmen zukommen und nicht als Ganzes, ohne die Rohstoffe extrahiert zu haben, auf Elektroschrottdeponien landen. Eine genaue Übersicht, wo die Rohstoffe dann hingelangen und wie sie weiterverwendet werden, hat *refurbed* nicht – ein genaueres Wissen darüber sei aber auch zweitrangig. Das Wichtigste sei, dass die Rohstoffe aus den Geräten extrahiert werden. (vgl. Interview *refurbed*: 629-647)

„Ein Projekt für Mensch und Umwelt!“ (*magdas* 2023b)

Dieser Slogan auf der Website von *magdas Recycling* zeigt, dass ökologische Aspekte für die Initiative ebenso wichtig sind wie soziale. Insb. mit der Ermöglichung der Wiederverwendung von Mobiltelefonen, wird die Neuproduktion neuer Mobiltelefone reduziert. Im Durchschnitt sind zwei Drittel der gespendeten Geräte für die Wiederverwendung geeignet und werden an Händler*innen verkauft. Jedes wiederverwendete Mobiltelefon muss nicht neu produziert werden, schont also Ressourcen, verringert Elektroschrott und spart Emissionen – dies stellt somit den zentralen ökologischen Faktor der Tätigkeit von *magdas Recycling* dar. (vgl. Interview *magdas*: 167-170) Der Leiter von *magdas Recycling* benennt das Phänomen des *Greenwashing*, das den ökologisch nachhaltigen Außenauftritt eines Unternehmens meint, das jedoch in der Praxis nicht so agiert. Dahinter stecke weiterhin der Wachstumsgedanke: „So grün kann das Mäntelchen gar nicht sein, es geht um Wachstum.“ (Interview *magdas*: 417f)

Auch *refurbed* sieht ein Problem in der Gefahr der (wirtschaftlichen) Ausnutzung des allgemeinen Nachhaltigkeitstrends in Form von *Greenwashing*. Im Vergleich zu *refurbed*, welches Nachhaltigkeit als Gründungsidee hatte und als Basis für alle Unternehmensbereiche sehe, hätten bestehende, ältere Unternehmen und insb. Konzerne das Problem, dass sie im Kern nicht nachhaltig sind, aber nun aufgrund des gesellschaftlichen Trends nachhaltig werden bzw. zumindest nach außen so erscheinen wollen. Das könne nicht funktionieren und führe dazu, dass Unternehmen nun reihenweise behaupten, nachhaltig zu sein, es aber tatsächlich nicht sind.

Verbraucher*innen haben dann das Problem, die beiden Gruppen voneinander zu unterscheiden und müssen sich intensiver damit auseinandersetzen, was sie konsumieren und überprüfen, ob es tatsächlich nachhaltig ist. Daher müssten sie in die Lage versetzt werden, die Unterscheidung treffen zu können. Für nachhaltige Unternehmen, als das sich *refurbed* versteht, bestehe wegen der schweren Überprüfbarkeit seitens der Verbraucher*innen außerdem die Gefahr, ungerechtfertigterweise des Greenwashings bezichtigt zu werden. (vgl. Interview *refurbed*: 660-696)

Die EK versucht auf rechtlicher Ebene mit der vorgeschlagenen *Green-Claims-RL*⁵⁷ (03/2023) Greenwashing entgegenzutreten und Verbraucher*innen zu fundierten und nachhaltigen Kaufentscheidungen zu befähigen. (vgl. EK 2023b: 1, 8) Auch die von *refurbed* angesprochene Problematik wird thematisiert, und zwar, dass „Unternehmen, die wirklich nachhaltige Produkte anbieten, [...] gegenüber solchen, die dies nicht tun“ (Ebd.: 5) benachteiligt werden. Der Fokus liegt wieder auf dem ökologischen Bereich, die Maßnahmen sind beschränkt auf Umweltzeichen – Zeichen zu sozialen Aspekten sind ausgenommen. (vgl. ebd.: 8f)

5.3. Zusammenfassung

Zusammenfassend wird erkennbar, dass Mobiltelefone und zuletzt insb. Smartphones eine für das Phänomen der g. O. zentrale Produktgruppe darstellen. Obgleich der historisch kurzen Geschichte des Mobiltelefons stellt es ein zentrales Produkt des menschlichen Alltages dar, von wohl nie dagewesener Relevanz für die eigene Identität und den sozialen und gesellschaftlichen Status. Die ILW zeigt sich in den ungleichen Produktionsverhältnissen und deren sozialen und ökologischen Auswirkungen. Die Etablierung des Smartphones als ein Verbrauchsprodukt mit kurzer Nutzungsdauer und hoher Austauschrate führt zu weiteren sozialen und ökologischen Konsequenzen u. a. aufgrund des massiven Anstiegs an Elektroschrott. Mechanismen verschiedener Formen der g. O. fördern jene Entwicklungen. Hervorzuheben ist insb. die psychologische Obsoleszenz, welche maßgeblich für die kurze Nutzungsdauer bei dieser Produktgruppe ist. Ergänzt wird sie durch Formen der qualitativen und funktionellen Obsoleszenz. Hier sind insb. die Reparaturerschwerung durch zahlreiche Beschränkungen seitens der Hersteller*innen und die Einschränkungen bzgl. verfügbarer Software zu nennen. Mögliche Gegenstrategien und -maßnahmen sind bekannt, werden teils insb. auf rechtlicher Ebene umgesetzt, führen jedoch (zumindest noch) nicht zu wesentlichen Änderungen in der Praxis.

Im Zuge dieser Arbeit wurden zwei Unternehmen untersucht, die sich innerhalb der vielseitigen Breite der möglichen Gegenstrategien positionieren. Beide wollen den negativen sozialen und ökologischen Folgen der durch g. O. verstärkten Verbrauchsmuster von Mobiltelefonen

⁵⁷ Stand des Verfahrens: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/HIS/?uri=COM:2023:166:FIN>

entgegenwirken. Während *refurbed* seinen Fokus klar auf die ökologische Nachhaltigkeit legt, steht bei *magdas Recycling* der soziale Aspekt im Mittelpunkt. Beide Organisationen begegnen in ihrer Tätigkeit Formen der g. O. und den daraus resultierenden Problemen. Die für diesen Teil der Arbeit zentrale Forschungsfrage lautet „*Inwiefern stellen die untersuchten Initiativen in Wien Gegenstrategien zur g. O. (und damit auch zur ILW) dar?*“ Diese kann zusammenfassend wie folgt beantwortet werden: Beide Initiativen positionieren sich explizit als Gegenstrategie bzw. Alternative zum vorherrschenden Produktions- und insb. Konsumverhalten, dass durch Praktiken der g. O. geprägt ist und damit implizit gegen g. O. Jedoch beschränken sie sich auf bestimmte Bereiche ihres Wirkungsfeldes und bleiben mit ihrer Tätigkeit auch im Rahmen der ILW, stellen also keine echten Alternativen zu dieser dar.

Magdas Recycling versucht die Wiederverwendung und eine fachgerechte Entsorgung von Mobiltelefonen zu ermöglichen und zu fördern, um eine ökologisch nicht nachhaltige Entsorgung zu verhindern. Dies kombiniert die Initiative mit einem sozialen Konzept, sodass mit der Aktion Geld für soziale Projekte gespendet wird. Eine tatsächliche Veränderung von Praktiken der g. O. wird nicht erreicht und auch nicht angestrebt – jedoch durchaus grundsätzlich gewünscht. Die Nutzungs- und Lebensdauer der Mobiltelefone wird durch den Weiterverkauf zwar teils verlängert, jedoch kann auch argumentiert werden, dass die Nutzungsdauer bei den Gerätespender*innen selbst nicht verlängert – eventuell sogar verkürzt – wird, da die Entsorgung der Telefone über die Spendenaktion der Ö3-Wundertüte sozusagen als eine gute Tat verstanden wird und ein Neukauf dadurch gerechtfertigt werden könnte.

Das Unternehmen *refurbed* hat sich der Aufgabe verschrieben, Menschen dazu zu bewegen, statt eines neuen Mobiltelefons ein *refurbished* Gerät zu kaufen und so Ressourcen zu sparen. Im Zuge dessen verfolgt es das Ziel eine KWL zu etablieren und so zwar explizit gegen das momentane Wirtschaftssystem vorzugehen, jedoch im Rahmen eines Wachstumsparadigmas in Form eines sogenannten nachhaltigen Wachstums zu bleiben. In dieser Arbeit wird auf Basis der zur ILW alternativen Konzepte *Degrowth* und der solidarischen Lebensweise jedoch von einer Unvereinbarkeit der Wachstumsorientierung und Nachhaltigkeit ausgegangen. Insofern positioniert auch *refurbed* sich nur zum Teil gegen Praktiken der g. O. bzw. die ILW. Zwar wird versucht die Nutzungs- und Lebensdauer durch verändertes Konsumverhalten und vermehrtes *Refurbishment* von Mobiltelefonen zu verlängern. Jedoch strebt das Unternehmen gleichzeitig Wachstum und eine Steigerung der eigenen Verkäufe an. Es ist also fraglich, ob es damit zu einer wesentlichen Verringerung von g. O. beiträgt oder die Problematiken lediglich verlagert.

6. Fazit

Das Phänomen der g. O. als zentraler Bestandteil des bestehenden Wirtschaftssystems und der ILW zeigt sich auf zahlreichen Ebenen in den unterschiedlichsten Formen. Es handelt sich um ein komplexes, vielschichtiges und anpassungsfähiges System an Praktiken, das Produktions- und Konsummuster und auch gesellschaftliche und soziale Normen massiv beeinflusst. Alternative Ansätze und mögliche Gegenstrategien müssen daher eine ähnliche Komplexität, Vielschichtigkeit und Anpassungsfähigkeit aufweisen. Unterschiedlichste Ideen versuchen dies zu erreichen, um den negativen sozialen und ökologischen Auswirkungen der g. O. und ILW entgegenzutreten. Vor allem in den letzten etwa zwei Jahrzehnten hat das Thema der g. O. wieder vermehrt Eingang in gesellschaftliche und zunehmend auch politische Debatten gefunden. Die Bekämpfung des Phänomens wird teils explizit und oft implizit auf politischer Ebene gefordert und dbzgl. Maßnahmen werden verstärkt auf rechtlicher Ebene entwickelt. Die Schaffung rechtlicher – insb. verbindlicher – Regelungen wird als effektive Gegenstrategie angesehen und soll insb. bisherige unzureichende Maßnahmen ersetzen. Die Etablierung politischer und rechtlicher Rahmenbedingung zur Bekämpfung von g. O. findet auf mehreren Ebenen statt. Besonders auffallend ist die massive Zunahme an Gesetzgebungsaktivitäten auf EU-Ebene – insb. in den 2020er Jahren – in für die g. O. relevanten Bereichen. Hervorzuheben sind Maßnahmen bzgl. K LW, Ökodesign, Recht auf Reparatur, Verbraucher*innenschutz und Abfallrecht. Auch auf nationaler Ebene in Österreich findet eine verstärkte Auseinandersetzung mit dem Thema statt, jedoch insb. stark beeinflusst von Entwicklungen auf EU-Ebene.

Die erste leitende Forschungsfrage dieser Arbeit lautet: *„Inwieweit stellen politische und rechtliche Maßnahmen – insb. auf EU– und nationaler Ebene – Gegenstrategien zur g. O. (und damit auch zur ILW) dar?“* Politische und rechtliche Maßnahmen können als Gegenstrategien zur g. O. verstanden werden, da sie – insb. die rechtlichen – versuchen, Praktiken der g. O. zu verhindern, zu verringern und teils zu verbieten. Im Allgemeinen fällt jedoch auf, dass sie sich im Rahmen der ILW bewegen und diese nicht grundlegend in Frage stellen. Die K LW als politisch weitgehend akzeptierte erstrebenswerte alternative Wirtschaftsform stellt keine ganzheitliche Alternative zur ILW dar, sondern lediglich eine Art Übergangsmodell. Da ein Großteil der rechtlichen Maßnahmen erst in den folgenden Jahren umgesetzt werden wird, wird sich die tatsächliche Auswirkung und Effektivität jener Gegenstrategien noch zeigen. Dabei wird es insb. auf die erfolgreiche praktische Umsetzung der rechtlichen Regeln ankommen, denn „Rechtsnormen benötigen wirksame Durchsetzungsinstrumente, wenn sie in der Breite angewendet werden sollen.“ (Keimeyer et al. 2020: 36) Und auf eben dieser Ebene der

Rechtsdurch- und -umsetzung werden zahlreiche Schwierigkeiten und Hindernisse deutlich. Ebenso wird sich zeigen, wie die Mechanismen der ILW auf die Maßnahmen reagieren werden – ob es z. B. zu einer Art Inkorporation der Gegenstrategien kommen wird oder sie die ILW tatsächlich in einer Form schwächen bzw. verändern können.

Grundlegende Fragen, die sich in Bezug auf g. O. insb. im politischen und rechtlichen Bereich stellen, sind vor allem, wie, von wem und mit welchem Ziel die dbzgl. Begriffe und Parameter definiert und bewertet werden. Relevante Fragen sind z. B.: Welche Produktlebensdauer ist technisch möglich, welche sozial, ökologisch oder ökonomisch erwartbar bzw. erwünscht? Welche Akteur*innen haben die Macht und Möglichkeit, diese Aspekte zu definieren und zu bestimmen? (vgl. Woidasky 2015: 117; Brönneke 2015: 186) Es geht also um bestehende Machtgefüge und die Umkämpftheit des Themas auf unterschiedlichen Ebenen und bzgl. Gegenstrategien um die Frage, wie darauf erfolgreich Einfluss genommen werden kann.

Anhand des Produktbeispiels des Mobiltelefons wurde die Vielschichtigkeit der g. O. nochmals deutlich. Die vergleichsweise junge Produktgruppe hat sich in nur sehr kurzer Zeit zu einem Paradebeispiel für vielfältige Formen der g. O. und insb. der psychologischen Obsoleszenz entwickelt. Das Mobiltelefon stellt bzgl. der Produktionsstrukturen ein Beispiel für die Mechanismen und Auswirkungen der zugrundeliegenden ILW dar. Praktiken der g. O. haben es außerdem in kürzester Zeit zu einem elektronischen Verbrauchs- bzw. sogar Wegwerfprodukt gemacht – mit den damit einhergehenden ökologischen Kosten in Form von Elektroschrott. Im Rahmen dieser Arbeit wurden bzgl. möglicher Gegenstrategien in diesem Bereich zwei Unternehmen untersucht, welche sich in ihrer Arbeit insb. auf Mobiltelefone und alternative Geschäftsmodelle fokussieren – *refurbed* und *magdas Recycling*.

Die zweite leitende Forschungsfrage dieser Arbeit lautet: „*Inwiefern stellen die untersuchten Initiativen in Wien Gegenstrategien zur g. O. (und damit auch zur ILW) dar?*“ Die beiden Unternehmen versuchen zwar durch ihre Tätigkeit Formen von g. O. entgegenzuwirken, jedoch beschäftigen sie sich größtenteils mit der Reduzierung der negativen Folgen von g. O. Sie legen ihren Fokus auf die Verlängerung der Lebens- und Nutzungsdauer von Produkten, um eine frühzeitige Entsorgung zu verhindern bzw. zumindest zu verzögern und somit zu einem ökologisch nachhaltigeren Konsum- und Nutzungsverhalten beizutragen. Jedoch stellt sich bei beiden auch die Frage, ob teils nicht sogar das Gegenteil dieser Ziele erreicht wird. Bei *magdas Recycling* z. B. die frühzeitige Entsorgung über die Ö3-Wundertüte, da das Spenden des Mobiltelefons als gute Tat verstanden wird. Oder bei *refurbed* z. B. der frühzeitige Neukauf eines refurbished-Gerätes, da der Kauf eines gebrauchten Mobiltelefons als umweltbewusster

Konsum verstanden wird. Dies müsste in weitergehenden Untersuchungen erforscht werden und kann hier nicht final beantwortet werden. Es zeigt sich jedenfalls auf dieser praktischen Ebene ähnlich wie auf der politischen bzw. rechtlichen, aber eventuell sogar hier noch verstärkt, dass die Gegenstrategien sich weiterhin im Rahmen der ILW bewegen und diese nicht grundlegend verändern bzw. vielleicht auch gar nicht verändern können. Da sie jeweils nur auf spezifische Aspekte des Phänomens der g. O. eingehen, fehlt es ihnen eventuell an der notwendigen Komplexität bzw. Breite.

Es wird sich zeigen, ob eine Verbindung der Ebenen, also von rechtlichen, politischen und praktischen Gegenstrategien, eine solche Komplexität eher abbilden und somit g. O. effektiver entgegenwirken könnte und ob dies im Endeffekt zu einer Veränderung der ILW führen kann. Erfolgreiche Gegenstrategien müssen wohl vielschichtig und auf lange Zeit ausgelegt sein:

„Strategien gegen Obsoleszenz lassen sich [...] keineswegs von einem Tag auf den anderen umsetzen. Vielmehr sind sie als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe im Zusammenspiel zwischen Politik, Herstellern, Wissenschaft und Verbrauchern zu verstehen.“ (Prakash et al. 2016: 39)

Zusammenfassend zeigt sich also, dass g. O. ein systematisches Problem darstellt, welches der ILW und damit dem kapitalistischen, wachstumsorientierten Wirtschaftssystem inhärent ist. Eine Veränderung muss daher auch grundlegend sein und das gesamte System bzw. die ILW in ihrer Gesamtheit in den Blick nehmen. Solange es in Produktions- und Konsumprozessen letztendlich stets um Profitgenerierung geht und ökologische und soziale Faktoren jener untergeordnet werden, wird keine effektive, umfassende und langfristige Änderung möglich sein.

Zuletzt sei jedoch noch angemerkt, dass die momentan vorherrschende *imperiale* Lebensweise u. a. durch die Gesellschaft und ihre Akteur*innen geprägt und gestaltet wird. Jede Art der Gestaltung, die diese Lebensweise in irgendeiner Form in Frage stellt bzw. zu ändern versucht, leistet einen Beitrag zu einer möglichen umfassenden und langfristigen Veränderung. So sind auch alle in dieser Arbeit besprochenen Gegenstrategien zumindest als solche Beiträge zu einer Veränderung zu werten und zeigen die zunehmende Reflexion des Phänomens der g. O. unter ethischen und moralischen Gesichtspunkten auf. Diese wird auch in Zukunft zentral sein, um nachhaltige Veränderungen bewirken zu können. Wie es bereits Gregory 1947 formulierte:

„A full appraisal of purposeful obsolescence must utilize ethical standards, for it is neither possible nor desirable to divorce economics from ethical or non-economic values.“ (Gregory 1947: 45)

7. Literaturverzeichnis

Adamson, Glenn (2003): Industrial Strength Design: How Brooks Stevens Shaped Your World. Cambridge, London: The MIT Press.

Anderl, Axel/Ciarnau, Alexandra (2021): Obsoleszenz aus zivil- und strafrechtlicher Sicht. In: Zahradnik Andreas; Richter-Schöller Christian (Hrsg): Handbuch Nachhaltigkeitsrecht. Wien: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung. 109-121.

ANEC/BEUC (The European Consumer Organisation) (2017): Greener, better, faster, stronger Ecodesign. Consumer organisations' views on the implementation and enforcement of the Ecodesign Directive. Brussels: BEUC-X-2017-146 – 05/12/2017 / ANEC-PT-2017-ErP-008.

ANEC/BEUC (The European Consumer Organisation) (2021): Making more sustainable products the new normal. Consumer recommendations for a meaningful EU Sustainable Product Initiative. Brussels: BEUC-X-2021-075 – 02/09/2021.

ANEC/BEUC (The European Consumer Organisation) (2022): Ecodesign for sustainable products regulation. Key points for consumers. Brussels: BEUC-X-2022-083 – September 2022.

Austrian Standards (2023a): Erläuternde Informationen zur ÖNORM und ONR. <https://www.austrian-standards.at/de/standardisierung/warum-standards/grundbegriffe/oenorm/erlaeuternde-informationen>; [18.12.2023].

BEUC (The European Consumer Organisation) (2015): Durable goods: More sustainable products, better consumer rights. Brussels: BEUC-X-2015-069 - 18/08/2015.

BEUC (The European Consumer Organisation) (2018): Factsheet Premature obsolescence when products fail too quickly. Brussels: BEUC-X-2018-057 – June 2018.

BEUC (The European Consumer Organisation) (2020a): PROMPT. Testing products to promote longer lifetime. Brussels: July 2020.

BEUC (The European Consumer Organisation) (2020b): Consumers at the centre of the drive to sustainability. BEUC's view on the European Green Deal. Brussels: BEUC-X-2020-012 – 26/03/2020.

BEUC (The European Consumer Organisation) (2021): Durable and repairable products. Changes needed for a successful path towards the green transition. Brussels: BEUC-X-2021-061 - 28/06/2021.

BEUC (The European Consumer Organisation) (2022a): Sustainable consumption of goods – promoting the right to repair and reuse'. Accompanying paper to BEUC response to the public consultation. Brussels: BEUC-X-202-034 – 05/04/2022.

BEUC (The European Consumer Organisation) (2022b): A repair score that works for consumers. Recommendations for an effective tool for consumers to make more sustainable choices. Brussels: BEUC-X-2022-054 – 30/05/2022.

BEUC (The European Consumer Organisation) (2023a): Better design and testing for more durable products. Main takeaways and policy recommendations from the PROMPT project. Brussels: BEUC-X-2023-031 – March 2023.

BEUC (The European Consumer Organisation) (2023b): Improving consumers' access to product repair. BEUC position on the proposal for an EU directive on the right to repair. Brussels: BEUC-X-2023-095 – 13/07/2023.

BEUC (The European Consumer Organisation) (2023c): An EU repair clause – a missing piece of the right to repair. BEUC recommendations for reform of EU design protection legislation. Brussels: BEUC-X-2023-077 – 09//2023.

Cornelsen Verlag GmbH (2024): Obsoleszenz.
<https://www.duden.de/rechtschreibung/Obsoleszenz>; [13.03.2024].

Bretschneider, Jan (2024): Was bedeutet Ökologischer Rucksack?
<https://www.juraforum.de/lexikon/oekologischer-rucksack>; [15.05.2024].

Brönneke, Tobias/Wechsler, Andrea (Hrsg) (2015): Obsoleszenz interdisziplinär. Vorzeitiger Verschleiß aus Sicht von Wissenschaft und Praxis. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG.

Brand, Ulrich/Wissen, Markus (2017): Imperiale Lebensweise. Zur Ausbeutung von Mensch und Natur im globalen Kapitalismus. München: oekom Verlag.

Brand, Ulrich/Acosta, Alberto (2018): Radikale Alternativen. Warum man den Kapitalismus nur mit vereinten Kräften überwinden kann. München: oekom.

Brönneke, Tobias (2015): Verkürzte Lebensdauer von Produkten aus Sicht der Rechtswissenschaften. In: Brönneke Tobias, Wechsler Andrea (Hrsg.): Obsoleszenz interdisziplinär. Vorzeitiger Verschleiß aus Sicht von Wissenschaft und Praxis. Baden-Baden: Nomos. 185-203.

Bulow, Jeremy A. (1985): An Economic Theory of Planned Obsolescence. Working Paper No. 36. The University of Chicago, Center for the Study of the Economy and the State, Chicago.

Bundesministerium Finanzen (2023a): Sozialökonomische Betriebe.
<https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/leistung/1004779.html>; [04.10.2023].

Bundesministerium Finanzen (2023b): FAQ – Änderung der Umsatzsteuersätze aufgrund des COVID 19-Steuermaßnahmengesetzes. Welche Änderungen im Bereich der Umsatzsteuersätze gibt es aufgrund des COVID 19-Steuermaßnahmengesetzes?
<https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/fuer-unternehmen/umsatzsteuer/informationen/FAQ-%E2%80%93-%C3%84nderung-der-Umsatzsteuers%C3%A4tze-ab-1.1.2021-aufgrund-des-COVID-19-Steuerma%C3%9Fnahmengesetzes.html>; [07.03.2024].

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) (2023): Reparaturbonus.
https://www.oesterreich.gv.at/themen/umwelt_und_klima/energie_und_ressourcen_sparen/reparaturbonus.html; [09.03.2024].

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) (2024): Reparaturbonus. <https://www.reparaturbonus.at/>; [09.03.2024].

Bundesministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (2019): Social Business. <https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Soziale-Themen/Soziale-Innovation/Social-Business.html>; [04.10.2023].

Burns, Brian (2010): Re-evaluating Obsolescence and Planning for It. In: Cooper Tim: Longer Lasting Products. Alternatives to the Throwaway Society. Farnham: Gower. 39-60.

CEN-CENELEC (2024a): European standardization. <https://www.cencenelec.eu/european-standardization/>; [06.03.2024].

CEN-CENELEC (2024b): Ecodesign, energy labelling and material efficiency. <https://www.cencenelec.eu/areas-of-work/cen-cenelec-topics/ecodesign-energy-labelling-and-material-efficiency/>; [06.03.2024].

Circle Economy (2023): The circularity gap report 2023 (pp. 1-64, Rep.). Amsterdam: Circle Economy.

Cooper, Tim (2010): The Significance of Product Longevity. In: Cooper Tim: Longer Lasting Products. Alternatives to the Throwaway Society. Farnham: Gower. 3-36.

Council (Council of the European Union) (2023a): Proposal for a directive of the European Parliament and of the Council on common rules promoting the repair of goods and amending Regulation (EU) 2017/2394, Directives (EU) 2019/771 and (EU) 2020/1828 - Mandate for negotiations with the European Parliament. Brussels (17.11.2023): 15408/23.

Council (Council of the European Union) (2023b): Proposal for a directive of the European Parliament and of the Council on common rules promoting the repair of goods and amending Regulation (EU) 2017/2394, Directives (EU) 2019/771 and (EU) 2020/1828 (Text with EEA relevance) - 4-column table. Brussels (27.11.2023): 16032/23.

Council (Council of the European Union) (2023c): Proposal for a directive of the European Parliament and of the Council amending Directives 2005/29/EC and 2011/83/EU as regards empowering consumers for the green transition through better protection against unfair practices and better information - Mandate for negotiations with the European Parliament. Brussels (03.05.2023): 9008/23.

Council (Council of the European Union) (2023d): Regulation establishing a framework for setting ecodesign requirements for sustainable products and repealing Directive 2009/125/EC - Analysis of the final compromise text for an agreement. Brussels (19.12.2023): 16723/23.

Council (Council of the European Union) (2024): Proposal for a directive of the European Parliament and of the Council on common rules promoting the repair of goods and amending Regulation (EU) 2017/2394, Directives (EU) 2019/771 and (EU) 2020/1828 [2023/0083 (COD)] - Letter to the Chair of the IMCO Committee of the European Parliament. Brussels (14.02.2024): 6461/24.

Dannecker, Petra/Vossemer, Christiane (2014): Qualitative Interviews in der Entwicklungsforschung. Typen und Herausforderungen. In: Dannecker, Petra/ Englert, Birgit: Qualitative Methoden in der Entwicklungsforschung. Wien: Mandelbaum. 153-175.

Degrowth (2024): Was ist Degrowth? <https://degrowth.info/de/degrowth-de>; [24.02.2024].

EC (European Commission) (2016): Commission staff working document. Guidance on the implementation/application of directive 2005/29/EC on unfair commercial practices. Accompanying the document communication from the Commission to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions. A comprehensive approach to stimulating cross-border e-Commerce for Europe's citizens and businesses. Brüssel: SWD (2016) 163 final.

EC (European Commission) (2023a): PRemature Obsolescence Multi-Stakeholder Product Testing Program. <https://cordis.europa.eu/project/id/820331>; [10.08.2023].

EC (European Commission) (2023b): Horizon 2020. https://research-and-innovation.ec.europa.eu/funding/funding-opportunities/funding-programmes-and-open-calls/horizon-2020_en; [10.08.2023].

EC (European Commission) (2023c): Mobile phones, cordless phones and tablets. Energy labelling and ecodesign requirements will apply to these products from June 2025. https://commission.europa.eu/energy-climate-change-environment/standards-tools-and-labels/products-labelling-rules-and-requirements/energy-label-and-ecodesign/energy-efficient-products/mobile-phones-cordless-phones-and-tablets_en?prefLang=de; [11.01.2023].

EC (European Commission) (2024): Waste from Electrical and Electronic Equipment (WEEE). https://environment.ec.europa.eu/topics/waste-and-recycling/waste-electrical-and-electronic-equipment-weee_en; [01.02.2024].

Eisenriegler, Sepp (2016): Konsumtrottel. Wie uns die Elektro-Multis abzocken und wie wir uns wehren. Wien: Edition a.

EK (Europäische Kommission) (2015): Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Den Kreislauf schließen – Ein Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft. Brüssel (2.12.2015): COM(2015) 614 final.

EK (Europäische Kommission) (2019a): Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Der europäische Grüne Deal. Brüssel (11.12.2019): COM(2019) 640 final.

EK (Europäische Kommission) (2019b): Europäische Kommission - Fragen und Antworten. Die neuen Maßnahmen zum Ökodesign. Brüssel (1.10.2019): QANDA/19/5889.

EK (Europäische Kommission) (2020): Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft. Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa. Brüssel (11.3.2020): COM(2020) 98 final.

EK (Europäische Kommission) (2022a): Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Nachhaltige Produkte zur Norm machen. Brüssel (30.3.2022): COM(2022) 140 final.

EK (Europäische Kommission) (2022b): Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen. Brüssel (30.3.2022): COM(2022) 143 final. 2022/0092 (COD).

EK (Europäische Kommission) (2022c): Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937. Brüssel (23.2.2022): COM(2022) 71 final. 2022/0051 (COD).

EK (Europäische Kommission) (2022d): Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG. Brüssel (30.3.2022): COM(2022) 142 final. 2022/0095 (COD).

EK (Europäische Kommission) (2022e): Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. EU-Strategie für nachhaltige und kreislauffähige Textilien. Brüssel (30.3.2022): COM(2022) 141 final.

EK (Europäische Kommission) (2022f): Anhänge des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG. Brüssel (30.3.2022): COM(2022) 142 final.

EK (Europäische Kommission) (2022g): Anhang des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen. Brüssel (30.3.2022): COM(2022) 143 final.

EK (Europäische Kommission) (2023a): Nachhaltige Gestaltung von Mobiltelefonen und Tablets - Ökodesign. https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12797-Nachhaltige-Gestaltung-von-Mobiltelefonen-und-Tablets-Okodesign_de; [22.12.2023].

EK (Europäische Kommission) (2023b): Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation (Richtlinie über Umweltaussagen). Brüssel (22.3.2023): COM(2023) 166 final. 2023/0085 (COD).

EK (Europäische Kommission) (2023c): Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinien (EU) 2019/771 und (EU) 2020/1828. Brüssel (22.3.2023): COM(2023) 155 final. 2023/0083 (COD).

EK (Europäische Kommission) (2023d): Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte. https://commission.europa.eu/law/law-making-process/adopting-eu-law/implementing-and-delegated-acts_de; [19.01.2023].

EK (Europäische Kommission) (2023e): Europäische Kommission - Fragen und Antworten. Recht auf Reparatur: Fragen und Antworten. Brüssel (22.03.2023): QANDA/23/1795.

EP (Europäisches Parlament) (2017a): EU-Abgeordnete fordern Maßnahmen für längere Lebensdauer von Produkten. <https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/priorities/kreislaufwirtschaft/20170629STO78621/eu-abgeordnete-fordern-massnahmen-fur-langere-lebensdauer-von-produkten>; [11.08.2023].

EP (Europäisches Parlament) (2017b): Längere Lebensdauer für Produkte: Vorteile für Verbraucher und Unternehmen. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2017 zum Thema „Längere Lebensdauer für Produkte: Vorteile für Verbraucher und Unternehmen“ (2016/2272(INI)). Amtsblatt der Europäischen Union: C 334/60, (2018/C 334/06).

EP (Europäisches Parlament) (2018a): Ökodesign-Richtlinie: Steigerung der Energieeffizienz und Recyclingfähigkeit. <https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/priorities/kreislaufwirtschaft/20180522STO04021/okodesign-richtlinie-steigerung-der-energieeffizienz-und-recyclingfahigkeit>; [10.08.2023].

EP (Europäisches Parlament) (2018b): Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 31. Mai 2018 über die Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie (2009/125/EG) (2017/2087(INI)). Amtsblatt der Europäischen Union: C 76/192, (2020/C 76/23).

EP (Europäisches Parlament) (2020a): Auf dem Weg zu einem nachhaltigeren Binnenmarkt für Unternehmen und Verbraucher. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2020 zu dem Thema „Auf dem Weg zu einem nachhaltigeren Binnenmarkt für Unternehmen und Verbraucher“ (2020/2021(INI)). Amtsblatt der Europäischen Union: C 425/10, (2021/C 425/03).

EP (Europäisches Parlament) (2020b): Pressemitteilung 30.01.2020. Einheitliche Ladegeräte: Verbindliche Regeln noch vor dem Sommer vorschlagen. <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20200128IPR71205/einheitliche-ladegerate-verbindliche-regeln-noch-vor-dem-sommer-vorschlagen>; [01.02.2024].

EP (Europäisches Parlament) (2021): Neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Februar 2021 zu dem neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft (2020/2077(INI)). Amtsblatt der Europäischen Union: C 465/11, (2021/C 465/03).

EP (Europäisches Parlament) (2022a): Recht auf Reparatur. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. April 2022 zu dem Recht auf Reparatur 2022/2515(RSP). Amtsblatt der Europäischen Union: C 434/81, (2022/C 434/13).

EP (Europäisches Parlament) (2022b): Pressemitteilung 04.10.2022. Lange erwartetes einheitliches Ladegerät für mobile Geräte kommt 2024. <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20220930IPR41928/lange-erwartetes-einheitliches-ladegerat-fur-mobile-gerate-kommt-2024>; [01.02.2024].

EP (Europäisches Parlament) (2023a): Wie will die EU bis 2050 eine Kreislaufwirtschaft erreichen? <https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/society/20210128STO96607/wie-will-die-eu-bis-2050-eine-kreislaufwirtschaft-erreichen>; [10.08.2023].

EP (Europäisches Parlament) (2023b): Kreislaufwirtschaft: Definition und Vorteile. <https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/priorities/kreislaufwirtschaft/20151201STO05603/kreislaufwirtschaft-definition-und-vorteile>; [10.08.2023].

EP (Europäisches Parlament) (2023c): Vorschläge zur umweltgerechten Gestaltung für nachhaltige Produkte. <https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/priorities/kreislaufwirtschaft/20230629STO01708/vorschriften-zur-umweltgerechten-gestaltung-fur-nachhaltige-produkte>; [10.08.2023].

EP (Europäisches Parlament) (2023d): Ökodesign-Verordnung. Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG (COM(2022)0142 – C9-0132/2022 – 2022/0095(COD)). (Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung).

EP (Europäisches Parlament) (2023e): EU-Strategie für nachhaltige und kreislauffähige Textilien. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 1. Juni 2023 zu einer EU-Strategie für nachhaltige und kreislauffähige Textilien (2022/2171(INI)). Angenommene Texte: P9_TA(2023)0215.

EP (Europäisches Parlament) (2024): Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Januar 2024 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen (COM(2022)0143 – C9-0128/2022 – 2022/0092(COD)). (Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung). Angenommene Texte: P9_TA(2024)0018.

EP/Rat (Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union) (2024): Richtlinie (EU) 2024/...des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen. PE-CONS 64/1/23 REV 1.

Europäische Union – Generaldirektion Kommunikation (2024): Arten von Rechtsvorschriften. https://european-union.europa.eu/institutions-law-budget/law/types-legislation_de; [18.05.24].

EWSA (Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss) (2013): Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Für einen nachhaltigeren

Konsum: die Lebensdauer von Industrieprodukten und die Verbraucherinformation zugunsten eines neuen Vertrauens“ (Initiativstellungnahme). 2014/C 67/05.

EWSA (Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss) (2016): Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Energieeffizienzkennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU. COM(2015) 341 final – 2015/0149 (COD).

EWSA (Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss) (2022a): Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses folgenden Vorlagen: „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Nachhaltige Produkte zur Norm machen“ (COM(2022) 140 final) und „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG“ (COM(2022) 142 final — 2022/0095 (COD)). 2022/C 443/18.

EWSA (Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss) (2022b): Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen“ (COM(2022) 143 final — 2022/0092 (COD)). 2022/C 443/10. Brüssel: 14.7.2022.

EWSA (Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss) (2023): Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinien (EU) 2019/771 und (EU) 2020/1828“ (COM(2023) 155 final — 2023/0083 (COD)). 2023/C 293/11.

Eversberg, Dennis/Schmelzer, Matthias (2018): Revolution predigen Karottensaft trinken. In: Forschungsjournal Soziale Bewegungen Jg. 31. (4). 26-36.

Eversberg, Dennis/Schmelzer, Matthias/Schmidt, Birgit (2018): Entwachstum - Utopie Konturen und Spannungen des Degrowth-Spektrums. In: Forschungsjournal Soziale Bewegungen. Jg. 31. (4). 3-8.

Fezer, Karl-Heinz (2015): Die Obsoleszenz als Fallkonstellation des lauterkeitsrechtlichen Informationsmodells (Art. 7 UGP-RL, § 5a UWG). In: Brönneke, Tobias/Wechsler, Andrea (Hrsg.): Obsoleszenz interdisziplinär. Vorzeitiger Verschleiß aus Sicht von Wissenschaft und Praxis. Baden-Baden: Nomos. 205-233.

Froschauer, Ulrike/Lueger, Manfred (2020): Das qualitative Interview. Zur Praxis interpretativer Analyse sozialer Systeme, 2. Auflage. Wien: Facultas.

Gildeggen, Rainer (2015): Vorzeitiger Verschleiß und die Verjährung von kaufrechtlichen Mängelgewährleistungsansprüchen. In: Brönneke, Tobias/Wechsler, Andrea (Hrsg.): Obsoleszenz interdisziplinär. Vorzeitiger Verschleiß aus Sicht von Wissenschaft und Praxis. Baden-Baden: Nomos. 269-287.

Gregory, Paul M. (1947): A Theory of Purposeful Obsolescence. In: Southern Economic Journal, Vol. 14, No. 1 (Jul. 1947). 24-45.

Heskett, John (2003): The Desire for the New: The Context of Brooks Stevens's Career. In: Adamson, Glenn: Industrial Strength Design: How Brooks Stevens Shaped Your World. Cambridge, London: The MIT Press. 1-8.

Hillmann, Karl-Heinz (1977): Geplante Obsoleszenz. Bemerkungen zu Burkhardt Röper: »Gibt es geplanten Verschleiß?«. In: Zeitschrift für Verbraucherpolitik, Volume 1, 48–61.

Hübner, Renate (2013): Geplante Obsoleszenz. Working Papers. Verbraucherpolitik, Verbraucherforschung. Wien: AK-Wien, Abteilung Konsumentenpolitik.

I.L.A. Kollektiv (2017): Auf Kosten Anderer? Wie die imperiale Lebensweise ein gutes Leben für alle verhindert. München: oekom.

JuraForum (2023): Soft Law. <https://www.juraforum.de/lexikon/soft-law>; [16.05.2024].

Kallis, Giorgos/Demaria, Federico/D'Alisa, Giacomo (2015): Introduction. Degrowth. In: D'Alisa, Giacomo/Demaria, Federico/Kallis, Giorgos (Hrsg.): Degrowth. A vocabulary for a new era. 29-46.

Kommission der europäischen Gemeinschaften (2003): Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament. Integrierte Produktpolitik. Auf den ökologischen Lebenszyklus-Ansatz aufbauen. Brüssel (18.6.2003): COM(2003) 302 final.

Kotrba, David (2023): Netzpolitik. Wo werden austauschbare Akkus zur Pflicht? 22.07.2023. <https://futurezone.at/netzpolitik/eu-batterie-verordnung-austauschbar-akku-pflicht-smartphone-tablet-fragen-antworten/402531319>; [11.03.2024].

Koziol, Helmut (2016): Obsoleszenzen im österreichischen Recht. Geltendes Recht, Schutzlücken und Reformbedarf. Wien: Jan Sramek Verlag KG.

Kranert, Martin (Hg.) (2017): Einführung in die Kreislaufwirtschaft. 5. Aufl. Wiesbaden: Springer.

Kreiß, Christian (2014): Geplanter Verschleiß. Wie die Industrie uns zu immer mehr und schnellerem Konsum antreibt – und wie wir uns dagegen wehren können. Wien/Berlin/München: Europa Verlag.

Kreiß, Christian (2015): Geplanter Verschleiß. In: Brönneke, Tobias/Wechsler, Andrea (Hrsg.): Obsoleszenz interdisziplinär. Vorzeitiger Verschleiß aus Sicht von Wissenschaft und Praxis. Baden-Baden: Nomos. 51-58.

Kurz Rudi (2015): Obsoleszenz und Nachhaltigkeit aus volkswirtschaftlicher Perspektive. In: Brönneke Tobias, Wechsler Andrea (Hrsg.): Obsoleszenz interdisziplinär. Vorzeitiger Verschleiß aus Sicht von Wissenschaft und Praxis. Baden-Baden: Nomos. 59-80.

Lahusen, Christian (2013): Soziale Bewegungen. In: Mau, Steffen/Schöneck, Nadine (Hrsg.): Handwörterbuch zur Gesellschaft Deutschlands. Wiesbaden: Springer VS. 717-729.

Latouche, Serge (2010): Degrowth. In: Journal of Cleaner Production. Vol.18 (6). 519-522.

Le Monde Diplomatique (2015): Atlas der Globalisierung. Weniger wird mehr. Berlin: Taz.

London Bernard (1932): Ending the Depression through Planned Obsolescence. [https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/2/27/London %281932%29_Ending_the_depression_through_planned_obsolescence.pdf](https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/2/27/London_%281932%29_Ending_the_depression_through_planned_obsolescence.pdf); [15.05.2024].

magdas (Magdas - Caritas Services GmbH) (2023a): magdas social business. <https://www.magdas.at/>; [04.10.2023].

magdas (Magdas - Caritas Services GmbH) (2023b): magdas Recycling. <https://www.magdas.at/magdas-recycling/>; [04.10.2023].

Magistrat der Stadt Wien, Stadt Wien - Umweltschutz (2024): <https://mein.wien.gv.at/wienerreparaturbon/#/>; [09.03.2024].

Mayring, Philipp (2022): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken, 13. überarbeitete Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Verlag.

Ministère de la Transition écologique et de la Cohésion des territoires (2024): Indice de réparabilité. 10.04.2024. <https://www.ecologie.gouv.fr/indice-reparabilite>; [26.04.2024].

Müller, Bernhard/Sonnleithner, Eugen (2021): Die Ökodesign-Richtlinie. In: Zahradnik Andreas; Richter-Schöller Christian (Hrsg): Handbuch Nachhaltigkeitsrecht. Wien: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

Noetzel/Krumm/Westle (2018): Dokumentenanalyse. In: Westle, Bettina (Hg.): Methoden der Politikwissenschaft, 2. Auflage. Baden-Baden: Nomos. 370-382.

Packard, Vance (1961): The Waste Makers. London: Lowe & Brydone (Printers) Ltd.

Prainsack, Barbara/Pot, Mirjam (2021): Qualitative und interpretative Methoden in der Politikwissenschaft. Wien: Facultas.

Primus, Hubertus (2015): Qualität und Verschleiß aus der Sicht vergleichender Warentests. In: Brönneke, Tobias/Wechsler, Andrea (Hrsg.): Obsoleszenz interdisziplinär. Vorzeitiger Verschleiß aus Sicht von Wissenschaft und Praxis. Baden-Baden: Nomos. 39-47.

Publications Office of the European Union (2024a): Weißbuch. <https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/glossary/white-paper.html>; [18.04.2024].

Publications Office of the European Union (2024b): Grünbuch. <https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/glossary/green-paper.html>; [18.04.2024].

Rat (Rat der Europäischen Union) (2022): Pressemitteilung 24. Oktober 2022. Einheitliche Ladegeräte: EU-Ministerrunde erteilt endgültige Zustimmung für einheitliche Ladegeräte. <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2022/10/24/common-charger-eu-ministers-give-final-approval-to-one-size-fits-all-charging-port/>; [01.02.2024].

Rat (Rat der Europäischen Union) (2023a): Pressemitteilung 22. Mai 2023. Ökodesign-Verordnung: Rat legt Standpunkt fest. <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2023/05/22/ecodesign-regulation-council-adopts-position/>, [10.08.2023].

Rat (Rat der europäischen Union) (2023b): Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG – Allgemeine Ausrichtung. Brüssel (15.5.2023): 9014/23.

Rat (Rat der Europäischen Union) (2023c): Pressemitteilung 19. September 2023. Rat und Parlament erzielen vorläufige Einigung zum Thema „Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel“. <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2023/09/19/council-and-parliament-reach-provisional-agreement-to-empower-consumers-for-the-green-transition/>; [01.02.2024].

Rat (Rat der Europäischen Union) (2023d): Pressemitteilung 10. Juli 2023. Batterien und Altbatterien: Rat nimmt neue Verordnung an. <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2023/07/10/council-adopts-new-regulation-on-batteries-and-waste-batteries/>; [02.02.2024].

Rat (Rat der Europäischen Union) (2023e): Pressemitteilung 5. Dezember 2023. Produkte für den grünen Wandel: Rat und Parlament erzielen vorläufige Einigung über die Ökodesign-Verordnung <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2023/12/05/products-fit-for-the-green-transition-council-and-parliament-conclude-a-provisional-agreement-on-the-ecodesign-regulation/>; [06.03.2024].

Rat (Rat der Europäischen Union) (2024): Pressemitteilung 2. Februar 2024. Kreislaufwirtschaft: Rat und Parlament erzielen vorläufige Einigung zur Richtlinie über das Recht auf Reparatur. <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/02/02/circular-economy-council-and-parliament-strike-provisional-deal-on-the-right-to-repair-directive/>; [06.03.2024].

refurbed (Refurbed Marketplace GmbH) (2023a): refurbished. <https://www.refurbed.at/>; [29.7.2023].

refurbed (Refurbed Marketplace GmbH) (2023b): Wir sind refurbished. <https://www.refurbed.at/unternehmen/>; [29.7.2023].

refurbed (Refurbed Marketplace GmbH) (2023c): Häufig gestellte Fragen. <https://www.refurbed.at/fragen-und-antworten/>; [29.7.2023].

refurbed (Refurbed Marketplace GmbH) (2023d): Der refurbished Prozess. <https://www.refurbed.at/refurbed-prozess/>; [29.7.2023].

refurbed (Refurbed Marketplace GmbH) (2023e): Deine Vorteile bei refurbished. <https://www.refurbed.at/vorteile/>; [29.7.2023].

refurbed (Refurbed Marketplace GmbH) (2023f): Ökologische Nachhaltigkeit bei refurbished. https://nachhaltigkeit.refurbed.at/?_ga=2.81380051.558374825.1690662358-47532932.1690662358; [29.7.2023].

refurbed (Refurbed Marketplace GmbH) (2023g): Refurbed? <https://www.refurbed.at/was-bedeutet-refurbed/>; [29.7.2023].

refurbed (Refurbed Marketplace GmbH) (2024): Rethink Impact. Rethink New. (von Sarah Weyers, am 19.02.2024). <https://www.refurbed.at/a/unsere-neue-nachhaltigkeitsstrategie/>; [03.05.2024].

Reparaturnetzwerk Wien (2024): EU-Batterieverordnung soll Batterien leichter austauschbar machen. <https://www.reparaturnetzwerk.at/eu-batterieverordnung-soll-batterien-leichter-austauschbar-machen>; [02.02.2024].

Research & Degrowth (2024): Definition. <https://degrowth.org/definition-2/>; [24.02.2024].

Reuß, Jürgen/Dannoritzer, Cosima (2013): Kaufen für die Müllhalde. Das Prinzip der geplanten Obsoleszenz. Freiburg: orange-press.

Reuß, Jürgen (2015): Kaufen für die Müllhalde – Das Phänomen der Obsoleszenz. In: Brönneke, Tobias/Wechsler, Andrea (Hrsg.): Obsoleszenz interdisziplinär. Vorzeitiger Verschleiß aus Sicht von Wissenschaft und Praxis. Baden-Baden: Nomos. 25-37.

Röper, Burkhardt (1977): Gibt es geplanten Verschleiß? Eine Antwort auf die Kritik von Hillmann in ZVP, 1, 1977/1. In: Zeitschrift für Verbraucherpolitik, Volume 1, 185-194.

Šajn, Nikolina (2022): Briefing. Right to repair. EPRS (European Parliamentary Research Service): PE 698.869.

Schmelzer, Matthias (2015): Spielarten der Wachstumskritik. In: Le Monde Diplomatique: Atlas der Globalisierung. Weniger wird mehr. Berlin: Taz. 116-121.

Schmelzer, Matthias/Vetter, Andrea (2019): Degrowth/Postwachstum zur Einführung. Hamburg: Junius.

Schridde, Stefan (2014): Murks? Nein danke! Was wir tun können, damit die Dinge besser werden. München: oekom Verlag.

Slade, Glides (2007): Made to Break - Technology and Obsolescence in America. Cambridge, London: Harvard University Press.

Spahl, Wanda/Pot, Mirjam (2021): Forschungsethik in der Politikwissenschaft. In: Prainsack, Barbara/Pot, Mirjam: Qualitative und interpretative Methoden in der Politikwissenschaft. Wien: Facultas. 48-65.

Spinaci, Stefano (2023): Briefing EU Legislation in Progress. Right to repair. Strengthened consumer rights. EPRS (European Parliamentary Research Service): PE 753.927.

Stadt Wien - Umweltschutz (2024): <https://www.wien.gv.at/umweltschutz/wienerreparaturbon.html>; [09.03.2024].

STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H. (5.8.2021): Elektrogeräte-Wiederaufbereiter Refurbed hat 45 Millionen Euro gesammelt.

<https://www.derstandard.at/story/2000128701942/elektroschrott-wiederaufbereiter-refurbed-hat-45-millionen-euro-gesammelt>; [13.09.2023].

UNEP (2019): Resolution adopted by the United Nations Environment. Assembly on 15 March 2019. 4/4. Addressing environmental challenges through sustainable business practices. Nairobi: UNEP/EA.4/Res.4.

UNEP (2022): Resolution adopted by the United Nations Environment. Assembly on 2 March 2022. 5/11. Enhancing circular economy as a contribution to achieving sustainable consumption and production. Nairobi (hybrid): UNEP/EA.5/Res.11.

UNEP (2023a): About the United Nations Environment Programme.
<https://www.unep.org/about-us>; [20.08.2023].

UNEP (2023b): Sustainable consumption and production policies.
<https://www.unep.org/explore-topics/resource-efficiency/what-we-do/sustainable-consumption-and-production-policies>; [20.08.2023].

UN (United Nations) (2020): Responsible Consumption & Production: Why it matters.
https://www.un.org/sustainabledevelopment/wp-content/uploads/2019/07/12_Why-It-Matters-2020.pdf; [20.08.2023].

UN (United Nations) (2023a): The Sustainable Development Agenda.
<https://www.un.org/sustainabledevelopment/development-agenda/>; [20.08.2023].

UN (United Nations) (2023b): Goal 12: Ensure sustainable consumption and production patterns. <https://www.un.org/sustainabledevelopment/sustainable-consumption-production/>; [20.08.2023].

Valant, Jana (2016): Briefing. Planned obsolescence: Exploring the issue. EPRS (European Parliamentary Research Service): PE 581.999.

Verbraucherkommission Baden-Württemberg (2015): Qualität statt vorzeitiger Verschleiß – Diskussionspapier zur eingebauten Obsoleszenz bei Konsumgütern vom 21.07.2014. In: Brönneke Tobias, Wechsler Andrea (Hrsg.): Obsoleszenz interdisziplinär. Vorzeitiger Verschleiß aus Sicht von Wissenschaft und Praxis. Baden-Baden: Nomos. 309-326.

Westle, Bettina (Hg.) (2018): Methoden der Politikwissenschaft, 2. Auflage. Baden-Baden: Nomos.

Woidasky, Jörg (2015): Frühzeitiger Ausfall von Produkten – „Geplante Obsoleszenz“ zwischen Faktensuche und Medienspektakel. In: Brönneke, Tobias/Wechsler, Andrea (Hrsg.): Obsoleszenz interdisziplinär. Vorzeitiger Verschleiß aus Sicht von Wissenschaft und Praxis. Baden-Baden: Nomos. 107-119.

Wrbka, Stefan (2015): Geplante Obsoleszenz aus Sicht des Gewährleistungsrechts. Neue Juristische Monografien – Band 74. Wien, Graz: NWV Verlag.

Zahradnik, Andreas/Richter-Schöllner, Christian (Hrsg) (2021): Handbuch Nachhaltigkeitsrecht. Wien: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

Studien / Gutachten / empirische Untersuchungen

Arge REGIO (Schridde, Stefan/Kreiß, Christian/Winzer, Janis) (2013): Geplante Obsoleszenz. Gutachten im Auftrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen. Berlin: ARGE REGIO Stadt- und Regionalentwicklung GmbH.

Bachér, John/Dams, Yoko/Duhoux, Tom/Deng, Yang/Teittinen, Tuuli/Mortensen, Lars Fogh/European Environment Agency/European Topic Centre on Waste and Materials in a Green Economy (Hg.) (2020): Electronic products and obsolescence in a circular economy. Eionet Report – ETC/WMGE 2020/3 (18.06.2020).

Bodenheimer, Miriam (2019): Behavioral transitions to social sustainability in global production networks. Case Studies from the Smartphone and Garment Sectors. Stuttgart: Fraunhofer Verlag.

Cordella, Mauro/Alfieri, Felice/Sanfeli, Javier/European Commission/Joint Research Centre (Hg.) (2020): JRC Technical Report. Guidance for the Assessment of Material Efficiency: Application to Smartphones. Final report for Task 2 of the AA N. 070201/2015/SI2.719458/ENV.A.1. Luxembourg: Publications Office of the European Union.

EESC (2019): Identifying the impact of the circular economy on the Fast-Moving Consumer Goods Industry. Opportunities and challenges for businesses, workers and consumers – mobile phones as an example.

https://circulareconomy.europa.eu/platform/sites/default/files/impact_of_ce_on_fmkg_-_mobile_phones_case_study.pdf; [27.04.2024].

Keimeyer, Friedhelm/Gailhofer, Peter/Gsell, Martin/Graulich, Kathrin/Prakash, Siddharth/Scherf, Cara-Sophie/Brönneke, Tobias/Gildegg, Rainer/Schmitt Ralph/Umweltbundesamt (Hg.) (2020): Weiterentwicklung von Strategien gegen Obsoleszenz einschließlich rechtlicher Instrumente. Dessau-Roßlau: Umweltbundesamt. Texte 115/2020.

Montalvo, Carlos/Peck, David/Rietveld, Elmer/Policy Department A: Economic and Scientific Policy (Hg.) (2016): A Longer Lifetime for Products: Benefits for Consumers and Companies. Brüssel: European Parliament. IP/A/IMCO/2015-11. PE 579.000.

Oehme, Ines/Jacob, Anett/Umweltbundesamt (Hg.) (2017): Strategien gegen Obsoleszenz. Sicherung einer Produktmindestlebensdauer sowie Verbesserung der Produktnutzungsdauer und Verbraucherinformation. Dessau-Roßlau: Umweltbundesamt. Position November 2017.

Prakash, Siddharth/Dehoust, Günther/Gsell, Martin/Schleicher, Tobias/Stamminger Rainer/Umweltbundesamt (Hg.) (2016): Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung: Schaffung einer Informationsgrundlage und Entwicklung von Strategien gegen „Obsoleszenz. Dessau-Roßlau: Umweltbundesamt. Texte 11/2016.

PROMPT (Premature Obsolescence Multi-Stakeholder Product Testing Program) (2019): Deliverable 2.3 - State-of-the-art existing testing, rating systems and standards. (20/12/2019).

PROMPT (Premature Obsolescence Multi-Stakeholder Product Testing Program) (2020a): Deliverable 2.4 - State-of-the-art of design strategies and design principles in relation to obsolescence. (29/02/2020).

PROMPT (Premature Obsolescence Multi-Stakeholder Product Testing Program) (2020b): Deliverable 2.5 – Environmental evaluation of current and future design rules. (29/04/2020).

PROMPT (Premature Obsolescence Multi-Stakeholder Product Testing Program) (2020c): Deliverable 2.6 - State-of-the-art knowledge on user, market and legal issues related to premature obsolescence. (30/04/2020).

PROMPT (Premature Obsolescence Multi-Stakeholder Product Testing Program) (2022a): Deliverable 5.2 – Premature replacement of well-functioning products and choice for replacement over repair. (29/04/2022).

PROMPT (Premature Obsolescence Multi-Stakeholder Product Testing Program) (2022b): Deliverable 4.3 – Design for physical durability, diagnosis, maintenance, and repair. (30/04/2022).

Romagnoli, Valentina/Bruijne, Emiel de/Drapeau, Pierrick/Ollion, Louis/Anaëlle, Chretien/European Commission (Hg.) (2022): Study on options for return schemes of mobile phones, tablets and other small electrical and electronic equipment in the EU. Luxembourg: Publications Office of the European Union.

Schlacke, Sabine/Alt, Marina/Tonner, Klaus/Gawel, Erik/Bretschneider Wolfgang/Umweltbundesamt (Hg.) (2015): Stärkung eines nachhaltigen Konsums im Bereich Produktnutzung durch Anpassungen im Zivil- und öffentlichen Recht. Dessau-Roßlau: Umweltbundesamt. Texte 72/2015.

SIRCOME agency/University of South Brittany/ University of South Bohemia/EESC (Hg.) (2016): ILLC study. The Influence of Lifespan Labelling on Consumers. Brussels: “Visits and Publications” Unit.

Thur, Magdalena (2024): Besser informiert sein, grüner einkaufen? Einfluss der EU-Ökodesignkennzeichnung auf die Kaufbereitschaft von Smartphones. Wien: Verlag Arbeiterkammer Wien. Materialien zur Konsumforschung. Band 15.

Tröger, Nina/Wieser, Harald/Hübner, Renate (2017): Smartphones werden häufiger ersetzt als T-shirts. Die Nutzungsmuster und Ersatzgründe von KonsumentInnen bei Gebrauchsgütern. Wien: Arbeiterkammer Wien. Materialien zur Konsumforschung. Nr 3 / Februar 2017.

Watson, David/Gyilling, Anja Charlotte/Tojo, Naoko/Throne-Holst, Harald/Bauer, Bjørn/Milios, Leonidas (2017): Circular Business Models in the Mobile Phone Industry. TemaNord 2017: 560.

Wieser, Harald/Tröger, Nina (2015): Die Nutzungsdauer und Obsoleszenz von Gebrauchsgütern im Zeitalter der Beschleunigung. Eine empirische Untersuchung in österreichischen Haushalten. Wien: Arbeiterkammer Wien.

Verzeichnis angeführter Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Richtlinie 2000/55/EG

(zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte)

UGP-RL 2005/29/EG

(vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates)

Abfallrahmen-RL 2008/98/EG idgF (Überarbeitung durch: RL (EU) 2018/851)

(vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien)

Ökodesign-RL 2009/125/EG

(vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte)

Durchführungsverordnungen zur Ökodesign-RL 2009/125/EG:

VO (EU) 2019/2023

(zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner gemäß der Richtlinie 2009/125/EG [...])

VO (EU) 2019/2022

(zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Haushaltsgeschirrspüler gemäß der Richtlinie 2009/125/EG [...])

VO (EU) 2019/2021

(zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an elektronische Displays gemäß der Richtlinie 2009/125/EG [...])

VO (EU) 2023/1670

(zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Smartphones, Mobiltelefone, die keine Smartphones sind, schnurlose Telefone und Slate-Tablets gemäß der Richtlinie 2009/125/EG [...])

WEEE-RL 2012/19/EU idgF (Überarbeitung durch: RL (EU) 2018/849)

(vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte; Waste of Electrical and Electronic Equipment)

Energieverbrauchskennzeichnungs-VO (EU) 2017/1369

(vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU)

delegierte VO (EU) 2023/1669

(vom 16. Juni 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Smartphones und Slate-Tablets)

Warenkauf-RL (WKRL) (EU) 2019/771

(vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG)

Digitale-Inhalte-RL (DIRL) (EU) 2019/770

(vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen)

Richtlinie (EU) 2022/2380

(vom 23. November 2022 zur Änderung der Richtlinie 2014/53/EU über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt)

Batterien-VO (EU) 2023/1542

(vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG)

Richtlinie (EU) 2024/825

(vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen)

Gesetze Österreich: ABGB, KSchG, UWG, VGG

Gesetze Frankreich: CdC (F) - Code de la Consommation

8. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: politische und rechtliche Ebenen	33
Abbildung 2: Etikett für Smartphones & Slate-Tablets.....	49
Abbildung 3: Vergleich Energielabel alt vs. Vorschlag Energielabel mit Mindestlebensdauer neu (Arge REGIO 2013: 93)	50
Abbildung 4: 3-teiliges Maßnahmenpaket - Ökodesign	53
Abbildung 5: 3-teiliges Maßnahmenpaket - Recht auf Reparatur.....	62
Abbildung 6: 3-teiliges Maßnahmenpaket - Verbraucher*innenschutz	70

9. Anhang

Interview-Leitfaden

1. Einstieg, allgemeine Fragen

- a. Wie sind Sie zu [Initiative xxx] gekommen?
- b. Könnten Sie den Tätigkeitsbereich [der Initiative] beschreiben?
- c. Welche Ziele und Leitbilder hat Ihre Initiative und wie setzen Sie diese um?

2. Organisation

- a. Wie ist Ihre Initiative organisiert (Aufbau, Hierarchie etc.)?
- b. Sind Sie mit anderen Initiativen vernetzt? Sind Sie Teil eines größeren Netzwerks von Organisationen / Vereinen / Initiativen? Haben Sie lose oder enge Kooperationen mit anderen (Organisationen) in diesem oder einem verwandten Tätigkeitsbereich?

2. Arbeit/soziales Zusammenleben

- a. Wie organisieren Sie Arbeit in Ihrer Initiative? (freiwillig, angestellt etc.)
- b. Welchen Stellenwert hat das Soziale (soziale Kontakte, Anerkennung, Hilfsbereitschaft) für diese Initiative?
- c. Was ist der materielle oder immaterielle Zugewinn durch die Tätigkeit? (kann z. B. Geld, Zeit, Sozialkapital etc. sein)

3. wirtschaftliche Tätigkeiten

- a. (nur bei relevanten Initiativen fragen!) Wie würden Sie die Art, wie Sie wirtschaften, beschreiben? (z. B. gemeinwohlorientiert/gewinnorientiert?)
 - i. Was passiert mit dem Gewinn?
 - ii. Welchen Stellenwert hat Gewinn?
- b. Wie finanziert sich die Initiative?
 - i. Erhalten Sie staatliche oder andere Förderungen für Ihre Initiative?

4. Selbstwahrnehmung/Fremdwahrnehmung

- a. Wo würden Sie Ihre Initiative gesellschaftspolitisch einordnen? Mögliche Präzision d. Frage: Wo sehen Sie Ihren gesellschaftspolitischen Auftrag, welchen Sie durch Ihre Arbeit versuchen zu verwirklichen?
- b. Sehen Sie sich als Teil einer Bewegung?
- c. Gibt es innerhalb der Initiative inhaltliche Diskussionen?
- d. Was halten Sie von aktuellen gesellschaftlichen/politischen Entwicklungen - profitieren Sie davon? (Beispiel Reparaturbon)

- e. Inwiefern würden Sie Ihre Arbeit und/oder die Initiative als wachstumskritisch bezeichnen?

5. Geplante Obsoleszenz (vorzeitiger Verschleiß)

- a. Sehen Sie in ihrem Tätigkeitsbereich das Phänomen von vorzeitigem Verschleiß auftreten?
- b. Verschiedene Formen? (verkürzte Nutzungsdauer / Lebensdauer)
- c. Welche Auswirkungen hat dies und was tun Sie dagegen?

6. Umwelt/ökologische Frage

- a. Inwieweit trägt die Tätigkeit der Initiative zu einem geänderten Ressourcenverbrauch / Umweltverhalten bei? (Oder auch nicht?)
 - i. Ist das ein primäres Ziel der Initiative?

7. Konsumverhalten

- a. Bemerken Sie ein verändertes Konsumverhalten durch die Tätigkeit der Initiative? (persönlich, Mitarbeiter*innen, Umfeld, Kund*innen, Zielgruppe etc.)

8. Rückmeldungen

- a. Welche Rückmeldungen bekommen Sie zur Tätigkeit bzw. dem Tätigkeitsbereich der Initiative? (z. B. von Nachfrager*innen, Teilnehmenden, Besucher*innen etc.?)

9. Vision/Gutes Leben/Utopie - gesellschaftlich

- a. Gibt es im Rahmen Ihrer Tätigkeit Idealvorstellungen von einer veränderten Gesellschaft bzw. einer alternativen Lebensweise?
- b. Welche Grenzen, Hindernisse, Herausforderungen sehen Sie am Weg dorthin?
- c. Welche Rahmenbedingungen bräuchte es, um diese Idealvorstellungen umzusetzen und was trägt die Arbeit Ihrer Initiative dazu bei?
 - i. politisch-institutionell
 - ii. finanziell
 - iii. Zusammenhang Produktion und Lebensweise
 - iv. die Leute/Mitglieder selbst
 - v. Nachfrage/Konsument*innen
 - vi. gesellschaftliche Anerkennung etc.

10. Schluss: Wollen Sie noch etwas hinzufügen?

Kategoriensystem (Ergebnis nach Auswertung)

Wachstums- und Kapitalismuskritik		
(keine) Wachstumskritik	Gewinnorientierung	Regulierungen
(keine) Alternative	Non-Profit	Macht
Umdenken	Kreislaufwirtschaft	geplante Obsoleszenz
Konsum & Produktion		
Lebensweise	Re-Use	Qualitätsgarantie
Konsumverhalten	Upcycling	Datenschutz
Nutzungsverhalten	Recycling	Verkauf
(keine) Wertschätzung	Refurbishment	Export
	Reparaturbonus	Verwertung
Produktionsweise	(keine) Reparatur	Entsorgung
Produktherkunft	(längere) Lebensdauer	
Nachhaltigkeit		
Ressourcenverbrauch	Emissionseinsparung	CO ₂ -Kompensation
Elektroschrott	Ressourcenschonung	Greenwashing
Soziales		
Überzeugung (Sinn)	soziale Unterstützung	(Kund*innen-) Wahrnehmung
Zufriedenheit	Leistbarkeit	Vernetzung
Vertrauen	Spenden	(keine) soziale Bewegung
Verantwortung	(Un-) Wissen	Wissenstransfer
Diversität (Inklusion)	Bewusstseinsbildung	

Organisation		
(nachhaltiges) Wachstum	SÖB	politische Teilhabe
	Finanzierung	interne Kritik
Reichweite	Arbeitsplatzvermittlung	
Partner(-unternehmen)	Festanstellung	

Zusammenfassung des Kategoriensystems

Im Bereich „**Politik**“ wurden folgende Kategorien gebildet:

- Wachstums- und Kapitalismuskritik
 - (keine) Wachstumskritik, (keine) Alternative, Umdenken, Kreislaufwirtschaft
 - Gewinnorientierung, Non-Profit
 - Regulierungen, Macht, geplante Obsoleszenz
- Konsum und Produktion
 - Lebensweise, Konsumverhalten, Nutzungsverhalten, (keine) Wertschätzung
 - Produktionsweise, Produktherkunft
 - Re-Use, Upcycling, Recycling, Refurbishment
 - (keine) Reparatur, (längere) Lebensdauer, Reparaturbonus
 - Qualitätsgarantie, Datenschutz
 - Verkauf, Export
 - Verwertung, Entsorgung

Im Bereich „**Soziales**“ wurden folgende Kategorien gebildet:

- Soziales
 - Überzeugung (Sinn), Zufriedenheit, Vertrauen, Verantwortung
 - soziale Unterstützung, Leistbarkeit, Spenden
 - Diversität (Inklusion)
 - (keine) soziale Bewegung, Vernetzung, (Kund*innen-)Wahrnehmung
 - (Un-) Wissen, Bewusstseinsbildung, Wissenstransfer
- Organisation
 - (nachhaltiges) Wachstum, Finanzierung
 - Reichweite, Partner(-unternehmen)
 - SÖB (sozialökonomischer Betrieb), Arbeitsplatzvermittlung, Festanstellung
 - politische Teilhabe, interne Kritik

Im Bereich „**Ökologie**“ wurden folgende Kategorien gebildet:

- Nachhaltigkeit
 - Ressourcenverbrauch, Ressourcenschonung, Elektroschrott
 - Emissionseinsparung, CO₂-Kompensation
 - Greenwashing